Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung Rat 4
Vorlagendokumente
TOP Ö 2 Beschlusskontrolle
Vorlage RB/4194/2021 6
Beschlusskontrolle RB/4194/2021 7
TOP Ö 3 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage FB I/4200/2021 8
TOP Ö 4 Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen
Vorlage FB I/4205/2021 11
TOP Ö 5 Stellenfreigabe
Vorlage FB I/4204/2021 13
TOP Ö 6 Änderung des Gesellschaftsvertrages der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH
Vorlage RB/4154/2021 15
Synopse Gesellschaftsvertrag RB/4154/2021 17
TOP Ö 7 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO
Vorlage FB II/4195/2021 39
2021-05-27 Dringlichkeit Elternbeiträge April bis Juli 2021 FB II/4195/2021 41
TOP Ö 8 Einrichtung eines Hilfsfonds zur Unterstützung von Kultur und Sport in Hückeswagen in Pandemiezeiten
Vorlage FB II/4196/2021 43
2021-04-01 Schützenverein FB II/4196/2021 46
2021-04-12 Antrag Sven Raik Bernick FB II/4196/2021 47
2021-04-14 3-Städte-Depot FB II/4196/2021 48
2021-04-22 Musikschule FB II/4196/2021 49
2021-05-05 Antrag HTC 73 FB II/4196/2021 50
2021-05-07 Antrag Kultur-Haus Zach - Hilfsfond Stadt Hückeswagen FB II/4196/2021 51
TOP Ö 9 Aufstellung einer Stellplatzsatzung
Vorlage FB III/4157/2021 53
1) Stellplatzsatzung FB III/4157/2021 55
2) Erläuterung zur Stellplatzsatzung FB III/4157/2021 58
3.1) Stellplatzsatzung Anlage A für Farbdruck FB III/4157/2021 61
TOP Ö 10 Lärmaktionsplanung 3. Runde - Beschluss des Entwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Vorlage FB III/4184/2021 62
Entwurf Lärmaktionsplan FB III/4184/2021 64
TOP Ö 11 Bebauungsplan Nr. 80 "Am Grünenthal" - Änderung des Geltungsbereichs
Vorlage FB III/4167/2021 175
Geltungsbereich BP 80 FB III/4167/2021 177
TOP Ö 12 Abwägungs- und Feststellungsbeschluss 9. Änderung des Flächennutzungsplans "Großberghauser Bucht"
Vorlage FB III/4162/2021 178
1. Planurkunde FB III/4162/2021 180
2. Begründung FB III/4162/2021 181
3. Umweltbericht FB III/4162/2021 202

4. Abwägungstabelle Behörden FB III/4162/2021 220
TOP Ö 13 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B "Großberghauser Bucht" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage FB III/4159/2021 229
1. Planurkunde FB III/4159/2021 231
2. Textliche Festsetzungen FB III/4159/2021 232
3. Begründung FB III/4159/2021 242
4. Umweltbericht - Begründung Teil B FB III/4159/2021 277
5. Artenschutzprüfung Stufe I FB III/4159/2021 309
6. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag FB III/4159/2021 331
7. Abwägungstabelle Behörden FB III/4159/2021 360
TOP Ö 14 Widmungsangelegenheiten Straßen im Gewerbegebiet West III
Vorlage FB III/4181/2021 370
2021-05-11 Plan der zu widmenden Flächen FB III/4181/2021 372
TOP Ö 15 Widmungsangelegenheiten Richard-Leyhausen-Weg
Vorlage FB III/3937/2020 373
2021-05-11 Richard-Leyhausen-Weg FB III/3937/2020 375
TOP Ö 16 Energetische Sanierung Montanusschule Sporthalle - Projekterweiterung
Vorlage FB IV/4199/2021 376
TOP Ö 17 Sanierung und Anbau Feuerwehrgebäude Straßweg
Vorlage FB IV/4168/2021 378
Vorlage Bauausschuss FB IV/4168/2021 381
Grundriss FB IV/4168/2021 384
Kosten Neubau FB IV/4168/2021 385
Kosten Umbau FB IV/4168/2021 386
Lageplan FB IV/4168/2021 388
TOP Ö 18 Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Prüfung zur Aufstellung weiterer Windkraftanlagen
Vorlage FB III/4193/2021 389
Antrag Windkraftgutachten FB III/4193/2021 391
TOP Ö 19 Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 25.05.2021: Prüfung der Möglichkeiten für Carsharing in Hückeswagen
Vorlage RB/4198/2021 393
Antrag GRÜNE Carsharing RB/4198/2021 394
TOP Ö 20 Antrag der Fraktionen B90/DIE GRÜNEN und SPD vom 28.05.2021: Quotenregelung bei der Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen
Vorlage RB/4201/2021 396
Antrag Quotenregelung-Straßennahmen GRÜNE+SPD vom 28.05.2021 RB/4201/2021 398
TOP Ö 21 Antrag der AfD-Fraktion vom 29.05.2021: Errichtung einer Umweltmessstation für den Bereich Innenstadt zur Erfasung des Feinstaubes
Vorlage RB/4202/2021 400
Antrag AfD: Errichtung einer Umweltmessstation RB/4202/2021 402
TOP N 1 Unbefristete Niederschlagung Gewerbesteuer
Vorlage FB I/4122/2021 404
TOP N 2 Unbefristete Niederschlagung Gewerbesteuer
Vorlage FB I/4155/2021 406
TOP N 3 Übernahme einer Bürgschaft für Kreditaufnahmen der HEG - Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 15.06.2021, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet in der Mehrzweckhalle, Zum Sportzentrum 5 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Beschlusskontrolle	**RB/4194/2021**
3	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	**FB I/4200/2021**
4	Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen	**FB I/4205/2021**
5	Stellenfreigabe	**FB I/4204/2021**
6	Änderung des Gesellschaftsvertrages der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH	**RB/4154/2021**
7	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO Erlass von Elternbeiträgen im OGS Bereich für die Monate April bis Juli 2021	**FB II/4195/2021**
8	Einrichtung eines Hilfsfonds zur Unterstützung von Kultur und Sport in Hückeswagen in Pandemiezeiten	**FB II/4196/2021**
9	Aufstellung einer Stellplatzsatzung	**FB III/4157/2021**
10	Lärmaktionsplanung 3. Runde - Beschluss des Entwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	**FB III/4184/2021**
11	Bebauungsplan Nr. 80 "Am Grünenthal" - Änderung des Geltungsbereichs	**FB III/4167/2021**
12	Abwägungs- und Feststellungsbeschluss 9. Änderung des Flächennutzungsplans "Großberghauser Bucht"	**FB III/4162/2021**
13	6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B "Großberghauser Bucht" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss	**FB III/4159/2021**

14	Widmungsangelegenheiten Straßen im Gewerbegebiet West III	**FB III/4181/2021**
15	Widmungsangelegenheiten Richard-Leyhausen-Weg	**FB III/3937/2020**
16	Energetische Sanierung Montanusschule Sporthalle - Projekterweiterung	**FB IV/4199/2021**
17	Sanierung und Anbau Feuerwehrgebäude Straßweg	**FB IV/4168/2021**
18	Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Prüfung zur Aufstellung weiterer Windkraftanlagen	**FB III/4193/2021**
19	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 25.05.2021: Prüfung der Möglichkeiten für Carsharing in Hückeswagen	**RB/4198/2021**
20	Antrag der Fraktionen B90/DIE GRÜNEN und SPD vom 28.05.2021: Quotenregelung bei der Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen	**RB/4201/2021**
21	Antrag der AfD-Fraktion vom 29.05.2021: Errichtung einer Umweltmessstation für den Bereich Innenstadt zur Erfassung des Feinstaubes	**RB/4202/2021**
22	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Unbefristete Niederschlagung Gewerbesteuer	**FB I/4122/2021**
2	Unbefristete Niederschlagung Gewerbesteuer	**FB I/4155/2021**
3	Übernahme einer Bürgschaft für Kreditaufnahmen der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH - HEG -	**FB I/4203/2021**
4	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____

Bürgermeister Dietmar Persian

Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 20.05.2021
Vorlage RB/4194/2021

TOP	Betreff **Beschlusskontrolle**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossen, eine Beschlusskontrolle einzuführen, die auf der Grundlage einer Tabelle erfolgt.

Diese Tabelle ist in der Anlage beigefügt und wird bei kommenden Sitzungen fortgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Übersicht „Beschlusskontrolle“

Ö 2

Beschlusskontrolle

Datum der Ratssitzung	Bezeichnung des Tagesordnungpunktes	FB	Umsetzungsstand	Status	Voraussichtlich umgesetzt bis
23.03.2021	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	I	Der Haushaltsplan ist am 12.05.2021 inkraftgetreten	Umgesetzt	
23.03.2021	Wirtschaftsplan 2021 des Betriebes Freizeitbad	I	Wurde mit dem Haushaltsplan veröffentlicht	Umgesetzt	
23.03.2021	Wirtschaftsplan 2021 des Betriebes Abwasserbeseitigung	I	Wurde mit dem Haushaltsplan veröffentlicht	Umgesetzt	
23.03.2021	Stellenpläne 2021	I	Wurden mit dem Haushaltsplan veröffentlicht	Umgesetzt	
23.03.2021	Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und - vertretern in den Aufsichtsrat der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	RB	Wahlergebnis wurde der OVAG mitgeteilt	Umgesetzt	
23.03.2021	Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeister- und Kommunalwahl 2020	III	Das Wahlergebnis wurde am 24.03. öffentlich bekannt gemacht	Umgesetzt	
23.03.2021	Neubau Feuerwehrhaus Stadt - Vorstellung der Entwurfsplanung LPH 3	IV	Gebäude wurde beschlossen, Außenanlagen werden überarbeitet	In Bearbeitung	Bauausschuss 31.08.
23.03.2021	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NW - überplanmäßige Mittelbereitstellung	I	Mittel wurden bereitgestellt	Umgesetzt	
23.03.2021	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO: Erlass von Elternbeiträgen im OGS Bereich für den Monat Januar 2021	II	Erstattung bzw. Verzicht auf Einzug für Januar wurde durchgeführt	Umgesetzt	
23.03.2021	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - 6. Änderung des Bebauungsplans 44 B und 9. Änderung des Flächennutzungsplans "Großberghauser Bucht": förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	III	Die Offenlage des Bebauungsplans- und Flächennutzungsplansentwurf ist durchgeführt. Satzungsbeschluss am 15.06.2021	Umgesetzt	
23.03.2021	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NW: Stellenfreigabe	I	Stellenausschreibung wurde durchgeführt, Wiederbesetzung der Stelle isdt erfolgt	Umgesetzt	
23.03.2021	Genehmigung von Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 GO NW: Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien	RB	Wurde mit Beschluss umgesetzt	Umgesetzt	
23.03.2021	Genehmigung einer Eilentscheidung: BV Löwen-Grundschule - Vorstellung einer Kosten-Optimierungsliste	IV	Kosteneinsparmaßnahmen werden vom Generalunternehmer umgesetzt	Umgesetzt	
23.03.2021	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 03.01.2021: Erweiterung aller Entscheidungsvorlagen der Schloss-Stadt Hückeswagen	Rb	Das zusätzlicher Feld ist in allen Vorlagen enthalten	Umgesetzt	
23.03.2021	Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2021: Einführung einer Beschlusskontrolle	RB	wird hiermit umgesetzt	Umgesetzt	
23.03.2021	Antrag der CDU-Fraktion vom 20.11.2020: Einführung eines Projektcontrollings	IV	wurde im Bauausschuss am 27.05.2021 vorgestellt, wird überarbeitet	In Bearbeitung	Bauausschuss 31.08.
23.03.2021	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 26.11.2020: Einstellung einer/s Klimaschutzbeauftragten	I	Fördermittel werden beantragt	In Bearbeitung	Ende 2021
23.03.2021	Antrag der Fraktionen CDU und B90/DIE GRÜNEN vom 15.12.2020: Zuweisung einer Waldfläche zur Ausrichtung eines Jubiläumswaldes	III	Jubiläumswald wird in Kürze der Öffentlichkeit vorgestellt	Umgesetzt	
23.03.2021	Antrag der CDU-Fraktion vom 02.03.2021: Erschließung des Baugebiets Eschelsberg	III	Die Straßenplanung sieht die Durchgängigkeit vor	Umgesetzt	
23.03.2021	Einrichtung eines Hilfsfonds zur Unterstützung von Kultur und Sport in Hückeswagen in Pandemiezeiten	II	ist auf der Tagesordnung dieser Sitzung	In Bearbeitung	
23.03.2021	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 07.03.2021: Plakatierungssatzung	III	Arbeitsgruppe für 22.06. geplant; Satzung ist derzeit nicht umsetzbar.	Noch nicht begonnen	
23.03.2021	Antrag der CDU-Fraktion vom 07.03.2021: Ansiedlung eines Unverpacktladens	RB	Gespräche mit Interessenten wurden geführt, derzeit keine konkreten Ergebnisse	Umgesetzt	
23.03.2021	Erlass von Elternbeiträgen im OGS Bereich für den Monate Februar und März 2021	II	Erstattung bzw. Verzicht auf Einzug für Februar und März wurde durchgeführt	Umgesetzt	
23.03.2021	Vertragsangelegenheiten Offene Ganztagsgrundschulen	II	Der Vertrag wurde fristgerecht gekündigt, Vorbereitungen für die Ausschreibung laufen	In Bearbeitung	Herbst 2021

Stand: 01.06.2021

Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 31.05.2021
Vorlage FB I/4200/2021

TOP	**Betreff** **Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	**KSt. / Prod. / Auft. / Inv.**	**Bezeichnung**	**FB**	**Bisher verfügbar EUR**	**Mehrbedarf EUR**
			Haushaltsjahr 2020			
1	528902	120510	Erst. Versorgungsbezüge / Soziale Hilfen	I	0	2845
			Haushaltsjahr 2021			
2	782700	5.000505.721.001	Erwerb AV<410€ / Erwerb Digitalpakt SuS	II	77.584	1.800
3	529900	1.31.11.01	And.So.Sach- u. Dienstl. / Asyl	II	0	4.400
4	782600	5.000511.710.001	Erwerb AV>410€ / Erwerb Beschallungsanlage	II	0	5.110
5	541700	1.11.08.01	Personalnebenaufw. / Personalbüro	I	5.500	8.000
6	782700	5.000392.721.001	Erwerb AV <410€ / Erwerb GwG Feuerwehr	III/O	52.000	9.900

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
7	529100	1.11.02.10.03	Sonst. Sach- u. Dienstl. / Agile Verwaltung	I	0	7.000

Erläuterungen:

Zu 1: Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde die Erstattungsverpflichtung nach § 107 b neu bewertet. Die von der Rheinischen Versorgungskasse ermittelte Neuberechnung / Erhöhung war einzubuchen

Zu 2: Die aus dem Sofortausstattungsprogramm für bedürftige Schülerinnen und Schüler in 2020 bestellten iPads konnten auf Grund von Lieferschwierigkeiten erst im Februar d.J. geliefert werden. Demzufolge waren 19 % MWST zu zahlen und nicht wie ursprünglich kalkuliert 16 %.

Zu 3: Für die in 2020 stattgefundenen Mutter-Kind-Kurse lagen noch Rechnungen vor. Im Vorfeld wurde eine Rückstellung gebildet. Die nicht verwendeten Mittel sind an der Oberbergischen Kreis zu erstatten.

Zu 4: Auf Grund der andauernden Corona-Pandemie können Sitzungen nur unter besonderen Bedingungen stattfinden. Um die entsprechenden Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten ist für die Nutzung der Mehrzweckhalle zwingend eine Beschallungsanlage erforderlich. Die bisherige Anmietung einer solchen Anlage hat sich als unwirtschaftlich erwiesen.

Zu 5: Die Schloss-Stadt Hückeswagen bietet als Arbeitgeber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an kostenlosen Schnelltests an. Die anfallenden Kosten waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht bekannt.

Zu 6: Bedingt durch einen Planungsfehler bei der Mittelanmeldung für den Haushaltsplan 2021 wurde versäumt zusätzlich zu der Beschaffung der Funkmeldeempfänger, Mittel für unterjährige lfd. Beschaffungen / Ersatzbeschaffungen mit einzuplanen. Für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sind auch regulär Neu-/bzw. Ersatzbeschaffungen zu tätigen.

Zu 7: Auf Grund der langfristig anstehenden Veränderung der Verwaltungsorganisation sind kostenpflichtige Vorarbeiten zu leisten. Hierfür wurde das neue Teilprodukt „Agile Verwaltung“ gebildet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1: Minderauszahlungen im Bereich der „Allgemeinen sonstigen Finanzwirtschaft „ 552800 / 1.61.02.01.01

Zu 2: Minderauszahlungen im Bereich „Umsetzung GwG Medienentwicklungsplan“782700 / 5.000373.721.005

Zu 3: Mehrerträge „Zuweisungen Gemeinden“ 414300 / 1.31.11.01

Zu 4: Minderauszahlungen im Bereich „Erwerb bewegl. AV FB I-IV“ 782600 / 5.000382.710.001 ff

Zu 5: Minderaufwendungen im Bereich „Asyl“ 533800 / 1.31.11.01

Zu 6: Minderauszahlungen im Bereich „Erwerb Festwerte Bekleidung Feuerwehr“ 782600 / 5.000307.710.031

Zu 7: Minderaufwendungen im Bereich „Asyl“ 533800 / 1.31.11.01

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto

Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 31.05.2021
Vorlage FB I/4205/2021

TOP	**Betreff** **Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen**
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt einen überplanmäßigen Mehraufwand bei Produkt 1.11.08.01 „Personalbüro“ unter Konto 541700 „Personalnebenaufwand“ in Höhe von 20.000 Euro.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Die Schloss – Stadt Hückeswagen ist verpflichtet, ihren Beschäftigten kostenlose Schnelltests anzubieten. Neben den weiteren pandemiebedingten Mehraufwendungen für z.B. entsprechendes Schutzmaterial etc. verursachen die Tests einen nicht geplanten finanziellen Aufwand.

So wurden bereits von der Kämmerin weitere 8.000 Euro zur Verfügung gestellt beim Produkt Personalbüro unter dem Konto Personalnebenaufwand (1.11.08.01 / 541700). Hierzu wird auf die Vorlage Nr. FBI/4200/2021 – „Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ verwiesen.

Aufgrund der monatlichen Abrechnungen ergibt sich, dass dieser Betrag nicht ausreichend sein wird. Da nicht absehbar ist, wie sich die Situation weiter entwickelt wird von einem vergleichbaren Aufwand auch in den kommenden Monaten ausgegangen. Daher ergibt sich rechnerisch ein Mehraufwand von 20.000 Euro für diese Maßnahmen (incl. der bereits genehmigten 8000 Euro).

Der Mehraufwand wird im Rahmen der Jahresrechnung 2021 als pandemiebedingter Mehraufwand isoliert.

Der Mehraufwand kann gedeckt werden durch einen entsprechenden Minderaufwand bei Produkt 1.31.11.01 / 533800 „Leistungen AsylbLG“.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 31.05.2021
Vorlage FB I/4204/2021

TOP	Betreff **Stellenfreigabe**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die Freigabe einer Teilzeitstelle mit einem Umfang von 29,25 Stunden nach Entgeltgruppe 5 TVöD bei Kostenstelle 11260 als Nachbesetzung im Bereich der Förderschule Nordkreis (Sekretariat).	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Im Fachbereich II - Bildung und Soziales – wurde eine Stelle kurzfristig vakant. Es handelt sich um eine Stelle im Schulsekretariat.

Bisher wurde die Förderschule Nordkreis von 2 Sekretärinnen betreut mit jeweils geringeren Stellenanteilen. Nun wurde in Abstimmung mit der Stadt Radevormwald vereinbart, dass das Sekretariat für beide Standorte (Armin - Maiwald Schule und Erich - Kästner Schule) von einer neuen Kraft besetzt werden soll. Es ergibt sich daher ein Bedarf von insgesamt 29,25 Stunden.

Daraus ergibt sich eine noch engere Verzahnung der beiden Standorte mit den entsprechenden organisatorischen Vorteilen.

Die Belastung der Schloss – Stadt Hückeswagen bleibt dabei gleich hoch wie in der Vergangenheit, da der Anteil der Personalaufwendungen, welcher auf den Standort in Radevormwald entfällt, von dort erstattet wird.

Da die Schulen sehr stark auf die Sekretariatstätigkeit angewiesen sind und diese nicht anderweitig aufgefangen werden können muss umgehend eine Ausschreibung der Stelle erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stelle ist überwiegend im Stellenplan enthalten und damit in der Budgetplanung berücksichtigt. Der darüber hinausgehende Anteil kann im Rahmen des Gesamtpersonalkostenbudgets gedeckt werden. Ab 2022 wird hier die Planung entsprechend angepasst.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	II	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 06.04.2021
Vorlage RB/4154/2021

TOP	Betreff **Änderung des Gesellschaftsvertrages der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH**

Beschlussentwurf:
Der Rat stimmt der Änderung des Gesellschaftervertrages der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH zu und beauftragt Herrn Persian als Mitglied in der Gesellschafterversammlung, entsprechend abzustimmen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.03.2021 hat das GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach wie folgt informiert:

Aufgrund einer Anfrage aus 2018 an die Bezirksregierung Köln, ob die GTC GmbH den Jahresabschluss für eine kleine Kapitalgesellschaft erstellen kann - was verneint wurde - musste der bestehende GeseIlschaftervertrag grundlegend angepasst werden. Dieser nun vorliegende Entwurf des Gesellschaftervertrages wurde maßgeblich von der Stadt Gummersbach in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, dem Oberbergischen Kreis und der GTC-Geschäftsführung erarbeitet

Die Veränderungen wurden in der Aufsichtsratssitzung am 24.08.2020 umfänglich besprochen und als Empfehlung für die Gesellschafterversammlung beschlossen.

Über die Veränderungen im Gesellschaftervertrag kann erst im Jahr 2021 abgestimmt werden,
nachdem die Veränderungen in den jeweiligen kommunalen Gremien vorgestellt wurden und die
Beschlüsse zu den Änderungen aus den Kommunen vorliegen.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist mit 0,344 % des Stammkapitals am GTC beteiligt. Der Rat der Stadt muss daher der entsprechenden Änderung zustimmen.

In der Anlage ist die geplante Änderung des Gesellschaftervertrags als Synopse zur alten Fassung mit Erläuterungen beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Synopse

Ö 6 Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
§1 **Rechtsform, Firma** (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	**§1** **Rechtsform, Firma** (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	
(2) Die Gesellschaft führt die Firma GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH.	(2) Die Gesellschaft führt die Firma GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH.	
§ 2 **Sitz der Gesellschaft** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach.	**§ 2** **Sitz der Gesellschaft** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach.	
§ 3 **Gegenstand des Unternehmens** (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Innovationen und Existenzgründungen sowie des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Unternehmen insbesondere in den Bereichen Elektro-, Kunststoff- und Umwelttechnik sowie Metall- und Informationsbearbeitung in der Region Oberberg.	**§ 3** **Gegenstand des Unternehmens** (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Innovationen und Existenzgründungen sowie des Technologie- **und Wissenstransfers** zwischen Wissenschaft, Unternehmen, **Institutionen und der öffentlichen Hand**, insbesondere in den Bereichen Elektro-, Kunststoff- und Umwelttechnik, Metallbearbeitung sowie **IT und Digitalisierung** in der Region Oberberg **(öffentlicher Zweck)**.	Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 GO NRW darf sich eine Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird. → Der **OBK** empfiehlt daher dies ausdrücklich aufzugreifen.
Hierzu errichtet und betreibt die Gesellschaft ein Gründer- und Technologiezentrum und bietet Beratungs- und Dienstleistungen an.	Hierzu errichtet und betreibt die Gesellschaft ein Gründer- und Technologiezentrum und bietet **neben der Vermietung** Beratungs- und Dienstleistungen an.	
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt,die mit dem genannten Gesellschaftszweck notwendig zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen. Die Gesellschaft wird ~~nach wirtschaftlichen Grundsätzen~~ geführt.	Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt,die mit dem genannten Gesellschaftszweck notwendig zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen. Die Gesellschaft wird **nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW** geführt.	Die **BezReg** weist darauf hin, dass auf die gemeindewirtschaftlichen Grundsätze der Wirtschaftsführung unter eindeutiger Bezugnahme auf § 109 GO NRW abzustellen ist.
§ 4	**§ 4**	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.	**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr** (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.	
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.	
§ 5 **Stammkapital, Stammeinlagen** (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 730.150,00 (i. W.: Euro siebenhundertdreißigtausendeinhundertfünfzig).	**§ 5** **Stammkapital, Stammeinlagen** (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 730.150,00 (i. W.: Euro siebenhundertdreißigtausendeinhundertfünfzig).	
(2) Die Stadt Gummersbach leistet ihre Stammeinlage in Höhe von ~~815.000,- DM~~, indem sie den in der Anlage näher bezeichneten Grundbesitz zu den dort niedergelegten Bedingungen in die Gesellschaft einbringt. Im Übrigen sind die Stammeinlagen in voller Höhe in Geld vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu entrichten.	2) Die Stadt Gummersbach leistet ihre Stammeinlage in Höhe von **EUR 432.150,00**, indem sie den in der Anlage näher bezeichneten Grundbesitz zu den dort niedergelegten Bedingungen in die Gesellschaft einbringt. Im Übrigen sind die Stammeinlagen in voller Höhe in Geld vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu entrichten.	
(3) Über Beitrittsgesuche weiterer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.	(3) Über Beitrittsgesuche weiterer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.	
§ 6 **Verfügung über Geschäftsanteile** Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen von solchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung kann nur nach vorheriger Einwilligung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.	**§ 6** **Verfügung über Geschäftsanteile** Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen von solchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung kann nur nach vorheriger Einwilligung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
§ 7 **<u>Kündigung, Einziehung von Geschäftsanteilen</u>** (1) Die Beteiligung an der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2005 unkündbar. Nach diesem Zeitpunkt kann jeder Gesellschafter seine Beteiligung mit einer Frist von einem halben Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Zustimmung der Gesellschafter kann die Kündigung bis zum Zeitpunkt des Vollzugs zurückgenommen werden. Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen.	**§ 7** **<u>Kündigung, Einziehung von Geschäftsanteilen</u>** 1) Die Beteiligung an der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2005 unkündbar. Nach diesem Zeitpunkt kann jeder Gesellschafter seine Beteiligung mit einer Frist von einem halben Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Zustimmung der Gesellschafter kann die Kündigung bis zum Zeitpunkt des Vollzugs zurückgenommen werden. Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen.	
(2) Darüber hinaus ist die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn 1. über sein Vermögen das Konkurs- oder gerichtliche bzw. außergerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; 2. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in seinen Geschäftsanteil vorgenommen werden und diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt sind; 3. der Gesellschafter einen wichtigen Grund setzt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft für die Gesellschaft und/oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht.	(2) Darüber hinaus ist die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn 1- über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird; 2- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in seinen Geschäftsanteil vorgenommen werden und diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt sind; 3- der Gesellschafter einen wichtigen Grund setzt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft für die Gesellschaft und/oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht.	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
Als wichtiger Grund gilt insbesondere: - Verfügung entgegen § 6; - Erhebung der Aufhebungsklage.	Als wichtiger Grund gilt insbesondere: - Verfügung entgegen § 6; - Erhebung der Aufhebungsklage.	
(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abtritt (Ausschluss).	(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abtritt (Ausschluss).	
(4) Über Maßnahmen nach Abs. (2) und (3) beschließt die Gesellschafterversammlung mit 3/4-Mehrheit. Der/die Betroffene(n) hat/haben bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.	(4) Über Maßnahmen nach Abs. (2) und (3) beschließt die Gesellschafterversammlung mit 3/4-Mehrheit. Der/die Betroffene(n) hat/haben bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.	
(5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils als Vergütung den Nennwert, jedoch höchstens das anteilige, dem Geschäftsanteil entsprechende bilanzielle Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, soweit dem nicht § 30 GmbH-Gesetz entgegensteht. Die Industrie- und Handelskammer zu Köln erhält unter diesen Voraussetzungen auf jeden Fall den Nennwert ihres Geschäftsanteils. Darüber hinaus erhalten die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis im Falle ihres Ausscheidens das das Stammkapital abzüglich ihrer Geschäftsanteile übersteigende Gesellschaftsvermögen bis zur Höhe der von ihnen eingezahlten Kapitalanteile (Einlagen, Nachschüsse, Verlustabdeckungen sowie Kapitalzuführungen jeglicher Art).	(5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils als Vergütung den Nennwert, jedoch höchstens das anteilige, dem Geschäftsanteil entsprechende bilanzielle Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, soweit dem nicht § 30 GmbH-Gesetz entgegensteht. Die Industrie- und Handelskammer zu Köln erhält unter diesen Voraussetzungen auf jeden Fall den Nennwert ihres Geschäftsanteils. Darüber hinaus erhalten die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis im Falle ihres Ausscheidens das das Stammkapital abzüglich ihrer Geschäftsanteile übersteigende Gesellschaftsvermögen bis zur Höhe der von ihnen eingezahlten Kapitalanteile (Einlagen, Nachschüsse, Verlustabdeckungen sowie Kapitalzuführungen jeglicher Art).	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
Über die Zahlungsmodalitäten wird zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern Stadt Gummersbach und/oder Oberbergischer Kreis gegebenenfalls eine die Interessen der Gesellschaft berücksichtigende Regelung getroffen werden.	Über die Zahlungsmodalitäten wird zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern Stadt Gummersbach und/oder Oberbergischer Kreis gegebenenfalls eine die Interessen der Gesellschaft berücksichtigende Regelung getroffen werden.	
§ 8 **Gesellschaftsorgane** Organe der Gesellschaft sind: 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	**§ 8** **Gesellschaftsorgane** Organe der Gesellschaft sind: 4. die Geschäftsführung, 5. der Aufsichtsrat, 6. die Gesellschafterversammlung.	
§ 9 **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft** (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Über die Bestellung und Abberufung ~~sowie die Anstellungsbedingungen~~ beschließt ~~der Aufsichtsrat.~~ Dieser schließt die Geschäftsführeranstellungsverträge ab und ist auch zuständig für eine Änderung, Aufhebung oder Kündigung dieser Verträge. (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann einem oder mehreren von ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrates die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets alleinhandelnd zu vertreten.	**§ 9** **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft** 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Über die Bestellung und Abberufung beschließt **die Gesellschafterversammlung.** **Über die Anstellungsbedingungen beschließt der Aufsichtsrat.** **Der Aufsichtsrat** schließt **insbesondere** die Geschäftsführeranstellungsverträge ab und ist auch zuständig für eine Änderung, Aufhebung oder Kündigung dieser Verträge. (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann einem oder mehreren von ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrates die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets alleinhandelnd zu vertreten.	Die bislang geltende Regelung widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 108 Abs. 5 Nr. 1 d) GO NRW, wonach die Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung der Gesellschafterversammlung beschließt. (Hinweis der **BezReg**)

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
Durch Beschluss des Aufsichtsrates können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.	Durch Beschluss des Aufsichtsrates können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.	
(3) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.	(3) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.	
§ 10 **Tätigkeit der Geschäftsführung**	**§ 10** **Tätigkeit der Geschäftsführung**	
(1) Die Geschäftsführung wird im Rahmen ~~des vom Aufsichtsrat festgestellten~~ Wirtschaftsplanes (§ 18) und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung tätig.	(1) Die Geschäftsführung wird im Rahmen des **von der Gesellschafterversammlung beschlossenen** Wirtschaftsplanes (§ 18) und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung tätig.	Die bislang geltende Regelung widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 108 Abs. 5 Nr. 1 c) GO NRW, wonach die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan beschließt. (Hinweis der **BezReg**)
(2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu allen Rechtsgeschäften, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgehen.	(2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu allen Rechtsgeschäften, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgehen. **Die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung aus § 108 Abs. 5 Nr. 1 a) und b) GO NRW bleiben hiervon unberührt.**	Die Regelung dient der Klarstellung, dass die sich aus der gesetzlichen Regelung in § 108 Abs. 5 Nr. 1 a) und b) GO NRW ergebenden Kompetenzen der Gesellschafterversammlung hiervon unberührt bleiben.
§ 11 **Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**	**§ 11** **Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**	
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Davon entsenden – die Stadt Gummersbach 3 Mitglieder – der Oberbergische Kreis 1 Mitglied – die übrigen Gesellschafter 3 Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein ~~Vertreter~~ bestellt werden, ~~der im Verhinderungsfall~~ des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten ~~wahr~~nimmt~~, wenn das verhinderte Mitglied ihn hierzu schriftlich ermächtigt hat~~.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Davon entsenden – die Stadt Gummersbach 3 Mitglieder – der Oberbergische Kreis 1 Mitglied – die übrigen Gesellschafter 3 Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein **Ersatzmitglied** bestellt werden, **das bei endgültigem Ausscheiden** des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten **über**nimmt.	Nach § 52 Abs.1 GmbHG i.V.m. § 111 Abs. 6 AktG können Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen, es gibt also keine Verhinderungsvertreter, vielmehr besteht lediglich die Möglichkeit, dass bei endgültigem Ausscheiden ein Ersatzmitglied nachrückt. (Hinweis der **BezReg** und des **OBK**)

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
Die ~~Vertreter~~ der 3 Mitglieder der übrigen Gesellschafter sind berechtigt, auch neben den 3 von den übrigen Gesellschafter entsandten ordentlichen Mitgliedern an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. In diesem Fall haben sie Beratungs- und Rederecht, sind jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen.	Die **Ersatzmitglieder** der 3 Mitglieder der übrigen Gesellschafter sind berechtigt, auch neben den 3 von den übrigen Gesellschafter entsandten ordentlichen Mitgliedern an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. In diesem Fall haben sie Beratungs- und Rederecht, sind jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen.	
~~Von~~ den von der Stadt Gummersbach zu stellenden Mitgliedern ~~ist wenigstens ein vom Stadtdirektor zu benennender Wahlbeamter geborenes Mitglied.~~ Die übrigen von der Stadt Gummersbach zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Gummersbach entsandt.	**Zu** den von der Stadt Gummersbach zu stellenden Mitgliedern **zählt der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter.** Die übrigen von der Stadt Gummersbach zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Gummersbach entsandt.	Nach § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde im Aufsichtsrat. Nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss – sofern weitere Vertreter zu benennen sind – der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazu zählen. Diese Entscheidungskompetenz wird in der bislang geltenden Fassung des Gesellschaftsvertrags durch die „geborene“ Mitgliedschaft eines vom Bürgermeister zu benennenden Wahlbeamten unterlaufen. (Hinweis der **BezReg**)
	Der jeweilige Rat der Städte und Gemeinden, die Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden sowie der Kreistag des Oberbergischen Kreises kann den jeweils entsandten Mitgliedern Weisungen erteilen.	Gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW ist durch Ausgestaltung im Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass der (jeweilige) Rat den von der Gemeinde bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen kann. (Hinweis der **BezReg**)
(2) Aufsichtsratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht angehören: Geschäftsführer der GmbH, Personen, die bei der GmbH angestellt sind, und Abschlussprüfer der Gesellschaft.	(2) Aufsichtsratsmitglieder können **Vertreter der** Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht angehören: Geschäftsführer der GmbH, Personen, die bei der GmbH angestellt sind, und Abschlussprüfer der Gesellschaft.	Klarstellung, dass Aufsichtsratsmitglieder nur natürliche Personen, also die Vertreter der Gesellschafter sein können. (Hinweis des **OBK**)

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Ersatzmitglieder werden bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.	(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Ersatzmitglieder werden bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.	
(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit von dem Entsendungsberechtigten abberufen werden.	(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit von dem Entsendungsberechtigten abberufen werden.	
(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung der Frist verzichten.	(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Einhaltung der Frist verzichten.	
(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ~~ist unverzüglich ein neues zu bestellen. Die Amtszeit des neubestellten Aufsichtsratsmitgliedes dauert bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.~~	(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so **rückt ein Ersatzmitglied nach. Bis zum Ende der Amtszeit ist ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.**	vgl. Ausführungen zu § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages
(7) Die Bestimmungen des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.	(7) Die Bestimmungen des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.	
§ 12 **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates** (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder einen neuen Stellvertreter zu wählen.	**§ 12** **Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates** (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder einen neuen Stellvertreter zu wählen.	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
(2)Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss jedoch einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung es schriftlich beantragen.	(2)Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss jedoch einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung es schriftlich beantragen.	
(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens ~~einer Woche~~ einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.	(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung **und Beifügung der Sitzungsunterlagen** mit einer Frist von mindestens **zwei Wochen** einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.	
(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.	(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.	
(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.	(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.	
(6) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch schriftlich, ~~telegrafisch,~~ fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.	(6) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, **per Telefax oder Email** gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind vorn Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.	(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sind vorn Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.	
(8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nichts anderes beschließt.	(8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nichts anderes beschließt.	
§ 13 **Aufgaben des Aufsichtsrates**	**§ 13** **Aufgaben des Aufsichtsrates**	
(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.	(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.	
(2) Der Aufsichtsrat beschließt über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Sach- und Personalfragen und führt eine Abstimmung der Interessen der Gesellschafter herbei.	2) Der Aufsichtsrat beschließt **nach Maßgabe des Abs. 3** über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Sach- und Personalfragen und führt eine Abstimmung der Interessen der Gesellschafter herbei.	
(3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über	(3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über	
1. ~~die Festlegung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,~~		Die bislang geltende Regelung in Nr.1 widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 108 Abs. 5 Nr. 1 c) GO NRW, wonach die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan beschließt. (Hinweis der **BezReg**)
2. ~~die Bestellung, Anstellungsbedingungen und Abberufung der Geschäftsführer,~~	1. **die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung,**	Die bislang geltende Regelung in Nr. 2 widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 108 Abs. 5 Nr. 1 d) GO NRW, wonach die Gesellschaftsversammlung über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung entscheidet. (Hinweis der **BezReg**)
3. die Führung eines Rechtsstreits von wesentlicher Bedeutung,	2. die Führung eines Rechtsstreits von wesentlicher Bedeutung,	
4. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,	3. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
5. die Aufnahme von Darlehen, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten wird, 6. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird, 7. die Realisierung von Bauvorhaben, soweit diese objektiv und/-oder betragsmäßig nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind, 8. die Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, 9. die Einstellung von Personal, soweit sie im Stellenplan nicht vorgesehen ist, 10. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, durch die die Wirtschaftsplanansätze wesentlich überschritten werden.	4. die Aufnahme von Darlehen, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten wird, 5. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird, 6. die Realisierung von Bauvorhaben, soweit diese objektiv und/ oder betragsmäßig nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind, 7. die Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, 8. die Einstellung von Personal, soweit sie im Stellenplan nicht vorgesehen ist**,** 9. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, durch die die Wirtschaftsplanansätze **wesentlich im Sinne der Geschäftsordnung** überschritten werden.	Zur Definition der Wesentlichkeit kann auf die Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat der Geschäftsführung gegeben hat, zurückgegriffen werden, da dort entsprechende Werte definiert werden. (Hinweis des **OBK**) Die bislang geltende Regelung bedarf einer Einschränkung durch Bindung auf die zu beachtenden Bestimmungen des Gemeindewirtschaftsrechts und des Gesellschaftsrechts. (Hinweis der **BezReg**)
Der vorstehende Katalog kann durch Gesellschafterbeschluss erweitert oder beschränkt werden.	Der vorstehende Katalog kann durch Gesellschafterbeschluss erweitert oder beschränkt werden**, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen**.	
§ 14 **Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung** (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mindestens einmal jährlich, und	**§ 14** **Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung** (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mindestens einmal jährlich **– und**	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
zwar spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, zur Verabschiedung des Jahresabschlusses einberufen.	**zwar nach den gesetzlichen Fristen – insbesondere zur Feststellung** des Jahresabschlusses einberufen.	
(2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe bei der Post.	(2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich **gegen Empfangsbekenntnis** unter Mitteilung der Tagesordnung **und Beifügung der Sitzungsunterlagen** mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe bei der Post.	Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 GmbHG erfolgt die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe. In der Satzung kann eine davon abweichende Regelung getroffen werden, die die Einberufung erleichtert, eine Einladung durch gewöhnlichen Brief genügt mangels Nachweis der Zustellung jedoch nicht. Dem Nachweis der Zustellung wird vielmehr durch die – bislang auch so gehandhabte – Übersendung gegen Empfangsbekenntnis genüge getan. Nach § 51 Abs. 2 GmbHG soll der Zweck der Versammlung jederzeit bei der Einberufung angekündigt werden. Inhalt der Ankündigung sind die Gegenstände der Tagesordnung, wobei die Gegenstände so genau bezeichnet werden müssen, dass der Empfänger der Tagesordnung sich ein hinreichendes Bild machen kann, worum es geht. Dies soll vorliegend durch die Beifügung der Sitzungsunterlagen sichergestellt werden. (Hinweis des **OBK**)
(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter.	(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter.	
(4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	(4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
	(5) **Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches können Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Gesellschafterrechte im Wege der elektronischen Zwei-Wege-Kommunikation ausüben. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen und die notwendigen Zugangsdaten müssen allen Mitgliedern im Vorfeld der Gesellschafterversammlung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.** **Im Falle einer Gesellschafterversammlung, in der die Gesellschafter ihre Gesellschafterrechte im Wege der elektronischen Zwei-Wege-Kommunikation wahrnehmen können, ist die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung mithilfe von Teilnahmelisten und der aufgezeichneten Videokonferenz zu dokumentieren.**	
(5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	**(6)** Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	
§ 15 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung** (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.	**§ 15** **Aufgaben der Gesellschafterversammlung** (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz**, insbesondere dem Gemeindewirtschaftsrecht** und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.	Der Bezug auf das „Gesetz“ in der bislang geltenden Regelung erfasst nach Ansicht der **BezReg** nur handels- und gesellschaftsrechtliche Regelungen, sodass ein ausdrücklicher Bezug auf das Gemeindewirtschaftsrecht erforderlich ist.
(2) Sie beschließt insbesondere über	(2) Sie beschließt insbesondere über	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
	1. **den Wirtschaftsplan**	Nach § 108 Abs. 5 Nr. 1 c) GO NRW beschließt die Gesellschafter-versammlung über den Wirtschafts-plan, die Feststellung des Jahres-abschlusses und die Verwendung des Ergebnisses. Die bislang geltende Regelung ist insoweit unvollständig und daher an den Gesetzeswortlaut anzupassen. (Hinweis der **BezReg** und des **OBK**)
1. die Feststellung des Jahresabschlusses, 2. die Verwendung des ~~Bilanzgewinnes und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,~~	2. die Feststellung des Jahresabschlusses, 3. die Verwendung des **Ergebnisses**,	
3. die Bestellung der Abschlussprüfer, 4. die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,	4. die Bestellung der Abschlussprüfer, 5. die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, 6. **die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung,**	Nach § 108 Abs. 5 Nr. 1 d) GO NRW beschließt die Gesellschafter-versammlung über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer. Diese Entscheidungskompetenz fehlt in der bislang geltenden Regelung. (Hinweis der **BezReg**)
5. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, 6. den Eintritt weiterer Gesellschafter, 7. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, 8. die Verfügung über Geschäftsanteile, 9. die Auflösung der Gesellschaft, 10. die Einziehung von Geschäftsanteilen und den Ausschluss von Gesellschaftern, 11. die Wahl und die Abberufung der drei Aufsichtsrats-mitglieder, die von den übrigen Gesellschaftern - mit Ausnahme der Stadt Gummersbach und des Ober-bergischen Kreises - gemäß § 11 entsandt werden,	7. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, 8. den Eintritt weiterer Gesellschafter, 9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, 10. die Verfügung über Geschäftsanteile, 11. die Auflösung der Gesellschaft, 12. die Einziehung von Geschäftsanteilen und den Ausschluss von Gesellschaftern, 13. die Wahl und die Abberufung der drei Aufsichtsrats-mitglieder, die von den übrigen Gesellschaftern - mit Ausnahme der Stadt Gummersbach und des Ober-bergischen Kreises - gemäß § 11 entsandt werden,	
12. ~~die Übernahme von Beteiligungen,~~	14. **den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,**	Nach § 108 Abs. 5 Nr. 1 b) GO NRW beschließt die Gesellschafter-versammlung über die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. Die bislang geltende Regelung ist insoweit unvollständig und daher an den Gesetzeswortlaut anzupassen. (Hinweis der **BezReg**)

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
13. die Festsetzung einer evtl. Vergütung und einer evtl. Auslagenersatzpauschale für die Aufsichtsrats-mitglieder.	15. **den Abschluss und die Änderung von Unternehmens-verträgen nach §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,** 16. die Festsetzung einer evtl. Vergütung und einer evtl. Auslagenersatzpauschale für die Aufsichtsrats-mitglieder.	Nach 108 Abs. 5 Nr. 1 a) GO NRW beschließt die Gesellschafter-versammlung über den Abschluss und die Änderung von Unternehmens-verträgen nach §§ 291, 292 Abs. 1 AktG. Diese Entscheidungskompetenz fehlt in der bislang geltenden Regelung. (Hinweis der **BezReg**)
~~(2)~~ Solange ein Aufsichtsrat nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahr-genommen.	**(3)** Solange ein Aufsichtsrat nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahr-genommen.	
§ 16 **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung** (1) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der satzungsmäßigen Stimmen anwesend oder vertreten sind.	**§ 16** **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung** (1) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der satzungsmäßigen Stimmen anwesend oder vertreten sind.	
(2) Jede EUR 50,00 (in Worten: Euro fünfzig) eines Geschäfts-anteils gewähren eine Stimme. Unabhängig von der Zahl der insgesamt vorhandenen Stimmen repräsentieren die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis gemeinsam stets die einfache Stimmenmehrheit und bedürfen Beschlüsse, die mit 2/3 oder 3/4 Mehrheit zu fassen sind, stets der Zustimmung mindestens eines weiteren Gesellschafters.	(2) Jeder **EUR 1,00 (in Worten: Euro eins)** eines Geschäfts-anteils gewährt eine Stimme. Unabhängig von der Zahl der insgesamt vorhandenen Stimmen repräsentieren die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis gemeinsam stets die einfache Stimmenmehrheit und bedürfen Beschlüsse, die mit 2/3 oder 3/4 Mehrheit zu fassen sind, stets der Zustimmung mindestens eines weiteren Gesellschafters.	
(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen des ~~§ 15 (2) Nrn. 5, 6, 7, 9 und 10~~ einer Mehrheit von 3/4, in den Fällen des ~~§ 15 (2) Nrn. 1, 2, und 8~~ einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.	(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen des **§ 15 Abs. 2 Nr. 7, 8, 9, 11 und 12** einer Mehrheit von 3/4, in den Fällen des **§ 15 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 10** einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.	Anpassung der Nummerierung an den neu gefassten Katalog der Ent-scheidungskompetenzen in § 15 des Gesellschaftsvertrags

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
Änderungen des ~~§ 18~~ können nur mit Zustimmung der Gesellschafter Stadt Gummersbach und Oberbergischer Kreis beschlossen werden.	Änderungen des **§ 17** können nur mit Zustimmung der Gesellschafter Stadt Gummersbach und Oberbergischer Kreis beschlossen werden.	
(4) Bei Beschlüssen gemäß ~~§ 15 (2) Nr. 11~~ sind die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis nicht stimmberechtigt.	(4) Bei Beschlüssen gemäß **§ 15 Abs. 2 Nr. 13** sind die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis nicht stimmberechtigt.	Anpassung der Nummerierung an den neu gefassten Katalog der Entscheidungskompetenzen in § 15 des Gesellschaftsvertrags
§ 17 **Beirat** ~~Die Gesellschaft kann einen Beirat haben.~~ ~~Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung benannt.~~ ~~Der Beirat steht der Geschäftsführung als ständiges Gremium zur Seite.~~ ~~Beschlüsse des Beirats ersetzen nicht Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates.~~ ~~Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.~~ ~~Die Bestimmungen des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.~~		
~~**§ 18**~~ **Wirtschaftsplan** (1) Die Gesellschafter sind im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in engen Grenzen zu halten.	**§ 17** **Wirtschaftsplan** (1) Die Gesellschafter sind im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in engen Grenzen zu halten.	
(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.	(2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
(3) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist ~~dem Aufsichtsrat bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.~~ Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen. Die Feststellung hat mehrheitlich, jedoch nicht gegen die anwesenden Vertreter der Stadt Gummersbach und des Oberbergischen Kreises zu erfolgen.	(3) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist **der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass der Wirtschaftsplan mit Beginn des Geschäftsjahres vollzogen werden kann.** Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen. Die Beschlussfassung hat mehrheitlich, jedoch nicht gegen die anwesenden Vertreter der Stadt Gummersbach und des Oberbergischen Kreises zu erfolgen.	Die **BezReg** weist darauf hin, dass der Wirtschaftsplan grundsätzlich so rechtzeitig aufzustellen ist, dass er nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ab dem 01.01. eines Wirtschaftsjahres vollzogen werden kann.
(4) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat ~~und der Gesellschafterversammlung~~ zur Kenntnis zu bringen.	(4) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat **und allen Gesellschaftern und mithin ausdrücklich allen kommunalen Gesellschaftern** zur Kenntnis zu bringen.	Nach § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 b) GO NRW ist die fünfjährige Finanzplanung (und damit auch der Wirtschaftsplan) „der Gemeinde“, also den kommunalen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. (Hinweis der **BezReg**)
~~**§ 19**~~ **Jahresabschluss, Lagebericht** (1) Die Geschäftsführung hat ~~innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres~~ den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn-und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.	**§ 18** **Jahresabschluss, Lagebericht** 1) Die Geschäftsführung hat **innerhalb der gesetzlichen Fristen** den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn-und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. **Im Anhang des Jahresabschlusses sind die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats gewährten Bezüge und Leistungszusagen nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert auszuweisen.**	Zu §§ 18, 19 des Gesellschaftsvertrages: Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die bislang geltende Regelung ist daher dem Grunde nach beizubehalten. (Hinweis der **BezReg**) Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW ist zu gewährleisten, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
	In dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB angegeben werden. (Hinweis des **OBK**)
Nach erfolgter Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Aufsichtsrat vorzulegen.	Nach erfolgter Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Aufsichtsrat vorzulegen.	
(2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.	(2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.	
(3) Die Gesellschafterversammlung hat ~~innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres~~ über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.	(3) Die Gesellschafterversammlung hat **innerhalb der gesetzlichen Fristen** über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.	
~~(4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Stadt Gummersbach und dem Oberbergischen Kreis unverzüglich nach Eingang zu übersenden.~~		
~~(5)~~ Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und ist in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.	**(4)** Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind **unbeschadet der Offenlegung im Bundesanzeiger** ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und ist in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.	Nach § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 c) GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten (§§ 325 ff. HGB) öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, wenn einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform gehören. Dies trifft vorliegend auf

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
		die Stadt Gummersbach zu, sodass die Bekanntmachungen in den Tageszeitungen „Oberbergische Volkszeitung“ und „Oberbergischer Anzeiger“ nach § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach zu vollziehen sind. (Hinweis der **BezReg**)
~~**§ 20**~~ **Rechnungsprüfung** (1) Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften geprüft. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. ~~Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.~~	**§ 19** **Rechnungsprüfung** (1) Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften geprüft. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen.	
(2) Den Gesellschaftern Stadt Gummersbach und Oberbergischer Kreis werden die sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenen Rechte eingeräumt.	(2) Den Gesellschaftern Stadt Gummersbach und Oberbergischer Kreis werden die sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenen Rechte eingeräumt.	
~~**§ 21**~~ **Gewinnverwendung** (1) In den Jahresabschlüssen festgestellte Gewinne können die Stadt Gummersbach und der Oberbergischen Kreis und die beteiligten Städte/ Gemeinden/ kommunale Unternehmen im Verhältnis und bis zur Höhe der von ihnen jeweils ausgeglichenen Verluste der letzten fünf Jahre beanspruchen.	**§ 20** **Gewinnverwendung** (1) In den Jahresabschlüssen festgestellte Gewinne können die Stadt Gummersbach und der Oberbergischen Kreis und die beteiligten Städte/ Gemeinden/ kommunale Unternehmen im Verhältnis und bis zur Höhe der von ihnen jeweils ausgeglichenen Verluste der letzten fünf Jahre beanspruchen.	
(2) Die Industrie- und Handelskammer zu Köln ist am Gewinn nicht beteiligt.	(2) Die Industrie- und Handelskammer zu Köln ist am Gewinn nicht beteiligt.	
~~**§ 22**~~ **Verlustabdeckung**	**§ 21** **Verlustabdeckung**	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
(1) Soweit aus dem Betrieb der Gesellschaft Jahresfehlbeträge entstehen, sind diese vorrangig durch die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen auszugleichen.	(1) Soweit aus dem Betrieb der Gesellschaft Jahresfehlbeträge entstehen, sind diese vorrangig durch die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen auszugleichen.	
(2) Soweit ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, sind die Stadt Gummersbach, der Oberbergische Kreis, sowie die Stadt Bergneustadt, die Stadt Waldbröl, die Stadt Wiehl, die Gemeinde Engelskirchen, die Gemeinde Lindlar, die Gemeinde Marienheide, die Gemeinde Morsbach, die Gemeinde Reichshof und die WEG-Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - in diesem Gesellschaftsvertrag "Städte/ Gemeinden/ kommunale Unternehmen" genannt - während der Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft verpflichtet, Verluste nach folgender Berechnungsmethode auszugleichen: Jahresfehlbetrag ./. im Geschäftsjahr vorgenommene Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (§ 275 Abs. 2 Nr. 7 a HGB) + im Geschäftsjahr erfolgte Tilgungen auf langfristige Darlehen, die zur Finanzierung von Anlagevermögen aufgenommen wurden oder werden.	(2) Soweit ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, sind die Stadt Gummersbach, der Oberbergische Kreis, sowie die Stadt Bergneustadt, die Stadt Waldbröl, die Stadt Wiehl, die Gemeinde Engelskirchen, die Gemeinde Lindlar, die Gemeinde Marienheide, die Gemeinde Morsbach, die Gemeinde Reichshof und die WEG-Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - in diesem Gesellschaftsvertrag "Städte/ Gemeinden/ kommunale Unternehmen" genannt - während der Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft verpflichtet, Verluste nach folgender Berechnungsmethode auszugleichen: Jahresfehlbetrag ./. im Geschäftsjahr vorgenommene Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen (§ 275 Abs. 2 Nr. 7 a HGB) + im Geschäftsjahr erfolgte Tilgungen auf langfristige Darlehen, die zur Finanzierung von Anlagevermögen aufgenommen wurden oder werden.	
(3) Die Verpflichtung zur Verlustabdeckung nach Abs. 2 ist auf insgesamt ~~DM 400.000,--~~ jährlich beschränkt. Im Innenverhältnis erfolgt die Verlustabdeckung zwischen der Stadt Gummersbach, dem Oberbergischen Kreis, den Städten/ Gemeinden/ kommunalen Unternehmen insgesamt im Verhältnis 5:1:1 und innerhalb der zuletzt genannten Gruppe zu gleichen Teilen.	(3) Die Verpflichtung zur Verlustabdeckung nach Abs. 2 ist auf insgesamt **EUR 204.516,75** jährlich beschränkt. Im Innenverhältnis erfolgt die Verlustabdeckung zwischen der Stadt Gummersbach, dem Oberbergischen Kreis, den Städten/ Gemeinden/ kommunalen Unternehmen insgesamt im Verhältnis 5:1:1 und innerhalb der zuletzt genannten Gruppe zu gleichen Teilen.	

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
Die Summe der jährlichen Verlustabdeckung nach Absatz 2 darf somit für die Stadt Gummersbach ~~DM 285.714,28,~~ für den Oberbergischen Kreis ~~DM 57.142,86~~ sowie für jede(s) der Städte/ Gemeinden/ kommunale Unternehmen ~~DM 6.349,21~~ nicht übersteigen. Die nicht genannten Gesellschafter sind nicht zur Verlustabdeckung verpflichtet.	Die Summe der jährlichen Verlustabdeckung nach Absatz 2 darf somit für die Stadt Gummersbach **EUR 146.083,39**, für den Oberbergischen Kreis **EUR 29.216,68** sowie für jede(s) der Städte/ Gemeinden/ kommunale Unternehmen **EUR 3.246,30** nicht übersteigen. Die nicht genannten Gesellschafter sind nicht zur Verlustabdeckung verpflichtet.	
~~**§ 23**~~ **Auflösung der Gesellschaft** (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.	**§ 22** **Auflösung der Gesellschaft** (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.	
(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen bis zur Höhe des Stammkapitals an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer geleisteten Stammeinlagen. Das über ihre Stammeinlagen hinaus vorhandene Gesellschaftsvermögen erhalten zunächst die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis bis zur Höhe der von ihnen eingezahlten Kapitalanteile (Einlagen, Nachschüsse, Verlustabdeckungen sowie Kapitalzuführungen jeglicher Art). Weiteres Gesellschaftsvermögen fällt an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten Stammeinlagen.	(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen bis zur Höhe des Stammkapitals an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer geleisteten Stammeinlagen. Das über ihre Stammeinlagen hinaus vorhandene Gesellschaftsvermögen erhalten zunächst die Stadt Gummersbach und der Oberbergische Kreis bis zur Höhe der von ihnen eingezahlten Kapitalanteile (Einlagen, Nachschüsse, Verlustabdeckungen sowie Kapitalzuführungen jeglicher Art). Weiteres Gesellschaftsvermögen fällt an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer geleisteten Stammeinlagen.	
~~**§ 24**~~ ~~**Gründungsaufwand**~~ ~~Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtskosten) bis zur Höhe von DM 14.000,- .~~		

Gesellschaftsvertrag der GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH

geltende Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
~~**§ 25**~~ **Bekanntmachung** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ~~nur~~ im Bundesanzeiger.	**§ 23** **Bekanntmachung** Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. **Hiervon unberührt bleibt die Regelung in § 18 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages.**	vgl. Ausführungen zu § 19 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages (Hinweis der **BezReg**)
~~**§ 26**~~ **Schlussbestimmungen** (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung.	**§ 24** **Schlussbestimmungen** (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung.	
	(2) Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) vom 09. November 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.	Bislang fehlt eine Regelung zur Umsetzung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes im Sinne des § Abs. 2 LGG NRW. (Hinweis der **BezReg**)
~~(2)~~ Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige Vorschrift ist durch eine ihrer ~~wirtschaftlichen~~ Zweckbestimmung am nächsten kommende zu ersetzen.	**(3)** Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein **oder werden**, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige Vorschrift ist durch eine ihrer Zweckbestimmung am nächsten kommende zu ersetzen.	

Ö 7

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Bildung und Soziales
Sachbearbeiter/in: Annette Binder

Vorlage

Datum: 28.05.2021
Vorlage FB II/4195/2021

TOP	Betreff
	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO Erlass von Elternbeiträgen im OGS Bereich für die Monate April bis Juli 2021

Beschlussentwurf:
Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 27.05.2021 mit folgendem Text:
Die Schloss-Stadt Hückeswagen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Juli 2021 aus.
Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der weiter andauernden Pandemielage und der ebenfalls dauerhaft hohen Inzidenzzahlen im Oberbergischen Kreis, hat in den Hückeswagener Schulen im laufenden Jahr 2021 kaum Unterricht stattgefunden, der als normal bezeichnet werden kann.
Stattdessen gab es entweder eine komplette Schließung der Schulen, in der nur eine Notbetreuung einzelner Kinder stattfinden kann oder Wechselunterricht, bei dem jedes Kind nur teilweise in der Schule unterrichtet wird. Dementsprechend konnte auch keine OGS- Betreuung angeboten werden, die den vorgesehenen Zeiten entsprechen würde.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine weitere Dringlichkeitsentscheidung vom 27.05.2021 die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate April bis Juli 2021 geschaffen worden.

Das Land NRW und die Spitzenvertreter der Städte verhandeln weiterhin um eine Erstat-

tungslösung für die Monate Februar – Juli 2021.

Auf die beigefügte Dringlichkeitsentscheidung wird hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einem Erlass der Elternbeiträge für weitere 4 Monate ist im schlechtesten Fall mit einem Einnahmeausfall von 48.800 € zu rechnen (4 x 12.200 €).
An die Erziehungsberechtigten müssten ca. 20.340 € (2 x 10.170 €) erstattet werden, so dass ein Minderertrag von insgesamt 69.140 € entstehen würde.

Der pandemiebedingte Minderertrag würde entsprechend des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) in der Bilanz der Schloss-Stadt Hückeswagen isoliert und zu einer Belastung des Haushaltes ab 2025 führen.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Annette Binder

Anlagen:
Dringlichkeitsentscheidung vom ..27.05.2021. zum Erlass der Elternbeiträge im OGS Bereich für die Monate April – Juli 2021

Ö 7

Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Erlass von Elternbeiträgen im OGS Bereich für die Monate April bis Juli 2021

Die Schloss-Stadt Hückeswagen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (BASS 12-63 Nr. 2) für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Juli 2021 aus.
Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Sachverhalt:

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.
Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

Aufgrund der weiter andauernden Pandemielage und der ebenfalls dauerhaft hohen Inzidenzzahlen im Oberbergischen Kreis, hat in den Hückeswagener Schulen im laufenden Jahr 2021 kaum Unterricht stattgefunden, der als normal bezeichnet werden kann.
Alternativ gab es eine komplette Schließung der Schulen, in der nur eine Notbetreuung einzelner Kinder stattfinden kann oder Wechselunterricht, bei dem jedes Kind nur teilweise in der Schule unterrichtet wird. Dementsprechend konnte auch keine OGS- Betreuung angeboten werden, die den vorgesehenen Zeiten entsprechen würde.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine weitere Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate April bis Juli 2021 zu schaffen.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat bereits sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf die vollen Monatsbeiträge für die Januar, Februar und März 2021 verzichtet.
Da die erste Dringlichkeitsentscheidung im Januar gefasst wurde, ist das Entgelt für Januar bereits eingezogen worden. Es erfolgte eine Verrechnung mit dem Beitrag von Februar.
Gemäß Ratsbeschluss vom 23.03.2021 sind die Beiträge für Februar und März erlassen worden und es ist eine Verrechnung mit April und Mai erfolgt.

In den meisten Fällen sind die Beträge für die Monate Januar und März bezahlt worden (Einzug oder Dauerauftrag), die nächste offene Fälligkeit ist aktuell Juni 2021. Abschließend ist der Umgang mit den folgenden Monaten zu klären: April, Mai Juni und Juli 2021. Auf Grund der bisherigen Entscheidungen ist der Umgang mit den Beiträgen für die Monate Januar bis März 2021 bereits geklärt, so dass final noch über die o.g. 4 Monate entschieden werden muss.
Im laufenden Schuljahr wären regulär in 2021 für 7 Monate Beiträge zu zahlen, da der OGS Vertrag immer bis zum 31.07. eines Jahres, unabhängig vom Ferienbeginn, läuft. Allerdings gibt es im Juli 2021 nur maximal 2 Schultage vor den Ferien, so dass auch hier für die Eltern es nicht nachvollziehbar sein wird, warum sie den vollen Beitrag leisten sollen, wenn womöglich auch hier kein reguläres Betreuungsprogramm auf Grund der fortbestehende Pandemie angeboten werden kann.

Abgesehen von einigen kleineren Abweichungen berechnet die Stadtverwaltung **monatlich rund 12.200 €** an Elternbeiträgen für die OGS, deren Ausfall nun im Raume steht.
Von diesem Betrag ist unter regulären Umständen noch ein Gesamtbetrag von 2.030 € je Monat an Beiträgen der bedürftigen Eltern abzuziehen. Dieser Betrag wird unter normalen Umständen durch den Oberbergischen Kreis getragen, so dass direkt von den Eltern monatlich Einnahmen aus OGS Gebühren von 10.170 € erzielt worden wären

Bisher hat die Bezirksregierung nur für Januar Geld erstattet, der Oberbergische Kreis für Januar bis März, den Rest der ausgefallenen Beiträge hat die Stadt Hückeswagen übernommen.

Aktuell gibt es noch keine endgültige Aussage des Landes, inwiefern Elternbeiträge für die Monate Februar bis Juli 2021 anteilig erstattet werden sollen. Ebenso gibt es derzeit keine Aussage, inwiefern der Oberbergische Kreis die Beiträge für die bedürftigen Eltern in voller Höhe übernimmt.

Bei einem Erlass der Elternbeiträge für weitere 4 Monate ist daher im schlechtesten Fall mit einem Einnahmeausfall von 48.800 € zu rechnen (4 x 12.200 €).
An die Erziehungsberechtigten müssten ca. 20.340 € (2 x 10.170 €) erstattet werden, so dass ein Minderertrag von insgesamt 69.140 € entstehen würde.

Der pandemiebedingte Minderertrag würde entsprechend des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) in der Bilanz der Schloss-Stadt Hückeswagen isoliert und zu einer Belastung des Haushaltes ab 2025 führen.

Hückeswagen, den 27.05.21

Dietmar Persian
Bürgermeister

Christian Schütte
Ratsmitglied

Ö 8

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Bildung und Soziales
Sachbearbeiter/in: Annette Binder

Vorlage

Datum: 28.05.2021
Vorlage FB II/4196/2021

TOP	Betreff **Einrichtung eines Hilfsfonds zur Unterstützung von Kultur und Sport in Hückeswagen in Pandemiezeiten**

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, die 8.000 € aus dem Hilfsfond Kultur und Sport folgendermaßen zu verteilen:

Kultur-Haus Zach e.V.	2.000 €
Musikschule Hückeswagen e.V.	2.000 €
Schützenverein 1636 e.V.	1.500 €
HTC 73 e.V.	1.500 €
3-Städte-Deport e.V.	500 €
Sven Raik Bernick	500 €

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 23.03.2021 ist beschlossen worden, einen Hilfsfond für Sport- und Kulturtreibende in Pandemiezeiten in der Schloss-Stadt Hückeswagen einzurichten und einmalig 8.000 € aus dem städtischen Haushalt zur Verteilung zur Verfügung zu stellen.
Der Betrag soll nach Abstimmung mit dem Stadtkulturverband (SKV) und dem Stadtsportverband (SSV) unbürokratisch verteilt werden.
Die Beschlussfassung zur Verteilung sollte eigentlich im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 10.06.2021 erfolgen, da dieser jedoch nur als Infoveranstaltung durchgeführt wird, soll nun doch der Rat direkt beschließen.

Bis zum 10.05.2021 sind insgesamt 6 Anträge eingegangen, 5 Anträge von Vereinen und ein Antrag eines „freischaffenden Künstlers“.

Schützenverein Hückeswagen 1636 e.V.
3-Städte-Depot e.V.
Musikschule Hückeswagen e.V.
HTC 73 e.V.
Kultur-Haus Zach eV:
Sven R. Bernick – Künstler

Die Anträge beziehen sich in den meisten Fällen auf die Deckung der laufenden Kosten, da in 2020 und 2021 zum größten Teil Einnahmen entfallen sind, die normalerweise die Ausgaben decken.

Die Verwaltung hat drei Vorschläge erarbeitet, die mit Herrn Breidenbach (Vorsitzender des SSV) und Herrn Noppenberger (Vorsitzender des SKV) abgestimmt worden sind.

1. gleichmäßige Verteilung auf alle Antragsteller:
   8.000 € / 6 = 1.333,33 €

2. Herr Bernick 500 €
   die Vereine zu gleichen Teilen= 7.500 € / 5 = 1.500 €

3. Staffelung nach Finanzbedarf:
   Jeweils 2.000 € für Kultur-Haus Zach
   und die Musikschule
   Jeweils 1.500 € für den Schützenverein
   und den HTC 73
   Jeweils 500 € für das 3-Städte-Deport e.V.
   und Sven Bernick.

Nach eingehender Diskussion wird Vorschlag Nr. 3 präferiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel stehen zur Verfügung unter dem Produkt 1.25.04.01 – Heimat- und sonstige Kulturpflege.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Annette Binder

Anlagen:

Anträge von:
Schützenverein Hückeswagen 1636 e.V.
3-Städte-Depot e.V.
Musikschule Hückeswagen e.V.
HTC 73 e.V.
Kultur-Haus Zach eV:
Sven R. Bernick – Künstler

Ö 8

Schützenverein Hückeswagen gegr. 1636 e.V.

Hückeswagen
LEBEN & LIEBEN

Schützenverein Hückeswagen 1636 e.V.
Postfach 100449 · 42493 Hückeswagen

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

01.04.2021

Bewerbung einer Zuwendung zur Unterstützung aus dem Hilfsfond
Einnahmeverluste vom Schützenfest 2020 und 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schützenverein Hückeswagen 1636 e.V. zählt zu den ältesten Vereinen der Stadt Hückeswagen.

Da wir auf die Einnahmen unseres Schützenfestes zwingend angewiesen sind, konnte bzw. durfte wegen Corona im Jahr 2020 nicht ausgetragen werden. Das bedeutet für den Schützenverein finanzielle Einschnitte, die wir nicht auffangen können. Auch für die Hückeswagener Bürger ist ein Veranstaltungsmagnet weggebrochen.
Die Einnahmen aus dem Schützenfest hatten sich zusammengesetzt aus

Anzeigenerlöse Festheft	11.840,85 €
Pachteinnahmen Schausteller	5.046,93 €
Erlöse Losverkauf	3.235,29 €
Erlöse Bannerwerbung Festzelt	445,00 €
Gesamt	20,568,07 €

Diese Zahlen sind auch für dieses Jahr 2021 anzusetzen, da auch keine Veranstaltung aufgrund Corona stattfinden darf.

Somit würde uns ein Zuschuss aus dem angebotenen Hilfsfond der Stadt Hückeswagen finanziell sehr helfen.

Für die Berücksichtigung würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Schützenverein Hückeswagen 1636 e.V.

Peter Doogs
1. Schatzmeister

Schützenverein Hückeswagen
Ernst-Troost-Straße 1
42499 Hückeswagen

Telefon 02192 / 8 22 22
www.schuetzen-hw.de
info@schuetzen-hw.de

UST-Nr.:
221/5712/0501
UST-IdNr.:
DE123240825

Bankverbindungen
Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
IBAN: DE76 3405 1350 0034 1068 64
BIC: WELADED1RVW

Volksbank Oberberg eG
IBAN: DE38 3846 2135 3201 6030 20
BIC: GENODED1WIL

Ö 8

Von: Sven R. Bernick [mailto:svenraik@hotmail.com]
Gesendet: Montag, 12. April 2021 10:40
An: Persian, Dietmar
Betreff: Kulturförderung + Coronaunsicherheit

Sehr geehrter Herr Persian,

ich wende mich an Sie mit zweierlei Anliegen.

Das erste Anliegen betrifft die beschlossene Kulturförderung der Stadt.
Durch Frau Grünheit habe ich erfahren, dass die Stadt einen Fonds beschlossen hat, um den Künstler/Innen und Kulturschaffenden der Stadt etwas unter die Arme zu greifen.

Wie bereits vielleicht wissen oder durch die Medien mitbekommen haben, bin ich zum 01.03.2020 nach Vollendung meines Kunststudiums hier nach Hückeswagen gezogen und habe in der alten Tuchfabrik mein Atelier untergebracht, wo ich freischaffend arbeite und ab April 2020 Bildhauereikurse anbiete.
Diese waren mir ja dann durch den ersten Lockdown untersagt, viele Werbungsmöglichkeiten gingen verloren, die Menschen waren und sind verunsichert. Ausstellungen wurden ebenfalls für das ganze Jahr abgesagt.
Erst im Juni konnte ich den ersten Workshop stattfinden lassen. Seitdem hält sich die Buchungslage allerdings in Grenzen und ich habe das Jahr nur mit Biegen und Brechen überstanden.
Coronahilfen habe ich nicht bekommen, da ich mich ja erst im Jahr 2020 selbstständig machen wollte.
Es war wie für alle ein hartes Jahr und auch, wenn ich in der Zwischenzeit einen festen Job angetreten habe, weil es nicht anders ging, bleiben die roten Zahlen aus dem letzten Jahr.

Daher würde ich mich alleine schon im Namen der Gerechtigkeit und als Künstler darüber freuen, einen von Ihnen für angemessen empfundenen Betrag des Fonds erhalten zu dürfen.

Das zweite Anliegen betrifft meine Bildhauereiworkshops.
.....

Ich würde mich über eine schnelle Antwort von Ihnen sehr freuen.
Mit freundlichen Grüßen
Sven Raik Bernick

Ö 8

Schloss-Stadt Hückeswagen
13. April 2021
FB: II ; Anl.:

Radevormwald
Stadt auf der Höhe

SCHLOSS-STADT HÜCKESWAGEN
LEBEN & LIEBEN

hanse stadt wipperfürth
leben am puls der zeit

3 Städte Depot e.V.
für regionale Industriegeschichte

Karl-Heinz Vossenbrecher , Bachstr..11 a, 42499 Hückeswagen

Schloss Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Fachbereich für Bildung und Sozilaes

Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

Ihre Ansprechpartner:
Karl-Heinz Vossenbrecher
1. Vorsitzender
02192/931009
0170/7913864

Kvossenbrecher@yahoo.de

Sonntag, 11.April 2021

Betreff: Hilfsfond – Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser gemeinnütziger Verein 3-Städte-Depot e.V. kann seit April 2020 keine Veranstaltungen, Kurse, Führungen und andere Zusammenkünfte wie den Tag der offenen Tür durchführen, da auch wir alle Corona Bedingungen und Regeln einhalten müssen...und auch wollen und werden .

Es sind uns daher Einkünfte in Höhe von ca. 1.000 Euro entgangen bei gleichbleibend hohen Kosten (Nebenkosten 2. 500 Euro , Versicherungen 115 Euro als die grössten Posten.

Unsere Einkünfte aus Mitgliedsbeiträgen (bei ca. 1.050 Euro) können das leider nicht abdecken .

Gerne möchten wir von dem grosszügigen Geldtopf aus Ihrem Hilfsfond bedacht werden, damit wir weiterhin tapfer durchhalten können .

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund !

Karl-Heinz Vossenbrecher

1.Vorsitzender 3-Städte-Depot

3-Städte-Depot e.V.
Peterstraße 75
42929 Hückeswagen
Telefon 02192 931009
E-Mail Kvossenbrecher@yahoo.de
Internet: www.3-staedte-depot.com

Vorstand
K.H. Vossenbrecher (Vorsitzender)
Artur Krzyzanowski (stv. Vorsitzender)
Barbara Mosblech (Schatzmeisterin)
Heinz Willi Oldiges (techn. Berater)
Eingetragen beim Amtsgericht
Wipperfürth VR 18038

Bankverbindung
Konto
Sparkasse Radevormwald.- Hückeswagen
IBAN DE74 3406 0094 0009 0199 77
BIC VBRSDE33XXX
Gefördert durch:
Volksbank Remscheid-Solingen

Ö8

MUSIKSCHULE HÜCKESWAGEN E.V.

Mitglied im Verband deutscher Musikschulen VdM

Musikschule Hückeswagen Islandstraße 5 - 7 42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Auf´m Schloß 1
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
Eing.: 22. April 2021
FB: 1 Anl.: 1

Hückeswagen, 21.04.2021

Hilfsfond für Kultur und Sport

Sehr geehrter Herr Persian,

wie so viele Einrichtungen hat auch die Musikschule mit der Coronapandemie zu kämpfen. Der Präsenzunterricht ist seit einiger Zeit ganz oder zum Teil untersagt. Der Instrumentalunterricht (Einzelunterricht oder Kleingruppen) läuft überwiegend Online. Leider gibt es immer häufiger Schüler/Eltern die aus verschiedenen Gründen den Online-Unterricht ablehnen, was zu Unterrichtsausfällen/Gebührenausfällen führt.

Gravierender sind die Einnahmeverluste aus den Großgruppen wie der Musikalischen Früherziehung, der Eltern-Kind-Gruppen, des Balletts und den Musik AG´s an den Grundschulen. Aus diesen Bereichen zieht die Musikschule den meisten finanziellen Gewinn. Der allergrößte Teil dieser Einnahmen ist seit dem ersten Lockdown im März 2020 weggebrochen. So haben wir das Jahr 2020 mit tiefroten Zahlen abgeschlossen, da die Kosten für Gehälter, die belastende, monatliche Nutzungsgebühr für das Kulturhaus Zach, die Künstlersozialkasse und die Versicherungen weiterlaufen. Zurzeit beträgt das Minus monatlich ca. 1000,- €.

Wir haben alle denkbaren Hilfsmaßnahmen beantragt, leider mussten wir einen Großteil der Hilfe aus dem Frühjahr 2020 zurückzahlen. Die November- und Dezemberhilfen bekommt die Musikschule nicht, gleiches gilt für viele Kulturfördermaßnahmen, die Musikschule fällt durch das Raster.

Als eingetragener Verein dürfen wir keine Gewinne erwirtschaften, insofern hat auch ein vermeintlich geringer Verlust deutliche Auswirkungen. Zurzeit leben wir von Rücklagen, diese Ressource ist endlich und wird nicht mehr lange reichen. Deshalb bitten wir dringend um eine Unterstützung aus dem Hilfsfond für Kultur und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

A. Binder
Annette Binder – Vorstandsvorsitzende

E. Richelshagen
Eckhard Richelshagen - Musikschulleiter

Ö 8

Binder, Angela

Von: Dirk Karthaus <dirk.karthaus@htc73.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 14:48
An: Fachbereich-II
Cc: Mike Brügger - HTC 73; Bernd Lindmeyer
Betreff: Re: Hilfsfonds zur Unterstützung von Kultur und Sport in Pandemiezeiten

Hallo Stehl,

hiermit bitte ich, den HTC 73 e. V. bei den Zuwendungen aus dem o. g. Hilfsfonds mit zu berücksichtigen.

Wie viele andere Vereine hat auch der HTC 73 e. V. finanziell unter der Corona Pandemie zu leiden. Insbesondere die fest eingeplanten Einnahmen aus dem ausgefallenen Altstadtfest 2020 haben ein erhebliches finanzielles Loch in unsere Vereinskasse gerissen. Unsere Finanzreserven sind praktisch aufgebraucht.

Dazu kommen weitere Einnahmeausfälle im Zusammenhang mit verschiedenen jährlichen Veranstaltungen, die 2020 nicht durchgeführt werden konnten:

- Offene Tennismeisterschaften der Stadt Hückeswagen
- Frühjahr – Platzeröffnung – Turnier für Alle
- Pfingstturnier für Kinder und Jugendliche
- Sommerfest

Zusätzliche einmalige Belastungen ergeben aus dem vom Land NRW aufgelegten Förderprogramm „Moderne Sportstätten 2022“, an dem sich der HTC 73 e. V. beteiligt hat. Wir haben Projekte mit einem Investitionsvolumen von ca. 35.000 € und einer Förderquote von 90 % bei einem Eigenanteil von 10 % bewilligt bekommen. Die Maßnahmen wurden umgesetzt, der 10%ige Eigenanteil muss in diesem Jahr gestemmt werden.

Durch das Wegbrechen unserer Einnahmen aus den o. g. Veranstaltungen wird es jetzt sehr schwierig, den einmaligen Eigenanteil von ca. 3.500 € aus dem diesjährigen Haushalt aufzubringen. Hinzu kommt die Unsicherheit, ob das Altstadtfest 2021 und unsere geplanten Jahresveranstaltungen überhaupt stattfinden können. Zumindest in der bisher gewohnten Form erscheint dies aus heutiger Sicht eher unwahrscheinlich. Ich gehe davon aus, dass sich unsere finanzielle Situation noch einmal verschlimmern wird.

Deswegen beantrage ich mit diesem Schreiben, den HTC 73 e. V. bei der Verteilung des Fonds mit zu berücksichtigen.

mfG
Dirk Karthaus
Vorsitzender HTC 73 e. V.

Ö 8

Kultur-Haus Zach e.V.

Islandstraße 5-7 42499 Hückeswagen

Kultur-Haus Zach e.V. Islandstraße 5-7 42492 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
Fachbereich II – Bildung und Soziales
42499 Hückeswagen

E-Mail: Fachbereich-II@hueckeswagen.de

Ansprechpartner:
Stefan Noppenberger

Telefon: 02192 / 3697
E-Mail: info@kultur-haus-zach.de

Hückeswagen, 07.05.2021

Antrag „Corona-Hilfsfond“ vom Kultur-Haus Zach e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

erst einmal möchten wir uns ganz herzlich für den Vorschlag bedanken, dass ein Hilfsfond für Sport und Kultur in dieser turbulenten und schwierigen Corona-Pandemie eingerichtet wird und dieser von Seiten der Stadtverwaltung Hückeswagen und dem Rat der Stadt genehmigt wurde. Hiermit erhalten Akteure im Bereich Sport und Kultur die Möglichkeit, mit einer etwaigen genehmigten finanziellen Unterstützung diese schwierige Zeit ein Stück weit zu überbrücken, damit auch ein vielseitiges Sport- und Kulturprogramm auch nach der Pandemie geboten werden kann.

Anbei übersenden wir Ihnen den entsprechenden Antrag des Kultur-Haus Zach e.V. und würden uns freuen, wenn unser Verein bei der Vergabe der finanziellen Unterstützungs-leistungen aus dem Hilfsfond berücksichtigt werden würde.

Das Kultur-Haus Zach hat sich in den mittlerweile 10 Jahren seines Bestehens als feste kulturelle Größe in Hückeswagen entwickelt. Mit mehr als 130 Veranstaltungen pro Jahr (vor Corona) wurde den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt sowie vielen Gästen aus der Region Kultur mitten im Herzen unserer liebevollen Altstadt geboten. Doch mit dem Beginn der Corona-Pandemie wurde vieles anders und durch die geltenden Auflagen und Bestimmungen zur Eindämmung der Pandemie mussten zahlreiche Veranstaltungen abgesagt werden bzw. in den Sommermonaten des vergangenen Jahres konnten nur mit erheblich verminderter Besucheranzahl Veranstaltungen stattfinden.

Seit nun mehr über einem halben Jahr (seit November 2020) können durch den zweiten Lockdown keinerlei Veranstaltungen und Vermietungen mehr stattfinden, womit unserem Verein die Haupteinnahmequelle und damit die wichtigste Grundlage zur Finanzierung der laufenden Kosten und des Erhalts des Kultur-Haus Zach entzogen wurde.

Dieses wirkt sich wie folgt aus:

- Im vergangenen Jahr 2020 konnten von den rund 130 geplanten Veranstaltungen lediglich nur knapp über 40 stattfinden. Alle anderen mussten aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden.

- Im aktuellen Jahr 2021 konnten aufgrund des anhaltenden zweiten Lockdowns bisher noch keine Veranstaltungen durchgeführt werden. Auch ist es bislang noch nicht absehbar, wann eine Wiederaufnahme des Kultur- und Veranstaltungsbetriebs wieder möglich ist.

- In den Sommermonaten des letzten Jahres konnten einige Veranstaltungen stattfinden, allerdings mit erheblich reduzierter Zuschauerzahl. So konnten von den rund 100 Sitzplätzen lediglich nur 25 bis 30% belegt werden, so dass hier bei manchen sonst gut besuchten Veranstaltungen nicht die „normale Kartenanzahl“ verkauft werden konnte.

- Im Vergleich zum Veranstaltungsjahr 2019, der Spielzeit vor der Corona-Pandemie, fehlen unserem Verein alleine in den Monaten Januar bis Mai 2021 weit über 9.000 Euro an Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten. In dieser Summe sind die Umsätze aus dem Catering (Getränke- und Snackverkauf) noch gar nicht berücksichtigt.

- Die laufenden Kosten für den Unterhalt des Kultur-Haus Zach laufen allerdings auch in Zeiten von Corona und ohne Einnahmen aus dem Kulturbetrieb weiter. Auch wenn derzeit keine Veranstaltungen im Kulturhaus stattfinden, sind die Kosten, die durch den Verein gestemmt werden müssen, nicht merklich geringer. So müssen durchschnittlich pro Monat zwischen 1.300 und 1.600 Euro aufgebracht werden, um die laufenden Kosten begleichen zu können. Durch den Einnahmeausfall sind wir derzeit gezwungen, diese Kosten aus unseren Rücklagen zu finanzieren.

- Zusätzlich zu den laufenden Kosten kamen in diesem Jahr ungeplante Ausgaben hinzu. Die Heizungsanlage für die Räumlichkeiten der Musikschule Hückeswagen muss erneuert werden, so dass hier eine zusätzliche Belastung von rund 9.000 Euro auf den Verein zukommt.

Damit wir auch die Pandemie-Zeit, die noch vor uns steht, als Verein weitgehend unbeschadet überstehen können und dass Kultur-Haus Zach auch nach der Pandemie, zumindest sobald die geltenden Regelungen dies wieder zulassen, den Spielbetrieb wieder aufnehmen kann, würden wir uns sehr freuen, wenn unser Verein bei der Vergabe der finanziellen Mittel aus dem gebildeten Hilfsfond berücksichtigt werden würde. Damit würden Sie unseren Verein ein Stück weit bei der Finanzierung der laufenden Kosten unter die Arme greifen, so dass ein vielseitiges Kulturprogramm im Herzen der Hückeswagener Altstadt auch weiterhin geboten werden kann.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Stefan Noppenberger
Kultur-Haus Zach e.V.

Ö 9

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Kerstin Brinkmann

Vorlage

Datum: 19.04.2021
Vorlage FB III/4157/2021

TOP	Betreff **Aufstellung einer Stellplatzsatzung**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die Stellplatzsatzung gem. § 48 Absatz 3 Bauordnung NRW.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung	18.05.2021	öffentlich
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Mit der Novelle der Bauordnung Nordrhein Westfalen (BauO NRW) im Jahr 2018 wurde der § 48 Stellplätze, Garagen, Fahrradstellplätze überarbeitet und bietet seitdem den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, mit Hilfe einer eigenen Stellplatzsatzung die Regelungen der landesweiten BauO NRW zu ersetzen, um die örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu berücksichtigen.

Im September 2020 hat der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt deshalb beschlossen, den Erlass einer eigenen Stellplatzsatzung zu prüfen, mit dem Hintergrund, Investitionen im Bestand in der Altstadt zu fördern.

Die Verwaltung hat inzwischen einen eigenen Entwurf erarbeitet.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung regelt zunächst, wann und wie viele Stellplätze herzurichten sind. Dabei erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Satzung über zwei ineinander liegende Gemeindegebietsteile (Anlage A). Bei Neubau gilt grundsätzlich die Herstellungspflicht. Im Falle von Änderung oder Nutzungsänderung eines Gebäudes besteht zudem die Möglichkeit der Stellplatzablöse.

Einzig für die Nutzungsarten „Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen“, „Verkaufsstätten“, „Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe“ sowie „Gaststätten“ besteht die Möglichkeit, dass, wenn keine Stellplätze bei Änderung oder Nutzungsänderung hergestellt werden können, die Stadt auf die Herstellung verzichtet ohne einen Ausgleich einzufordern. Diese Regelung gilt jedoch ausschließlich für den Gemeindegebiets-

teil I, der sich über den zentralen Altstadtbereich erstreckt. Diese Regelung wird getroffen, um die Ansiedlung frequenzbringender Nutzungen im Bestand zu fördern und die Altstadt als zentralen Versorgungsbereich zu stärken.

In der Ausschusssitzung erfolgt eine nähere Darstellung der Inhalte.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entfallen Ablösebeiträge bei Nutzungsänderungen im Altstadtbereich.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Nicht erkennbar

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Kerstin Brinkmann

Anlagen:
Entwurf Stellplatzsatzung
Entwurf Stellplatzsatzung Anlage A
Erläuterungen zu der Stellplatzsatzung

Ö 9

E*N*T*W*U*R*F
S T E L L P L A T Z S A T Z U N G
der Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am […] aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Herstellungspflicht

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) hergestellt werden.

(2) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze richtet sich nach den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf der Anlage zu Nr. 51.11 Verwaltungsvorschrift Bauordnung Nordrhein-Westfalen.

(3) Notwendige Stellplätze oder Garagen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.

(4) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist, regelt diese Stellplatzsatzung die Möglichkeit der Ablöse sowie einen möglichen Verzicht auf die Herstellung in festgelegten Gemeindegebietsteilen.

§ 2 Gemeindegebietsteile

(1) Diese Stellplatzsatzung gilt für die in dieser Satzung festgesetzten Gemeindegebietsteile.

(2) In der Schloss-Stadt Hückeswagen werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:
Gemeindegebietsteil I – violetter Bereich
Gemeindegebietsteil II – gelber Bereich

(3) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem beigefügten Plan (Anlage A) dargestellt und ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Stellplatzablöse bei Änderung oder Nutzungsänderung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) bei Änderung oder Nutzungsänderung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Schloss-Stadt Hückeswagen auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Schloss-Stadt Hückeswagen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen (siehe § 5). Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

(2) Die Möglichkeit der Stellplatzablöse bei Änderung oder Nutzungsänderung gilt ausschließlich für die festgesetzten Gemeindegebietsteile I und II und nicht darüber hinaus.

§ 4 Verzicht auf die Herstellung bei Änderung oder Nutzungsänderung

Gemäß § 48 Absatz 3 Nr. 5 BauO NRW kann im Gemeindegebietsteil I auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und/oder Garagen für bestimmte Nutzungen verzichtet werden, wenn der Bauherr nicht die Möglichkeit hat, diese auf dem eigenen Grundstück zu errichten.

Dies gilt für die Nutzungsarten

1. Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen,
   - Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)

2. Verkaufsstätten,
   - Verkaufsstätten bis 700 m² Verkaufsfläche

3. Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe

4. und Gaststätten.

§ 5 Ablösebeitrag

(1) Für den Gemeindegebietsteil I werden folgende Ablöseregelungen festgesetzt:

1. Für Nutzungsarten gemäß § 4 wird keine Ablöse erhoben.

2. Für Nutzungsarten, die nicht in § 4 aufgeführt sind und die nach Einzelprüfung dieser auch nicht zugeordnet werden können, wird unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes der Ablösebeitrag je Stellplatz auf

EURO 6.500,00

festgesetzt.

(2) Für den Gemeindegebietsteil II werden folgende Ablöseregelungen festgesetzt:

Für alle Nutzungsarten wird unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes der Ablösebeitrag je Stellplatz auf

EURO 6.500,00

festgesetzt.

§ 6 Begründung

Diese Satzung wird erlassen, um das Erscheinungsbild des Stadtkerns, das ein Spiegelbild der historischen und gesellschaftlichen Entwicklung Hückeswagen vom Mittelalter bis in die Neuzeit und ein Zeugnis der Geschichte ist, zu erhalten. Zudem lassen die historisch gewachsenen engen Straßenzüge und die dichte Bebauung die Errichtung von Stellplätzen oftmals nicht zu.

Des Weiteren soll die Altstadt in ihrer Funktion als zentraler Versorgungsbereich wiederbelebt und langfristig gestärkt werden. Die Möglichkeit der Stellplatzablöse und der mögliche Verzicht auf die Herstellungspflicht in den jeweiligen Teilbereichen unterstützen diese Entwicklung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 9
ERLÄUTERUNG ZU STELLPLATZSATZUNG

Zu § 1 Herstellungspflicht
Die Schloss-Stadt Hückeswagen spricht bei der Neuerrichtung von Anlagen eine Herstellungspflicht aus, da davon auszugehen ist, dass bei Neubauten, sei es auf einer freien Fläche oder in Folge eines Abrisses, der Platz für Stellplätze geschaffen werden kann und somit geschaffen werden muss.

Bezüglich der Anzahl der herzustellenden Stellplätze orientiert sich die Schloss-Stadt Hückeswagen an den Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift Bauordnung NRW[1]. Dieses Mindestmaß an Stellplatzen wird als notwendig erachtet, um den öffentlichen Parkraum nicht noch weiter zu belasten. Eine Steigerung dieser Werte würde wiederum zu mehr Flächenversiegelung führen und dazu beitragen, dass grundsätzlich bei Neubauten ein größerer Flächenverbrauch stattfindet. Dadurch müssten die Grundstücksgrößen dementsprechend angepasst werden, um den höheren Stellplatzmengen gerecht werden zu können.

Im Vergleich dazu erkennt die Schloss-Stadt Hückeswagen die Schwierigkeit an, Flächen für Stellplätze bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen herbeizuführen und ermöglicht aus diesem Grund einerseits die Ablöse von Stellplätzen *(eine nähere Ausführung folgt in der Erläuterung zu § 3)*. Andererseits kommt auch das Instrument des Verzichts auf die Herstellung von Stellplätzen zum Einsatz *(eine nähere Ausführung folgt in der Erläuterung zu § 4)*.

Zu § 2 Gemeindegebietsteile
Für die Stellplatzsatzung wurden zwei Gemeindegebietsteile festgesetzt. Der Gemeindegebietsteil I umfasst den zentralen Bereich der Altstadt, welcher in Richtung Nord-Osten durch den Marktberg abgegrenzt wird. In Richtung Süden bilden die Goethestraße, über den Schmittweg und ein Teil der Weierbachstraße die Grenze und im Osten endet der Gebietsteil I mit der Friedrichstraße. In Richtung Norden verlaufend schließt der Teilbereich dann wieder über die Marktstraße an den Marktberg an.

Dieser Gemeindegebietsteil I, der gleichzeitig auch zu rund 2/3 im zentralen Versorgungsbereich liegt (EHK 2010), weist nach wie vor mehrere aktive Ladenlokale auf und die darüber hinaus leerstehenden einsehbaren Geschäftsräume lassen erahnen, welche Ladenkultur noch vor 40-50 Jahren die Altstadt mit Leben füllte.

Der Gemeindegebietsteil II ist nahezu deckungsgleich mit der bisherigen Stellplatzablösesatzung. Eine wesentliche Erweiterung oder Änderung dieses Bereiches wurde als nicht notwendig erachtet, sodass die Schloss-Stadt für das restliche Stadtgebiet an der Herstellungspflicht festhält. Eine Möglichkeit der Ablöse

[1] Zum 1. Juli 2021 soll die neue Landesbauordnung in Kraft treten. In zeitlichem Zusammenhang soll ebenfalls die Stellplatzverordnung erlassen werden. Auf dieser Grundlage werden auch das Handbuch „Kommunale Stellplatzsatzungen – Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW“ sowie die entsprechende Musterstellplatzsatzung grundlegend überarbeitet und an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

im übrigen Stadtgebiet würde zu einer immer stärker werdenden Belastung des öffentlichen Parkraums und der daraus resultierenden notwendigen Mehrzahl öffentlicher Parkflächen führen, dem die Schloss-Stadt im Sinne des sparsamen Flächenverbrauches entgegenwirken möchte.

Zu § 3 Stellplatzablöse bei Änderung oder Nutzungsänderung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist sich der Herausforderung bewusst, die eine Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen in der Altstadt mit sich bringen. Die historisch gewachsenen, engen Straßenzüge und die kleinen Grundstücke ermöglichen in den meisten Fällen keine Unterbringung von Stellplätzen auf privatem Grund. Die Schloss-Stadt Hückeswagen sieht deswegen von dem Stellplatznachweis ab und macht von der Möglichkeit einer Ablösung Gebrauch. Diese Möglichkeit wird jedoch auf den Gemeindegebietsteil II und auf eine bestimmte Nutzungsart in Gemeindegebietsteil I beschränkt.

Zu § 4 Verzicht auf die Herstellung bei Änderung oder Nutzungsänderung

In dem Gemeindegebietsteil I verzichtet die Schloss-Stadt Hückeswagen auf die Herstellungspflicht von Stellplätzen bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen für eine beschränkte Auswahl an Nutzungsarten, wenn der Bauherr keine Möglichkeit hat, die Stellplätze auf dem eigenen Grundstück herzurichten.
Von der Herstellungspflicht und dem Ablösebeitrag befreit werden solche Dienstleistungsbetriebe und andere Nutzungen, für die ein erhöhter Kundenverkehr zu erwarten ist und die überwiegend Laufkundschaft anziehen, wie Praxisräume, Verkaufsstätten, Gastronomiebetriebe sowie Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe. Mit dieser Regelung sollen die Belebung und Stärkung der Altstadt als zentraler Versorgungsbereich vorangetrieben werden. Gleichzeitig wird dem entgegengewirkt, dass durch vermehrte Umnutzungen zu Wohnraum und der damit einhergehenden Belastungen des ruhenden Verkehrs (Beispiel: 1 Wohnung = 4 Familienmitglieder = 3 Pkws und 1 Zweirad) die engen Gassen der Altstadt belastet werden.

Es wurde bewusst entschieden, besondere Bauten wie das Schloss, die Sparkasse, die Hotels Kniep und Zur Post sowie die Kirchen nicht in diesen Gemeindegebietsteil I einzubinden, da hier bei kurz- bis mittelfristigen (Nutzungs-) Änderungen die Notwendigkeit gesehen wird, in jedem Fall mindestens eine Ablöse für Stellplätze zu bestimmen. Die Gebäude weisen alle eine entsprechende Größe auf, die je nach Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr erwarten lassen. Ein Verzicht auf die Herstellung würde bei diesen Immobilien den öffentlichen Verkehrsraum über das akzeptable Maß hinaus belasten.

Zu § 5 Ablösebeitrag

Der Ablösebeitrag wird entsprechend der jeweiligen Nutzungsregelung für Gemeindegebietsteil I und II festgesetzt und ergibt sich aus der in der Satzung dargestellten Berechnung.

Zunächst wird die Ablöseregelung für Gemeindegebietsteil I dargestellt. So wird in Absatz 1 Nr. 1 geregelt, dass für Nutzungen, die in § 4 genannt sind, keine Ablöse erhoben wird. Für Nutzungsarten, die nicht in § 4 aufgeführt sind und die nach Einzelprüfung dieser auch nicht zugeordnet werden können, setzt Nr. 2 den Ablösebeitrag fest. Im Gemeindegebietsteil II gilt der Ablösebeitrag für alle Nutzungen ohne jegliche Einschränkung.

Ö 9



N

Stellplatzsatzung
Anlage A

Legende

zentraler Versorgungsbereich 2011 (nachrichtliche Darstellung)

Stellplatzsatzung Neu

Gemeindegebietsteil I

Gemeindegebietsteil II

Ö 10

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Rutger Boer

Vorlage

Datum: 10.05.2021
Vorlage FB III/4184/2021

TOP	**Betreff** **Lärmaktionsplanung 3. Runde - Beschluss des Entwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**
Beschlussentwurf: Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den Entwurf des Lärmaktionsplans und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Umweltausschuss	08.06.2021	öffentlich
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die Gemeinden oder die zuständigen Behörden für die Aufstellung und Aktualisierung der Lärmaktionspläne zuständig. Grundlage für die im BImSchG getroffene Regelung ist die EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, welche zum Ziel hat, die Lärmbelastung der Bevölkerung zu minimieren.

Seit 2003 werden Lärmaktionspläne aufgestellt. Die Aktualisierung hat dabei gemäß § 47d Absatz 5 BImSchG spätestens alle fünf Jahre zu erfolgen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat das „Planungsbüro Richter-Richard“ für die Erstellung des Lärmaktionsplans der 3. Runde beauftragt. Im Lärmaktionsplan für die Schloss-Stadt Hückeswagen werden nur die klassifizierten Straßen (Kreis-, Land- und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen) mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von über 8.200 Kfz/Tag untersucht. Diese Forderungen werden von folgenden Abschnitten erfüllt und sind als „Pflichtaufgabe“ im Entwurf betrachtet:

- B237 zwischen August-Lütgenau-Straße und Bahnhofstraße
- B237 zwischen Einmündung Alte Ladestraße und Ortsausgang Wipperfürth
- B 483 zwischen Bergischer Kreisel und Einmündung Kaiserhöhe
- L 101 zwischen Dreibäumen und Scheideweg

Folgende Straßenabschnitte sind gemäß dem Wunsch der Beteiligten im Lärmaktionsplan zusätzlich als „freiwillige Aufgabe“ untersucht worden:

- B 237 zwischen August-Lütgenau-Straße und Ortsausgang Richtung Bergisch Born
- B 483 zwischen Kaiserhöhe und Ortsausgang Radevormwald
- L 68 zwischen Scheideweg und Kammerforsterhöhe
- K 1 zwischen Einmündung Blumenstraße und Friedrichstraße
- K 11 zwischen Einmündung Kaiserhöhe und Mickenhagen
- K 12 zwischen Mickenhagen und Anbindung K 5
- K 5 zwischen Peterstraße und Anbindung K 13

Ein Vertreter des beauftragten Büros stellt den Entwurf mit den Untersuchungsergebnissen in der Sitzung vor.

Die Verwaltung wird beauftragt die Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Offenlage des Lärmaktionsplans der Öffentlichkeit und den Behörden vorzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Lärmaktionsplanung werden von der Stadt getragen.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Die Auswirkungen auf Klima und Umwelt können dem Entwurf des Lärmaktionsplans entnommen werden.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Rutger Boer

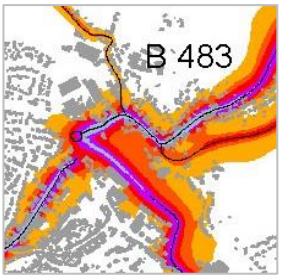
Anlagen:

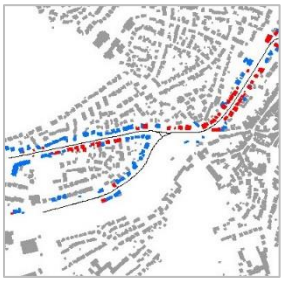
- Entwurf des Lärmaktionsplans 3. Runde

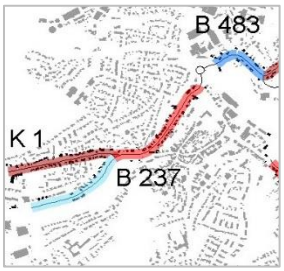
Ö 1

Schloss-Stadt Hückeswagen
Lärmaktionsplan 3. Runde

Entwurf, Arbeitsstand: 2021-05-26







Lärmaktionsplan 3. Runde

im Auftrag der

Schloss-Stadt Hückeswagen

bearbeitet von

PLANUNGSBUERO RICHTER-RICHARD

Jochen Richard
Hilde Richter-Richard
Anna Emundts

Ergänzende akustische Berechnungen:

Stapelfeldt Ingenieurgesellschaft mbH, Dortmund

Redaktionsstichtag: Tag der Offenlegung

Aachen, Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Gliederung gemäß Anhang V EU-Umgebungslärmrichtlinie

1. Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnen oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen 1
2. Zuständige Behörde 4
3. Rechtlicher Hintergrund 5
4. Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5 ULR 9
5. Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten 10
5.1 Strategische Lärmkarten 10
5.2 Belastungsachsen 20
5.3 Ruhige Gebiete 27
6. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen 34
7. Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Art. 8 (7) ULR 36
8. Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärmminderung 37
9. Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete 38
9.1 Managementansatz zur Lärmminderung 38
9.2 Strategische Maßnahmen 39
9.2.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept 40
9.2.2 Regionales Strategiekonzept 41
9.2.3 B 237n – Ortsumfahrung Hückeswagen 42
9.3 Maßnahmen an Belastungsachsen 44
9.3.1 B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Straße) – freiwillige Leistung 44
9.3.2 B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße) – Pflichtaufgabe 48
9.3.3 B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Straße An der Schlossfabrik) – Pflichtaufgabe 53
9.3.4 B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke – Pflichtaufgabe 58
9.3.5 B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11) – freiwillige Leistung 62
9.3.6 B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel) – Pflichtaufgabe 67
9.3.7 L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden) – freiwillige Leistung 71
9.3.8 K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße) – freiwillige Leistung 76
9.3.9 K 5 Bevertalstraße (Kleineichenweg bis Straße Großeichen) – freiwillige Leistung 80
9.4 Reduzierung des Motorradlärms 84
9.4.1 Bisherige Aktivitäten der Schloss-Stadt Hückeswagen 84
9.4.2 Erfahrungen anderer "Motorrad-Regionen" 85
9.4.3 Weiteres Vorgehen 87
9.5 Mögliche Beiträge der Bürger zur Lärmminderung 90

10. Langfristige Strategie 91
11. Finanzielle Informationen 93
11.1 Kosten Lärmaktionsplan 93
11.2 Fördermöglichkeiten 94
12. Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans 95
13. Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen 96

Anhang I Hinweise aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anhang II Hinweise aus der Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange

Anhang III Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 EU-Umgebungslärmrichtlinie

Anhang IV Wirkung von Lärmminderungsmaßnahmen im Straßenverkehr

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1.1: Untersuchte Lärmquellen ... 3
Abb. 5.1: Eingangsdaten strategische Lärmkarten – Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) ... 11
Abb. 5.2: Eingangsdaten strategische Lärmkarten – Lkw-Anteil Tag/Nacht ... 12
Abb. 5.3: Eingangsdaten strategische Lärmkarten – zulässige Höchstgeschwindigkeit ... 13
Abb. 5.4: Eingangsdaten strategische Lärmkarten – Fahrbahnoberfläche ... 14
Abb. 5.5: Strategische Lärmkarte Straßenverkehr L_{den} – Pflichtaufgabe (VBUS) ... 16
Abb. 5.6: Strategische Lärmkarte Straßenverkehr L_{night} – Pflichtaufgabe (VBUS) ... 17
Abb. 5.7: Strategische Lärmkarte Straßenverkehr $L_{R,Tag}$ – berechnete Straßenabschnitte (RLS-90) ... 18
Abb. 5.8: Strategische Lärmkarte Straßenverkehr $L_{R,Nacht}$ – berechnete Straßenabschnitte (RLS-90) ... 19
Abb. 5.9: Belastete Gebäude mit empfindlicher Nutzung L_{den} >65 dB(A) – Pflichtaufgabe ... 22
Abb. 5.10: Belastete Gebäude mit empfindlicher Nutzung L_{night} >55 dB(A) – Pflichtaufgabe ... 23
Abb. 5.11: Belastete Gebäude mit empfindlicher Nutzung $L_{R,Tag}$ >65 dB(A) – pflichtige und freiwillige Leistung (RLS-90) ... 24
Abb. 5.12: Belastete Gebäude mit empfindlicher Nutzung $L_{R,Nacht}$ >55 dB(A) – pflichtige und freiwillige Leistung (RLS-90) ... 25
Abb. 5.13: Belastungsachsen Straßenverkehr >65/55 dB(A) ... 26
Abb. 5.14: Identifizierte ruhige Gebiete Hückeswagen ... 31
Abb. 5.15: Gemeinsame Betrachtung ruhige Gebiete Hückeswagen und Wermelskirchen ... 33
Abb. 9.1: Planfeststellung Übersichtsplan Ortsumgehung B 237n ... 43
Abb. 9.2: Maßnahmenübersicht B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Straße) ... 47
Abb. 9.3: Maßnahmenübersicht B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße) ... 52
Abb. 9.4: Maßnahmenübersicht B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Straße An der Schloßfabrik) ... 57
Abb. 9.5: Maßnahmenübersicht B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke ... 61
Abb. 9.6: Maßnahmenübersicht B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50 bis K 11) ... 66
Abb. 9.7: Maßnahmenübersicht B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel) ... 70
Abb. 9.8: Maßnahmenübersicht L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden) ... 75
Abb. 9.9: Maßnahmenübersicht K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße) ... 79
Abb. 9.10: Maßnahmenübersicht K 5 Bevertalstraße (Kleineichenweg bis Großeichen) ... 83
Abb. 10.1: Ausschnitt Planfeststellung: Kreisverkehr B 237/K 5 in Westenbrücke [Straßen.NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg] ... 92

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 3.1: Beurteilungspegel zur Lärmsanierung im Zuständigkeitsbereich von Straßen.NRW 7
Tab. 4.1: Empfehlungen zu Auslösekriterien für Lärmaktionspläne 9
Tab. 6.1: Gesamtfläche lärmbelasteter Gebiete – Straßenverkehr 34
Tab. 6.2: Geschätzte Anzahl lärmbelasteter Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser – Straßenverkehr 34
Tab. 6.3: Geschätzte Anzahl lärmbelasteter Menschen – Straßenverkehr 34
Tab. 9.1: Basisdaten B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang Hückeswagen bis August-Lütgenau-Straße) 44
Tab. 9.2: Maximal erreichbare Lärmminderung B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Straße) 46
Tab. 9.3: Basisdaten B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße) 48
Tab. 9.4: Maximal erreichbare Lärmminderung B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße) 50
Tab. 9.5: Basisdaten B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Straße An der Schlossfabrik) 53
Tab. 9.6: Maximal erreichbare Lärmminderung B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Straße An der Schlossfabrik) 55
Tab. 9.7: Basisdaten B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke 58
Tab. 9.8: Erreichbare Lärmminderung B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke 60
Tab. 9.9: Basisdaten B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11) 62
Tab. 9.10: Maximal erreichbare Lärmminderung B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11) 64
Tab. 9.11: Basisdaten B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel) 67
Tab. 9.12: Maximal erreichbare Lärmminderung B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel) 69
Tab. 9.13: Basisdaten L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden) 71
Tab. 9.14: Maximal erreichbare Lärmminderung L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden) 73
Tab. 9.15: Basisdaten K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße) 76
Tab. 9.16: Maximal erreichbare Lärmminderung K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße) 78
Tab. 9.17: Basisdaten K 5 Bevertalstraße (Kleineichenweg bis Straße Großeichen) 80
Tab. 9.18: Lärmreduzierung K 5 Bevertalstraße, Kleineichenweg bis Straße Großeichen 82

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	-	Baugesetzbuch
BImSchG	-	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	-	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BGBl	-	Bundesgesetzblatt
BMVBS	-	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVI	-	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
dB	-	Dezibel
dB(A)	-	A-bewerteter Schalldruckpegel
DTV	-	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EBA	-	Eisenbahn-Bundesamt
EFRE	-	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	-	Europäische Gemeinschaft
EU	-	Europäische Union
FluLärmG	-	Fluglärmgesetz
FNP	-	Flächennutzungsplan
GIS	-	Geografisches Informationssystem
IED-Anlagen	-	Richtlinie über Industrieemissionen, RL 2010/75/EU, Industrial Emissions Directive
KBS	-	Kursbuchstrecke
KfW	-	Kreditanstalt für Wiederaufbau
L_{Aeq}	-	Äquivalenter Dauerschallpegel
L_{den}	-	Tag-Abend-Nacht-Lärmindex
L_{day}	-	Mittelungspegel für den Tag von 06:00 - 18:00 Uhr
$L_{evening}$	-	Mittelungspegel für den Abend von 18:00 - 22:00 Uhr
L_{night}	-	Mittelungspegel für die Nacht von 22:00 - 06:00 Uhr
LAI	-	Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	-	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LAP	-	Lärmaktionsplan
LSA	-	Lichtsignalanlage
ÖPNV	-	Öffentlicher Personennahverkehr
RdErl	-	Runderlass
RLS-90	-	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
StVO	-	Straßenverkehrsordnung
SV	-	Schwerverkehr
ULR	-	Umgebungslärmrichtlinie
VBEB	-	Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm
VBUF	-	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Flughäfen
VBUS	-	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen
VBUSch	-	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen
VLärmSchRL97	-	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz in der Baulast des Bundes
VwVfg	-	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnen oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen

Ballungsraum

Nach § 47b BImSchG ist ein Ballungsraum ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000. In Nordrhein-Westfalen definieren sich die Ballungsräume über die Einwohnerzahl der Gemeinden. Die Schloss-Stadt Hückeswagen im Oberbergischen Kreis zählt mit 15.728 Einwohnern zum 30. Juni 2020 nicht zu den Ballungsräumen.

Hauptverkehrsstraßen

Auch in der 3. Runde sind regionale, nationale oder grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (DTV >8.200 Kfz) zu betrachten. Das LANUV hat folgende Straßen(-abschnitte) kartiert (Pflichtaufgabe

- B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße),
- B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis südliche Stadtgrenze),
- B 483 Rader Straße (Bergischer Kreisel bis Knotenpunkt K 11/ Rader Straße),
- L 101 (L 80 Stadtgrenze in Dreibäumen bis – L 68 in Scheideweg).

Bundes- und Landesstraßen mit einer DTV <8.220 Kfz sowie Kreis- und Gemeindestraßen sind keine Pflichtaufgabe in Lärmminderungsplänen. Da Lärm unabhängig von der Baulastträgerschaft überall gleich schädlich ist, hat sich die Schloss-Stadt Hückeswagen als zuständige Behörde entschieden, über die Pflichtaufgabe hinaus freiwillig folgende Straßen mit Lärmproblemen zu betrachten:

- B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (August-Lütgenau-Straße bis Ortsende Robert-Schumann-Straße),
- B 483 Rader Straße (Kotenpunkt K 11/ Rader Straße bis nördliche Stadtgrenze),
- L 68 (L 101 bis B 237),
- K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße),
- K 5 Bevertalstraße (B 237 Peterstraße bis K 13),
- K 11 (Knotenpunkt B 483 Rader Straße/ Kaiserhöhe bis K 12),
- K 12 Großberghausen – Reinshagensbever (K 11 bis K 5 Bevertalstraße).

Haupteisenbahnen

Die Schloss-Stadt Hückeswagen wird nicht von Haupteisenbahnstrecken tangiert.

Großflughäfen

Die Schloss-Stadt Hückeswagen befindet sich bezüglich der Auslösewerte des Lärmaktionsplans nicht im Lärmwirkungsbereich eines Großflughafens mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/ Jahr (Starts und Landungen). Militärisch genutzte Flughäfen sowie Regionalflughäfen und Landeplätze sind nicht Gegenstand der Lärmminderungsplanung.

Gewerbelärm

Nur in Ballungsräumen sind auch die Industrie- und Gewerbebetriebe mit IED-Anlagen (Industrial Emissions Directive) zu kartieren sowie Häfen für die Binnen- oder Seeschifffahrt mit einer Gesamtumschlagsleistung von mehr als 1,5 Mio. Tonnen pro Jahr.

Probleme mit dieser Lärmquelle sind außerhalb des Lärmaktionsplans zu regeln.

Andere Lärmquellen

Freizeit- oder Nachbarschaftslärm sowie Baustellenlärm und Lärm kleinerer Gewerbebetriebe sind nicht Gegenstand der Lärmminderungsplanung. Probleme mit diesen Lärmquellen sind außerhalb des Lärmaktionsplans zu regeln.

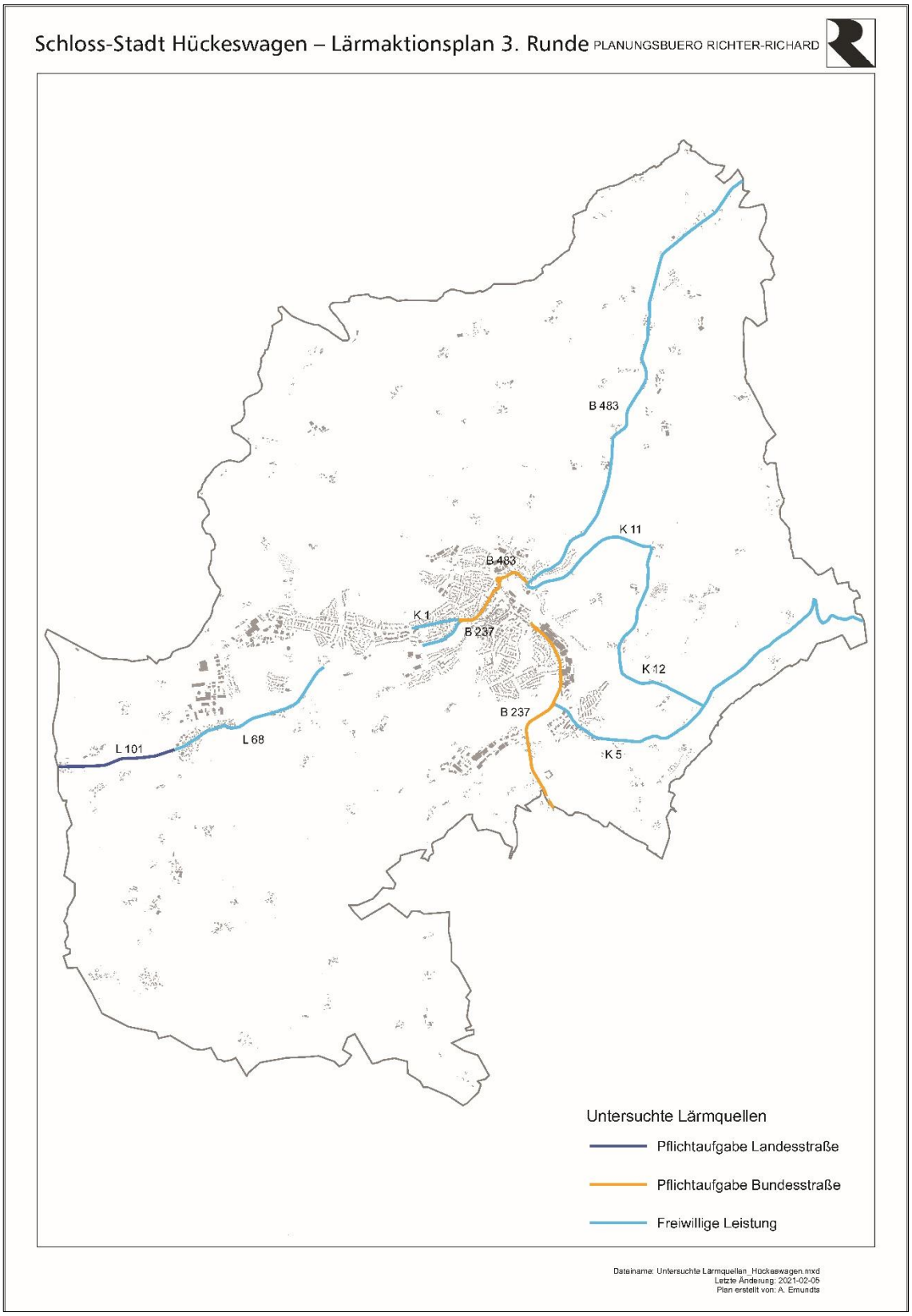


Abb. 1.1: Untersuchte Lärmquellen

2. Zuständige Behörde

Für die Erstellung der strategischen Lärmkarten Straßenverkehr sind in Nordrhein-Westfalen die Städte und Gemeinden zuständig. Die Gemeinden in den Nicht-Ballungsräumen werden bei der Berechnung der Lärmkarten durch das LANUV unterstützt.

Die Zuständigkeit für den Lärmaktionsplan regelt § 47e BImSchG. Sie liegt in den Nicht-Ballungsräumen für den Straßenverkehr bei den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Im Land Nordrhein-Westfalen bestätigt das Landesrecht die Zuständigkeit der Gemeinden:

Schloss-Stadt Hückeswagen
Fachbereich III
Herr Rutger Boer
Auf´m Schloß 1
42499 Hückeswagen

Tel. 02192/88332
Fax 02192/988332
E-Mail: rutger.boer@hueckeswagen.de

Internet: www.hueckeswagen.de

Gemeindeschlüssel: 05 3 74 016

Der Lärmaktionsplan ist als Lang- und Kurzfassung von der Gemeinde dem zuständigen Landesministerium zu übergeben. Dieses ist zuständig für die Mitteilungen der Kurzfassung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (nach § 47c Abs. 5 und 6 sowie nach § 47d Abs. 7 BImSchG), das wiederum die Unterlagen an die EU-Kommission weiterleitet.

3. Rechtlicher Hintergrund

EU-Recht

Im Jahr 2002 trat die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft. Der Begriff Lärmaktionsplan wird in der Richtlinie wie folgt definiert:

- "*Ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich Lärmminderung*".

Ziel der Richtlinie ist, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern.

Lärmminderungspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Zunächst waren in einer 1. Runde (bis 18. Juli 2008) außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohner in der Lärmminderungsplanung alle regionalen, nationalen und grenzüberschreitenden Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr (DTV 16.400 Kfz) und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen/Jahr zu berücksichtigen. Hinzu kamen Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr.

In der 2. Runde (bis 18. Juli 2013) war außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern für alle regionalen, nationalen oder grenzüberschreitenden Straßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz) und alle Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen/Jahr zu erstellen. Hinzu kamen Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen/Jahr.

Die zuständigen Behörden haben nun in der 3. Runde bis zum 18. Juli 2018 die Lärmaktionspläne der 2. Runde aus dem Jahr 2013 zu überprüfen.

Als Anhang III sind ergänzend die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der EU-Umgebungslärmrichtlinie beigefügt.

Nationale Umsetzung des EU-Rechts

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25. Juni 2002 ist im Juni 2005 mit der Einfügung der §§ 47a-f in das Bundes-Immissionsschutzgesetz und mit Erlass der 34. BImSchV in nationales Recht überführt worden.

In den meisten Bundesländern sind die Gemeinden die zuständige Behörde und verpflichtet, bei Lärmproblemen einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt.

Anwendungsbereich des sechsten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist der Umgebungslärm, "*dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden*

und Gebieten ausgesetzt sind" (§ 47a BImSchG). Umgebungslärm bezeichnet "*belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht*" (§ 47b BImSchG).

Die Lärmaktionspläne müssen gemäß § 47d Abs. 2 BImSchG folgende Mindestanforderungen der Anlage V der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfüllen:

- "*Eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die berücksichtigt werden,*
- *Benennung der zuständigen Behörde,*
- *Erläuterung des rechtlichen Hintergrunds,*
- *Nennung aller geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5 ULR*
- *eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten,*
- *eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,*
- *das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7,*
- *Auflistung der bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung,*
- *die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete,*
- *Darstellung der langfristigen Strategie,*
- *finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse,*
- *die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans*."

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen der Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Da es zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit keine nationalen gesetzlichen Regelungen gibt, erhält die EU-Umgebungslärmrichtlinie Direktwirkung. Es liegt somit im Ermessen der zuständigen Behörden, die unbestimmten Begriffe der EU-Umgebungslärmrichtlinie (z. B. "rechtzeitig und effektiv") näher zu bestimmen.

Nationales Recht zum Lärmschutz

Hinweis: Die im Folgenden aufgeführten Regelungen entsprechen im Grundsatz dem Stand im Jahr 2020. Zwischenzeitlich hat sich das nationale Lärmschutzrecht in wesentlichen Teilen verändert (z. B. Einführung RLS-19 mit Änderung der 16. BImSchV), verschiedene Richtlinien stehen noch zur Anpassung an (z. B. Lärmschutz-Richtlinien-StV). Es gibt deshalb derzeit nur einen "tagesaktuellen" Stand. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist der jeweilige Stand des Lärmschutzrechts zu beachten.

Der Lärmaktionsplan muss zwar die Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfüllen, doch erfolgt die Umsetzung der im Lärmaktionsplan beschlossenen Maßnahmen weiterhin nach den nationalen Vorschriften von Bund und Ländern zum Lärmschutz, was Konflikte nicht ausschließt. Nachfolgend werden deshalb die wesentlichen rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene kurz vorgestellt. Die jeweiligen Gesetze und Runderlässe der Länder sind darüber hinaus zu beachten.

Eine der Grundvoraussetzungen zur Gewährung von passiven Schallschutzmaßnahmen ist, dass die maßgeblichen Auslösewerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschritten sind. Dazu zählt unter anderem, dass Lärmsituationen anhand der VLärmSchRL 97 in Verbindung mit den RLS-19 zu ermitteln und zu bewerten sind. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in Bebauungsplänen (DIN 18005-1) oder aus der Realnutzung. Bei der Entscheidung über die Lärmsanierung sind darüber hinaus weitere Kriterien zu prüfen (zum Beispiel, wann ein betroffenes Gebäude errichtet wurde).

Tab. 3.1: Beurteilungspegel zur Lärmsanierung im Zuständigkeitsbereich von Straßen.NRW

Nutzung/Gebietskategorien	Beurteilungspegel	
	Tag	Nacht
Gebiete um Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete an Landesstraßen	64 dB(A)	54 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete an Bundesfernstraßen	66 dB(A)	56 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete an Landesstraßen	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiet an Bundesfernstraßen	72 dB(A)	62 dB(A)

Die Zuordnung richtet sich nach den Festsetzungen in Bebauungsplänen. Ist das nicht möglich, wird die Schutzwürdigkeit über die Realnutzung ermittelt.

Der Einsatz straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erfolgt nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007. Sie gelten nur für bestehende Straßen und lehnen sich an die Grundsätze des baulichen Lärmschutzes an bestehenden Straßen (VLärmSchR 97) an und betreffen vor allem Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und Verkehrsumleitungen (§ 45 StVO). In diesem Zusammenhang gelten die in Tabelle 3.1 angegeben Werte nicht, sondern liegen 70/60 dB(A) Tag/ Nacht für Wohngebiete und 72/62 dB(A) für Misch- und Gewerbegebiete.

Ein direkter Vergleich der nach VBUS und RLS-90 berechneten Pegelwerte ist aufgrund unterschiedlicher Rechengrundlagen nicht möglich. Der Baulastträger prüft deshalb die Lärmsituation jeweils als Einzelfallprüfung mit den national für die Straßenbauverwaltung bindenden RLS-90. Für die Bewertung der Lärmsituation an Flughäfen sind die Werte gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen.

4. Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5 ULR

Auf nationaler Ebene gibt es keine für die Auslösung von Lärmaktionsplänen verbindlichen Grenzwerte.

Für die Geräuschbelastung der Bevölkerung hat jedoch eine Reihe von Institutionen Qualitätsstandards vorgeschlagen. Diese wurden unter gesundheitlichen Aspekten entwickelt, unabhängig von der jeweiligen Nutzung der Gebiete, in denen Menschen Geräuschen ausgesetzt sind. Als gesundheitsrelevante Schwellenwerte gelten 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts. Die Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, gibt die Empfehlung[1], durch Straßenverkehrslärm bedingte Lärmpegel auf weniger als 53 dB(A) für den L_{den} und auf weniger als 45 dB(A) für den L_{night} zu verringern, um gesundheitliche Auswirkungen und eine Beeinträchtigung des Schlafs zu vermeiden. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in seinem Umweltgutachten 2004[2] und in seinem Sondergutachten "Umwelt und Straßenverkehr – Hohe Mobilität – Umweltverträglicher Verkehr" vom Juni 2005[3] auf die Schwelle von 45 dB(A) hingewiesen, unterhalb der ein ungestörter Schlaf sichergestellt werden kann bzw. oberhalb der Aufwachreaktionen festzustellen sind. Die Weltgesundheitsorganisation hat diesen Wert 2009 in ihren Night Noise Guidelines[4] auf 40 dB(A) abgesenkt.

Das Umweltbundesamt hat vor diesem Hintergrund folgende Empfehlungen ausgesprochen[5]:

Tab. 4.1: Empfehlungen zu Auslösekriterien für Lärmaktionspläne

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L_{DEN}	L_{Night}
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)

Quelle: Umweltbundesamt

Die Schloss-Stadt Hückeswagen verwendet bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans die Auslösewerte 65 dB(A) für den L_{den} bzw. 55 dB(A) L_{night}, um entsprechend den Ergebnissen der Lärmwirkungsforschung gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm weitgehend auszuschließen. Bei einer Überschreitung dieser Auslösewerte ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

1 Weltgesundheitsorganisation – Regionalbüro für Europa, Leitlinien für Umgebungslärm, Kopenhagen 2018
2 Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2004 – Umweltpolitische Handlungsfähigkeit sichern, Berlin, 2004
3 Sachverständigenrat für Umweltfragen, Sondergutachten Umwelt und Straßenverkehr – Hohe Mobilität – Umweltverträglicher Verkehr, Berlin, 2005
4 World Health Organization, Night Noise Guidelines for Europe, Copenhagen, 2009
5 www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/umgebungslaermrichtlinie/laermaktionsplanung, zuletzt abgerufen 2019-04-21

5. Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Die Berechnung der strategischen Lärmkarten erfolgte mit den vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS).

Zusätzlich zu den kartierungspflichtigen Straßen hat die Schloss-Stadt Hückeswagen weitere Straßen freiwillig kartiert (vgl. Kap. 1.). Diese wurden mit der nationalen Berechnungsmethode RLS-90 berechnet und sind daher von den pflichtigen Straßen zu trennen.

Die Stapelfeldt Ingenieurgesellschaft mbH, Dortmund, hat jedoch sowohl für die kartierungspflichtigen Straßen als auch für die freiwillig kartierten Straßen sowie alle weiteren klassifizierten Straßen der Schloss-Stadt Hückeswagen die Berechnung nach RLS-90 durchgeführt, so dass diese für alle betrachteten Straßenabschnitte vorliegen.

Des Weiteren hat die Stapelfeldt Ingenieurgesellschaft mbH für die Berechnungen nach RLS-90 das Verkehrsmodell des LANUV korrigiert und im Bereich Alte Ladestraße den Kfz-Verkehr angenommen, der vor Umbau der Alte Ladestraße auf dem parallelen Abschnitt der Peterstraße angesetzt wurde. Weiter berücksichtigt werden lediglich die kartierungspflichtigen Straßen und die freiwillig kartierten Straßen.

Im Zuge der Bearbeitung des Lärmaktionsplans hat sich gezeigt, dass in die Berechnung der Lärmkarten durch das LANUV folgende zulässige Höchstgeschwindigkeiten zu korrigieren sind:

- B 483: Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h gilt für den Kurvenbereich im Weiler Hückeswagen-Linde und nicht für die freie Strecke bis nördlich Buchholz. Dort gilt Tempo 100. Auf dem Abschnitt zwischen Linde und Buchholz befindet sich ein Wohngebäude.

- B 101: Auf dem Streckenabschnitt zwischen Dreibäumchen und Scheideweg (freie Strecke) ging eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h statt 70 km/h in die Berechnung ein. Betroffen ist ein Wohngebäude.

Da Belastungsachsen, und damit der Inhalt des Lärmaktionsplans, nicht betroffen sind, wurde auf eine Korrektur im Weiteren verzichtet.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist zwischen Bachstraße, Haus Nr. 6 und Nr. 15, montags bis freitags von 7-17 Uhr auf 30 km/h (Kindertagesstätte) reduziert. Zeitlich begrenzte Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gehen zugunsten der Betroffenen nicht in die Berechnungen ein.

5.1 Strategische Lärmkarten

Die Eingangsdaten zur Berechnung der strategischen Lärmkarten der untersuchungspflichtigen Straßenabschnitte zeigen die nachfolgenden Abbildungen.

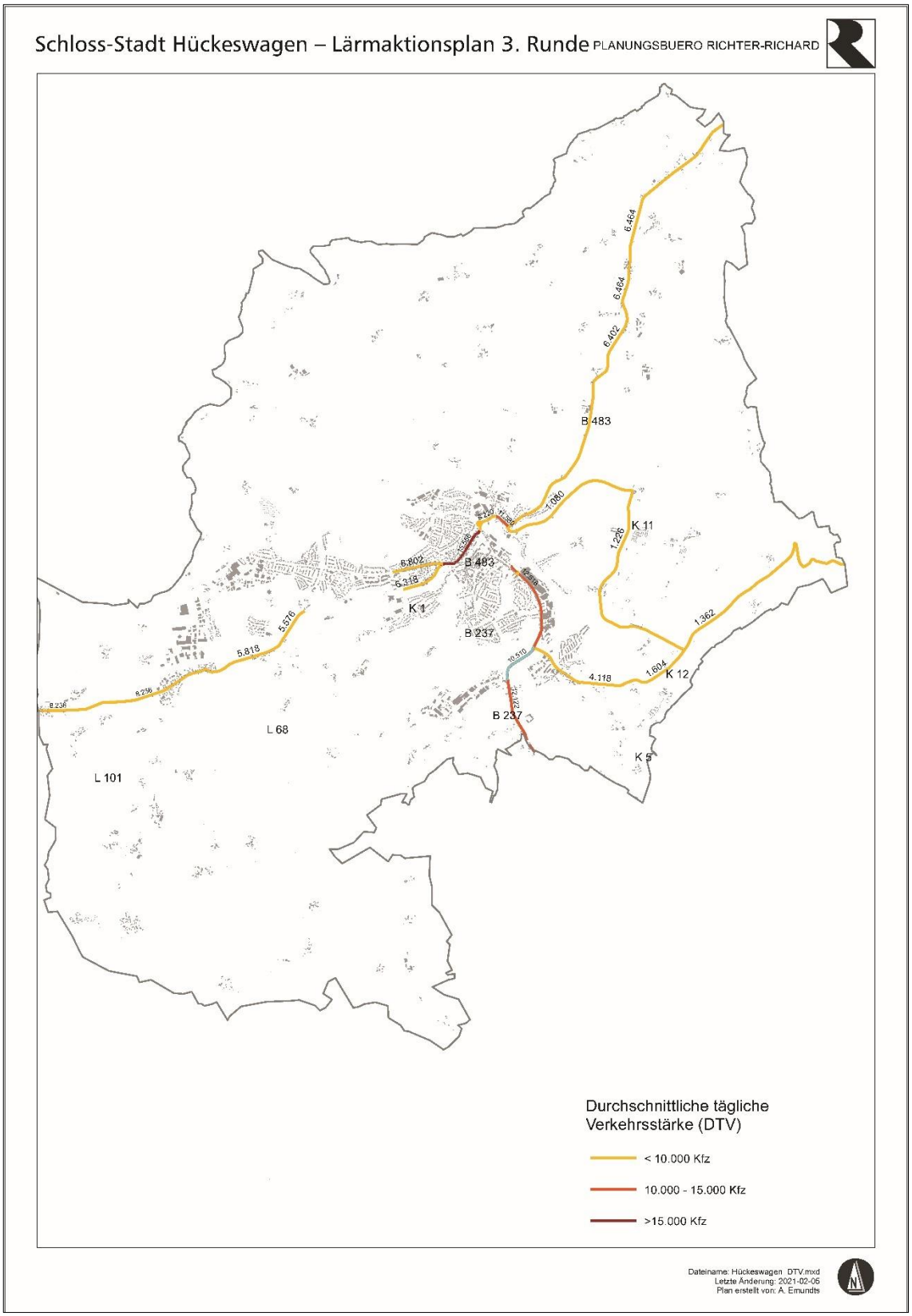


Abb. 5.1: Eingangsdaten strategische Lärmkarten – Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV)

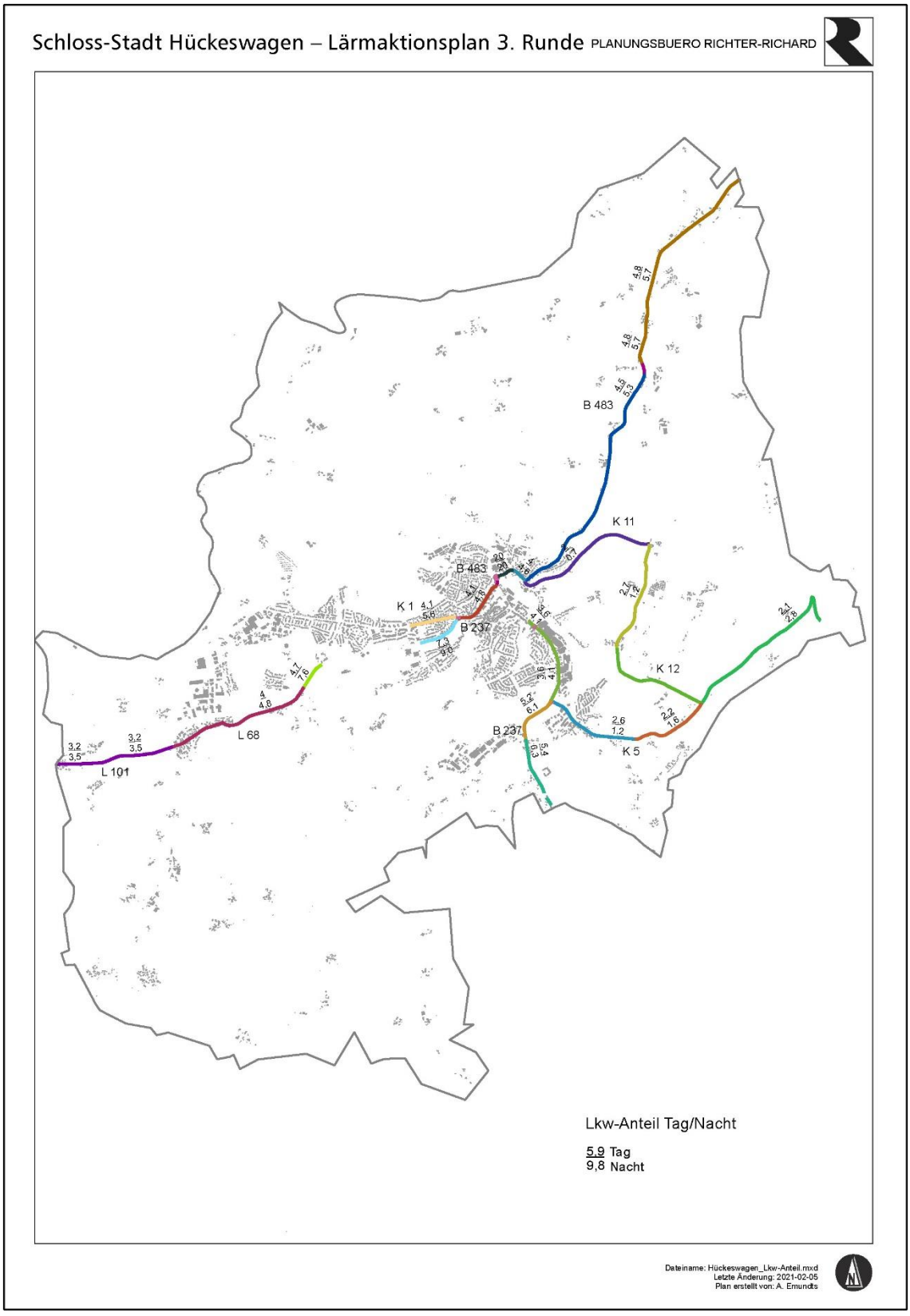


Abb. 5.2: Eingangsdaten strategische Lärmkarten – Lkw-Anteil Tag/Nacht

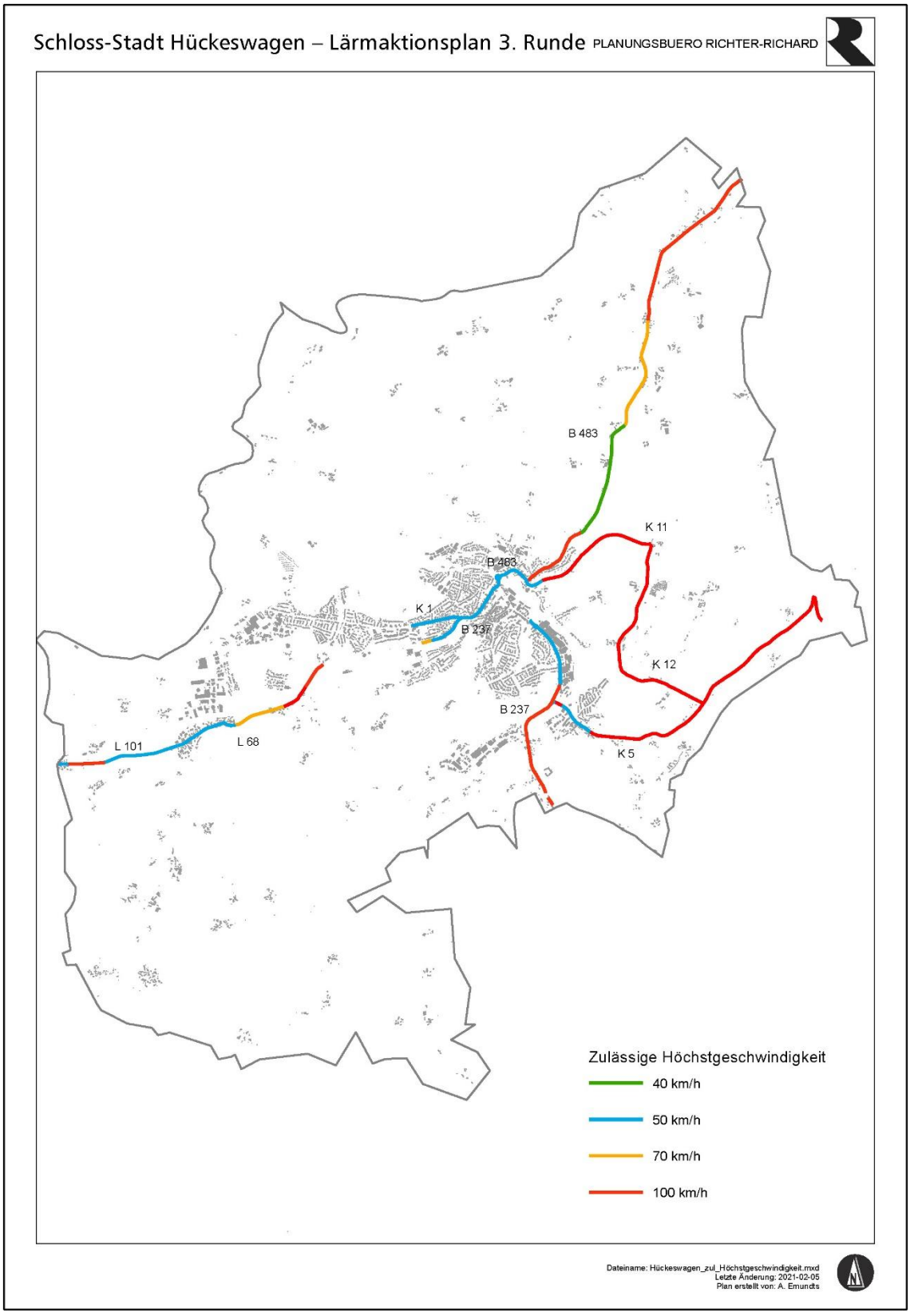


Abb. 5.3: Eingangsdaten strategische Lärmkarten – zulässige Höchstgeschwindigkeit

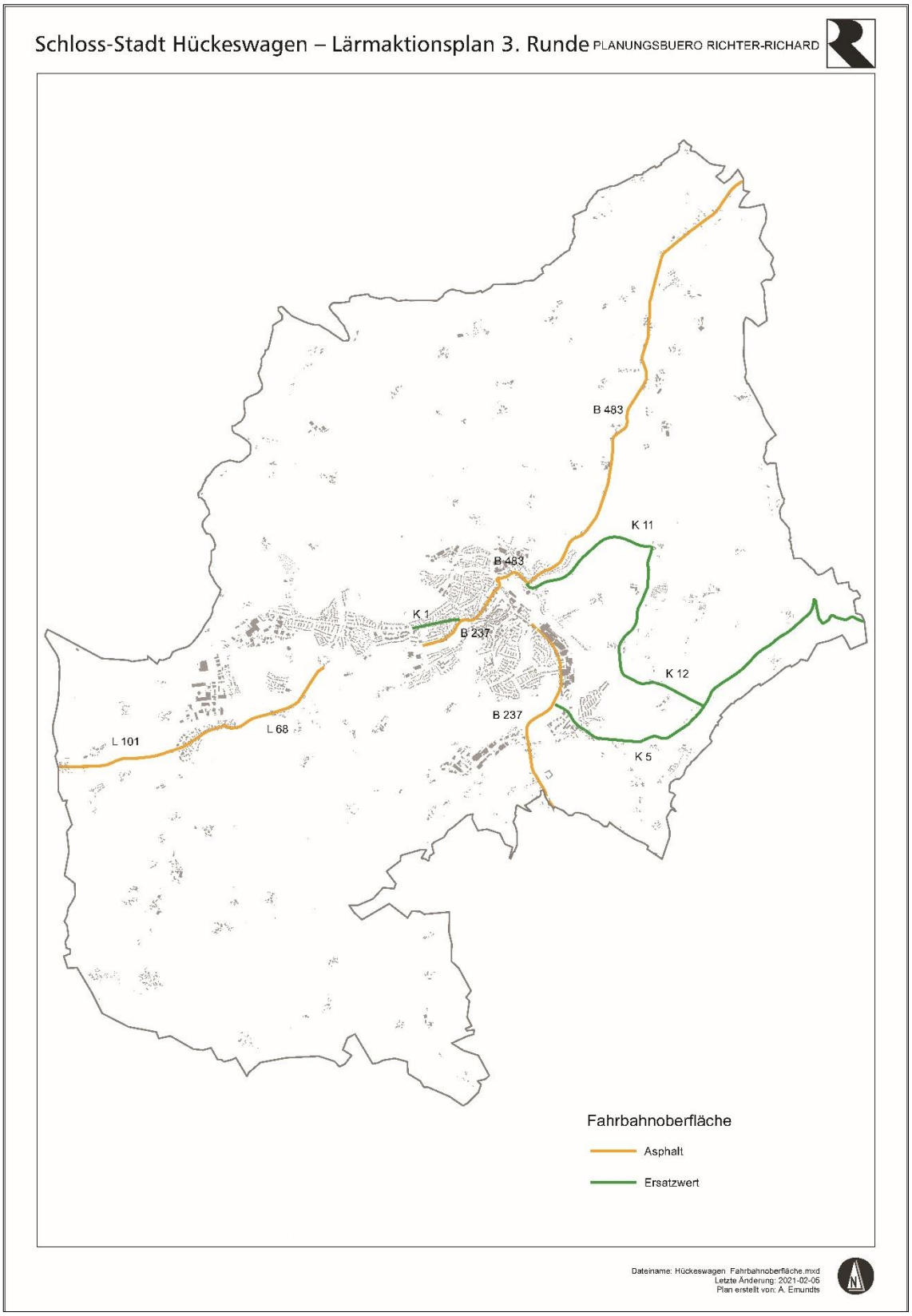


Abb. 5.4: Eingangsdaten strategische Lärmkarten – Fahrbahnoberfläche

Die mit den Eingangsdaten berechneten strategischen Lärmkarten zeigen die nachfolgenden Abbildungen.

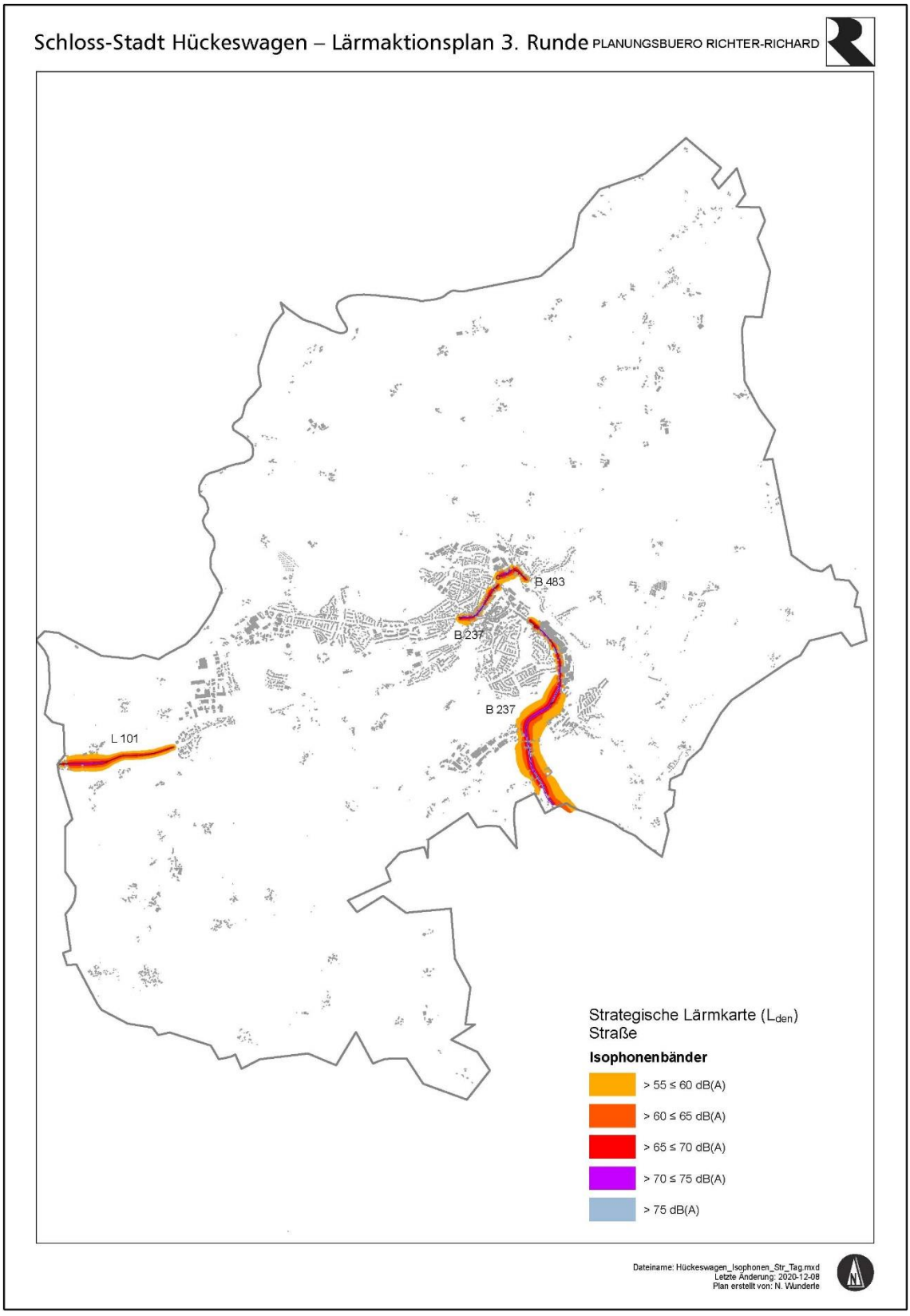


Abb. 5.5: Strategische Lärmkarte Straßenverkehr L_{den} – Pflichtaufgabe (VBUS)

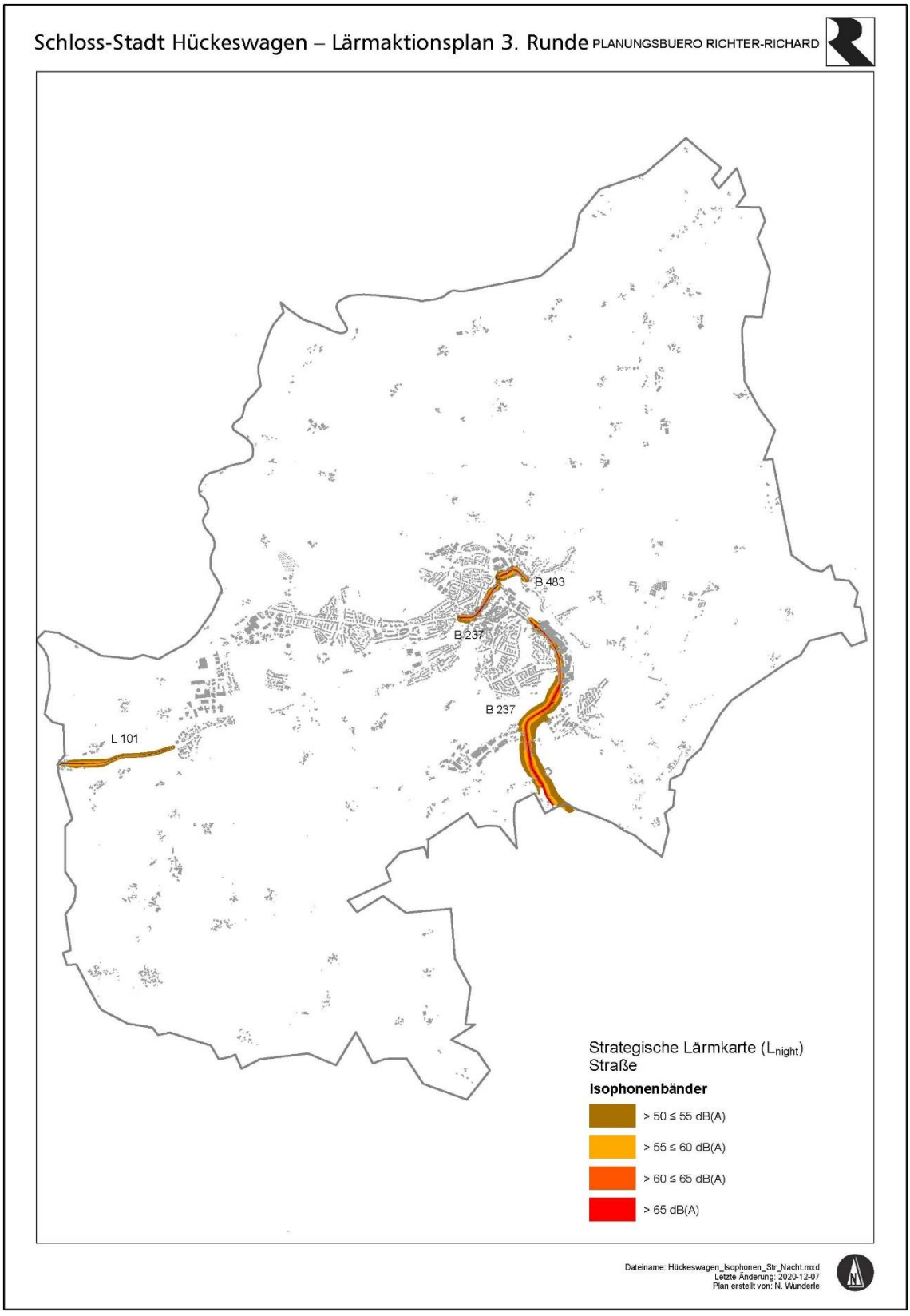


Abb. 5.6: Strategische Lärmkarte Straßenverkehr L_{night} – Pflichtaufgabe (VBUS)

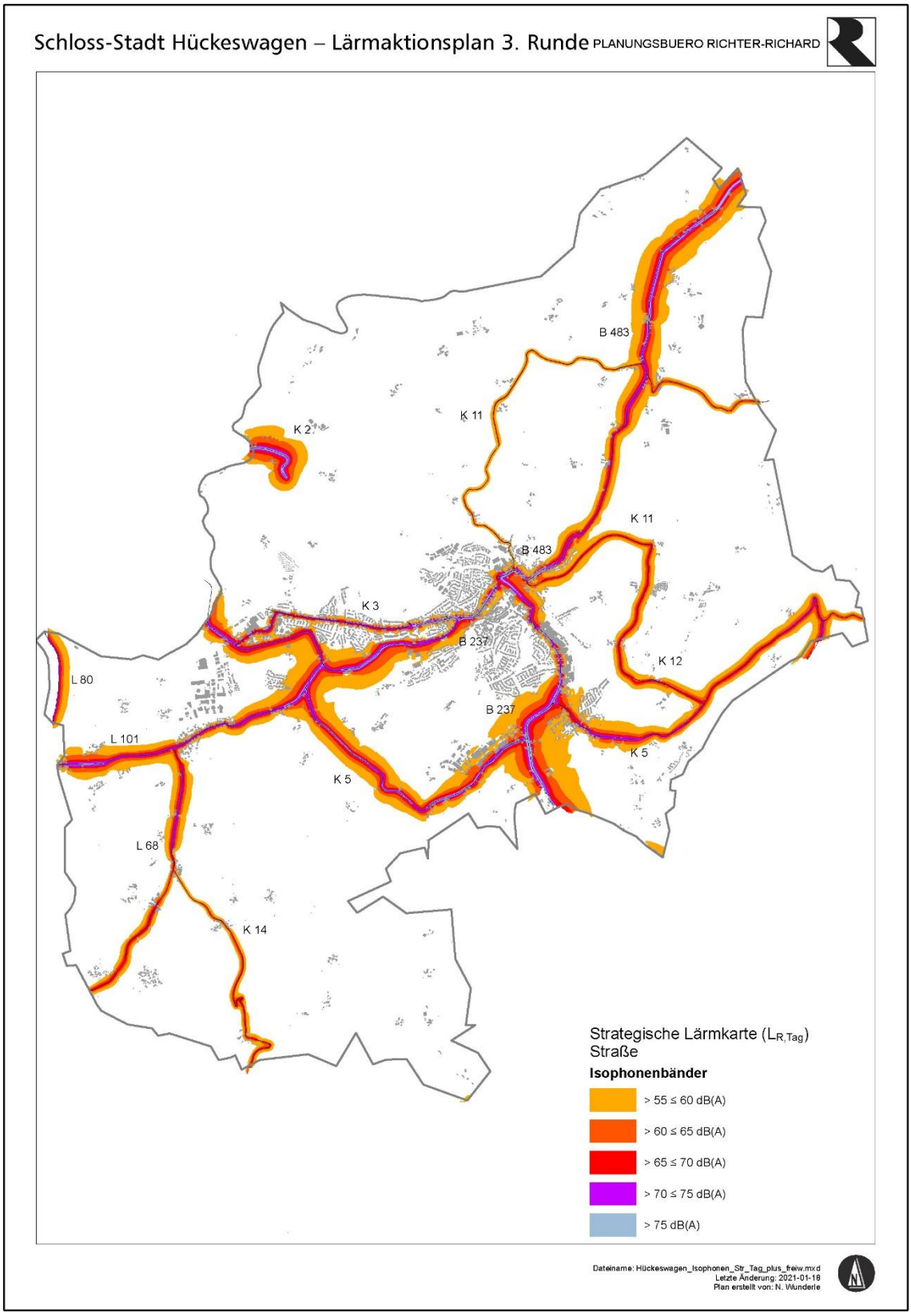


Abb. 5.7: Strategische Lärmkarte Straßenverkehr $L_{R,Tag}$ – berechnete Straßenabschnitte (RLS-90)

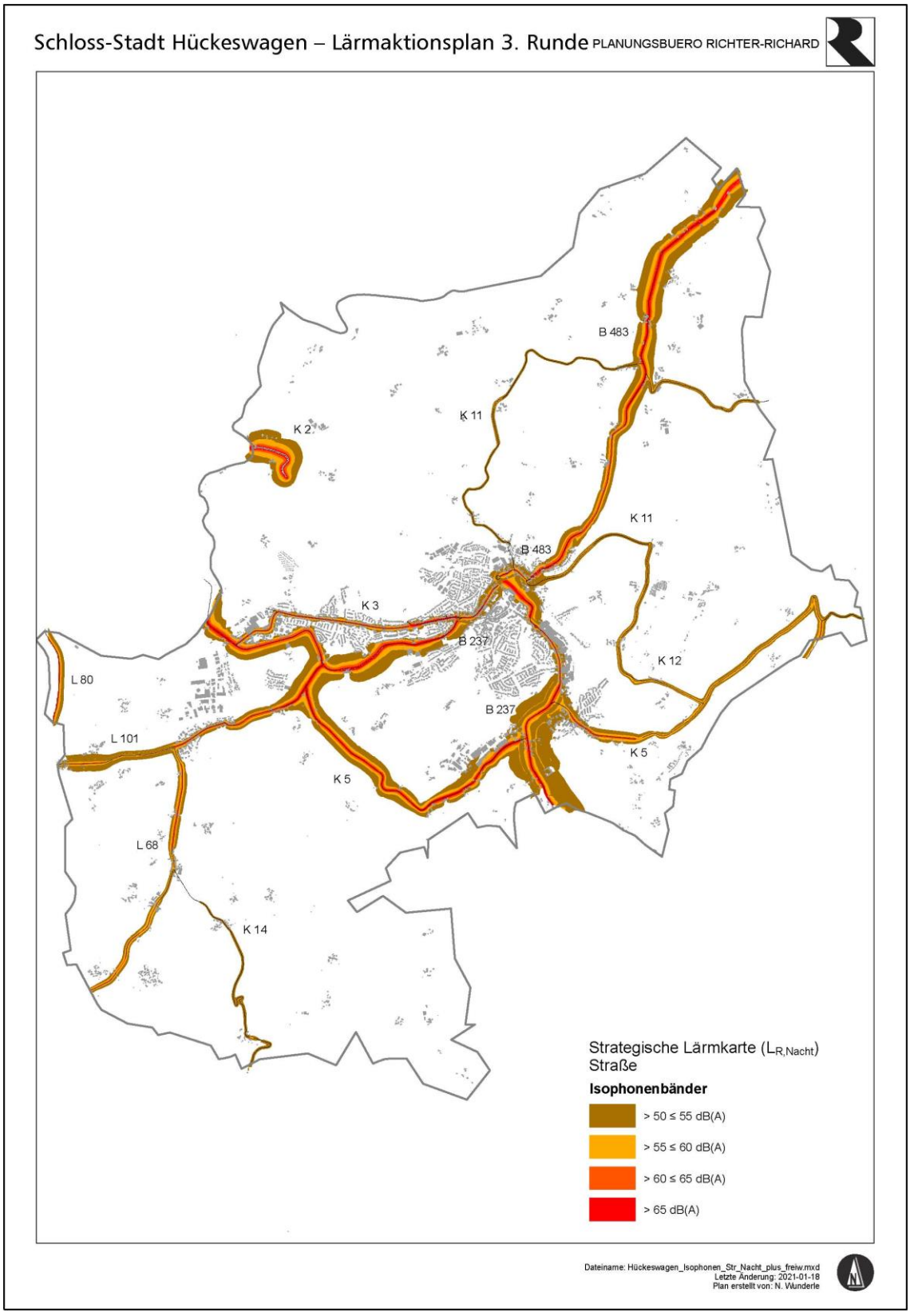


Abb. 5.8: Strategische Lärmkarte Straßenverkehr $L_{R,Nacht}$ – berechnete Straßenabschnitte (RLS-90)

5.2 Belastungsachsen

Pflichtaufgabe

Bei den strategischen Lärmkarten treten in den Grenzbereichen der Isophonenbänder bei einem 10x10 m-Raster zwangsläufig relativ große Ungenauigkeiten auf. Genauer sind dagegen die Fassadenpegel, die im Rahmen der VBEB-Berechnungen erzeugt und deshalb nachfolgend verwendet werden.

Auf Grundlage einer Auswertung der Bereiche

- mit Überschreitung der Auslösewerte (L_{den} >65 dB(A) und/ oder L_{night} >55 dB(A)) und
- einer zulässigen (Bebauungsplan) oder tatsächlichen (Realnutzung) empfindlichen Nutzung (Wohnung, Schule, Krankenhaus)

wurden mit einer GIS-Auswertung Belastungsachsen identifiziert, die sich aus einer Überschreitung der Auslösewerte beim überwiegenden Teil der Gebäude ergeben:

- B 237:
  - Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße),
  - Alte Ladestraße – Peterstraße (Peterstraße bis Straße An der Schloßfabrik, Haus Nr. 9),
  - Peterstraße (Wohnbebauung Westenbrücke).

- B 483:
  - Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel).

Darin enthalten sind als sehr stark belastete Bereiche mit L_{den} >70 dB(A) bzw. L_{night} >60 dB(A):

- B 237:
  - Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße),
  - Peterstraße (Alte Ladestraße bis Peterstraße, Haus Nr. 72),
  - Peterstraße (Wohnbebauung Westenbrücke).

Freiwillige Leistung

Auf Grundlage der Auswertung der nach RLS-90 berechneten Bereiche

- mit Überschreitung der Auslösewerte ($L_{R,Tag}$ >65 dB(A) und/ oder $L_{R,Nacht}$ >55 dB(A)) und
- einer zulässigen (Bebauungsplan) oder tatsächlichen (Realnutzung) empfindlichen Nutzung (Wohnung, Schule, Krankenhaus)

wurden mit einer GIS-Auswertung Belastungsachsen identifiziert, die sich aus einer Überschreitung der Auslösewerte beim überwiegenden Teil der Gebäude ergeben:

- B 237:
  - Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Straße).

- B 483
  - Rader Straße (Straße Reinsbach, Haus Nr. 15, bis K 11).
- L 68
  - Wohnbebauung Westhofen.
- K 1
  - August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße).
- K 5
  - Bevertalstraße (Kleineichenweg bis Bevertalstraße, Haus Nr. 50).

Darin enthalten sind als sehr stark belastete Bereiche mit $L_{R,Tag}$ >70 dB(A) bzw. $L_{R,Nacht}$ >60 dB(A):

- B 483
  - Rader Straße (Straße Fuhr bis Straße Reinsbach, Haus Nr. 15).
- K1
  - August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße).

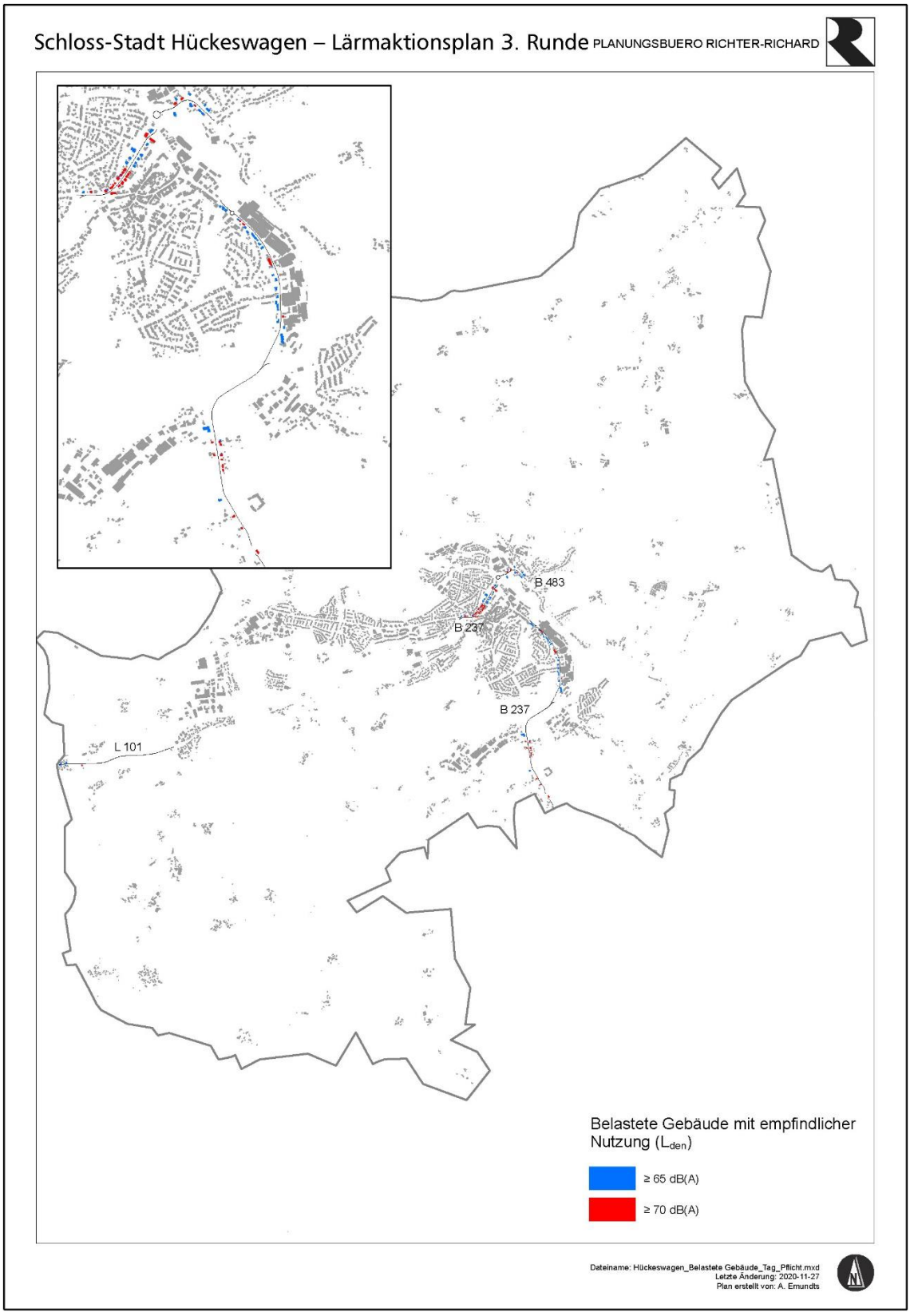


Abb. 5.9: Belastete Gebäude mit empfindlicher Nutzung L_{den} >65 dB(A) – Pflichtaufgabe

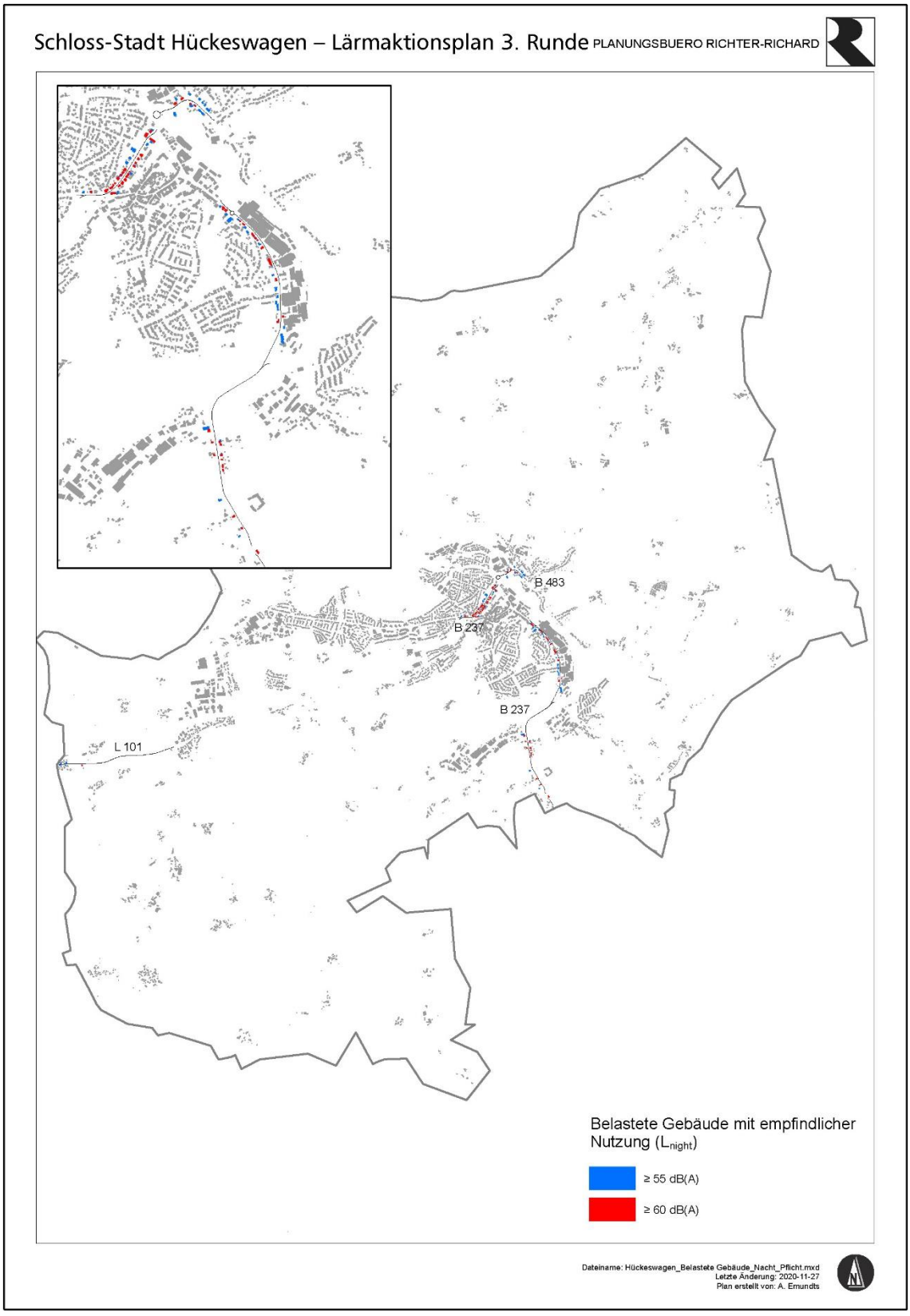


Abb. 5.10: Belastete Gebäude mit empfindlicher Nutzung L_{night} >55 dB(A) – Pflichtaufgabe

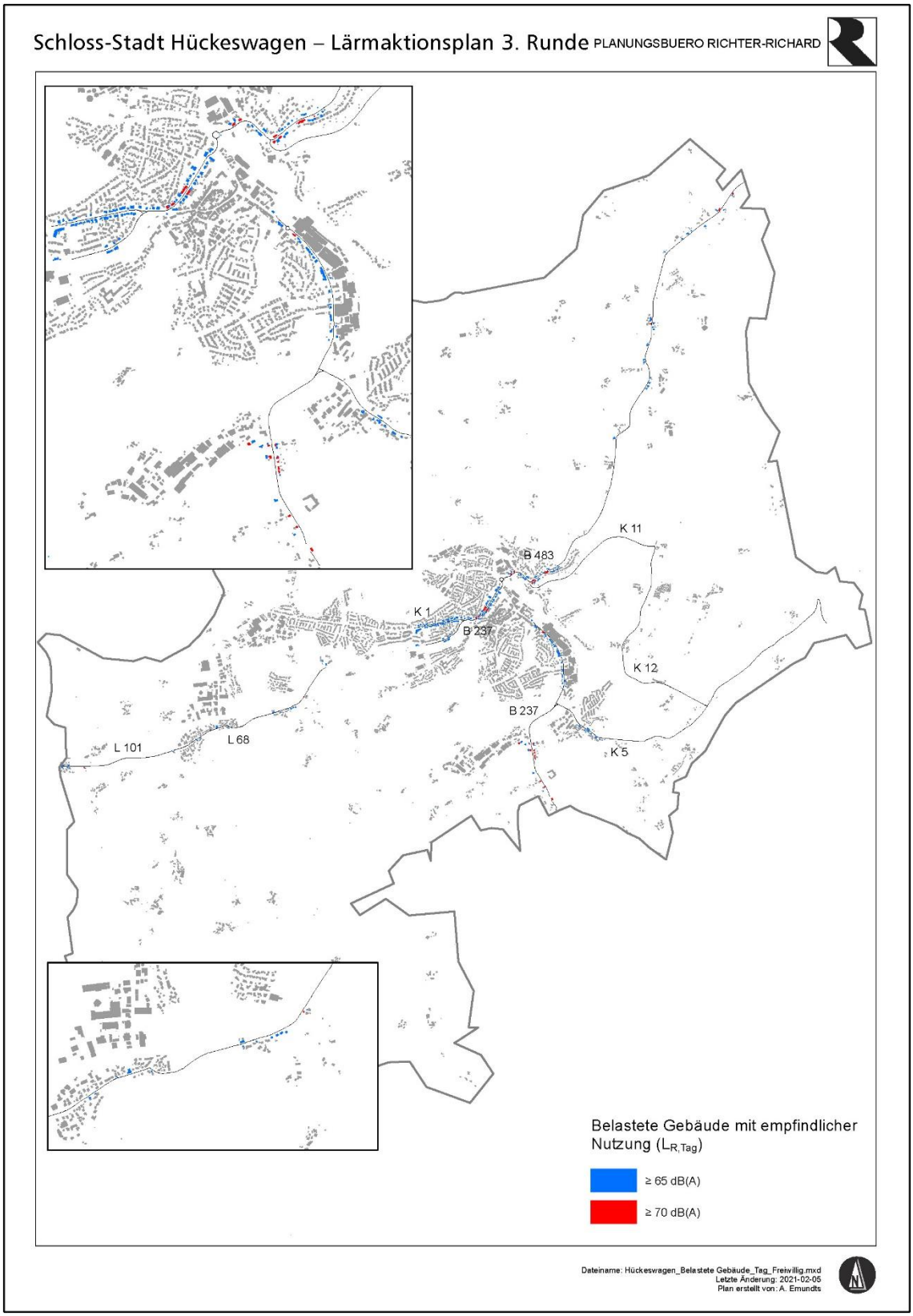


Abb. 5.11: Belastete Gebäude mit empfindlicher Nutzung $L_{R,Tag}$ >65 dB(A) – pflichtige und freiwillige Leistung (RLS-90)

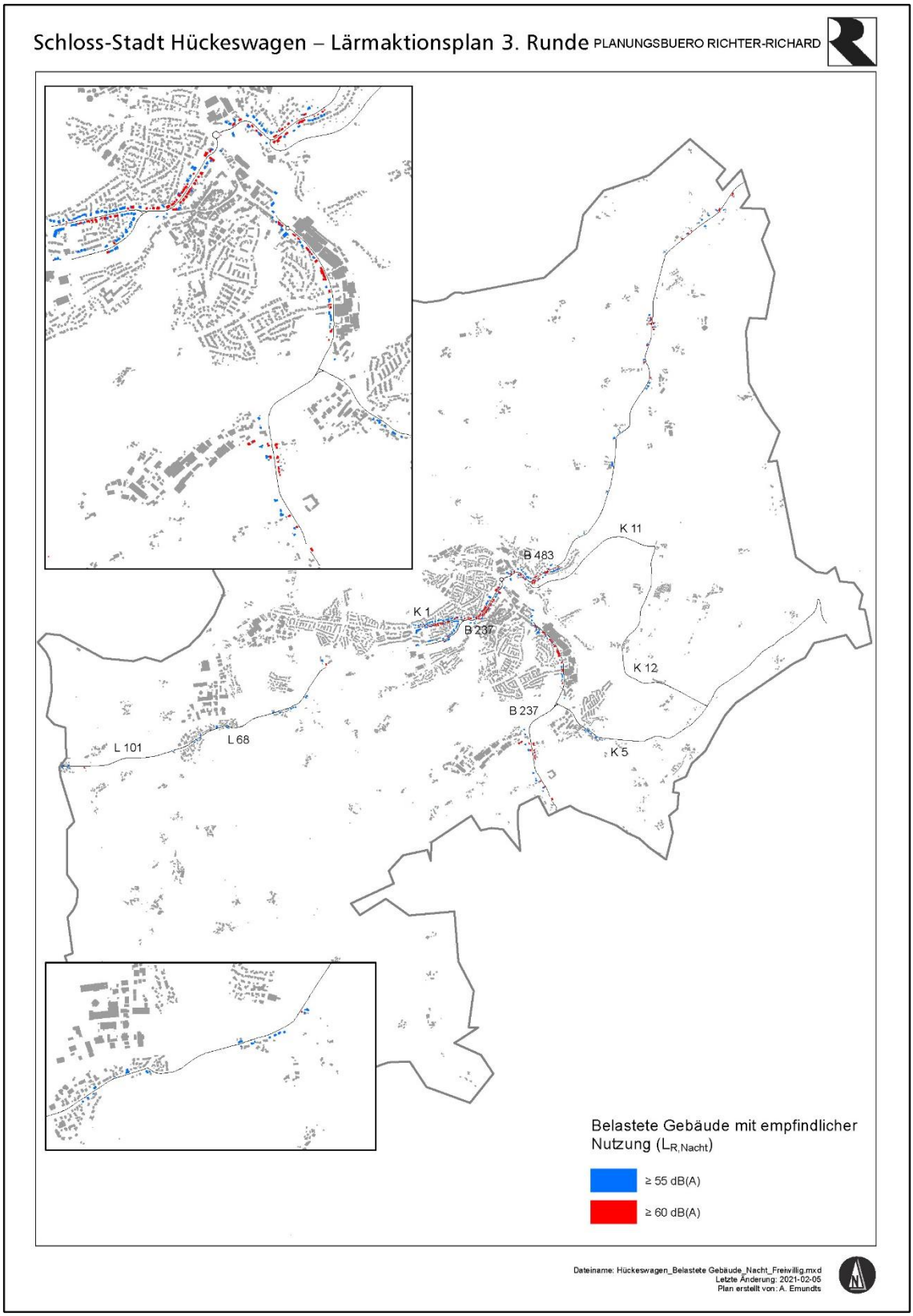


Abb. 5.12: Belastete Gebäude mit empfindlicher Nutzung $L_{R,Nacht}$ >55 dB(A) – pflichtige und freiwillige Leistung (RLS-90)

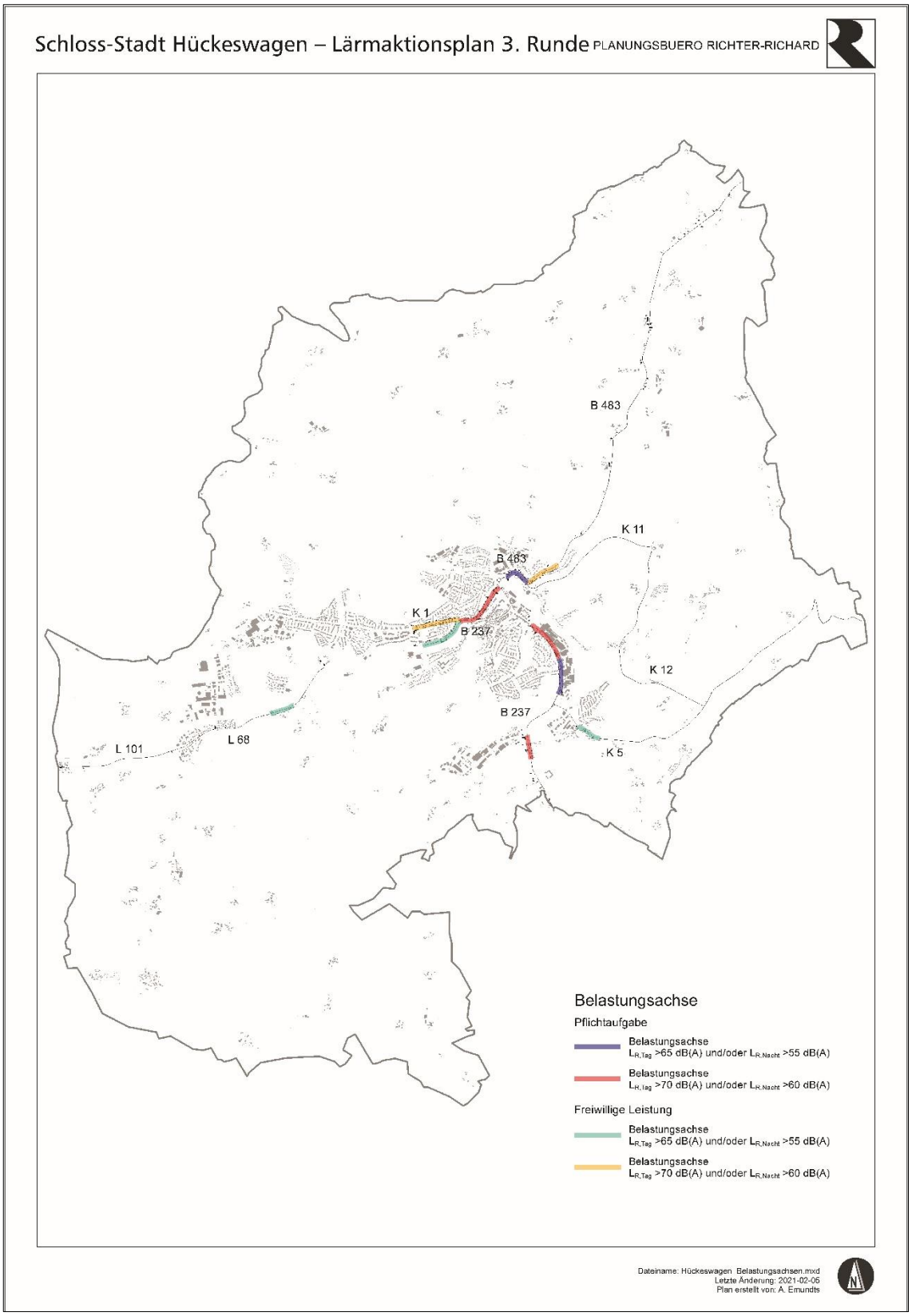


Abb. 5.13: Belastungsachsen Straßenverkehr >65/55 dB(A)

5.3 Ruhige Gebiete

Ruhige Gebiete auf dem Land

In Gemeinden außerhalb der Ballungsräume sind ruhige Gebiete auf dem Land zu identifizieren. Nach Artikel 3 m) der Umgebungslärmrichtlinie ist ein "*ruhiges Gebiet auf dem Land ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist*". Dies gilt nicht für Geräusche durch forst- und landwirtschaftliche Nutzung. Bauplanungsrechtlich verbindliche festgesetzte Vorhaben (Planfeststellung, Bebauungsplan) sind hierbei zu beachten, sonst gilt die Realnutzung zum Zeitpunkt der Erstellung des Lärmaktionsplans.

Da die Bundesrepublik Deutschland keine Werte zur Definition von ruhigen Gebieten festgelegt hat, liegt es bei den zuständigen Behörden, für ihr Gemeindegebiet eine geeignete Vorgehensweise festzulegen.

Einen Anhaltspunkt für die Festlegung ruhiger Gebiete ist laut Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) dann gegeben, wenn Pegelwerte von L_{den} = 40 dB(A) nicht überschritten werden. Hierzu sind großräumige, zusammenhängende Freiräume ohne Siedlungen und Verkehrswege erforderlich, die häufig über das Gemeindegebiet hinausgehen.

Die Darstellungstiefe der Lärmkarten reicht außerhalb der Ballungsräume nicht aus, diese Gebiete zu identifizieren. Das würde eine flächenhafte Berechnung der Schallimmissionen erfordern, die aber in den Gemeinden außerhalb von Ballungsräumen nicht vorliegt.

Der LAI gibt als Anhaltspunkt für ruhige Gebiete in Ballungsräumen an, dass Gebiete mit einer Ausdehnung vom 4 km² auf dem überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung L_{den} ≤50 dB(A) aufweisen. Davon ist i.d.R. auszugehen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von L_{den} = 55 dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind. Rechnet man diesen Wert für ruhige Gebiete in Ballungsräumen (4 km² ≤50 dB(A)) auf 40 dB(A) für ruhige Gebiete auf dem Land um, muss der Abstand drei Mal verdoppelt werden (Verdoppelung des Abstandes = -3 dB(A)), um 41 dB(A) im Kernbereich der Fläche zu erreichen. Daraus ergibt sich eine Fläche einschließlich der verlärmten Randbereiche von 256 km² bzw. eine Kantenlänge von 16x16 km. Sofern die Randbereiche leiser als 55 dB(A) sind, kann eine Fläche von 64 km² bzw. eine Kantenlänge von 8 km auf ein ruhiges Gebiet im Kern der betrachteten Fläche hinweisen. Voraussetzung für die Ausweisung eines ruhigen Gebiets ist zudem die öffentliche Zugänglichkeit.

Unter Anwendung der oben beschriebenen Methode sind ruhige Gebiete auf dem Land in der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht zu finden und treten auch gemeindeübergreifend nicht auf.

Ruhige Gebiete in Anlehnung an die Ballungsraumdefinition

Bisherige Erfahrungen mit der Identifizierung von ruhigen Gebieten haben gezeigt, dass es auch außerhalb der Ballungsräume sinnvoll sein kann, ruhige Gebiete in Anlehnung an die Definition von ruhigen Gebieten in Ballungsräumen der Umgebungslärmrichtlinie bzw. daraus entwickelten Kriterien zum Schutz der Wohn- und Lebensqualität zu betrachten. "*Innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen steht es der Plan aufstellenden Behörde darüber hinaus auch frei, innerstädtische Erholungsflächen als ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen,*

sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden."[6] Diese werden nicht nur nach akustischen, sondern auch nach qualitativen Kriterien definiert. Das schließt eine gute Erreichbarkeit mit Fuß und Rad auf gut und sicher geführten Wegen ein.

Ein ruhiges Gebiet soll ein stressfreies und entschleunigtes Gebiet sein, das dem Menschen als Ruheort und damit als Erholungsort dient. Der Schutz eines ruhigen Gebiets beinhaltet primär den Erhalt und dem Schutz gegen eine Zunahme des Lärms. Die Maßnahmen können sich darüber hinaus auch auf die Aufwertung oder sogar Schaffung von neuen ruhigen Gebieten beziehen.

Ausgewiesene ruhige Gebiete sind in Planungsverfahren als Abwägungsbelang zu beachten.

Für die Identifizierung solcher Flächen hat das Mitwirkungsverfahren besondere Bedeutung, da sie sich vor allem aus den Alltagsgewohnheiten der Bewohner ableiten.

Die im Folgenden angewendeten Kriterien wurden im Ursprung durch die Stadt Norderstedt (als Nicht-Ballungsraum) unter aktiver Beteiligung der Bevölkerung entwickelt und haben sich seitdem zu einer Art Stand der Technik entwickelt. Um den unterschiedlichen Charakteren von ruhigen Gebieten zu entsprechen, erfolgt im Grundsatz die Suche in sieben Kategorien:

- Besonders ruhiges Gebiet auf dem Land
  - Weitgehend naturbelassener oder land- und forstwirtschaftlich genutzter, zusammenhängender Naturraum, in vielen Fällen gemeindeübergreifend in benachbarte Landschaftsräume,
  - L_{den}<40 dB(A) in der Kernfläche, Fläche von 64 km², Kantenlänge $\geq$8 km.

- Ruhiges Gebiet auf dem Land
  - Weitgehend naturbelassener oder land- und forstwirtschaftlich genutzter, zusammenhängender Naturraum, in vielen Fällen gemeindeübergreifend in benachbarte Landschaftsräume,
  - L_{den}<45 dB(A) in der Kernfläche, Fläche von 42 km², Kantenlänge $\geq$6,5 km.

- Ruhiges Gebiet
  - Weitgehend naturbelassener oder land- und forstwirtschaftlich genutzter, zusammenhängender Naturraum, in vielen Fällen gemeindeübergreifend in benachbarten Landschaftsräume,
  - L_{den}<50 dB(A) in der Kernfläche, Fläche von 4 km², Kantenlänge $\geq$2 km.

- Relativer leiser Landschaftsraum
  - Ortsnahe Erholungsflächen in der freien Landschaft, ggf. auch mit Teilflächen,
  - L_{den}<55 dB(A) in der Kernfläche, Fläche ca. 40.000 m², Kantenlänge der Teilflächen $\geq$200 m.

- Relativ leises stadtnahes Gebiet
  - Innerörtliche, wohnungsnahe Erholungsflächen und Parkanlagen,
  - L_{den}<55 dB(A) in der Kernfläche, Fläche ca. 40.000 m², Kantenlänge der Teilflächen $\geq$200 m.

[6] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Aktualisierte Fassung, 2012

- Achse mit Erholungs- und/ oder Verbindungsfunktion
  - Verbindungswege abseits von Hauptverkehrsstraßen in einem attraktiven Freiraum,
  - definiert sich nicht über akustische, sondern über qualitative Kriterien,
  - Mindestlänge 1.000 m (=15 Minuten Fußweg), um Erholungsfunktion bzw. bedeutsame Verbindungsfunktion zu besitzen.

- Ruheoase
  - Fläche dient der fußläufigen, wohnungsnahen Erholung,
  - definiert sich nicht über akustische, sondern über qualitative Kriterien ohne Begrenzung durch Mindestlänge oder -fläche.

Diese Kriterien sind nur umfänglich anwendbar, wenn das Netz der Verkehrsstraßen weitgehend kartiert wurde, was in Hückeswagen als Nicht-Ballungsraum nicht der Fall ist. Die vorliegenden Isophonen beinhalten Pegel von ≥50 dB(A) und umfassen die B 237, B 483, L 68, L 80, L 101, K 2, K 3, K 5, K 11, K 12 und die K 14. Für die Bereiche, für die keine Pegel vorliegen, erfolgt die Identifizierung anhand der Flächengröße der jeweiligen Kategorien ruhiger Gebiete.

Identifizierte ruhige Gebiete

In der Schloss-Stadt Hückeswagen gibt es keine Flächen, die den Kriterien für besonders ruhige Gebiete auf dem Land (L_{den}<40 dB(A) in der Kernfläche, Fläche 64 km²) sowie ruhigen Gebieten auf dem Land (L_{den}<45 dB(A) in der Kernfläche, Fläche 42 km²) entsprechen.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende kleinere ruhige Gebiete identifiziert:

- Ruhiges Gebiet (als Kurzzeitereignis wird das Gebiet insbesondere im Sommerhalbjahr durch Motorradlärm belastet)
  1 Forst- und landwirtschaftliche Fläche nördlich der Trasse der Wippertalbahn zwischen K1, K11 und B 483 mit Wupper und Wupper-Vortalsperre,
  2 Forst- und landwirtschaftliche Fläche südlich der L 68 zwischen K 14 und K 5.

- Relativ leiser Landschaftsraum (als Kurzzeitereignis wird das Gebiet insbesondere im Sommerhalbjahr durch Motorradlärm belastet)
  10 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Radevormwald östlich der B 483 und nördlich der K 11,
  11 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Wipperfürth südöstlich der Achse B 483 – K 11 einschließlich Bevertalsperre,
  12 Forst- und landwirtschaftliche Fläche westlich der B 483 bis zur K 11,
  13 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Wipperfürth und südlich der K 5 mit den Teilgebieten 13a und 13b,
  14 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Remscheid und Wermelskirchen mit den Teilgebieten 14a und 14b,
  15 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Wermelskirchen zwischen L 101 und L 68,
  16 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Wermelskirchen zwischen L 68 und K 14.

- Relativ leises stadtnahes Gebiet
  20 Forst- und landwirtschaftliche Fläche westlich der Trasse der Wippertalbahn bis zur K 12,
  21 Forst- und landwirtschaftliche Fläche nordöstlich der K 5,
  22 Forst- und landwirtschaftliche Fläche zwischen der K 3 und der Trasse der Wippertalbahn mit den Teilgebieten 22a und 22b,
  23 Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Remscheid nördlich der Trasse der Wippertalbahn.

- Achse mit Erholungs-/ Verbindungsfunktion
  30 Grünachse auf der Trasse der ehemaligen Wippertalbahn.

- Ruheoase
  40 Stadtpark,
  41 Friedhof Hückeswagen,
  42 Park in den Wupperauen,
  43 Schlosshagen mit Rosengarten,
  44 Spielplatz zwischen Islandstraße und Bongardstraße,
  45 Spielplatz Goethestraße.

In Hückeswagen wurden insgesamt 20 ruhige Gebiete identifiziert, davon zwei der Kategorie ruhiges Gebiet, sieben der Kategorie relativ leiser Landschaftsraum, vier der Kategorie relativ leises stadtnahes Gebiet, eins der Kategorie Achse mit Erholungs-/ Verbindungsfunktion und sechs der Kategorie Ruheoase.

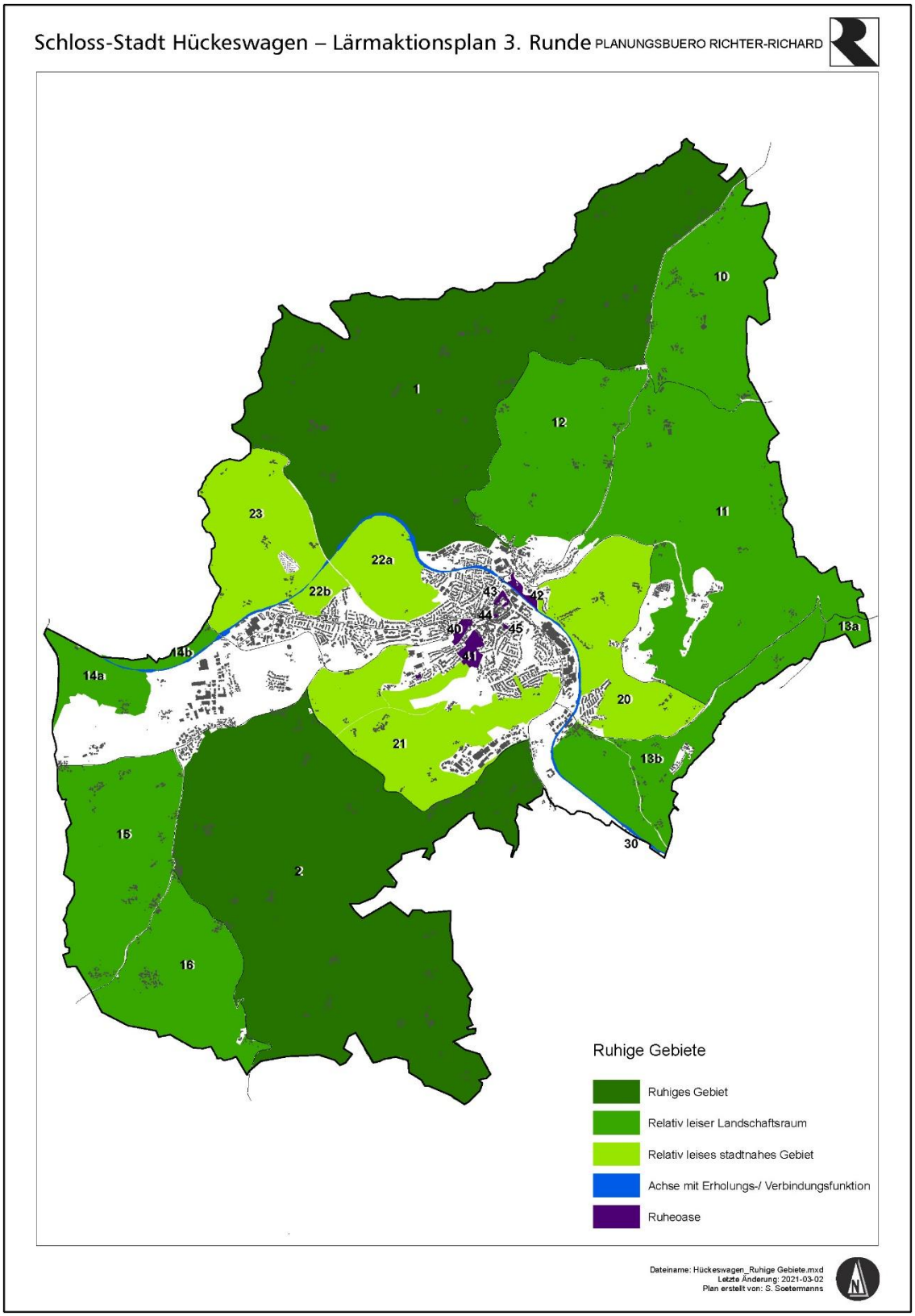


Abb. 5.14: Identifizierte ruhige Gebiete Hückeswagen

Stadtübergreifende Betrachtung der ruhigen Gebiete

Auch in der Nachbarstadt Wermelskirchen wurden im Zuge der Aufstellung des Lärmaktionsplans der 3. Runde ruhige Gebiete anhand der oben beschriebenen Methode identifiziert. In Wermelskirchen wurden an der der Stadtgrenze zu Hückeswagen zwei ruhige Gebiete identifiziert, die der Kategorie "relativ leiser Landschaftsraum" zugeordnet wurden. Diese sind:

- Forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Hückeswagen und nördlich der L 101 mit zwei Teilgebieten (einschließlich Eifgenbachtal und Seitentäler),

- forst- und landwirtschaftliche Fläche an der Stadtgrenze zu Hückeswagen und Wipperfürth mit zwei Teilgebieten.

Auch die drei ruhigen Gebiete im Stadtgebiet Hückeswagen an der Stadtgrenze zu Wermelskirchen sind der Kategorie "relativ leiser Landschaftsraum" zugeordnet (Nr. 14, 15 und 16). Eine gemeinsame Betrachtung und ein Zusammenführen der ruhigen Gebiete an der Stadtgrenze würde zwar nicht zu einer Änderung der Gebietskategorie führen, sie sollten dennoch gemeindeübergreifend im Zusammenhang gesehen und ggf. geschützt bzw. entwickelt werden.

Die Achse mit Erholungs- und Verbindungsfunktion, die entlang der ehemaligen Trasse der Wippertalbahn im Stadtgebiet Hückeswagen verläuft (Nr. 30), setzt sich im Stadtgebiet Wermelskirchen als Bahntrassenradweg ("Balkantrasse") fort.

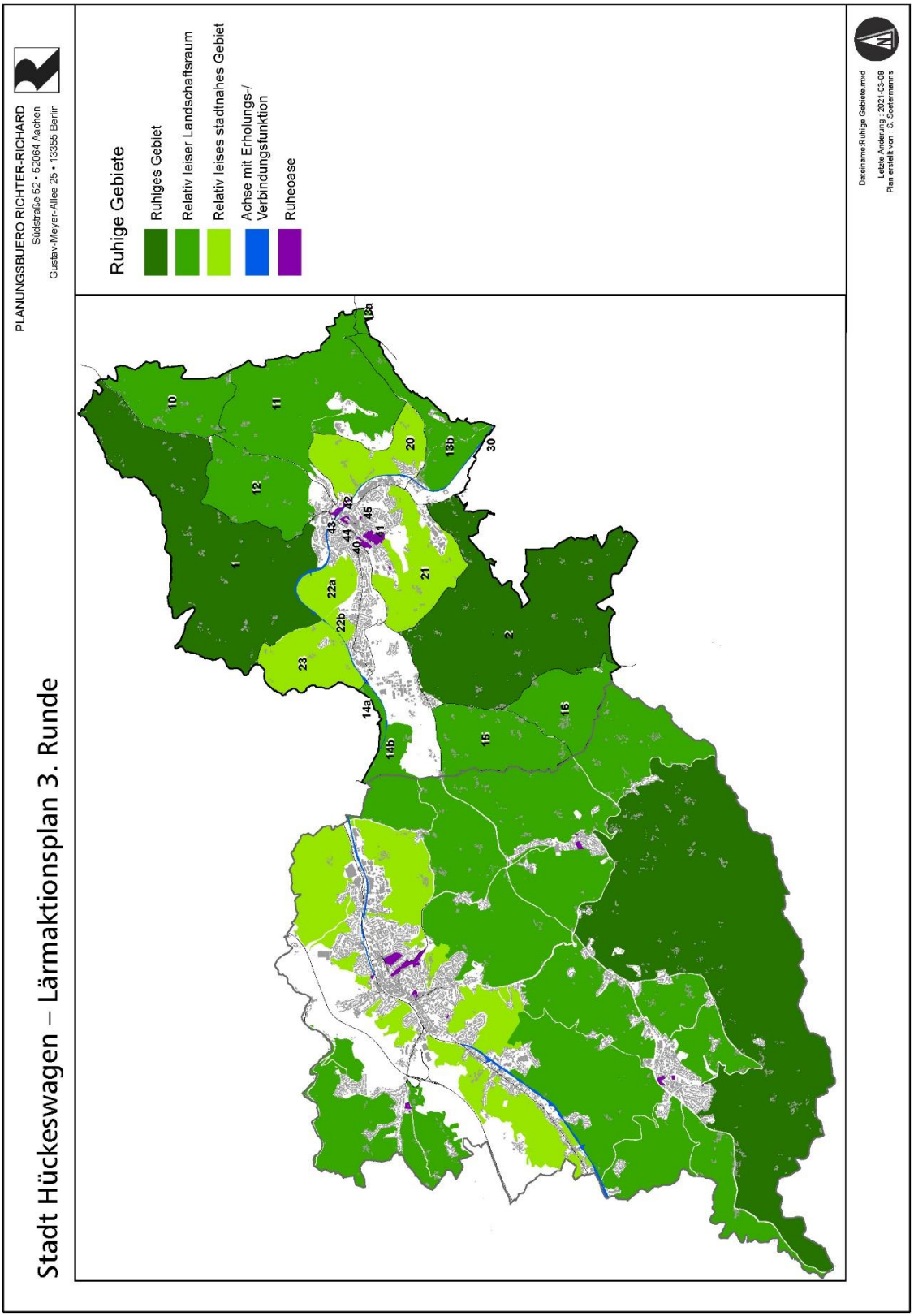


Abb. 5.15: Gemeinsame Betrachtung ruhige Gebiete Hückeswagen und Wermelskirchen

6. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen

Die Ermittlung der Anzahl der Belasteten durch Hauptlärmquellen erfolgte mit der "Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm" (VBEB).

Die Zahlen in den Tabellen zu den einzelnen Emittenten können nicht zu einer Gesamtbetroffenenzahl addiert werden, da Mehrfachbetroffenheiten nicht auszuschließen sind.

Die für die Ermittlung der Lärmbelastung erforderlichen Einwohnerzahlen und Wohnungen je Wohngebäude wurden auf Grundlage des Verfahrens zur Zuordnung der Einwohnerzahlen zu Gebäuden gemäß VBEB rechnerisch abgeschätzt. Die Einstufung der Gebäude in Wohn- und Nebengebäude erfolgte dabei überschlägig anhand der Grundfläche und Höhe der Gebäude und zusätzlich anhand des FNP, aus dem die Flächennutzung (z. B. Wohngebiet, Gewerbegebiet) hervorgeht. Die ermittelten Einwohner je Wohngebäude kann deshalb nicht mit den Einwohnerzahlen des Einwohnermeldeamtes verglichen werden.

Straßenverkehr

Die von den kartierten Hauptverkehrsstraßen ausgehende Lärmbetroffenheit wurde vom LANUV berechnet.

Tab. 6.1: Gesamtfläche lärmbelasteter Gebiete – Straßenverkehr

L_{den} [dB(A)]	>55	>65	>75
Fläche [km²]	0,8	0,2	0

0,2 km² sind mit einem Pegel >65 dB(A) belastet. Belastungen >75 dB(A) treten nicht auf.

Tab. 6.2: Geschätzte Anzahl lärmbelasteter Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser – Straßenverkehr

L_{den} [dB(A)]	>55	>65	>75
Wohnungen	126	85	0
Schulen (Gebäude)	0	0	0
Krankenhäuser (Gebäude)	3	1	0

85 Wohnungen sind von Pegeln >65 dB(A) betroffen. Belastungen >75 dB(A) treten nicht auf. Es sind keine Schulen (Gebäude) >65 dB(A) betroffen. Ausgewiesen ist ein Krankenhausgebäude. Die Daten wurden vom LANUV bereitgestellt. Auf dem Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen gibt es kein Krankenhaus.

Tab. 6.3: Geschätzte Anzahl lärmbelasteter Menschen – Straßenverkehr

L_{den} [dB(A)]	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	157	112	138	41	0

L_{night} [dB(A)]	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	116	129	68	2	0

Ganztags sind 179 Personen von Pegeln >65 dB(A) betroffen, davon 61 von Pegeln >70 dB(A) und keine Personen von sehr hohen Pegeln >75 dB(A). Nachts sind 199 Personen von Pegeln >55 dB(A) betroffen, davon 68 von hohen Pegeln >60 dB(A) und zwei von sehr hohen Pegeln >65 dB(A). Damit ist die nächtliche Lärmbetroffenheit höher als die Ganztagsbelastung.

7. Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Art. 8 (7) ULR

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz legt in § 47d (3) fest: "*Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.*" Verfahren, wie diese Mitwirkung zu gestalten ist, werden im Gesetz nicht genannt und es gibt hierzu auch keine Bundes-Immissionsschutzverordnung. Das Verfahren wird von den zuständigen Behörden (Gemeinden) festgelegt.

Die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit ist dreigeteilt vorzunehmen:

- Träger öffentlicher Belange,
- allgemeine Öffentlichkeit,
- politische Gremien.

Das Mitwirkungsverfahren wurde zweiphasig mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans und mit der für die Beschlussfassung des Lärmaktionsplans vorgesehenen Fassung durchgeführt, um die vom Bundes-Immissionsschutzgesetz geforderte effektive Mitwirkung zu ermöglichen.

Hinweis: Das Kapitel wird entsprechend dem jeweils erreichten Verfahrensstand fortgeschrieben.

8. Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärmminderung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat bisher keinen Lärmaktionsplan aufgestellt, aber in den vergangenen Jahren folgende Maßnahme mit Lärmschutzwirkung umgesetzt bzw. angesetzt:

- Umbau Alte Ladestraße zur innerörtlichen Umgehung im Jahr 2011. Durch die Umfahrung wurde die Achse Bahnhofstraße – Peterstraße zwischen Bachstraße und dem Knotenpunkt Peterstraße/ Alte Ladestraße deutlich von Kfz-Verkehr entlastet.

- Ortsumfahrung B 237n. Die B 237n befindet sich in Planung, das Planfeststellungsverfahren läuft derzeit. Durch die Ortsumfahrung wird die B 237 zwischen L 68 und Bergischem Kreisel nach Aussage der dazugehörigen Verkehrsprognose um ca. 50 % verringert.

- Förderung des Radverkehrs: Einbindung in das Wegenetz des Bergischen FahrradBusses. Der Bus hält in Hückeswagen in der Bahnhofstraße. Der Bus startet dieses Jahr am 3. Juli 2021 in die neue Saison.

9. Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete

Wie in Kap. 9.1 ausgeführt, gibt es vielfältige Ebenen, den Lärm zu mindern. Die Togoprafie des Bergischen Landes schränkt jedoch das mögliche Maßnahmenspektrum ein (z. B. am Hang liegende Bebauung, nur geringe Spielräume für alternative Verkehrsführungen, beschränkte Möglichkeiten, lärmarme Verkehrsmittel zu nutzen). Das hat zur Folge, dass lokal vor allem straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen und nur bedingt straßenbauliche Maßnahmen umsetzbar sind.

Den in Kap. 9.2 beschriebenen strategischen Maßnahmen kommt deshalb besondere Bedeutung für eine effektive Lärmminderung zu, da sie indirekt eine System- und Netzwirkung einen Beitrag zum Lärmschutz leisten können (z. B. Förderung des Umweltverbundes, was mit zunehmender Verbreitung von Pedelecs auch in bewegtem Gelände neue Nutzungsmöglicheiten eröffnet). Dazu gehören aber auch qualitative Aspekte wie die Gestaltungsqualität, Aufenthaltsqualität, Verkehrssicherheit, Sicherung von wohnungsnahen Einzelhandelsstandorten. Unter diesem Aspekt ist Lärmminderung als Grundlage für die verkehrliche und städtebauliche Weiterentwicklung der Stadt zu begreifen.

9.1 Managementansatz zur Lärmminderung

Aufgrund der individuellen Voraussetzungen in jeder Gemeinde gibt es zwangsläufig keine standardisierbaren Handlungskonzepte für einen Lärmaktionsplan. Entsprechend der örtlichen Situation, den bereits geleisteten Vorarbeiten, den finanziellen Rahmenbedingungen und den unterschiedlichen Belastungssituationen müssen jeweils individuelle Maßnahmenbündel entwickelt und abgestimmt werden.

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans geht es vorrangig darum, Lärm bereits am Emissionsort zu vermeiden bzw. zu mindern. Weiterhin wird die Möglichkeit der räumlichen Verlagerung der Emittenten in weniger konfliktbehaftete Gebiete betrachtet. Erst wenn diese Lärmminderungspotenziale ausgeschöpft sind, kommt eine Minderung am Immissionsort in Betracht. Diese Rangfolge leitet sich aus dem Grundprinzip des Umweltschutzes ab, Umweltauswirkungen möglichst an der Quelle zu vermeiden.

Die Ausschöpfung der meisten Lärmminderungspotenziale bedarf baulicher Maßnahmen. Bei der Maßnahmenwirkung ist zu unterscheiden zwischen

- Vermeidung von Schallemissionen und
- Verlagerung von Schallemissionen,

die nur bei systematischen, gesamtgemeindlichen Maßnahmen lärmmindernd wirken, sowie

- Verminderung von Schallemissionen und
- Verringerung von Schallimmissionen,

die überwiegend lokal zur Lärmminderung beitragen.

Wirksame Maßnahmen sind in bebauten Bereichen vor allem in folgenden Planungsfeldern zu suchen:

- Verkehrsplanerische Maßnahmen,
- verkehrsrechtliche Maßnahmen,
- verkehrstechnische Maßnahmen,
- straßenbauliche Maßnahmen,
- städtebauliche Maßnahmen,
- Maßnahmen an Gebäuden,
- kompensatorische Maßnahmen.

Die Maßnahmen des Lärmaktionsplans sollen im Rahmen eines kommunalen Planungsmanagements in die Verkehrs- und Infrastrukturplanung eingebunden werden. Das hat den Vorteil, dass viele Lärmschutzmaßnahmen in ohnehin geplante Maßnahmen eingebunden werden können. Ein solches Vorgehen führt dazu, notwendige Maßnahmen zur Lärmminderung

- zu vermeiden, weil von Beginn an lärmarm geplant wird,
- kostenneutral im Zuge von optimierten Baumaßnahmen auszuführen oder
- mit geringeren Mehrkosten umzusetzen.

Solche Verknüpfungen sind beispielsweise:

- Inhaltliche Abstimmung
  - Stadtentwicklung/ Flächennutzungsplan,
  - Luftreinhaltung,
  - Klimaschutz,
  - Mobilitätsplanung,
  - Lkw-Lenkungskonzept/ Stadtlogistik,
  - Unfallprävention.

- Verfahrensmäßige Abstimmung
  - Stadterneuerung,
  - Straßenunterhaltung,
  - Sanierung Abwasserkanäle.

Grundsätzlich wird angestrebt, das Handlungskonzept zur Lärmminderung so aufzubauen, dass die Einzelmaßnahmen zeitlich koordiniert und räumlich gebündelt durchgeführt werden. Betroffene erleben hierdurch die Entlastungswirkung als Schub und nehmen die Entlastung intensiver wahr.

Zur erfolgreichen Umsetzung gehört ein konstruktives kommunales Klima, das Lärmminderung zum einen als Teil der Gemeindeentwicklung begreift und zum anderen als Prozess versteht – dann eröffnet ein Lärmaktionsplan neue Entwicklungschancen und seine Aufstellung stellt nicht nur eine Pflichtaufgabe dar.

9.2 Strategische Maßnahmen

Ein gesamtstädtischer Ansatz ist für die Schloss-Stadt Hückeswagen von besonderer Bedeutung, da das innerörtliche Straßennetz unverträgliche lokale und regionale Kfz-Verkehrsströme aufnehmen muss und die Stadt deshalb auf die Ausschöpfung des gesamten Potenzials zur Lärmmindereung angewiesen ist.

Um eine leisere und lebenswerte Stadt mit hoher Aufenthalts- und Wohnqualität zu erhalten, ist zukünftig die Verkehrspolitik noch stärker darauf auszurichten, durch gesamtstädtische Planungsansätze flankiert durch lokale Maßnahmen die Lärmbelastung an den Hauptverkehrsstraßen soweit als möglich zu begrenzen. Der nichtmotorisierte Verkehr, insbesondere der Fahrradverkehr, ist bisher aufgrund des bergigen Geländes erheblich beeinträchtigt. Durch die größere Verbreitung von Pedelecs besteht jedoch zunehmend die Chance, auch dem Fahrradverkehr eine größere Verkehrsbedeutung beizumessen. Die Fahrradförderung sollte deshalb die Förderung der Nutzung von Pedelecs als einen wesentlichen Schwerpunkt beinhalten.

9.2.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Die Schloss-Stadt Hückeswagen erarbeitet verbunden mit der Regionale 2025 "Das Bergische Rheinland" ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK), dessen Bearbeitung im März 2019 begonnen hat. Erste Entwürfe zur Umgestaltung des öffentlichen Raums wurden im Juni 2020 dem Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt und nach einer Überarbeitungsphase den Bürgern im August 2020 vorgestellt. Ziel des Konzepts ist es, das Potenzial der (Innen-)Stadt herauszuarbeiten und zu prüfen, wie dieses zeitgemäß und auch zukünftig für verschiedene Zielgruppen attraktiv entwickelt werden kann.

Räumlich umfasst das ISEK den Bereich Hückeswagen Mitte bzw. den Bereich rund um die Innenstadt. Es verfolgt das Leitbild "Jung und Nah" mit dem besonderen Fokus auf einer an jungen Familien ausgerichteten Stadtentwicklung und sieht die Nähe aller Infrastrukturen zueinander sowie die Versorgung in raumfunktionaler Nähe als Vorteile für alle Generationen. Weitere Vorteile des Leitbildes ergeben sich zudem in den Bereichen Mobilität und klimagerechte Stadtentwicklung.

Um Schwächen der Schloss-Stadt Hückeswagen zu mildern und Stärken und Potenziale zu nutzen, wurden verschiedene Maßnahmen und Projekte entwickelt, die fünf verschiedenen Handlungsfeldern zugeordnet sind. Für den Lärmaktionsplan ist das Handlungsfeld Mobilität und regionale Einbindung von Bedeutung. Der Entwurf des ISEK von Oktober 2019 beinhaltet folgende Entwicklungsziele:

- Entfaltung des touristischen Potenzials der Region,
- Verbesserung des Innen- und Außenimages von Stadt und Region,
- Erhöhung der Attraktivität für Wander- und Radtouristen,
- interkommunale Zusammenarbeit zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum,
- Förderung des Fuß- und Radverkehrs in der Alltagsmobilität,
- Förderung zukunftsträchtiger Mobilitätssysteme,
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt.

Aus diesen Entwicklungszielen ergeben sich für das Handlungsfeld Mobilität und regionale Einbindung im ISEK folgende Einzelprojekte:

- Das Regionale Strategiekonzept Hückeswagen sieht aufbauend auf den Ergebnissen des ISEK eine gesamtstädtische Analyse mit einer Identifikation ergänzender Handlungsbedarfe im gesamten Stadtgebiet sowie regional wirksame Projekte vor.

- Das Marketing- und Tourismuskonzept "Hückeswagen für die Region" soll die Rolle der Schloss-Stadt Hückeswagen in der Region herausstellen und unter einer Corporate Identity vermarkten.

- Das Einzelprojekt Mobilstation Hückeswagen verfolgt das Ziel, die zentrale Haltestelle Bahnhofstraße zu einer Mobilstation auszubauen und so die Attraktivität des ÖPNV zu verbessern. Im Zuge dessen soll auch die Gestaltung des Bahnhofplatzes und der Bahnhofstraße erfolgen.

9.2.2 Regionales Strategiekonzept

Aufbauend auf den Ergebnissen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts, das vor allem den Innenstadtbereich fokussiert, aber auch gesamtstädtische und regionale Aspekte thematisiert, umfasst das Regionale Strategiekonzept das gesamte Stadtgebiet und seine regionalen Zusammenhänge. Das Regionale Strategiekonzept ist somit als Erweiterung und inhaltliche Weiterentwicklung des ISEK zu verstehen und ebenfalls ein Planungswerk im Zuge der Regionale 2025 "Das Bergische Rheinland".

Das Regionale Strategiekonzept fokussiert in seinem Entwurf von Januar 2020 den Aspekt Mobilität als regionales Thema auf die Verbesserung nachhaltiger Mobilitätsformen sowohl im Alltag als auch im Freizeitbereich und ordnet dieses dem Handlungsfeld Mobilität und Digitalisierung der Regionale 2025 zu. Dazu sollen ein Mobilitätskonzept für die Schloss-Stadt Hückeswagen entwickelt und das Wander- und Radwegenetz ausgebaut werden.

Das Mobilitätskonzept soll interne Strukturen ausbauen und neu ordnen, an regional bereits vorhandene Strukturen anknüpfen und ein nachhaltiges, umwelt- und gesundheitsschonendes Mobilitätsverhalten fördern. Ziele des Mobilitätskonzepts sind:

- Sicherstellung einer guten Anbindung und Erreichbarkeit der Innenstadt,
- Förderung des Fuß- und Radverkehrs,
- Förderung des ÖPNV,
- Einbindung in das regionale Mobilitätssystem.

Ergebnis des Mobilitätskonzepts sollen nicht nur übergeordnete Strategien sein, sondern auch konkrete Maßnahmen (z. B. Pendlerbörse, Mitfahrbänke, Mobilstationen, Mobilitätskampagne).

Der Ausbau des Wander- und Radwegenetzes fokussiert als Zielgruppe zum einen Touristen und Besucher und zum anderen die Bewohner der Schloss-Stadt Hückeswagen. Ziel ist es, die Bedeutung des Fahrrads und des zu Fuß gehens in der Alltagsmobilität zu erhöhen. Im Zuge der Regionale 2025 wurde durch den Arbeitskreis Radweg Oberes Tal der Wupper 2018 gemeinsam mit den Städten Radevormwald, Hückeswagen, Remscheid und Wuppertal sowie dem Oberbergischen Kreis die Konzeptidee zu einem neuen Radweg zwischen Wuppertal, Oberbarmen/ Langenfeld und dem Bergischen Panorama-Radweg in Hückeswagen erarbeitet. Die Route soll sowohl für den Alltagsverkehr als auch für den Touristenverkehr attraktiv gestaltet werden und über den Lückenschluss zur Nordbahntrasse eine durchgängige Verbindung bis ins Ruhrgebiet schaffen.

9.2.3 B 237n – Ortsumfahrung Hückeswagen

Derzeit führt die B 237 durch die Ortslage Hückeswagen. Als Ortsdurchfahrt übernimmt sie einerseits die Funktion einer überörtlichen Verbindungsstraße zwischen den Mittelzentren Wermelskirchen und Wipperfürth und dient andererseits als Erschließungsstraße für die angrenzenden Wohn-, Gewerbe- und Einzelhandelsgebiete.

Auf der Ortsdurchfahrt ist die B 237 deutlich überlastet und es kommt insbesondere in den Spitzenzeiten zu Stausituationen.[7] Aufgrund der hohen Anzahl an Knotenpunkten und Grundstückszufahrten wird der Verkehrsfluss eingeschränkt. Durch die hohen Verkehrsbelastungen der B 237 auf der Ortsdurchfahrt sind die vorhandenen Gebäude entlang der Straße hohen Beeinträchtigungen durch Lärm und Schadstoffe ausgesetzt. Der geplante Bau der Ortsumfahrung soll deshalb die Innenstadt vom Durchgangsverkehr entlasten.

Die geplante zweistreifige Trasse verläuft weitgehend auf der heutigen K 5. Die Trasse beginnt im Bereich der heutigen Anbindung der L 68 an die B 237 Kammerförsterhöhe und verläuft auf der vorhandenen L 68 und südlich von Hückeswagen über die K 5 bis zur Ortslage Stahlschmidtsbrücke. Mit dieser Baumaßnahme erfolgt eine Verlegung der L 68, deren neuer Abschnitt zwischen der Ortslage Scheideweg und dem Knotenpunkt B 237/ Industriestraße verläuft. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erfolgt ausschließlich über passive Maßnahmen, da die betroffenen Immissionsorte weit auseinander liegen. Derzeit befindet sich die Maßnahme in der Planfeststellung. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 stuft die B 237n in die Dringlichkeitsstufe "Vordringlicher Bedarf" (VB) ein. Vorhaben dieser Dringlichkeitsstufe sollen im Geltungszeitraum des BVWP bis zum Jahr 2030 umgesetzt bzw. begonnen werden.

Gemäß der prognostizierten Verkehrsbelastung im Bezugs- und Planfall 2030 soll die Ortsumgehung die innerörtliche B 237 langfristig deutlich entlasten. In der Planfeststellung wird für die innerörtliche B 237 eine Abnahme der Verkehrsbelastung um 8.000 Kfz/24 h von ca. 15.000 auf 7.000 Kfz/24 h prognostiziert. Die Verkehrsbelastung der B 237n soll zukünftig bei etwa 14.000 Kfz/24 h liegen.

[7] Straßen.NRW: Planfeststellung für den Bau der B 237n Ortsumgehung Hückeswagen von Bau-km 0-85.47 bis Bau-km 3+670.60, 2012

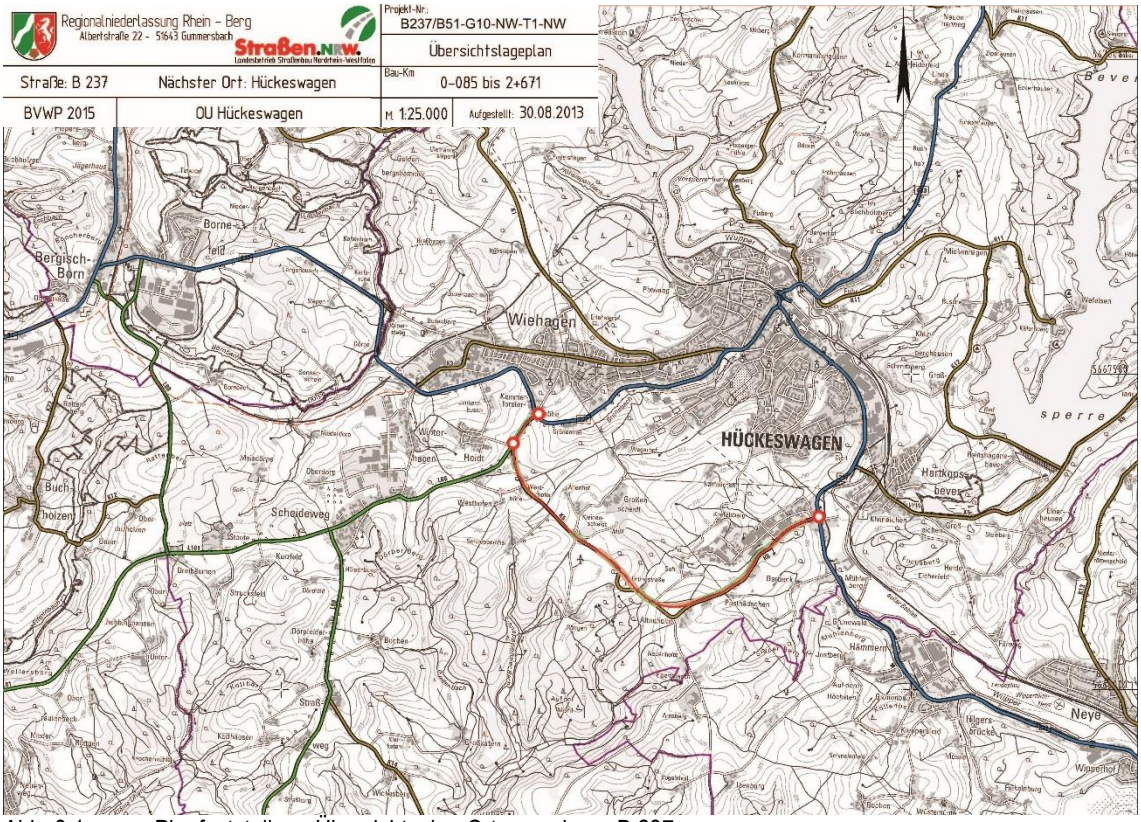


Abb. 9.1: Planfeststellung Übersichtsplan Ortsumgehung B 237n

9.3 Maßnahmen an Belastungsachsen

9.3.1 B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Straße) – freiwillige Leistung

Tab. 9.1: Basisdaten B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang Hückeswagen bis August-Lütgenau-Straße)

B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße		DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahn-oberfläche	Zul. Höchst-geschwin-digkeit in km/h	Max. Fassadenpegel	
von	bis						
Ortseingang Hückeswa-gen	August-Lütgenau-Straße	6.318	7,3/9,0	Asphalt (SMA)	50	$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
						67,0	**60,2**



blau = 55-59,9 dB(A) $L_{R,Nacht}$		rot = ≥60 dB(A) $L_{R,Nacht}$
Daten		Kommentare
Fahrbahn	Parameter	2-streifig, Linksabbiegefahrstreifen in Ernst-Troost-Straße, Straße Zum Sportzentrum und August-Lütgenau-Straße, Fahrbahnbreite ≥7,90 m
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung	Friedrichstraße (B 237)/ August-Lütgenau-Straße
	Radverkehrsführung	Mischverkehr
	Querungen	Querungssicherung mit Mittelinsel Höhe Straße Zum Sportzentrum, signalisierte Fußgängerfurten im Knotenpunkt Friedrichstraße (B 237)/ August-Lütgenau-Straße
	Einmündende Geh- und Radwege	Keine
	Sanierungsbedarf	Teilweise abgenutzte Fahrbahnmarkierung
	Unfälle	Einbiegen-/ Kreuzen-Unfall im Knotenpunkt Friedrichstraße (B 237)/ August-Lütgenau-Straße
Nebenanlagen	Parken	Parkbuchten Höhe Friedrichstraße, Haus Nr. 40-42
	Fußverkehr/ Radverkehr	Gem. überörtlicher Geh- und Radweg auf der Nordseite bis Ernst-Troost-Straße, Gehweg auf der Nordwestseite von Ernst-Troost-Straße bis Knotenpunkt Friedrichstraße (B 237)/ August-Lütgenau-Straße, ab Ernst-Troost-Straße Seitenstreifen auf der Südseite, welcher in Gehweg in die Straße Zum Sportzentrum übergeht
	Begrünung	Westlich der Ernst-Troost-Straße auf der Nordseite Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg, auf der Südseite Böschung mit Baumreihe und Wiese, Grünstreifen, Sträucher und Bäume des Stadtparks auf der Ostseite zwischen Straße Zum Sportzentrum und Knotenpunkt Friedirchstraße (B 237)/ August-Lütgenau-Straße
	Sanierungsbedarf	abgenutzte Fahrbahnmarkierung
ÖPNV	Bushaltestellen, Bahnhaltepunkte, Linien	Keine
	Parameter, Ausstattung	-
	Sanierungsbedarf	-
Nutzungsstruktur	Wohnen +	Kfz-Werkstatt
Baustruktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung	Ein- und Mehrfamilienhausbebauung
	Bauweise	Offene Bauweise
	Geschosszahl	2½-geschossig



Ruhmeshalle, Ortsauseingang Hückeswagen



Friedrichstraße, Blick auf Knoten Friedrichstr./ August-Lütgenau-Str.

Der Ortseingang befindet sich westlich der Ernst-Troost-Straße vor dem Beginn der Wohnbebauung, die von der Straße Ruhmeshalle erschlossen ist. Die oberhalb der B 237 stehenden Gebäude entlang der Parallelstraße Theodor-Lübbecke-Straße liegen außerhalb der Ortsdurchfahrt, sind aber teilweise von Lärm betroffen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts (keine Belastungsachse) auf der B 237 beträgt 70 km/h.

Der überwiegende Teil der angrenzenden Wohngebäude im Ortseingangsbereich ist mit Fassadenpegeln >65/55 dB(A) $L_{R,Tag}/L_{R,Nacht}$ belastet. An einem Wohngebäude treten sogar Pegel >70/>60 dB(A) $L_{R,Tag}/L_{R,Nacht}$ auf (Ruhmeshalle, Haus Nr. 5). Der hoch belastete Baukörper auf dem Grundstück Friedrichstraße, Haus Nr. 52, konnte als Anbau einer Kfz-Werkstatt identifiziert werden und fällt aus der Bewertung heraus.

Der Radverkehr wird von Brunsbach kommend auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr auf der Nordseite geführt. Spätestens an der Ernst-Troost-Straße müsste eine Beschilderung erfolgen bzw. der gemeinsame Geh- und Radweg in den Mischverkehr geführt werden. Der Radverkehr wird jedoch "alleingelassen". Westlich der Einmündung der Straße Zum Sportpark liegt eine kleine Mittelinsel als Querungssicherung, die aber für einen Wechsel vom Zweirichtungsradweg in eine beidseitige Führung ungeeignet ist. Hierfür muss ein besserer Standort gefunden werden, der gleichzeitig auch zu einer ausreichenden Geschwindigkeitszsdämpfung und damit auch der Lärmpegel beiträgt.

Nach einer Vorprüfung mit den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) fällt der Straßenabschnitt in den oberen Belastungsbereich II. Demnach ist eine Führung des Radverkehrs gemeinsam mit dem Kfz-Verkehr möglich, z. B. über Schutzstreifen.

Maßnahmenvorschläge

Lärmmindernde Maßnahmen

- Einbau einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht (z. B. AC D LOA = -3,2 dB(A)) bei einer notwendigen Fahrbahnsanierung. Zuständig: Straßen.NRW.

Unterstützende Maßnahmen

- Ausbau der befestigten Mittelinsel am Ortseingang (westlich Ernst-Troost-Straße) einschließlich Überquerungsanlage beim Wechsel des Zweirichtungsrad-

wegs in eine beidseitige Einrichtungsführung. Einbeziehung der Sperrflächen, Begrünung. Ausbau der Sperrfläche östlich der Ernst-Troost-Straße als Wölbung (Naturstrein) oder Mittelinsel mit Niedrigbord. Zuständig: Straßen.NRW.

- Unterstützung der Temporeduzierungen auf der Belastungsachse durch die Beschilderung "Lärmschutz" ZZ 1012-36. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Maßnahmen Umweltverbund

- Beidseitig Anlage von Schutzstreifen zur Entlastung der teils schmalen Gehwege bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h, besser bei 30 km/h zwischen Ortseingang und August-Lütgenau-Straße. Da die Mindestfahrbahnbreite 7,90 m beträgt, ist die Anordnung durchgängig mit einer komfortablen Breite der Fahrbahn zwischen den Schutzstreifen umsetzbar. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

- Aufgeweiteter Radaufstellstreifen (ARAS) für den Radverkehr an der Lichtsignalanlage im Knotenpunkt Friedrichstraße/ August-Lütgenau-Straße. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Erläuterung

Tab. 9.2: Maximal erreichbare Lärmminderung B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Straße)

B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße				
von	bis	Maßnahme, Lärmreduzierung in dB(A)	Max. Fassadenpegel nach Umsetzung der Maßnahmen in dB(A)	
			$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
Ortseingang	August-Lütgenau-Straße	Einbau AC D LOA = 3,2	63,8	57,0

Nach Einbau eines AC D LOA ist kein Wohngebäude mehr über 65 dB(A) $L_{R,Tag}$ belastet. Die Wohngebäude am Ortseingang in der Außenkurve bleiben jedoch geringfügig über 55 dB(A) $L_{R,Nacht}$ belastet. Betroffen bleibt insbesondere das Gebäude Ruhmeshalle, Haus Nr. 5 (erstes Gebäude am Ortseingang). Auch für das außerhalb der Ortsdurchfahrt gelegene Wohngebäude Brunsbach, Haus Nr. 6, wird eine Beantragung von Lärmschutz bei Straßen.NRW empfohlen.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h zwischen Ortseingang und August-Lütgenau-Straße lässt sich aus den Daten zum Lärmaktionsplan nicht ableiten. Eine entsprechende Maßnahme sollte jedoch außerhalb des Lärmaktionsplans unter Würdigung weiterer Kriterien geprüft werden.

Nach dem Bau der B 237n kann sich die Verkehrsbelastung der B 237 innerorts um ca. 50 % und damit um bis zu 3 dB(A) verringern. Da mit dem Bau nicht in den nächsten fünf Jahren zu rechnen ist, zählt diese Maßnahme zur langfristigen Strategie (siehe Kap. 10.)

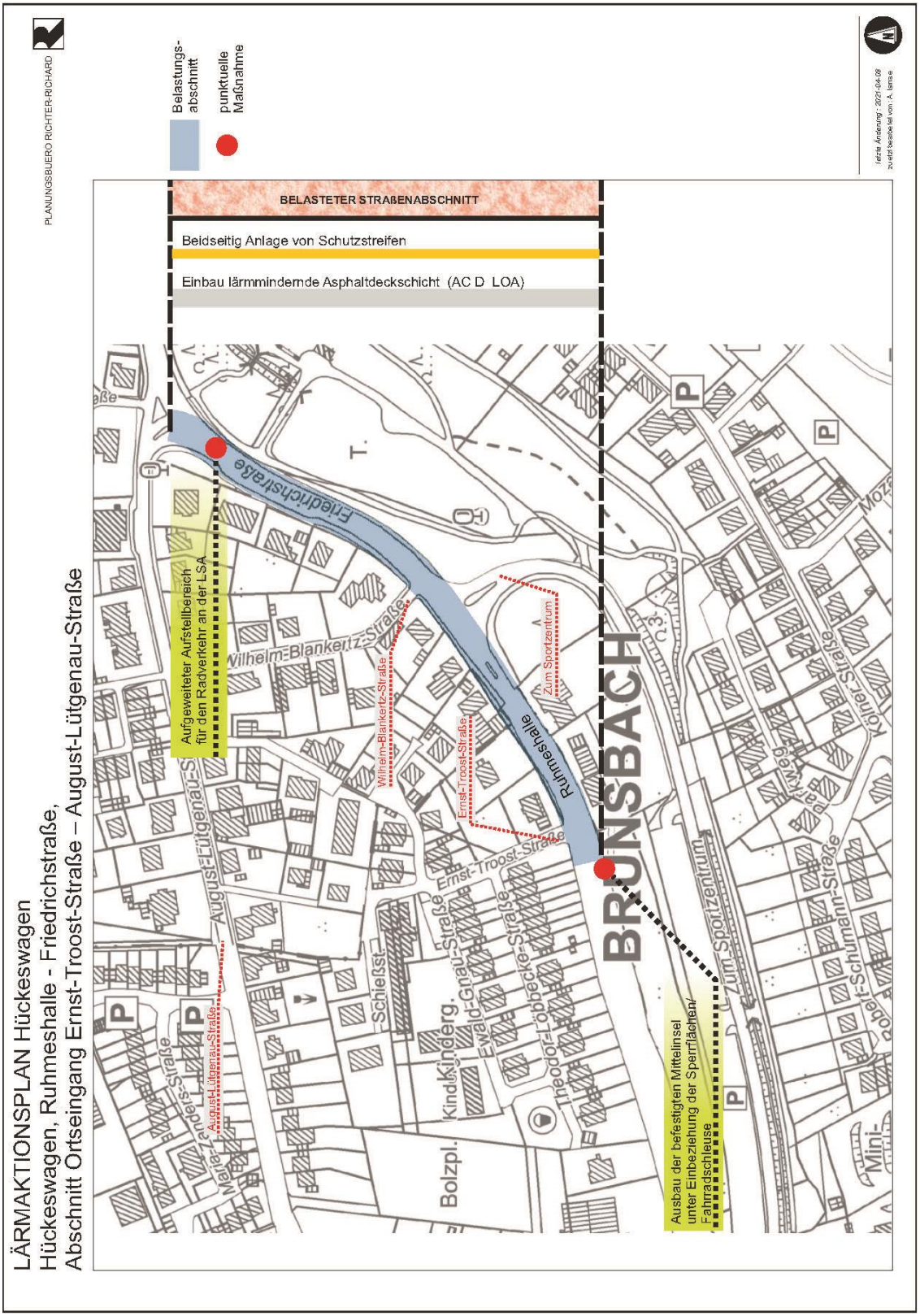
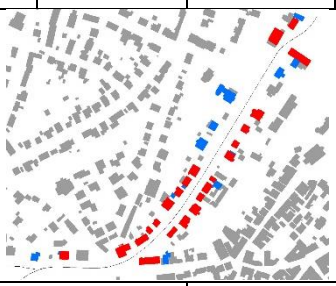


Abb. 9.2: Maßnahmenübersicht B 237 Ruhmeshalle – Friedrichstraße (Ortseingang bis August-Lütgenau-Straße)

9.3.2 B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße) – Pflichtaufgabe

Tab. 9.3: Basisdaten B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße)

B 237 Friedrichstraße – Bachstraße		DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahn-oberfläche	Zul. Höchst-geschwin-digkeit in km/h	Max. Fassadenpegel	
von	bis						
August -Lütgenau-Straße	Bahnhof-straße	15.556	4,1/4,8	Asphalt (SMA)	50/30**	L_{den}	L_{night}
						72,7	63,7
						$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
						71,4	63,6



blau = 55-59,9 dB(A) L_{night} | rot = ≥60 dB(A) L_{night}

Daten		Kommentare
Fahrbahn	Parameter	2-streifig, Linksabbiegefahrstreifen in Lindenbergstraße, Bypass für Rechtsabbieger in die Bahnhofstraße; Fahrbahnbreite ≥7,30 m (Zwangspunkt)
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung	Friedrichstraße (B 237)/ August-Lütgenau-Straße, Friedrichstraße (B 237)/ Lindenbergstraße
	Radverkehrsführung	Mischverkehr, Führung in/ aus dem Bergischen Kreisel auf/ aus den Seitenbereichen auf die Fahrbahn Höhe Bachstraße, Haus Nr.3 bzw. Nr. 4.
	Querungen	Signalisierte Fußgängerfurten in den Knotenpunkten Friedrich-straße (B 237)/ August-Lütgenau-Straße, Friedrichstraße (B 237)/ Lindenbergstraße, Querungssicherung mit Mittelinseln im Knoten-punkt Bachstraße (B 237)/ Bahnhofstraße
	Einmündende Geh- und Radwege	Durchgang zur Marktstraße, Heidenstraße und Kölner Straße
	Sanierungsbedarf	Schäden im Bereich Knotenpunkt Friedrichstraße (B 237)/ Linden-bergstraße, teilweise abgenutzte Fahrbahnmarkierung
	Unfälle	1 Einbiegen-/ Kreuzen-Unfall in den Knotenpunkten Friedrich-straße/ August-Lütgenau-Straße und Bachstraße/ Bahnhofstraße, Abbiegeunfall Höhe Bachstraße, Haus Nr. 32
Nebenanlagen	Parken	Parken halb auf dem Gehweg Höhe Bachstraße, Haus Nr. 12
	Fußverkehr/ Radverkehr	Beidseitig Gehwege, gemeinsamer Geh- und Radweg auf der West-seite zwischen Bahnhofstraße und Bachstraße, Haus Nr. 4, auf der Ostseite zwischen Bachstraße, Haus Nr. 3, und Bahnhofstraße
	Begrünung	Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/ Radweg Höhe Bach-straße, Haus Nr. 1, und im Bereich freien Rechtsabbiegers in die Bahnhofstraße
	Sanierungsbedarf	Ohne
ÖPNV	Bushaltestellen, Bahnhaltepunkte, Linien	Linien: 261 und 336, Haltestelle "Friedrichstraße"
	Parameter, Ausstattung	Busbuchten mit Wetterschutz und Sitzgelegenheiten
	Sanierungsbedarf	Ohne
Nutzungsstruktur	Wohnen +	Kindergarten, Arztpraxis, Stadtbibliothek, Christliche Islandtafel
Baustruktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung	Ein- und Mehrfamilienhausbebauung
	Bauweise	Offene Bauweise
	Geschosszahl	Vorwiegend 2-geschossig



Bachstraße Höhe Haus Nr. 13 Richtung August-Lütgenau-Straße



Bachstraße, Belastete Gebäude Haus Nr. 35-41

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist zwischen Bachstraße, Haus Nr. 6 und Haus Nr. 15, montags bis freitags von 7-17 Uhr auf 30 km/h (Kindertagesstätte) reduziert. Zeitlich begrenzte Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gehen zugunsten der betroffenen nicht in die Pegelberechnungen ein.

Nahezu alle angrenzenden Wohngebäude sind mit Fassadenpegeln oberhalb der Auslösewerte von 65/55 dB(A) L_{den}/L_{night} belastet. Die maximalen Fassadenpegel erreichen 72,7/63,7 dB(A) L_{den}/L_{night}. Der Abschnitt zwischen Bachstraße, Haus Nr. 11, und Knotenpunkt Friedrichstraße/ Lindenbergstraße ist mit den höchsten Fassadenpegeln belastet. Diese Pegel zeigen deutlich die Notwendigkeit lärmmindernder Maßnahmen, die durch die RLS-90 Berechnungen bestätigt werden.

Der Radverkehr fließt zz. im Mischverkehr zwischen August-Lütgenau-Straße und Bahnhofstraße und wird Höhe Bahnhofstraße bis zum Bergischen Kreisel auf den Seitenbereichen gegeführt. Die Vorprüfung nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ergibt eine Einordnung in den Belastungsbereich III im oberen Bereich. Danach ist die bestehende Führung des Radverkehrs im Mischverkehr nicht angemessen und führt zu Konflikten mit dem Kfz-Verkehr. Angemessen wäre somit eine vom Kfz-Verkehr unabhängige Führung.

Maßnahmenvorschläge

Lärmmindernde Maßnahmen

- Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h ganztags zwischen August-Lütgenau-Straße und Bahnhofstraße (-2,4 dB(A). Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.
- Einbau einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht (z. B. AC D LOA = -3,2 dB(A)) im Rahmen einer Fahrbahnsanierung. Die Geschwindigkeitsreduzierung wird zugunsten der Radverkehrsführung aufrechterhalten. Zuständig: Straßen.NRW.

Maßnahmen Umweltverbund

- Anlage von Schutzstreifen bei Tempo 30. Bei dieser Kombination fällt der Radverkehr in den Belastungsbereich II der ERA. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Erläuterung

Tab. 9.4: Maximal erreichbare Lärmminderung B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße)

B 237 Friedrichstraße – Bachstraße				
von	bis	Maßnahme, Lärmreduzierung in dB(A)	Max. Fassadenpegel nach Umsetzung der Maßnahmen in dB(A)	
August-Lütgenau-Straße	Bahnhofstraße	Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h = 2,4 (Einbau AC D LOA = 3,2*)	L_{den}	L_{night}
			70,3 (69,5)	61,3 (60,5)
			$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
			69,0 (68,2)	61,2 (60,4)

*nach Einbau AC D LOA weitere Lärmreduzierung um 0,8 dB(A)

Lärmbelastung nach Umsetzung der lärmmindernden Maßnahmen:

VBEB: Die Lärmbelastung ist weiterhin hoch, doch zeigen die Fassadenpegel L_{den} keine Pegel mehr >70 dB(A), bleiben aber bis auf einzelne, weiter von der Straße entfernte Gebäude über dem Auslösewert von 65 dB(A). Bis auf wenige Ausnahmen bleiben die Fassadenpegel L_{night} über dem Auslösewert von 55 dB(A). Die Gebäude Bachstraße, Haus Nr. 20 und 41, sind nachts weiterhin sehr hoch >60 dB(A) L_{night} belastet.

RLS-90: Trotz der Maßnahmen ist eine Entlastung unter die Grenzwerte zur Lärmsanierung nicht durchgängig gegeben. Aus diesem Grund wird den Eigentümern die Beantragung einer Prüfung auf Förderung von Schallschutzmaßnahmen bei Straßen.NRW empfohlen.

Nach dem Bau der B 237n kann sich die Verkehrsbelastung der B 237 innerorts um ca. 50 % verringern. Von dieser Maßnahme ist eine weitere Lärmminderung von ca. 3 dB(A) zu erwarten.

Die Maßnahme wird voraussichtlich nicht in den nächsten fünf Jahren umgesetzt und gehört deshalb zur langfristigen Strategie (siehe Kap. 10.).

Durch die Schutzstreifen/ Tempo 30 kann für den Radverkehr eine angemessene Führung hergestellt werden. Da die Fahrbahnbreite 7,30 m-7,80 m beträgt, ist die Anordnung durchgängig möglich.

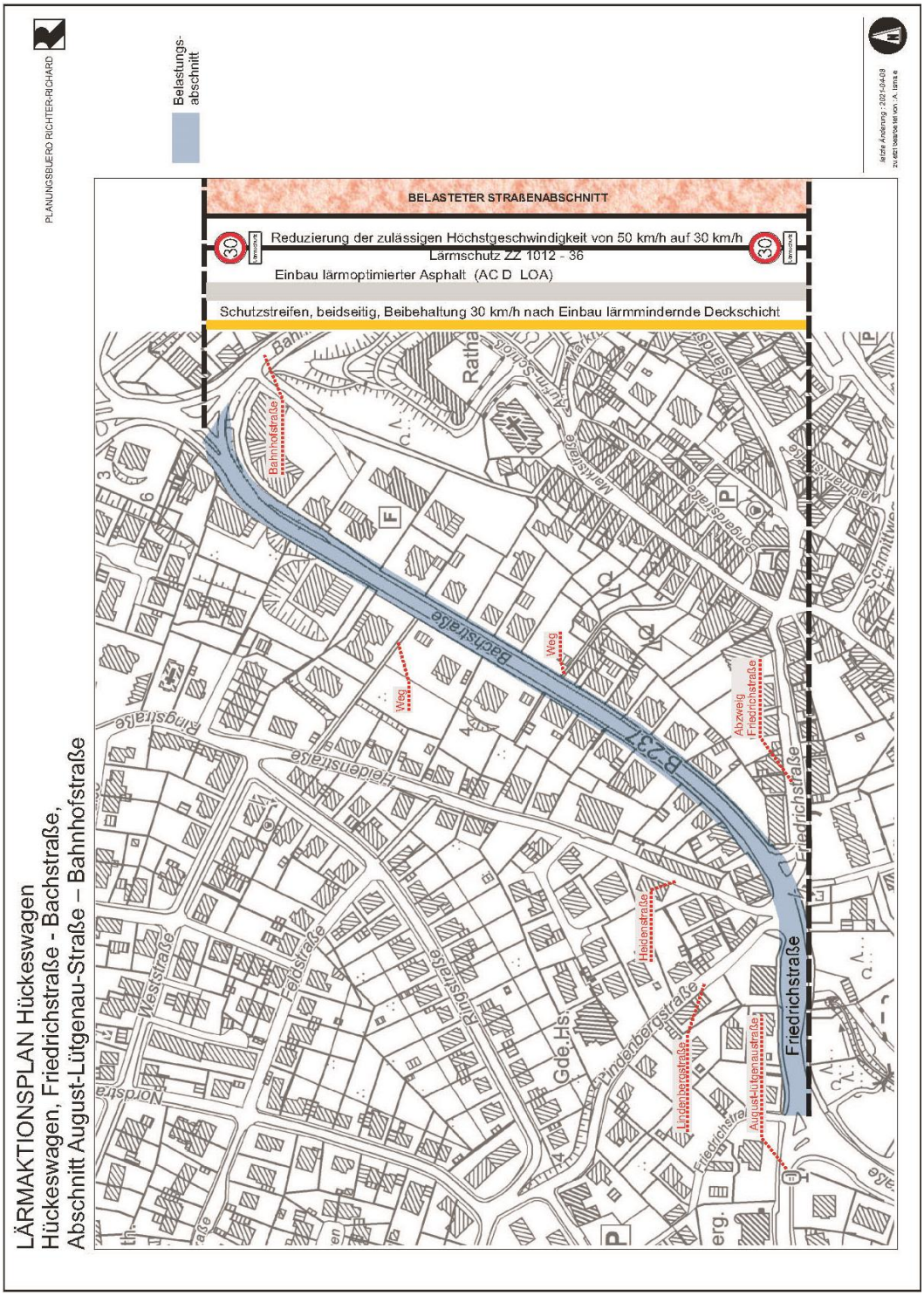
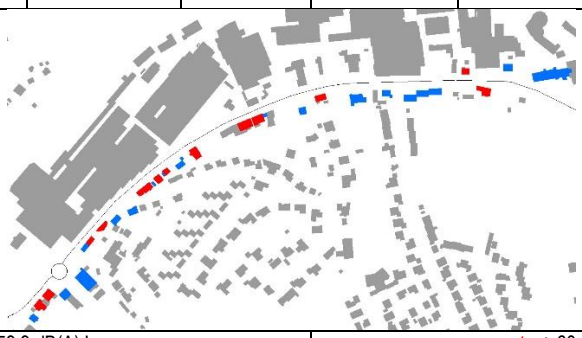


Abb. 9.3: Maßnahmenübersicht B 237 Friedrichstraße – Bachstraße (August-Lütgenau-Straße bis Bahnhofstraße)

9.3.3 B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Straße An der Schlossfabrik) – Pflichtaufgabe

Tab. 9.5: Basisdaten B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Straße An der Schlossfabrik)

B 237 Peterstraße		DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahn-oberfläche	Zul. Höchst-geschwin-digkeit in km/h	Max. Fassadenpegel	
von	bis						
Alte Ladestraße	Peterstraße, Haus Nr. 72	12.618	3,6/4,1	Asphalt (SMA)	50	L_{den}	L_{night}
						72,2	63,2
						$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
						70,6	63,4
Peterstraße, Haus Nr. 72	Straße An der Schloßfabrik	12.618	3,6/4,1	Asphalt (SMA)		L_{den}	L_{night}
						70,0	61,1
						$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
						71,7	64,3



blau = 55-59,9 dB(A) L_{night} | rot = ≥60 dB(A) L_{night}

Daten		Kommentare
Fahrbahn	Parameter	2-streifig, Linksabbiegefahrstreifen von Alte Ladestraße in Peterstraße, Fahrbahnbreite Peterstraße 8,50 m
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung	Keine
	Radverkehrsführung	Mischverkehr von Peterstraße bis Straße Am Tannenbaum
	Querungen	Mittelinsel mit Querungssicherung im Knoten Peterstraße/ Alte Ladestraße, Montanuskreisel, Peterstraße Nr. 52 und Nr. 87
	Einmündende Geh- und Radwege	Keine
	Sanierungsbedarf	Ohne
	Unfälle	Abbiegeunfall im Knoten Peterstraße/ Alte Ladestraße und Höhe Peterstraße, Haus Nr. 78, Unfall im Längsverkehr Höhe Peterstraße, Haus Nr. 86
Nebenanlagen	Parken	Parkbuchten Höhe Peterstraße, Haus Nr. 38
	Fußverkehr/ Radverkehr	Beidseitig Gehwege, ab Straße Am Tannenbaum gemeinsamer Geh- und Radweg auf der Westseite
	Begrünung	Mittelinseln Querungsstellen, Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg zwischen Peterstraße und Parkbuchten Höhe Peterstraße Haus Nr. 38, Grünstreifen, Sträucher im Bereich Montanuskreisel
	Sanierungsbedarf	Ohne
ÖPNV	Bushaltestellen, Bahnhaltepunkte, Linien	Linie: 336 Bürgerbus Hückeswagen, Haltestellen: Klingelnberg, Am Tannenbaum
	Parameter, Ausstattung	Busbuchten, Wetterschutz und Sitzgelegenheiten bis auf Haltestelle Klingenberg Richtung Remscheid-Lennep
	Sanierungsbedarf	Ohne
Nutzungsstruktur	Wohnen +	Gewerbe auf der Ostseite, Einzelhandel, Dienstleistungen zwischen Peterstraße und Montanuskreisel auf der Westseite
Baustruktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung	Einfamilienhausbebauung, Gewerbehallen
	Bauweise	Geschlossene Bebauung
	Geschosszahl	2½-geschossig



Peterstraße, belastete Gebäude Haus Nr. 52-58



Peterstraße Höhe Haus Nr. 60, Richtung Bevertalstraße

Mit Verlagerung der B 237 auf die Alte Ladestraße wurde die Achse Bachstraße – Peterstraße zwischen Kreisverkehr und Alte Ladestraße deutlich entlastet, so dass dieser Abschnitt nicht mehr zu den Belastungsachsen zählt.

Unverändert betroffen ist die Bebauung mit empfindlichen Nutzungen entlang der Westseite der Peterstraße ab Alte Ladestraße bis zum Ortsausgang. Die Ostseite weist gewerbliche Nutzung auf, durchsetzt von drei Wohngebäuden, zwei davon innerhalb von Betriebsflächen die keines besonderen Schutzes bedürfen. Am stärksten betroffen ist das Wohngebäude Peterstraße, Haus Nr. 48, an der Einmündung der Straße Neue Welt mit einem Fassadenpegel >70 $L_{R,Tag.}$ In den Nachtstunden liegen die Pegel eines Großteils der Gebäude zwischen Haus Nr. 48 und Haus Nr. 72 >60 $L_{R,Tag}$. Südlich Haus Nr. 72 sind Fassadenpegel etwas geringer, liegen jedoch immer noch nachts über den Grenzwerten nach RLS-90. Die Fassadenpegel nach VBEB liegen entsprechend höher und damit ganztags über 70 dB(A).

Die beiden Haltestellen sind durch Querungssicherungen erschlossen, die Querungssicherung am Ortseingang dient auch als Querungssicherung beim Wechsel des Zweirichtungsradwegs in die beidseitige Einrichtungsführung.

Die Vorprüfung nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ergibt eine Einordnung in den oberen Belastungsbereich III, d. h. der Radverkehr sollte unter den vorhandenen Bedingungen unabhängig vom Kfz-Verkehr geführt werden (gemeinsamer/ getrennter Geh- und Radweg, Radfahrstreifen). Dieser Anspruch wird nicht durchgängig erfüllt, eine gemeinsame Führung mit dem Fußverkehr ist aufgrund der weitgehend unzureichenden Gehwegbreiten nicht möglich.

Maßnahmenvorschläge

Lärmmindernde Maßnahmen

- Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen Montanuskreisel und Straße Am Tannenbaum von 50 auf 30 km/h (-2,4 dB(A)). Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

- Erneuerung der Fahrbahn auf der gesammten Belastungsachse mit einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht (z. B. AC D LOA = -3,2 dB(A)). Zugunsten der

Radverkehrsführung wird die Geschwindigkeitsreduzierung nicht aufgehoben. Zuständig: Straßen.NRW.

Unterstützende Maßnahmen

- Unterstützung der Temporeduzierungen durch das Verkehrszeichen "Lärmschutz" (ZZ 1012-36). Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Umweltverbund

- Einrichtung von Schutzstreifen bei 30 km/h zwischen Montanuskreisel und Ortsausgang. Da die Fahrbahnbreite 8,50 m misst, ist eine Querschnittsaufteilung in 1,75 m – 5,00 m – 1,75 m möglich, die allen Verkehrsarten komfortablen Raum bietet. Die Geschwindigkeitsreduzierung kann nach Einbau einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht nicht zurückgenommen werden. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

- Prüfung eines Fußgängerüberwegs in Höhe der Straße Neue Welt zur Erschließung der Bushaltestelle "Klingelnberg". Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Erläuterung

Tab. 9.6: Maximal erreichbare Lärmminderung B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Straße An der Schlossfabrik)

B 237 Peterstraße				
von	bis	Maßnahme, Lärmreduzierung in dB(A)	Max. Fassadenpegel nach Umsetzung der Maßnahmen in dB(A)	
Alte Ladestraße	Peterstraße, Haus Nr. 72	Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h = 2,4 (Einbau AC D LOA = 3,2*)	L_{den}	L_{night}
			69,8 (69,0)	60,8 (60,0)
			$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
			68,2 (67,4)	61,0 (60,2)
Peterstraße, Haus Nr. 72	Straße Am Tannenbaum	Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h = 2,4 (Einbau AC D LOA = 3,2*)	L_{den}	L_{night}
			67,0 (66,2)	58,0 (57,2)
			$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
			65,5 (64,7)	58,3 (57,5)
Straße Am Tannenbaum	Straße An der Schloßfabrik	Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h = 2,4 (Einbau AC D LOA = 3,2)	L_{den}	L_{night}
			67,8 (67,0)	58,7 (57,9)
			$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
			69,3 (68,5)	61,9 (61,1)

*nach Einführung 30 km/h weitere Lärmreduzierung um 0,8 dB(A)

Die Betroffenheit bleibt insgesamt hoch.

Zz. ist nicht abzusehen, inwieweit sich die B 237n auf die Kfz-Verkehrsmenge auswirken wird.

VBEB: Die Wohngebäude auf der Südwestseite (Hangseite) bleiben bis auf die Ausnahmen Gardelenbergstraße, Haus Nr. 2, Peterstraße, Haus Nr. 60, 76 (Villa oberhalb), 82 und 84 über dem Auslösewert von 65 dB(A) L_{den} belastet. Die Gebäude um die Einmündung der Straße Neue Welt sind weiterhin von Fassadenpegeln zwischen 68,4 und 69,0 dB(A) L_{den} ähnlich wie Peterstraße, Haus Nrn. 68/70, betroffen. Auf der Nordostseite bleibt die Peterstraße, Haus Nr. 81, mit 69,8/ 60,8 dB(A) L_{den}/L_{night} ebenfalls hoch belastet. An den geringer belasteten Gebäuden bleiben die Fassadenpegel über 55 dB(A) L_{night} (Ausnahme Peterstraße, Haus Nr. 76 und 82). Auf dem Abschnitt um den Montanuskreisel liegen Fassadenpegel bis maximal 5 dB(A) L_{den} über dem Auslösewert.

Die Berechnung nach RLS-90 bestätigt dieses Ergebnis. Den Eigentümern der am höchsten Gebäude Betroffenen wird empfohlen, einen Antrag auf Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen bei Straßen.NRW zu stellen. Einige Mehrfamilienhäuser haben Balkone (Logien zur Belastungsachse). Zur Lärmminderung kann an diesen Gebäuden zu eine (Teil-)Verglasung der Balkon-/ Loggienbrüstungen sinnvoll sein.

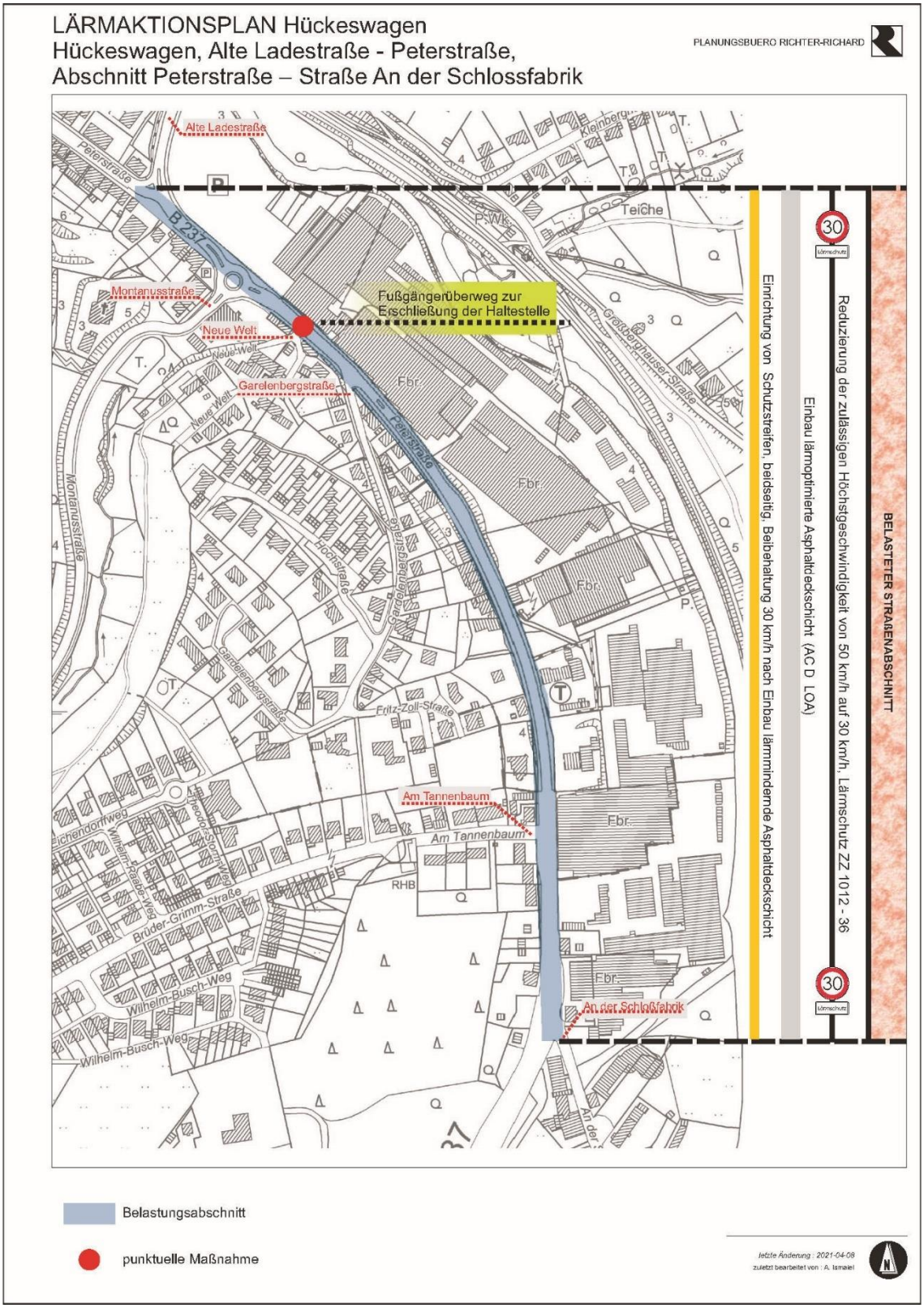
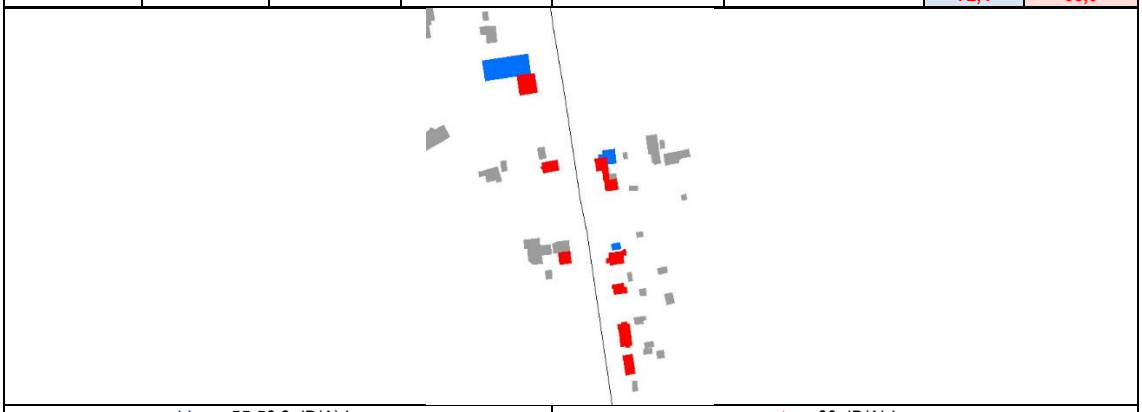


Abb. 9.4: Maßnahmenübersicht B 237 Peterstraße (Alte Ladestraße bis Straße An der Schloßfabrik)

9.3.4 B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke – Pflichtaufgabe

Tab. 9.7: Basisdaten B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke

B 237 Peterstraße		DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahnoberfläche	Zul. Höchst Geschwindigkeit in km/h	Max. Fassadenpegel	
von	bis						
Bebauungsanfang Nord	K 5	10.510	5,2/6,1	Asphalt (SMA)	100	L_{den}	L_{night}
						69,7	60,6
						$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
						68,9	63,3
K 5	Bebauungsende Süd	12.122	5,4/6,3			L_{den}	L_{night}
						73,6	64,5
						$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
						72,4	65,0



blau = 55-59,9 dB(A) L_{night}	rot = ≥60 dB(A) L_{night}

Daten		Kommentare
Fahrbahn	Parameter	2-streifig, Fahrbahnbreite 7,30 m, Aufweitung im Knotenpunkt mit K 5 - Linksabbiegefahrstreifen in K 5
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung	Keine
	Radverkehrsführung	Keine
	Querungen	Querungssicherung Höhe Westenbrücke, Haus Nr. 9, zwischen Richtungshaltestellen
	Einmündende Geh- und Radwege	Keine
	Sanierungsbedarf	Abnutzungsspuren, vereinzelt kleinere Frostschäden
	Unfälle	Einbiegen/ Kreuzen-Unfall an Einmündung K 5, Fahrunfall Höhe Westenbrücke, Haus Nr. 17
Nebenanlagen	Parken	Kein Parken im öffentlichen Raum
	Fußverkehr/ Radverkehr	Überörtlicher gemeinsamer Geh- und Radweg auf der Westseite, Gehweg auf Ostseite vor Westenbrücke, Haus Nr. 11
	Begrünung	Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg, endet vor Einmündung K 5 zugunsten Linksabbieger
	Sanierungsbedarf	Abnutzungsspuren, punktuelle Schäden saniert, Radverkehrsführung in den Haltestellenbereichen konfliktträchtig
ÖPNV	Bushaltestellen, Bahnhaltepunkte, Linien	Buslinie: 336, Haltestelle: Westbrücke
	Parameter, Ausstattung	Busbuchten, Wetterschutz, Sitzgelegenheit, Papierkorb
	Sanierungsbedarf	Inklusionsgerechter Ausbau erforderlich
Nutzungsstruktur	Wohnen +	Dienstleistung, Gewerbe, Versorgung, Gastronomie
Baustruktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung	Einfamilienhausbebauung
	Bauweise	Offene Bebauung
	Geschosszahl	2- bis 2½-geschossig



Peterstraße, Blick von Westenbrücke, Haus Nr. 2, Richtung Süden



Blick auf Knoten Peterstr./ K 5 und Gebäude Westenbrücke, Haus Nr. 2

Die Belastungsachse befindet sich im Weiler Westenbrücke. Die B 237 Peterstraße wird auf dem Abschnitt von freistehender Wohnbebauung südlich der Einmündung K 5 flankiert. Die Bebauung ist von der B 237 erschlossen. Auf der Ecke nördliche B 237 Peterstraße/ K 5 befindet sich ein Automobilhandel mit Wohnnutzung im 1.OG außerhalb der Ortslage. Der Betrieb gehört zum Gewerbegebiet Hückeswagen Süd an der K 5.

Die Fassadenpegel der Wohngebäude zur Straße innerhalb der Ortslage liegen durchlaufend zwischen 72,1 dB(A) L_{den} und 73,6 dB(A) L_{den} sowie zwischen 61,2 dB(A) L_{night} und 64,5 dB(A) L_{night}. Es besteht sehr hoher Handlungsbedarf.

Die geplante Ortsumfahrung B 237n (siehe Kap. 9.1 Strategische Maßnahmen) führt über die K 5 und mündet im Knotenpunkt B 237/ K 5 in die B 237. Die Planfeststellung sieht im derzeitigen Planungsstadium den Ausbau des Knotenpunkts als Kreisverkehr vor. Aufgrund der zu erwartenden, wenn auch geingen Lärmminderungswirkung (-0,5 bis -1 dB(A)) wird die Maßnahme aus Sicht der Lärmminderungsplanung befürwortet.

Die Bushaltestellen befinden sich in einem schlechten Zustand.

Der Radverkehr wird außerhalb der Fahrbahn auf dem überörtlichen Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr geführt. Das entspricht der Führungsform außerhalb von Ortsdurchfahrten.

Maßnahmenvorschläge

Lärmmindernde Maßnahmen

- Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h (-2,5 dB(A)), Beginn 100 m nördlich der K 5 bis südliches Ende Westenbrücke. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Unterstützende Maßnahmen

- Unterstützung der Temporeduzierungen auf der Belastungsachse durch die Zusatzbeschilderung "Lärmschutz". Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.
- Aufstellung eines Dialogdisplays am südlichen Beginn der Bebauung. Erzielt das Display keinen ausreichenden Erfolg, sollte der Einbau einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung angestrebt werden, geeigneter Standort Westen-

brücke, Haus Nr. 21. Zuständig: Oberbergischer Kreis, Schloss-Stadt Hückeswagen.

Maßnahmen Umweltverbund

- Inklusionsgerechter Ausbau der Haltestellenbereiche. Abgleich mit einem späteren Ausbau des Knotenpunkts B 237/ K 5 als Kreisverkehr. Zuständig: Straßen.NRW.

Erläuterung

Tab. 9.8: Erreichbare Lärmminderung B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke

B 237 Peterstraße				
von	bis	Maßnahme, Lärmreduzierung in dB(A)	Max. Fassadenpegel nach Umsetzung der Maßnahmen in dB(A)	
Bebauungsanfang Nord	K 5	Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 auf 70 km/h = 2,5	L_{den}	L_{night}
			67,2	58,1
			$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
			66,4	60,8
K 5	Bebauungsende Süd	Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 auf 70 km/h = 2,4	L_{den}	L_{night}
			71,1	62,0
			$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
			69,9	62,5

Nach Umsetzung der Geschwindigkeitsreduzierung wird die Wohnbebauung L_{den}/L_{night} (sowie $L_{R,Tag}$/ $L_{R,Nacht}$) nur bedingt entlastet. Die Auslösewerte des Lärmaktionsplans von 65/55 dB(A) L_{den}/L_{night} werden bei weitem nicht unterschritten.

Eine weitergehende Lärmminderung kann durch den Einbau einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht erfolgen. Die gängigen Asphaltbauweisen können jedoch die im Grunde notwendige Minderungswirkung von 5-7 dB(A) nicht erreichen. Da sich zz. wirksamere Beläge noch in der Erprobungsphase befinden, wird die Maßnahme als langfristig umsetzbar angesetzt (siehe Kap. 10.).

Anwohnern wird die Beantragung einer Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen bei Straßen.NRW empfohlen.

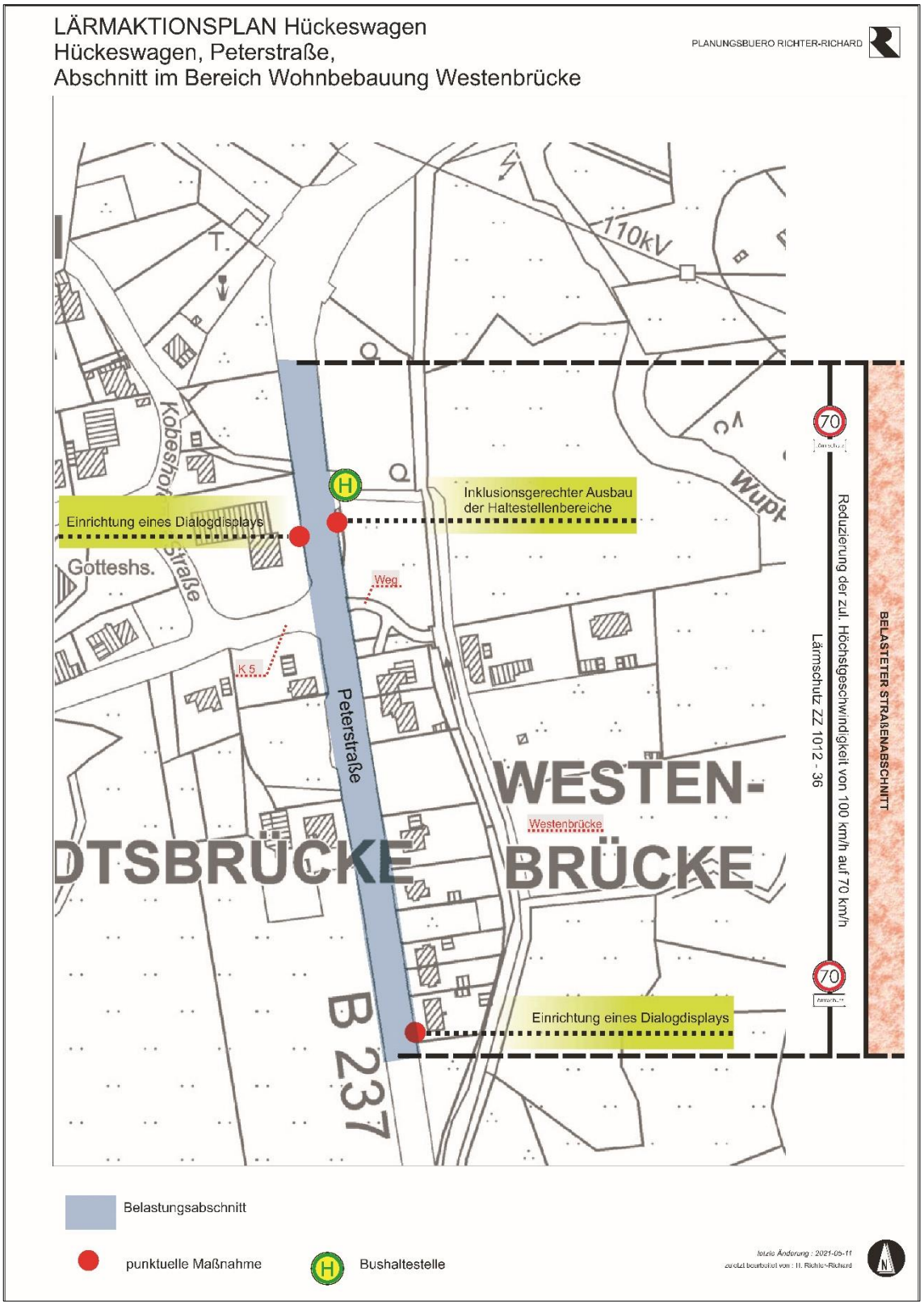
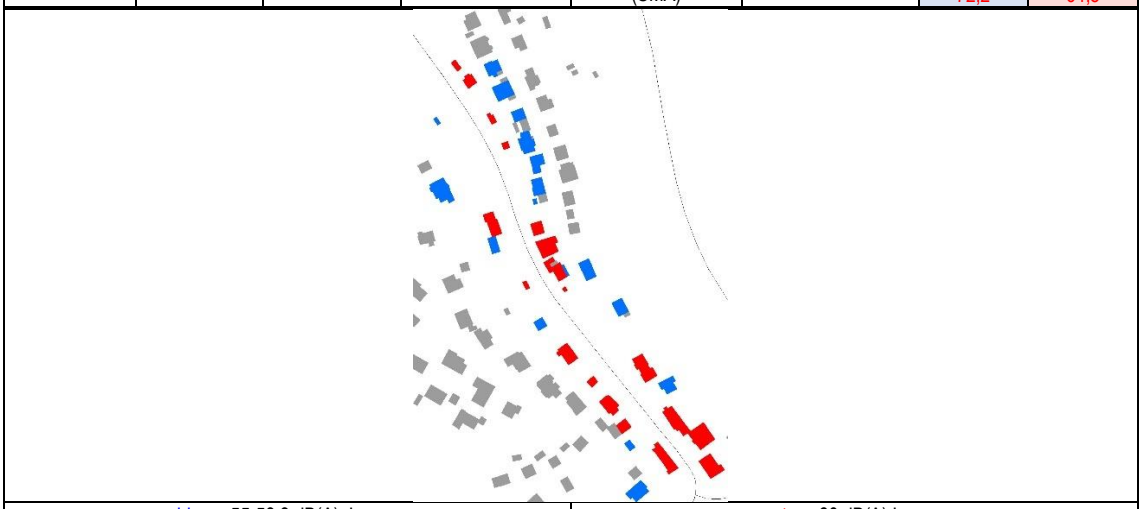


Abb. 9.5: Maßnahmenübersicht B 237 Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke

9.3.5 B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11) – freiwillige Leistung

Tab. 9.9: Basisdaten B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11)

B 483 Rader Straße		DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahnoberfläche	Zul. Höchstgeschwindigkeit in km/h	Max. Fassadenpegel	
von	bis						
						$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
Haus Nr. 50	K 11	6.402	4,5/5,3	Asphalt (SMA)	50	72,2	64,8



blau = 55-59,9 dB(A) $L_{R,Nacht}$ | rot = ≥60 dB(A) $L_{R,Nacht}$

Daten		Kommentare
Fahrbahn	Parameter	2-streifig, einmündende Straßen K 11, Reinsbach, außerhalb der Ortsdurchfahrt Abzweig Reinsbach
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung	Keine
	Radverkehrsführung	Mischverkehr ortsauswärts
	Querungen	Keine
	Einmündende Geh- und Radwege	Keine
	Sanierungsbedarf	Ohne
	Unfälle	Keine
Nebenanlagen	Parken	aufgeschultertes Parken auf dem Gehweg von Reinsbach, Haus Nr. 2, bis Rader Straße, Haus Nr. 38
	Fußverkehr/ Radverkehr	Gehweg auf Ostseite, gemeinsamer Geh- und Radweg auf der Westseite (Richtung Zentrum)
	Begrünung	Abschnittsweise begleitender Grünstreifen bzw. Baumbeete mit Bäumen auf Ostseite
	Sanierungsbedarf	Keine wesentlichen Schäden
ÖPNV	Bushaltestellen, Bahnhaltepunkte, Linien	Linie: 339, Haltestelle: Reinsbach, nur auf der Westseite. Haltestelle außerhalb der Ortsdurchfahrt "Abzweig Reinsbach"
	Parameter, Ausstattung	Haltestelle Reinsbach am Fahrbahnrand, Haltestelle Abzweig Reinsbach mit Busbuchten
	Sanierungsbedarf	Inklusionsgerecht ausgebaut, kein Wetterschutz und Sitzgelegenheit
Nutzungsstruktur	Wohnen +	Keine weiteren Nutzungen
Baustruktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung	Ein- und Mehrfamilienhäuser
	Bauweise	Offene Bausweise
	Geschosszahl	Vorwiegend 2½-geschossig



B 483 Raderstraße Ortseingang, Höhe Rader Straße, Haus Nr. 50



B 483 Rader Straße, K 11, Blick Richtung Ortsausgang

Da der belastete Abschnitt zwischen Ortseingang und K 11 als freiwillige Leistung in den Lärmaktionsplan eingeht (Verkehrsmenge zu gering), liegen ausschließlich RLS-90-Werte (Fassadenpegel) vor.

Die höchsten Fassadenpegel treten mit über 70/60 dB(A) $L_{R,Tag}/L_{R,Nacht}$ östlich der Einmündung der Straße Reinsbach auf der Talseite und im Bereich um die Einmündung der K 11 auf. Auch die übrigen Wohngebäude der Rader Straße sind über 60 dB(A) $L_{R,Nacht}$ über den Auslösewerten 65/55 dB(A) belastet. Abseits der Rader Straße ist auch die Bebauung entlang der Straße Reinsbach (Nordseite) durchlaufend von Fassadenpegeln zwischen 56,0 und 59,5 dB(A) $L_{R,Nacht}$ betroffen.

Die Rader Straße wurde parallel zum Hang gebaut, mit Stützmauern zur Talseite (Südseite) und zur Bergseite (Nordseite) eng begrenzt. Die angrenzenden Gebäude auf der Südseite (Talseite) liegen mehrheitlich unter Straßenniveau, weshalb vor allem die Obergeschosse sind.

Problematisch ist der Ortseingang in Höhe Rader Straße, Haus Nr. 50. Das Ortsschild steht gegenüber der Wohnbebauung, so dass Kraftfahrer hier die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 50 km/h reduzieren müssen, was zu spät eingeleitet wird. Lästige Brems- und Beschleunigungsgeräusche sind die Folge. Das gleichförmige Straßenbild unterstützt das späte Abbremsen der Fahrzeuge.

Der außerörtliche gemeinsame Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr entlang der Nordseite der Rader Straße führt in der Ortslage weiter. Eine Vorprüfung gemäß ERA ergibt eine Einordnung der Radverkehrsführung in den oberen Belastungsbereich II, wonach eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn möglich wäre. Durch die Verlagerung auf die Fahrbahn wird der Seitenbereich für den Fußverkehr komfortabler werden.

Maßnahmenvorschläge

Lärmmindernde Maßnahmen

- Variante 1: Verschiebung des Ortseingangsschildes nach Osten. Geeignet für den neuen Standort ist der Abzweig Reinsbach (Verschiebung ca. um 95 m). Daraus ergibt sich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ab Abzweig Reinsbach. Zuständig: Schloss-Stadt Hückeswagen, Straßen.NRW.

Im Nachgang Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässigen Höchstgeschwindigkeit beginnend 25 m östlich Rader Straße, Haus Nr. 50, bis zur Einmündung der K 11 von 50 auf 30 km/h. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

- Variante 2: Verschiebung des Ortseingangsschildes um ca. 50 m nach Osten. Einzelfallprüfung: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ab dem Abzweig Reinsbach von 100 km/h auf 60 km/h und ab dem neuen Ortseingang von 50 auf 30 km/h. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde. Der neue Standort hat, wie auch der bestehende, den Nachteil für den Radverkehr, dass im Ortseingangsbereich keine räumliche Möglichkeit besteht, den Radverkehr auf den gemeinsamen Geh- und Radweg zu leiten.

Unterstützende Maßnahmen

- Prüfung Mittelinsel Höhe Abzweig Reinsbach – Aufgabe der Busbucht Haltestelle "Reinsbach Abz." Die Haltestelle wird an die Fahrbahnkante mit einem inklusionsgerechten Ausbau gelegt. Das ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und der stündlichen Busfrequenz vertretbar. Zuständig: Straße.NRW.

- Unterstützung der reduzierten zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Zusatzzeichen "Lärmschutz". Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Maßnahmen Umweltverbund

- Anlage eines Schutzstreifens zwischen Abzweig Reinsbach (Mittelinsel, siehe Maßnahme oben) und K 11 auf der Südostseite. Voraussetzung ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Die erforderliche Fahrbahnbreite ist gegeben. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

- Mittelinsel (siehe oben) Höhe Abzweig Reinsbach, Ausbildung einer Überquerungsstelle für den Radverkehr zur Verknüpfung der (einseitigen) außerörtlichen Radwegführung auf der Südseite mit den Radwegführungen in der Ortsdurchfahrt. Zuständig: Straßen.NRW.

Erläuterung

Tab. 9.10: Maximal erreichbare Lärmminderung B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50, bis K 11)

B 483 Rader Straße				
von	bis	Maßnahme, Lärmreduzierung in dB(A)	Max. Fassadenpegel nach Umsetzung der Maßnahmen in dB(A)	
			$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
Rader Straße, Haus Nr. 50	K 11	Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h = 2,4	69,8	62,4

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bewirkt keine ausreichende Entlastung. Die Gebäude liegen nachts überwiegend zwischen 62,4 und 67,0 $L_{R,Nacht}$. Der Einbau von AC D LOA würde das Lärmproblem nicht lösen, aber um weitere 0,8 dB(A) mindern. Um eine Entlastung zu erreichen, ist eine Asphaltdeckschicht mit höherem Lärmminderungspotenzial

erforderlich. Es wäre zu prüfen, ob der Straßenabschnitt als Versuchsstrecke für neue, effektivere innerörtliche Asphaltbauweisen, wie z. B. dem AC 5D LOA (ca. -7 dB(A)), von der Industrie genutzt werden könnte.

Die Verlegung des Ortseingangs wird als unabdingbar vorausgesetzt. Option 1 wird favorisiert, da hier die baulichen Gegebenheiten zur Verknüpfung der Radwegführungen, zur Erschließung der Haltestelle und für eine Geschwindigkeitsbremse gegeben sind.

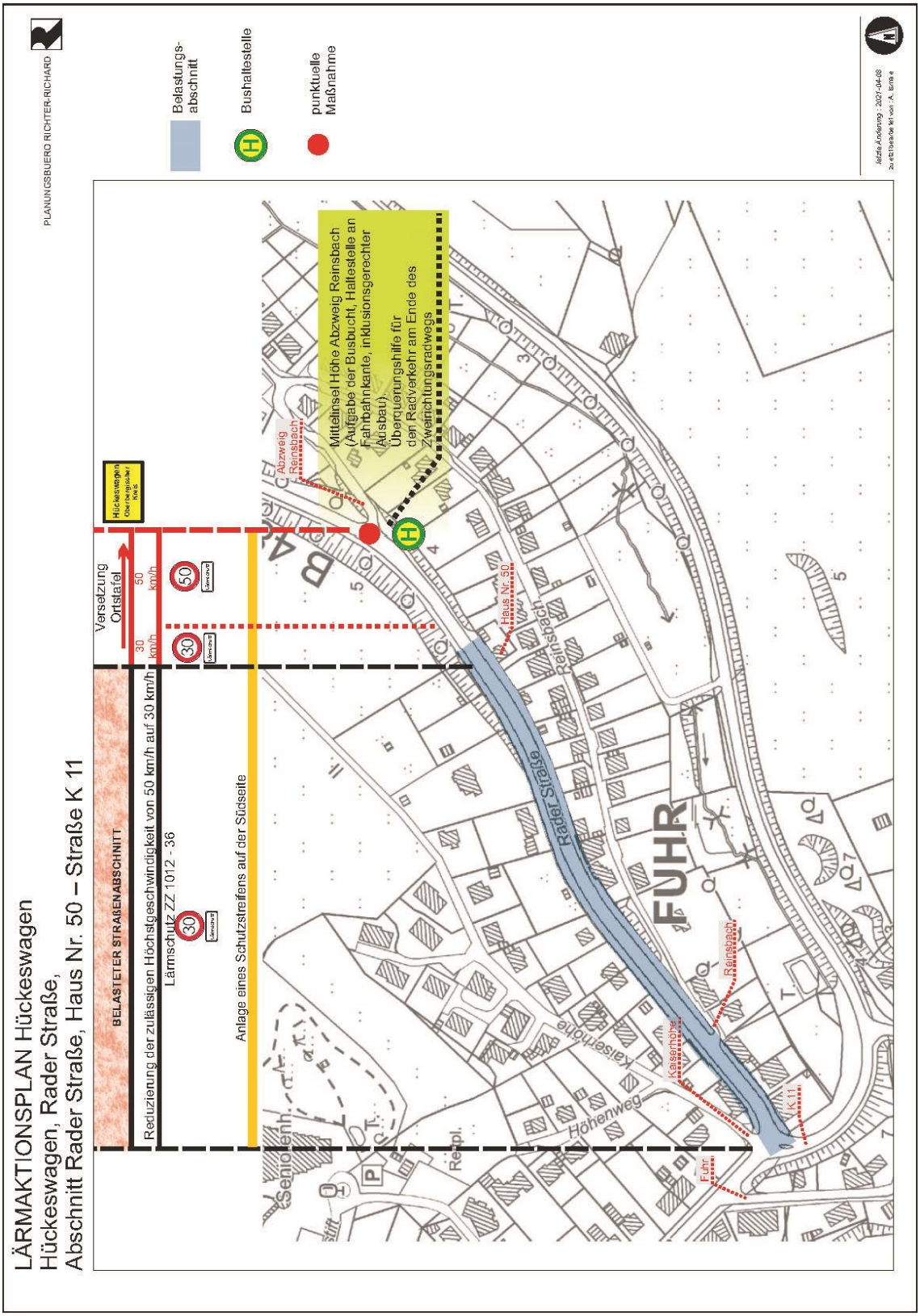
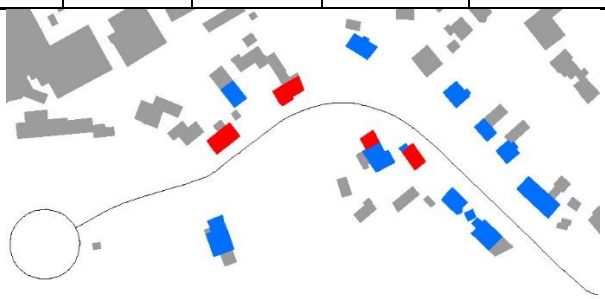


Abb. 9.6: Maßnahmenübersicht B 483 Rader Straße (Rader Straße, Haus Nr. 50 bis K 11)

9.3.6 B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel) – Pflichtaufgabe

Tab. 9.11: Basisdaten B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel)

B 483 Rader Straße		DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahn-oberfläche	Zul. Höchst-geschwin-digkeit in km/h	Max. Fassadenpegel	
von	bis						
K 11	Bergischer Kreisel	12.618	3,6/4,1	Asphalt (SMA)	50	L_{den}	L_{night}
						70,10	61,10
						$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
						68,70	61,40



blau = 55-59,9 dB(A) L_{night}	rot = ≥60 dB(A) L_{night}

Daten		Kommentare
Fahrbahn	Parameter	2-streifig, Fahrbahnbreite 8,30 m, Hanglage, Brücke über Wupper
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung	Keine
	Radverkehrsführung	Mischverkehr einseitig in Richtung K 11
	Querungen	Querungssicherung mit Mittelinsel auf Höhe der beiden Richtungshaltestellen
	Einmündende Geh- und Radwege	Einmündung Weg durch die Aue Höhe Querungssicherung
	Sanierungsbedarf	Aufbrüche im Bereich der Brücke
	Unfälle	Fahrunfall und Unfall im Längsverkehr Höhe Einmündung der Straße Brücke
Nebenanlagen	Parken	Parken auf dem Gehweg Höhe Rader Straße, Haus Nr. 20-22, und Höhe Haus Nr. 24
	Fußverkehr/ Radverkehr	Gehweg auf der Südwestseite, gemeinsamer Geh- und Radweg auf der Nordostseite (Breite 3,00 m)
	Begrünung	Keine
	Sanierungsbedarf	Durchgängig unebene Gehwegdecke
ÖPNV	Bushaltestellen, Bahnhaltepunkte, Linien	Linie: 339, Haltestelle: Wupperbrücke
	Parameter, Ausstattung	Bushaltestelle am Fahrbahnrand, inklusionsgerecht ausgebaut, Wetterschutz und Sitzgelegenheit auf der Ostseite
	Sanierungsbedarf	Ohne
Nutzungsstruktur	Wohnen +	Zwischen Bergischer Kreisel und Straße Brücke Gewerbe auf der Westseite
Baustruktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung	Ein- und Mehrfamilienhausbebauung
	Bauweise	Offene Bausweise
	Geschosszahl	Vorwiegend 2½-geschossig

Die beiden in der Kartierung des LANUV noch enthaltenen hochbelasteten Gebäude zwischen Wupper und Bergischer Kreisel bestehen nicht mehr.

Mit der K 11 schwenkt die Rader Straße in eine scharfen Kurve nach Westen und von dort entlang des Hangs mit beträchtlicher Neigung in das Tal der Wupper. Die Bebauung der Talseite

ist zwischen 68,6 und 70,1 dB(A) L_{den} und 59,6 und 61,1 dB(A) L_{night} durchgängig hoch belastet. Die Fassadenpegel der Bergseite liegen aufgrund ihres größeren Abstands zur Belastungsachse deutlich niedriger. Der Belastungsschwerpunkt variiert bei den beiden Berechnungsmetoden leicht, die Grundaussage bleibt jedoch bestehen.

Problematisch ist die Radverkehrsführung. Auf der Gefälleseite wird der Radverkehr gemeinsam mit dem Fußverkehr geführt, auf der Steigungsseite im Mischverkehr bei 50 km/h – üblich ist die umgekehrte Führung. Die Vorprüfung nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ergibt eine Einordnung in den oberen Belastungsbereich III. Eine Mischverkehrsführung bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h kann deshalb nicht beibehalten werden. Eine besondere Beurteilung von geeigneten Maßnahmen zur Führung des Radverkehrs besteht aufgrund des Gefälles.

Maßnahmenvorschläge

Lärmmindernde Maßnahmen

- Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen K 11 und Bergischem Kreisel von 50 auf 30 km/h. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.
- Einbau einer lärmindernden Asphaltdeckschicht zwischen der K 11 und der Brücke über die Wupper. Die reduzierte Geschwindigkeit wird zugunsten der Radverkehrsführung beibehalten. Zuständig: Straßen.NRW.

Unterstützende Maßnahmen

- Unterstützung der reduzierten zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch das Zusatzzeichen "Lärmschutz". Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Förderung des Umweltverbunds

- Anlage eines Radfahrstreifens von 1,85 m Breite auf der Südwestseite (bergan). Verbleibende Fahrbahnbreite 6,42 m. Schloss-Stadt Hückeswagen.
- Auf der Nordostseite Führung des Radverkehrs im Mischverkehr mit Freigabe des Gehwegs für Radfahrer (ZZ 1022-10). Voraussetzung ist die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Die Ausweisung eines getrennten Geh- und Radwegs kommt aufgrund der nicht ausreichenden Breite der Nebenanlage (3,00 m) nicht in Betracht. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Erläuterung

Tab. 9.12: Maximal erreichbare Lärmminderung B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel)

B 483 Raderstraße				
von	bis	Maßnahme, Lärmreduzierung in dB(A)	Max. Fassadenpegel nach Umsetzung der Maßnahmen in dB(A)	
			L_{den}	L_{night}
K 11	Bergischer Kreisel	Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h = 2,4 (Einbau AC D LOA = 3,2*)	**67,70 (66,90)**	**58,70 (57,90)**
			$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
			67,9 (65,5)	**59,0 (58,2)**

*nach Einführung 30 km/h weitere Lärmreduzierung um 0,8 dB(A)

Die Lärmbelastung ist weiterhin hoch. Die Fassadenpegel L_{den} bleiben auf der Südwestseite über dem Auslösewert von 65 dB(A). Davon sind die Wohngebäude Rader Straße, Haus Nr. 22 und 24, nur geringfügig höher belastet (≤0,4 dB(A)), die Bebauung Rader Straße, Haus Nr. 14 und 20, bleiben bis 2,7 dB(A) über dem Auslösewert belastet. Lediglich das Doppelhaus Rader Straße, Haus Nr. 23/25, wird unter 65 dB(A) L_{den} entlastet. Nachts bleibt neben den Wohngebäuden auf der Südwestseite auch ein Bauteil von Rader Straße, Haus Nr. 23, über dem Auslösewert von 55 dB(A) L_{night} betroffen.

An Strecken mit Längsneigung ist der Breitenbedarf für den Radverkehr erhöht. Bergauf führt ungleichmäßiges Fahren (Geschwindigkeit, Seitwärtsbewegungen, Schieben) zu Konflikten mit dem Kfz-Verkehr. Der Radverkehr soll deshalb getrennt vom Kfz-Verkehr geführt werden. Bergab entstehen dagegen Konflikte mit dem Fußverkehr durch die höheren Geschwindigkeiten des Radverkehrs. Bergab ist deshalb eine Führung getrennt vom Fußverker anzustreben (siehe ERA).

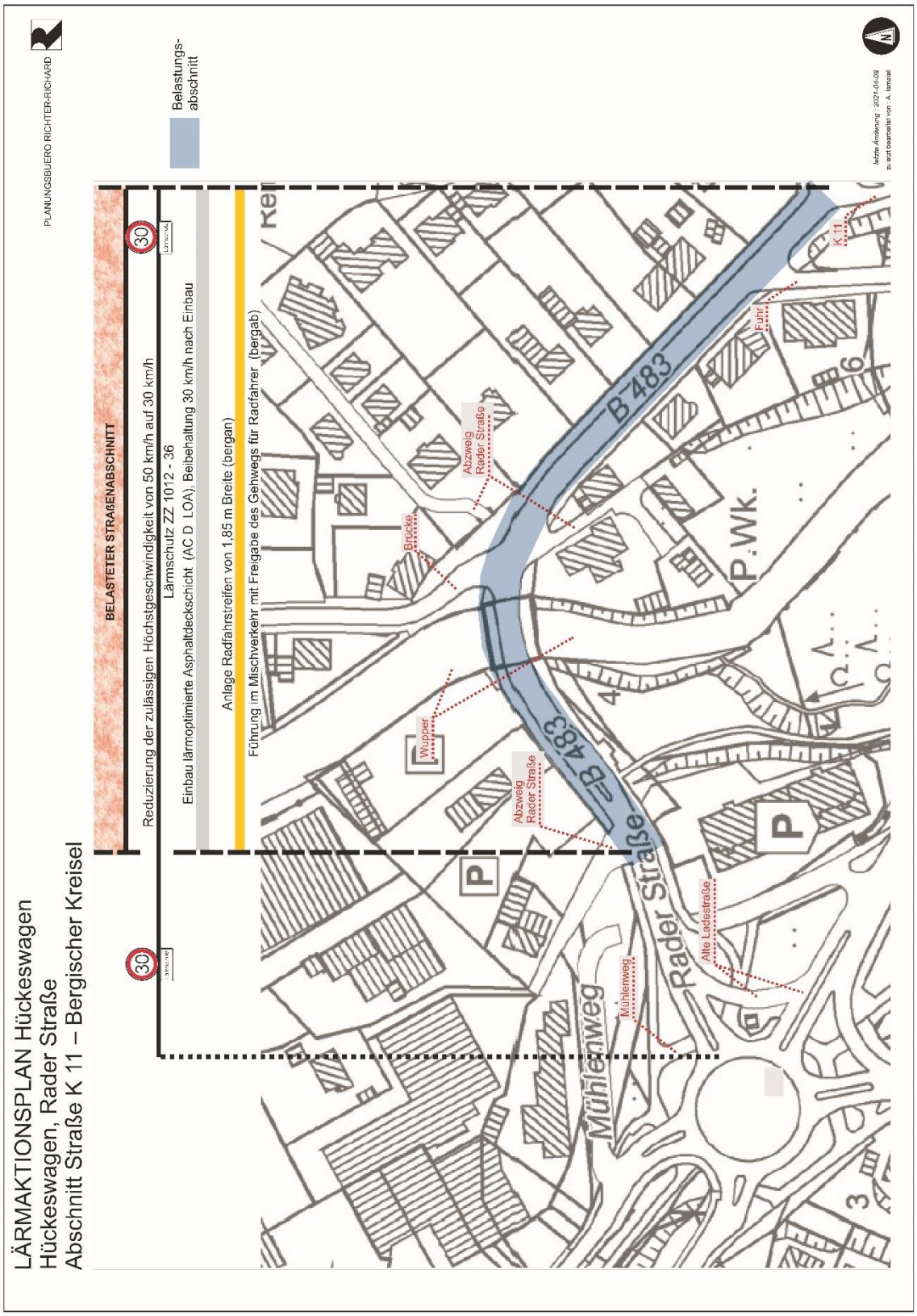
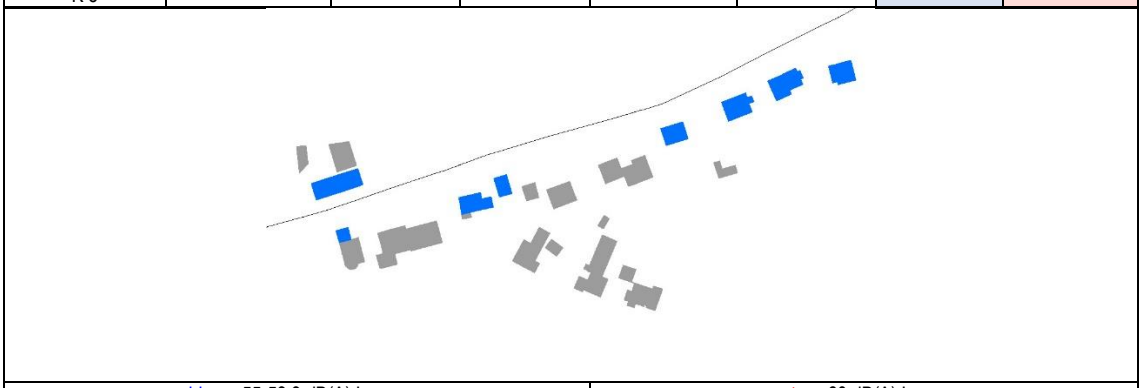


Abb. 9.7: Maßnahmenübersicht B 483 Rader Straße (K 11 bis Bergischer Kreisel)

9.3.7 L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden) – freiwillige Leistung

Tab. 9.13: Basisdaten L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden)

L 68 Westhofen		DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahn-oberfläche	Zul. Höchst-geschwin-digkeit in km/h	Max. Fassadenpegel	
von	bis						
						$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
Bebauung An-fang nördlich K 5	Weiler Ende im Süden	5.818	4/4,8	Asphalt (SMA)	70	**69.0**	**59,8**



blau = 55-59,9 dB(A) $L_{R,Nacht}$	rot = ≥60 dB(A) $L_{R,Nacht}$

Daten		Kommentare
Fahrbahn	Parameter	2-streifig, einmündende Straße Westhofen aus Richtung Westhoferhöhe
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung	Keine
	Radverkehrsführung	Keine
	Querungen	Querungssicherung östlich Einmündung Straße Westhofen
	Einmündende Geh- und Radwege	Keine
	Sanierungsbedarf	Fahrbahn abgefahren, Schäden
	Unfälle	Keine
Nebenanlagen	Parken	Kein Parken
	Fußverkehr/ Radverkehr	Straßenbegleitender Fuß-/ Radweg auf Westseite (Breite 2,50 m) im Zweirichtungsverkehr, vor Westhofen, Haus Nr. 2/2a, Markierung von Fahrbahn, abschnittsweise befestigter Seitenbereich auf Ostseite (Haltestelle bis Straße Westhofen)
	Begrünung	Westseite: Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh-/ Radweg setzt im bebauten Bereich aus; Ostseite: Grünstreifen (teils Ausbildung als Entwässerungsgraben) setzt auf den befestigten Abschnitt aus
	Sanierungsbedarf	Benutzungsspuren, leichte Querrisse
ÖPNV	Bushaltestellen, Bahnhaltepunkte, Linien	Linie: 261, Haltestellen Hückeswagen, Westhofen
	Parameter, Ausstattung	Busbucht Richtung Süden, Halten am Fahrbahnrand Richtung Hückeswagen - Sonderborde
	Sanierungsbedarf	Haltestelle Westhofen: Beidseitig kein Wetterschutz/ Sitzgelegenheit/ Behindertenführung, Westseite mit unzureichender Beleuchtung; Haltestelle Heidt: Einseitig, keine Ausstattung, nicht inklusionsgerecht
Nutzungsstruktur	Wohnen +	Keine
Baustruktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung	Ein- und Mehrfamilienhausbebauung
	Bauweise	Offene Bauweise
	Geschosszahl	1- bis 2-geschossig



Westenhofen, Engstelle Westhofen, Haus Nr. 2/2a



Westhofen, Querungssicherung Höhe Bushaltestelle

Der Straßenabschnitt im Bereich Westhofen wurde als freiwillige Leistung berechnet. Er ging aufgrund einer zu geringen Verkehrsmenge (<8.220 Kfz/Tag) nicht in die Lärmkartierung des LANUV ein. Es liegen deshalb nur RLS-90-Werte vor.

Die Bebauung konzentriert sich auf die Südseite der L 68, lediglich die Gebäude Westhofen, Haus Nr. 2/2a, liegen am westlichen Beginn der Bebauung auf der Nordseite. Trotz der Erschließung der Gebäude von der L 68 besteht keine Ortslage (Ausweisung als Weiler). Die Straße wird zur Erreichbarkeit der Bushaltestellen gequert.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde bereits von 100 km/h auf 70 km/h (ca. -2,9 dB(A)) reduziert. Die Reduzierung ging in die Lärmkartierung ein. Trotz der Maßnahme sind vier Wohngebäude nachts weiterhin über den Grenzwerten der Lärmsanierung von 67/57 dB(A) $L_{R,Tag}/L_{R,Nacht}$ belastet.

Der straßenbgleitende gemeinsame Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr liegt auf der Nordseite der L 68. Von der Bebauung ist er teilweise schlecht erreichbar, da auf der Südseite (Bebauung) kein durchlaufender Gehweg verläuft. Der Grünstreifen zur Fahrbahn setzt vor Haus, Nr. 2/2a aus und der Seitenbereich wird lediglich durch eine Fahrbahnbegrenzungslinie von der Fahrbahn getrennt. Der verbreiterte befestigte Seitenbereich wird zum Parken genutzt. Die Gefahrenstelle ist nicht ausgeleuchtet. Die Vorprüfung nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ergibt eine Einordnung in den Belastungsbereich IV. Eine Verlagerung des Radverkehrs auf die Fahrbahn im Bereich des Weilers kommt deshalb nicht in Betracht.

Maßnahmenvorschläge

Lärmmindernde Maßnahmen

- Prüfauftrag: Ausweisung des Weilers als Ortsdurchfahrt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird damit von 70 auf 50 km/h reduziert (ca. -3,0 dB(A)). Eine Prüfung begründet sich aus der starken Erschließungsfunktion für die anliegende Bebauung. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

- Sollte die Prüfung negativ beschieden werden: Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärmmindernden Deckschicht. Zuständig: Straßen.NRW.

Unterstützende Maßnahmen

- Unterstützung der Temporeduzierung durch die Beschilderung "Lärmschutz". Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.
- Einzelfallprüfung: Anordnung Überholverbot zwischen der Einmündung der Straße Heidt bis zum westlichen Ortsausgang Westhofen. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.
- Einrichtung eines mobilen Dialogdisplays. Sofern die Maßnahme keine ausreichende Wirkung zeigt, Einbau einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung Höhe Westhofen, Haus Nr. 2/2a. Zuständig: Oberbergischer Kreis.

Maßnahmen des Umweltverbunds

- Sicherung des Seitenbereichs vor Westhofen, Haus Nr. 2/2a: Erweiterung der Straßenbeleuchtung bis zum Bebauungsende. Ausbau mit Bord, zumindest helle Oberflächengestaltung des Seitenbereichs und Sperrgitter/ Poller, reflektierend. Zuständig: Straßen.NRW, Schloss-Stadt Hückeswagen.

Erläuterung

Hinweis: Bei dem betroffenen Gebäude Westerhofhöhe, Haus Nr. 4, handelt es sich um eine offene Überdachung und ist damit nicht lärmrelevant.

Tab. 9.14: Maximal erreichbare Lärmminderung L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden)

L 68 Bebauung Westhofen				
von	bis	Maßnahme, Lärmreduzierung in dB(A)	Max. Fassadenpegel nach Umsetzung der Maßnahmen in dB(A)*	
Bebauung nördlich K 5	Weiler Ende im Süden	Ortsdurchfahrt statt Weiler: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 auf 50 km/h = 3,0	$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
			66,8	56,8
Bebauung nördlich K 5	Weiler Ende im Süden	**Beibehaltung als Weiler: Einbau lärmmindernde Asphaltdeckschicht = 2,8 (SMA LA 8 nach E LA D) bzw. -4,5 (PA 11)*	$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
			66,2/64,5	57,0/55,3

**hier als Option zu Ortslage*

Eine baldige Erneuerung der Deckschicht, mit der eine Entlastung unter die Auslösewerte 65/55 dB(A) verbunden wäre, ist kurzfristig nicht abzusehen. Daher wird die Ausweisung als Innerortslage, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h nach sich zieht, als schneller umzusetzendes Mittel zur Lärmminderung gesehen. Belastet bleiben die Gebäude Westhofen, Haus Nr. 2/2a (siehe auch Kapitel 10 Langfristige Maßnahmen).

Mit der Ausweisung als Ortsdurchfahrt wird zudem durch die damit verbundene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeits der Konfliktpunkt vor Haus Nr. 2/2a entschärft und die Erreichbarkeit der Haltestelle sicherer gemacht.

Der überholende Kfz-Verkehr wird heute vor dem Knoten L 68/ Westhofen fließend eingeleitet. Ein Überholverbot besteht nicht. Mit einem Überholverbot zwischen dem Knoten L 68/ Heidt und Ende der Bebauung Westhofen werden lästige Bremsvorgänge und mögliche Ausweichmanöver über den Geh- und Radweg vor Haus Nr 2/2a vermieden, sowie die unübersichtliche Kurvenlage im Waldbereich zwischen Heidt und Beginn der Bebauung Westhofen entschärft.

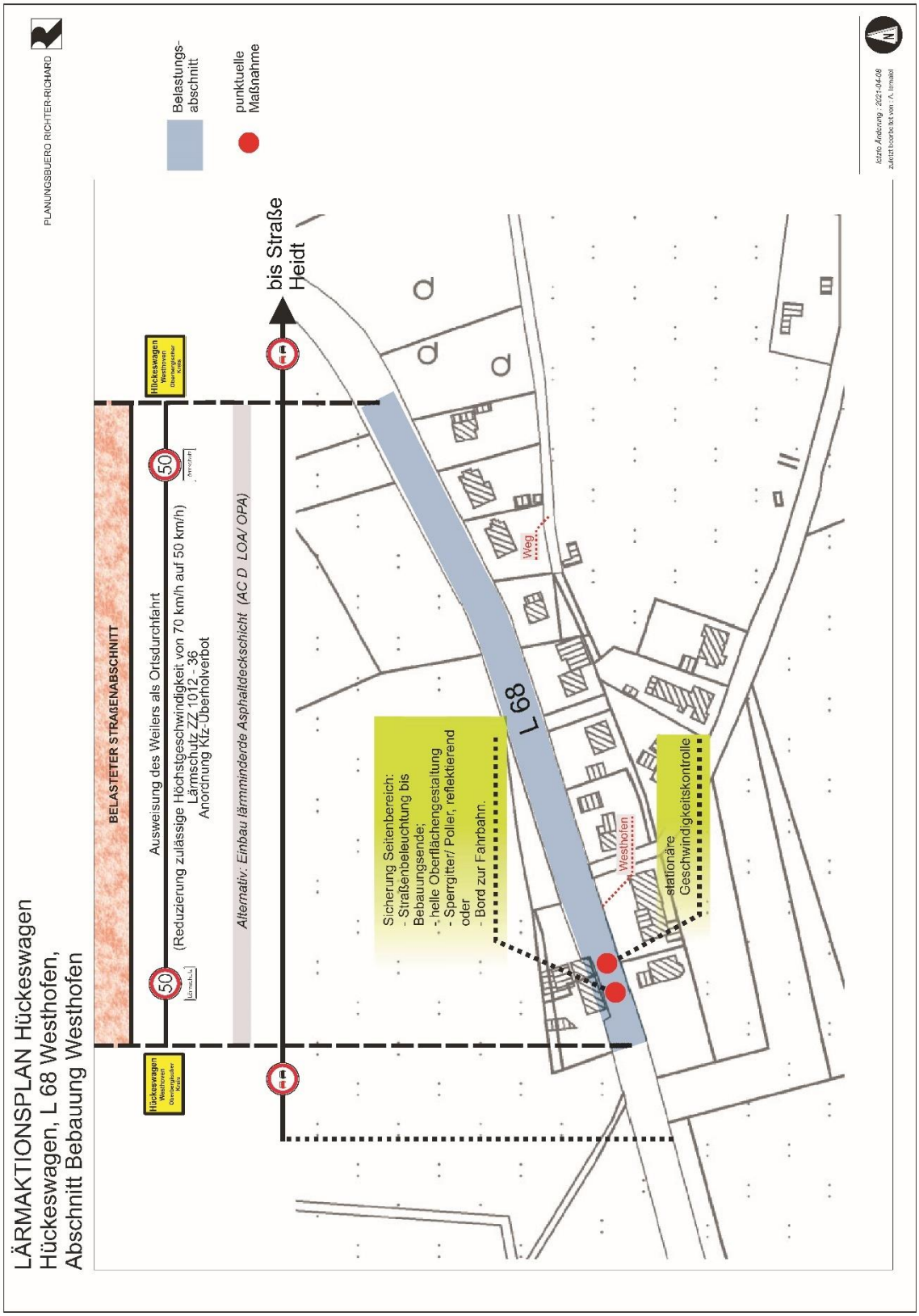
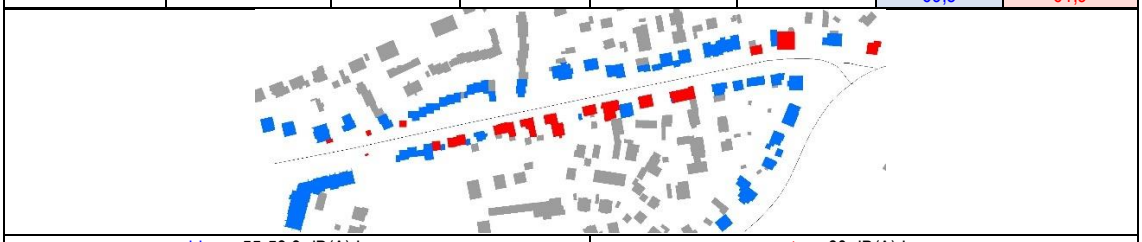


Abb. 9.8: Maßnahmenübersicht L 68 Westhofen (Bebauung nördlich K 5 bis Weiler Ende im Süden)

9.3.8 K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße) – freiwillige Leistung

Tab. 9.15: Basisdaten K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße)

K 5 August-Lütgenau-Straße		DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahn-oberfläche	Zul. Höchst-geschwin-digkeit in km/h	Max. Fassadenpegel	
von	bis						
Blumenstraße	Friedrichstraße	8.802	4,1/5,6	unbestimmt	50	$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
						69,8	61,9



blau = 55-59,9 dB(A) $L_{R,Nacht}$	rot = ≥60 dB(A) $L_{R,Nacht}$

Daten		Kommentare
Fahrbahn	Parameter	2-streifig, Linksabbiegefahrstreifen in die Friedrichstraße, Fahrbahn wird zur Friedrichstraße stetig schmäler: Straße Waag 7,90 – Friedrichstraße 6,00 m, Gefälle von Blumenstraße zur Friedrichstraße verstärkt sich zum Knotenpunkt Friedrichstraße
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung	Friedrichstraße/ August-Lütgenau-Straße
	Radverkehrsführung	Mischverkehr
	Querungen	LSA Knotenpunkt Friedrichstraße/ August Lütgenau-Straße, Querungssicherung Knotenpunkt August-Lütgenau-Straße/ Blumenstraße
	Einmündende Geh- und Radwege	Durchgang August-Lütgenau-Straße, Haus Nr. 29/31 zur Ernst-Troost-Straße
	Sanierungsbedarf	Verschmutze Rinnen, kein Höhenausgleich Fahrbahn zu Rinnen, einzelne quer- und Längsrisse
	Unfälle	Fahrunfall Höhe Wilhelm-Blankertz-Straße, Einbiegen/ Kreuzen-Unfall Einmündung in Friedrichstraße
Nebenanlagen	Parken	Parkbucht vor August-Lütgenau-Straße, Haus Nr. 4 (3 Parkplätze)
	Fußverkehr/ Radverkehr	Beidseitig Gehwege, mit 1,60-2,30 m breite
	Begrünung	Unterschiedliche Materialien, Viele punktuelle Flickstellen/unregelmäßige Höhen, schadhafte Borde
	Sanierungsbedarf	Durchgängig vorhanden, abschnittsweise sehr hoch
ÖPNV	Bushaltestellen, Bahnhaltepunkte, Linien	Linie: 261, 336, Bushaltestelle: Lindenbergstraße (Richtung Friedrichstraße), Gegenhaltestelle auf Wiehagener Straße
	Parameter, Ausstattung	Busbucht, Wetterschutz/ Sitzgelegenheit/ Papierkorb, inklusionsgerecht ausgebaut
	Sanierungsbedarf	keine
Nutzungsstruktur	Wohnen +	Gastgewerbe, Dienstleistung, Fahrzeughandel
Baustruktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung	Mehrfamilienhäuser
	Bauweise	Offene Bauweise
	Geschosszahl	2-geschossig



August-Lütgenau-Straße westlich Wilhelm-Blankertz-Straße



August-Lütgenau-Straße, Blick von Knoten mit Friedrichstraße

Die nach RLS-90 berechneten Fassadenpegel liegen deutlich über den Auslösewerten von 65/55 dB(A). Besonders betroffen sind Gebäude auf der Nördseite der August-Lütgenau-Straße im Einmündungsbereich Friedrichstraße, sowie die Bebauung auf der Südseite von Haus Nr. 23A bis Haus Nr. 41. Die Gebäude wurden dicht am Straßenraum errichtet. Die Fassadenpegel liegen dort durchgängig über 60 dB(A) $L_{R,Nacht}$.

Der Knotenpunkt August-Lütgenau-Straße/ Blumenstraße ist als kleiner Kreisverkehr ausgebaut, mit weitem Einmündungsbereich der August-Lütgenau-Straße. Anschließend verringert sich der Straßenquerschnitt bis auf 9,30 mit abnehmender Fahrbahnbreite von 6,50 m auf 6,15 m. Zwischen Wilhelm-Blankertz-Straße und dem Knotenpunkt Friedrichstraße fällt die August-Lütgenau-Straße zur Friedrichstraße stark ab. Ein Teil der Gebäude hat Balkone zur Belastungsachse.

Die Fahrbahn hat starken Erneuerungsbedarf. Problematisch sind die Randbereiche (Rinnenstein), da die zuletzt aufgebrachte Verschleißschicht gut einen Zentimeter Höhenunterschied zum Rinnenläufer hat. Die Gehwege sind eng und durchgängig in schlechtem Zustand.

Die Vorprüfung nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ergibt eine Einordnung der Radverkehrsführung im oberen Belastungsbereich II. Entsprechend ERA sollten zumindest Schutzstreifen oder Mischverkehr in Kombination mit der Freigabe der Gehwege ausgewiesen werden. Für die Anlage von Schutzstreifen ist die Fahrbahn mit 6,00 m zu eng, für die Kombination Mischverkehr + Radfahrer frei sind die Gehwege zu schmal.

Maßnahmenvorschläge

Lärmmindernde Maßnahmen

- Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h (-2,4 dB(A)). Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.
- Einzelfallprüfung: Lkw-Verbot (-2,7 dB(A) tags,-3,4 dB(A) nachts dB(A)). Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Unterstützende Maßnahmen

- Unterstützung der Temporeduzierung mit dem Zusatzzeichen "Lärmschutz". Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Maßnahmen Umweltverbund

- Anlage eines Schutzstreifens auf der Steigungsseite im erweiterten Einmündungsbereich Friedrichstraße. Der Radverkehr wird damit in Verlängerung des vorgesehenen Schutzstreifens auf der Friedrichstraße (siehe Kap. 9.3.2) in die August-Lütgenau-Straße geführt. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.
- Flächenhafte Erneuerung der Gehwege, Absenkung der Hochborde.
- Einzelfallprüfung: Einrichtung von Fußgängerüberwegen an der Wilhelm-Blankertz-Straße und Lindenbergstraße. Querungsstellen haben an diesen Standorten eine hohe Erschließungsfunktion für das Wohngebiet nördlich der August-Lütgenau-Straße. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Erläuterung

Tab. 9.16: Maximal erreichbare Lärmminderung K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße)

K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße)				
von	bis	Maßnahme, Lärmreduzierung in dB(A)	Max. Fassadenpegel nach Umsetzung der Maßnahmen in dB(A)	
			$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
Blumenstraße	Friedrichstraße	Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h = 2,4 [Lkw-Verbot = 2,7 tags/3,4 nachts]	**67,4** **[64,7]**	**58,7** **[55,3]**

Eine durchgängige Lärmreduzierung unter die Auslösewerte von 65/55 dB(A) wird durch Geschwindigkeitsreduzierung nicht erreicht. Mit Unterstützung durch ein Lkw-Verbot kann die Wohnbebauung vollständig entlastet werden.

Ein Lkw-Verbot sollte auch aus Sicherheitsaspekten verfolgt werden, zum einen zugunsten des Radverkehrs, zum anderen aufgrund der Hanglage unmittelbar vor dem Knoten August-Lütgenau-Straße/ Friedrichstraße.

Sofern bei einer Fahrbahnerneuerung eine lärmmindernde Asphaltdeckschicht (z. B. AC D LOA) eingebaut wird, kann die Geschwindigkeitsreduzierung aus lärmtechnischer Sicht aufgehoben werden. Die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr ist jedoch nur bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verantworten, da dann eine Einordnung in Belastungsbereich I-II erfolgt. Die Geschwindigkeitsreduzierung müsste also bestehen bleiben.

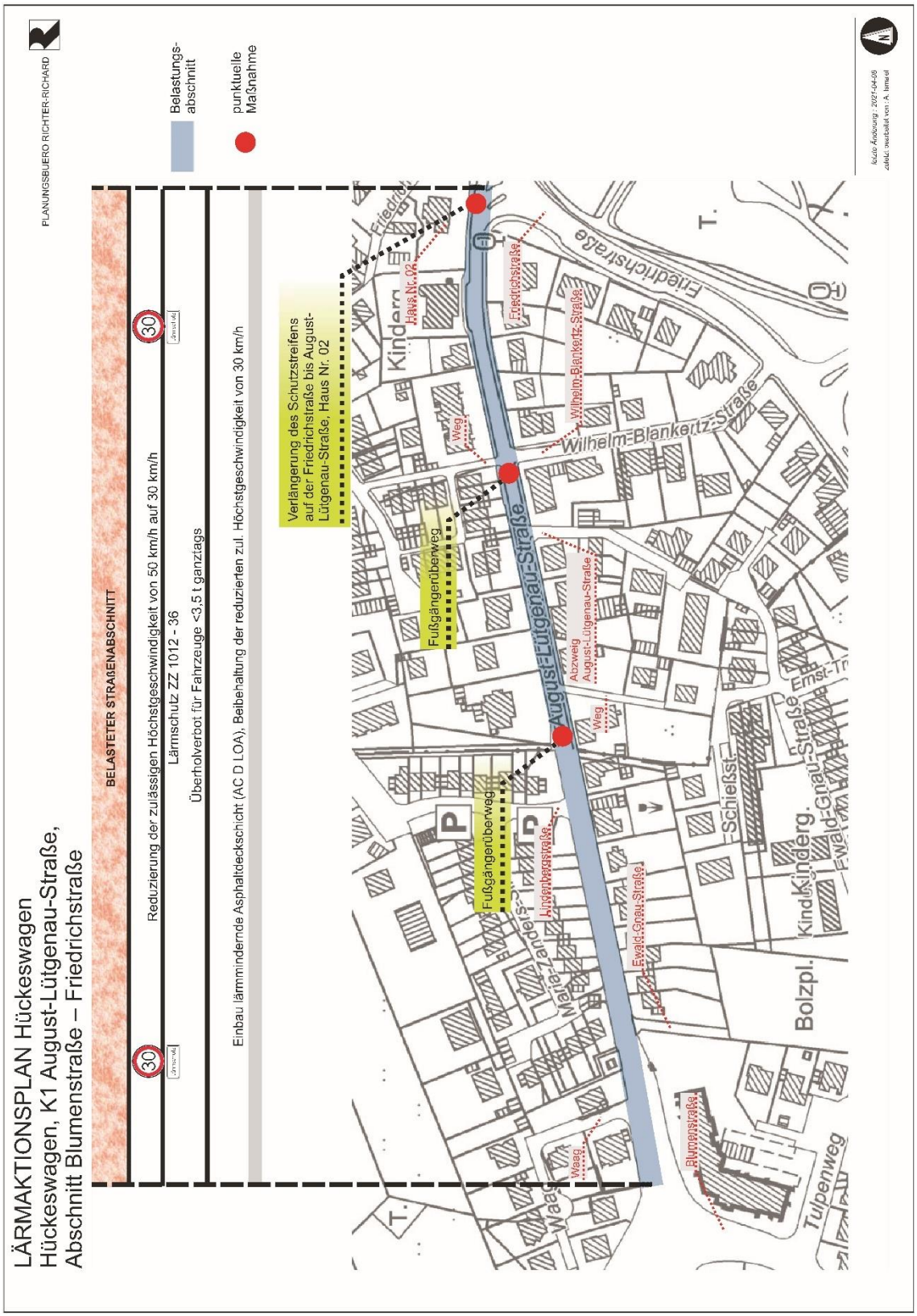
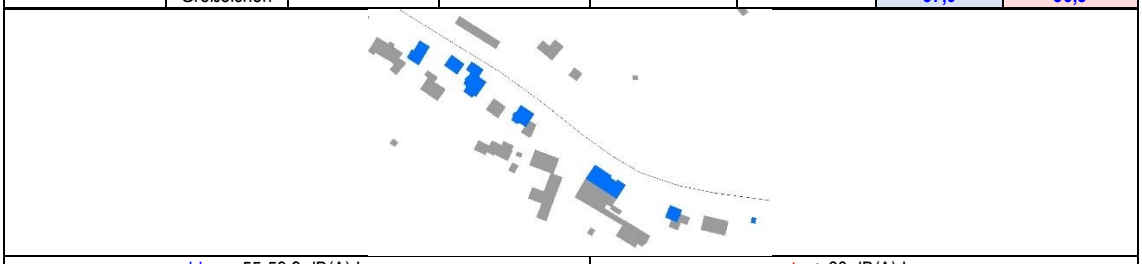


Abb. 9.9: Maßnahmenübersicht K 1 August-Lütgenau-Straße (Blumenstraße bis Friedrichstraße)

9.3.9 K 5 Bevertalstraße (Kleineichenweg bis Straße Großeichen) – freiwillige Leistung

Tab. 9.17: Basisdaten K 5 Bevertalstraße (Kleineichenweg bis Straße Großeichen)

K 5 Bevertalstraße von	K 5 Bevertalstraße bis	DTV	SV-Anteil in % Tag/ Nacht	Fahrbahnoberfläche	Zul. Höchstgeschwindigkeit in km/h	Max. Fassadenpegel $L_{R,Tag}$	Max. Fassadenpegel $L_{R,Nacht}$
Kleineichenweg	Straße Großeichen	4118	2,6/1,2	Nicht definiert	50	**67,0**	**56,8**



blau = 55-59,9 dB(A) $L_{R,Nacht}$ | rot = ≥60 dB(A) $L_{R,Nacht}$

Daten		Kommentare
Fahrbahn	Parameter	Zweistreifig, Fahrbahnbreite ca. 6,00 m, Aufweitung an der Einmündung Großeichen
	Knoten mit Lichtsignalsteuerung	Keine
	Radverkehrsführung	Mischverkehr
	Querungen	Keine
	Einmündende Geh- und Radwege	Verbindungsweg in die freie Landschaft westlich Haus Nr. 46
	Sanierungsbedarf	Ohne
	Unfälle	Zwei Unfälle durch haltendes oder parkendes Fahrzeug, Höhe Bevertalstraße, Haus Nr. 40, und Höhe Einmündung Großeichen
Nebenanlagen	Parken	Kein Parken
	Fußverkehr/ Radverkehr	Beiseitig Gehwege, ab Einmündung Hartkopsbever Gehweg auf der Westseite für Radfahrer freigegeben
	Begrünung	Keine
	Sanierungsbedarf	Ohne, die Fahrbahn der Bevertalstraße wurde 2017 erneuert.
ÖPNV	Bushaltestellen, Bahnhaltepunkte, Linien	Keine
	Parameter, Ausstattung	–
	Sanierungsbedarf	–
Nutzungsstruktur	Wohnen +	Wasserwerk auf der Nordseite, Gastronomie auf Südseite
Baustruktur	Bauweise/ Nutzungsverteilung	Ein- und Mehrfamilienhausbebauung
	Bauweise	Offene Bauweise
	Geschosszahl	1- bis 2-geschossig



Bevertalstraße, Gasthof Kleineichen Richtung Hartkopsbever



Bevertalstraße, Hartkopsbever Richtung Großeichen

Der Straßenabschnitt zwischen der östlichen Einmündung Kleineichenweg und der Straße Großeichen am Ortseingang wurde als freiwillige Leistung gesondert von der Schloss-Stadt Hückeswegen berechnet. Die Bevertalstraße hat im Gegensatz zu den anderen Belastungsachsen eine geringe DTV, die eher einer innerörtlichen Erschließungsstraße entspricht. Die maximalen Fassadenpegel nach RLS-90 liegen nach Ausklammerung von Garagen und Schuppen im Bereich 67/57 dB(A) $L_{R,Tag}/L_{R,Nacht}$.

Das größte, aber in den Lärmkarten nicht explizit ausgewiesene Lärmproblem ergibt sich aus dem Motorradverkehr, der das bergige Gelände um den Freizeitstandort Bevertalsperre als Ziel hat. Dementsprechend sollten am Ortseingang unterstützende Maßnahmen zur Geschwindigeitsreduzierung erfolgen.

Die Vorprüfung nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ergibt eine Einordnung der Radverkehrsführung in den oberen Belastungsbereich I. Die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr in Kombination mit Freigabe der Gehwege für Radfahrer, wie auf der Nordseite vorhanden, ist damit vertretbar. Die geringe Straßenbreite kommt dem Mischverkehr entgegen (siehe ERA). Auf der Südseite ist der Gehweg allerdings mit 1,50 m Breite zu schmal zur Freigabe für Radfahrer.

Aus dem Wandergebiet südlich von Kleineichen mündet ein Weg seitlich von Bevertalstraße, Haus Nr. 46, in die Bevertalstraße. Eine Querung über die Bevertalstraße und damit der Übergang zur Erschließung des Bevertals mit der Talsperre fehlt.

Maßnahmenvorschläge

Lärmmindernde Maßnahmen

- Einzelfallprüfung: Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen dem östlichen Kleineichenweg und dem Ortsausgang von 50 auf 30 km/h (-2,4 dB(A)). Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Unterstützende Maßnahmen

- Ausbau einer Mittelinsel mit Fahrbahnversatz im Ortseingangsbereich Höhe Großeichen als Geschwindigkeitsgrenze und Einleitung in den bebauten Bereich. Zuständig: Schloss-Stadt Hückeswagen, Oberbergischer Kreis.

- Feste Installation eines Dialogdisplays Höhe Bevertalstraße, Haus Nr. 44, in Fahrtrichtung Hückeswagen. Zuständig: Schloss-Stadt Hückeswagen.
- Unterstützung der Temporeduzierungen auf der Belastungsachse durch die Beschilderung "Lärmschutz". Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Förderung des Umweltverbunds

- Fußgängerüberweg in Verlängerung des einmündenden Wegs Höhe Bevertalstraße, Haus Nr. 46. Zuständig: Straßenverkehrsbehörde.

Erläuterung

Tab. 9.18: Lärmreduzierung K 5 Bevertalstraße, Kleineichenweg bis Straße Großeichen

K 5 Bevertalstraße				
von	bis	Maßnahme, Lärmreduzierung in dB(A)	Max. Fassadenpegel nach Umsetzung der Maßnahmen in dB(A)	
			$L_{R,Tag}$	$L_{R,Nacht}$
Kleineichenweg	Straße Großeichen	Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h = 2,4	64,6	54,4

Mit einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit können die Auslösewerte von 65/55 dB(A) unterschritten werden. Eine Mittelinsel am Ortseigang und Dialogdisplays tragen flankierend zur Verlangsamung des Kfz-Verkehrs bei, der heute ungebremst in die Ortslage einfährt.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h führt für den Radverkehr und der Fußgängerüberweg in Verlängerung des Wanderwegs für den Fußverkehr zu eine verbesserten Verkehrssicherheit.

Der querende Fußgängerüberweg führt auf einen (Industrie-)Rundweg um das Naturschutzgebiet Beverteich, der kurz hinter dem Ortsausgang an der K 5 liegt. Das Naturschutzgebiet ist Teil des "relativ leises stadtnahen Gebiets" Nr. 20 (siehe Kap. 5.), das insbesondere als Rast- und Brutplatz für seltene und gefährdete Wasservogelarten gilt. Zur Unterstützung des Beverteichs sollte geprüft werden, ob die Geschwindigkeit auf der K 5 entlang des Teichs zum Schutz des Brutplatzes (von 100 km/h auf 70 km/h) gesenkt werden kann. Die Maßnahme würde auch zum Schutz und der Erhaltung beitragen.

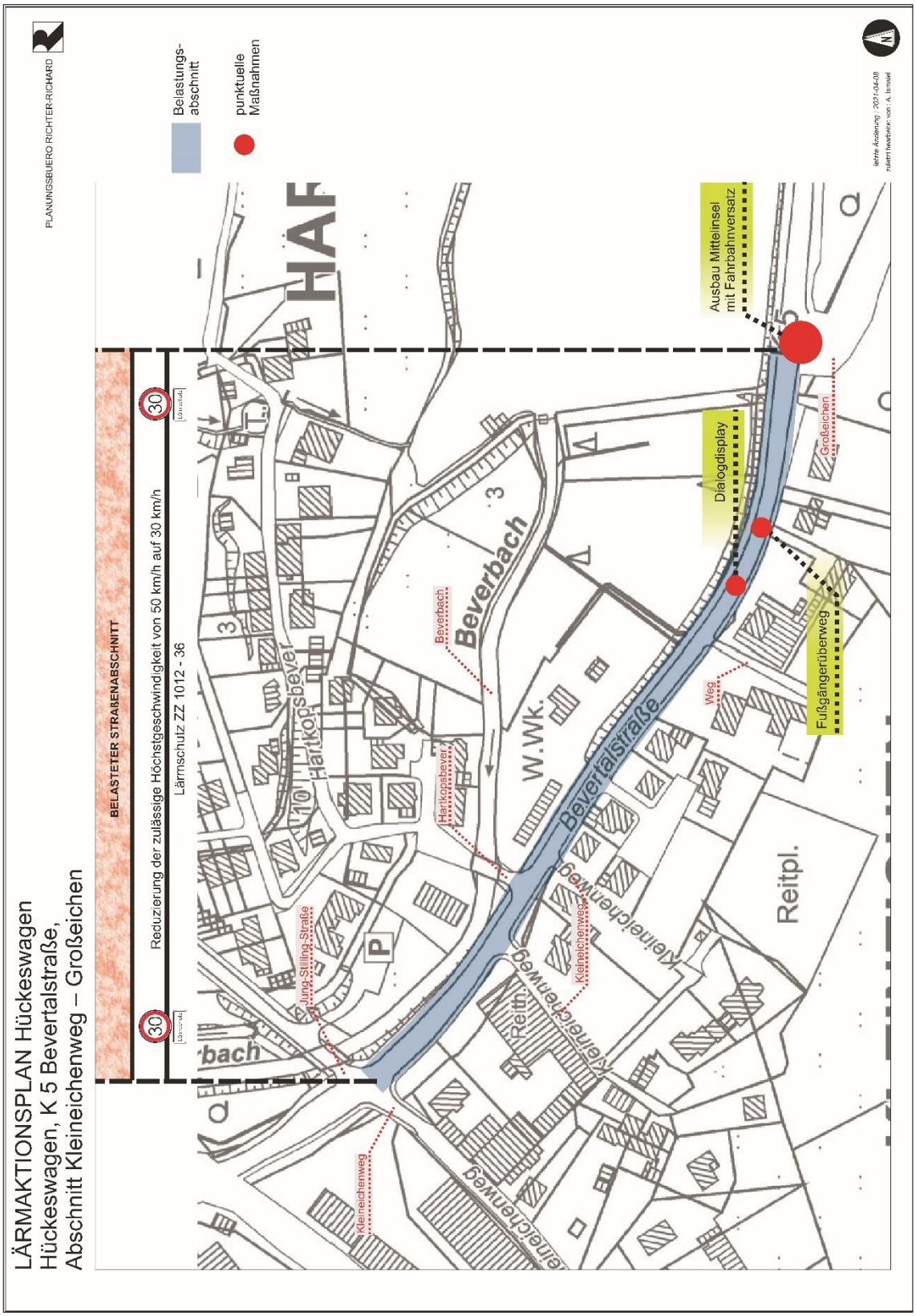


Abb. 9.10: Maßnahmenübersicht K 5 Bevertalstraße (Kleineichenweg bis Großeichen)

9.4 Reduzierung des Motorradlärms

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den Ausführungen im Lärmaktionsplan der Nachbarstadt Wermelskirchen, was sich daraus erklärt, dass sich beide Städte gemeinsam mit weiteren Institutionen darum bemühen, den Motorradlärm insbesondere in den bei Motorradfahren besonders beliebten Landschaften der Mittelgebirge zu reduzieren. Die Übernahme der Forderungen aus Lärmaktionsplan Wermelskirchen soll auch den Schulterschkuss zwischen den Gemeinden dokumentieren.

9.4.1 Bisherige Aktivitäten der Schloss-Stadt Hückeswagen

Das Stadtgebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen gilt für Motorradfahrende als Einfallstor ins Bergische Land, vor allem aus Richtung Köln, Düsseldorf und dem westlichen Ruhrgebiet. Dieser Verkehr ist touristisch geprägt. Das Bergische Land zählt neben anderen Regionen als Dorado für Motorradfahrer – sowohl als "Erholungsgebiet" als auch durch die Straßenführung mit vielen Kurven, teilweise komfortablem Ausbau und wenigen Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Im Vorfeld der Aufstellung des Lärmaktionsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen hatten Anwohner eine erhebliche, durch den Motorradverkehr verursachte Lärmbelastung gemeldet. Sie gaben an, dass neben den kartierten Straßenbereichen mit 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr auch auf weiteren Straßen störende Lärmprobleme bestehen – durch Motorradlärm. Dieser Motorradlärm konzentriert sich im Sommerhalbjahr vor allem auf die Wochenenden und Feiertage, aber auch auf normale Abendstunden.

Hierauf aufbauend kann die Schloss-Stadt Hückeswagen, die als Kommune aufgrund der bestehenden Rechtslage bei Motorradlärm kaum Abhilfe schaffen kann, folgende Maßnahmen ergreifen, die zu einer Reduzierung der Lärmbelastungen beitragen können:

- EINRICHTUNG DER ARBEITSGRUPPE "MOTORRADLÄRM HÜCKESWAGEN"
  Seit 2016/17 haben verschiedene Gesprächen zwischen Bürger, Verwaltung, Bürgermeister und Politik stattgefunden. Die Schaffung einer Arbeitsgruppe könnte diese Gespäche formalisieren. Solche Arbeitsgruppen bestehen i.d.R. aus Vertretern der Verwaltung, betroffenen Anwohnern, Mitgliedern des Bundesverbandes der Motorradfahrer und der Kreispolizei (siehe beispielsweise Wermelskirchen). Die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte sollten von der Arbeitsgruppe in Workshops gemeinsam erarbeitet werden.

- MOTORRADLÄRMMESSUNGEN ÜBER LEITPFOSTEN
  Ein guter Nachweis der tatsächlichen Lärmbelastung durch Motorräder bieten Pegelmessungen über Standardleitpfosten mit integrierter Technik (Seitenradargeräte mit akustischer Klassifizierung) an den neuralgischen Punkten im Stadtgebiet.

- EINSATZ VON DIALOG-DISPLAYS
  Zusätzlich zu den Motorradlärmmessungen kann der Einsatz von Dialog-Displays an wechselnden Standorten dazu beitragen, Motorradfahrende zu einer lärmärmeren Fahrweise zu animieren. An sieben lärmintensiven Stellen werden in Hückeswagen bereits Biker und Autofahrer durch Schilder sensibilisiert, leise durch die Stadt zu fahren.

- ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
  Über Informationsveranstaltungen im Stadtgebiet an den besonders belasteten Straßenabschnitten, Aktionstage einer ggf. zu gründenden Arbeitsgruppe Motorradlärm und regelmäßige Presseinformationen/ Pressegespräche kann Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Problem "unnötiger Motorradlärm" geleistet werden.

- PRÄVENTION
  Mit dem Einsatz von so genannten Schock-Plakaten könnte die Kreispolizei, wie im Nachbarkreis, die Themen Sicherheit und Unfallgefahren im Motorradverkehr thematisieren. Außerdem können regelmäßige Polizeiaktionen zur Überprüfung des Motorradverkehrs im Kreisgebiet stattfinden. Der Kreis könnte sich die im Nachbarkreis während der Motorradsaison durchgeführte Aktion "Kaffee und Knöllchen" anschließen. Neben Geschwindigkeitskontrollen vor Ort geht es dabei insbesondere darum, die Motorradfahrenden aufzuklären und um Verständnis und Rücksicht zu werben. Als zusätzliche Maßnahme ist ein ziviles Motorrad der Polizei mit der gleichen Intention unterwegs.

- BILDUNG VON NETZWERKEN
  Zusammenarbeit ist ein wichtiger Baustein beim Thema Motorradlärm: Zum einen auf kommunaler Ebene mit den Nachbarkommunen und zum anderen gemeinsame Aktionen mit anderen Städten im Kreisgebiet. Eine Mitgliedschaft in der bundesweiten Initiative "Silent Rider" gegen unnötigen Motorradlärm (www.silent-rider.de) kann dazu beitragen, die Kräfte zu bündeln, um auf politischer Ebene (Land, Bund, EU) Veränderungen herbeizuführen.

9.4.2 Erfahrungen anderer "Motorrad-Regionen"

Von Motorradlärm sind nahezu alle Mittelgebirgslandschaften mit kurvenreichen Strecken, wie dem Osnabrücker Hügelland mit Wiehengebirge und Teutoburger Wald, Sauerland, Eifel und Schwarzwald melden sich betroffene Anwohner und fordern wirkungsvolle Maßnahmen zur Minderung. Motorradlärm ist kein lokales Problem.

Bundesweit haben betroffene Kommunen, unterschiedliche Gruppierungen und Initiativen Kataloge mit teils ähnlich lautenden und sich überschneidenden Forderungen aufgestellt, die Politik, Hersteller und Motorradfahrende auffordern sollen, ihren Beitrag zur Reduzierung von Motorradlärm zu leisten.

Initiativen/ Maßnahmen gegen Motorradlärm

SILENT RIDER – DIE INITIATIVE GEGEN MOTORRADLÄRM E.V.

"Silent Rider" ist eine Kampagne von Gemeinden der Nationalparkregion Eifel, die sich zum Arbeitskreis "Nationalpark Eifel gegen Motorradlärm" zusammengeschlossen haben, um den Motorradlärm in der Eifel einzudämmen. In der Arbeitsgemeinschaft haben sich mehrere Kommunen zusammengeschlossen. Mitglied sind auch das Nationalparkforstamt Eifel, der Förderverein Nationalpark Eifel, der Landesbetrieb Wald und Holz, die Kreise Euskirchen und Düren sowie die Städteregion Aachen, die drei Polizeibehörden dieser Region und der Landesbetrieb Straßenbau. Zwischenzeitlich haben sie den eingetragenen Verein Silent Rider gegründet.

Die Kampagne "Silent Rider – Initiative gegen Motorradlärm" richtet sich gegen diejenigen, die durch Manipulationen am Motorrad oder verbotene Fahrweisen für schädliche Lärmbelästigungen verantwortlich sind. Unterstützt wird die Initiative auch vom Bundesverband der Motorradfahrer. Der Verein hat sich zu einer bundesweiten Initiative entwickelt. Ziel der Initiative ist der Zusammenschluss aller betroffenen Akteure, damit Kräfte gebündelt und Synergien geschaffen werden, um Veränderungen herbeizuführen.

Die Initiative hat ein 10 Punkte-Programm als Forderungskatalog aufgestellt mit folgenden Schwerpunkten: Leisere Motorräder durch Hersteller, Erwirkung eines Lärmschutzgesetzes, drastischere Strafen für Manipulationen, neue Verfahren (Messverfahren, Zulassungen), Geräuschmessungen, Definition von Geräuschgrenzwerten, Frontkennzeichen für Motorräder, allgemeine Halterhaftung (www.silent-rider.de/initiative).

VEREINIGTE ARBEITSKREISE GEGEN MOTORRADLÄRM

In den Vereinigten Arbeitskreisen gegen Motorradlärm (VAGM e. V.) finden Motorradlärm-Betroffene und Motorradlärm-Bürgerinitiativen aus Deutschland und den angrenzenden Ländern eine Plattform und eine Interessensvertretung. Entstanden sind die VAGM e. V. aus einer Initiative des Arbeitskreises Motorradlärm im BUND für Umwelt und Naturschutz. Mitglieder und Aktivisten sind in der Regel Betroffene – also zumeist Anwohner beliebter Motorradstrecken mit viel Lärm und vielen Unfällen.

Die vereinigten Arbeitskreise haben ebenfalls einen Forderungskatalog aufgestellt (motorrad-laerm.de/forderungen-an-die-politik) – basierend auf einem Motorradlärm-Colloquium unter Beteiligung von Umweltbundesamt, BUND und Polizeisachverständigen in Stuttgart im Herbst 2009. Zentrale Forderungen richten sich an den Schutz von Anwohnern und Erholungssuchenden sowie an Gesetzesänderungen. Der Katalog wird fortgeschrieben.

SAUERLAND TOURISMUS E.V. – INITIATIVE "LAUT IST OUT"

Die Erhöhung des Kontrolldrucks oder Streckensperrungen für Motorradfahrer sind für den Sauerland-Tourismus keine nachhaltige Lösung, da sich der Verkehr auf benachbarte Strecken verlagern würde. Der Sauerland-Tourismus hat eine Internet-Seite mit umfangreichen touristischen Informationen für Motorradfahrer. Darunter gibt es auch eine Seite über die "Laut ist out"-Aktion gegen den Motorradlärm, die Wiederbelebung einer Initiative aus den 1990er Jahren. Hier plädiert der Sauerland-Tourismus für ein Bündnis der Vernunft gegen Raser. Sichtbares Zeichen dieses Bündnisses ist der "Laut ist out"-Aufkleber für Motorräder. Flankiert wird die Aktion mit dem Appell an die Motorradfahrer, leise und angemessen zu fahren.

Der Sauerland-Tourismus gibt zudem ein Roadbook mit 10 Touren zu den schönsten Punkten im Sauerland heraus. Das soll dem Versuch dienen, den Motorradverkehr zu kanalisieren.

LAUTERTAL

Vor allem an den Wochenenden ist das kurvige Tal ein gefragtes Ausflugsziel. Seit Mitte Juni 2018 gelten auf der Strecke zwischen Buttenhausen und Indelhausen 500 m vor den Ortseingängen bis 500 m danach ein Tempolimit ausschließlich für Motorradfahrende. Statt 100 km/h sind nur noch 50 km/h zulässig. Die Beschränkung gilt an den Wochenenden sowie an

Feiertagen von Mai bis August, wenn der Freizeitverkehr am stärksten ist.

LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Sommer 2019 sind 29 baden-württembergische Kommunen einer gemeinsamen Initiative mit dem Verkehrsministerium beigetreten, um gemeinsam gegen Motorradlärm aktiv zu werden. Ziel: Mit vereinter Kraft dem weit verbreiteten Problem Motorradlärm in der Öffentlichkeit deutlich mehr Gewicht zu verleihen und mit einer Stimme an politische Entscheidungsträger beim Bund und der Europäischen Union heranzutreten.

Ansatzpunkte sind ähnlich der Forderungen von Silent Rider. Ein gemeinsamer Forderungskatalog zur Eindämmung von Motorradlärm wurde im Februar 2020 vorgestellt (vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/initiative-motorradlaerm-schon-81-staedte-gemeinden-und-landkreise-fordern-weniger-motorradlaerm)

Kurzfristig hat das Ministerium für Verkehr im Mai 2019 ein Förderprogramm in Höhe von 130.000 EUR für die Anschaffung von Motorradlärm-Displays eingerichtet. Der Fördertopf musste zwischenzeitlich deutlich aufgestockt werden. Das Ministerium fördert insgesamt 28 Displays in 23 Kommunen. Bei Pilotversuchen in den Jahren 2015 und 2016 in drei "Motorrad"-Regionen konnte eine Absenkung der Lärmwerte von Motorrädern im Mittel um 1,1 bis 2,2 dB(A) nachgewiesen werden.

9.4.3 Weiteres Vorgehen

Bundesweit gibt es erst wenige praktische Erfahrungen mit der Umsetzung von Maßnahmen gegen Motorradlärm. Belastbare Beispiele, die reproduzierbar spürbare und dauerhafte Erfolge belegen können, fehlen bislang. Es zeigt sich jedoch, dass Maßnahmen, die gleichzeitig auf verschiedenen Handlungsebenen ansetzen, voraussichtlich die größten Erfolgsaussichten besitzen.

Um diesem Ansatz zu entsprechen, wird nachfolgend versucht, Handlungsansätze auf unterschiedlichen Ebenen darzustellen und deren Akteure zu benennen:

- **Nutzung der Interessenvertretung gegen Motorradlärm**
  Viele Maßnahmen können nur übergemeindlich vorangetrieben werden.
  - Beitritt zu den Interessenvertretungen von der regionalen bis zur Bundesebene, um notwendige Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen.

  Akteure
  - Schoss-Stadt Hückeswagen, Vertiefung und ggf. Erweiterung des regionalen Zusammenschlusses im Bergischen Land, sowie darüber hinaus beispielsweise mit Silent Rider oder die Vereinigten Arbeitskreise gegen Motorradlärm auf Bundesebene.

- **Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für Motorräder**
  Das Problem Motorradlärm wird dauerhaft nur zu lösen sein, wenn Motorräder durch technische Lösungen zu hohe Pegel nicht mehr erreichen können. Das hängt zuallererst mit der Typenzulassung zusammen, die auf EU-Ebene geregelt wird. Hier liegt deshalb ein wesentlicher Ansatzpunkt.

Akteure

- Auch hier sollten die übergreifenden Forderungen von der Schloss-Stadt Hückeswegen durch Mitgliedschaften und Netzwerke unterstützt werden.

- **Intensivere Nutzung und Erweiterung des straßenverkehrsrechtlichen Instrumentariums**
  Der Einsatz und die Verbesserung des straßenverkehrsrechtlichen Instrumentariums dienen dazu, die Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Regelungen in den Bereichen Veränderungen am Fahrzeug und Einhaltung der Verkehrsregeln zu überwachen und ggf. zu sanktionieren (z. B. Einführung von Frontkennzeichen für Motorräder).

  Akteure
  - Auch hier sollten die übergreifenden Forderungen von der Schloss-Stadt Hückeswegen durch Mitgliedschaften und Netzwerke unterstützt werden.

- **Straßenbauliche Maßnahmen**
  Motorradlärm mit straßenbaulichen Maßnahmen (z. B. an Ortsausgängen) zu bekämpfen, ist ein schwieriges Unterfangen, da übliche Maßnahmen für Motorräder häufig wirkungslos oder gar kontraproduktiv sind (z. B. Engstellen, Fahrbahnversätze), fahrdynamisch wirksame Maßnahmen wie Aufpflasterungen zu Gefährdungen führen können oder zwar die Geschwindigkeit dämpfen, aber die Lärmemissionen erhöhen (wie z. B. Wechsel des Fahrbahnbelags).

- **Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen**
  Die Wirkung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen kann durch (wiederholte) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen unterstützt werden, wie z. B. die bereits oben dargestellte Aktion "Kaffee und Knöllchen" oder die "PoliTour" als ganztägige Ausfahrt von Motorradpolizisten mit Motorradfahrenden. Entwicklung weiterer öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen und Kampagnen mit Unterstützung von qualifizierten Kommunikationsagenturen (z. B. um E-Motorräder zu promoten).

  Akteure
  - Stadt(-verwaltung), Polizei, Verkehrswacht, Verbände, Innitiativen, Netzwerke.

Die Forderungen scheinen inzwischen politische Wirkung zu zeigen: Die Bundesländer sprechen sich inzwischen für ein Fahrverbot für Motorräder an Sonn- und Feiertagen aus. Maschinen mit leiseren Antriebstechniken sollen von diesem Verbot ausgenommen werden. Die Länderkammer fordert in einer Entschließung vom 15. Mai 2020 insgesamt Schritte, um den Lärm von Motorrädern zu verringern. So soll u. a. die zulässige Höchstlautstärke für Neufahrzeuge begrenzt werden. Die Entschließung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Diese entscheidet, ob und wann sie die Anregungen umsetzen will. Das zuständige Bundesverkehrsministerium hat sich bisher zurückhaltend geäußert. Netzwerke können hier unterstützend wirken!

Masterarbeit mit Schwerpunkt Reduzierung von Motorradlärm

Die Masterarbeit "Maßnahmenentwicklung zur Reduzierung der Lärm- und Umweltbelastungen durch Motorräder", die derzeit eine Studierende als Masterarbeit an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bearbeitet, verfolgt zwei Ziele:

- Zum einen soll eine Darstellungsform für den Motorradlärm und seine Auswirkungen erarbeitet werden, die die Problematik der Betroffenen widerspiegelt und die Defizite in der aktuellen Darstellung ausgleicht.

- Das zweite Ziel besteht in der Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs zur Reduktion von Motorradlärm und dessen negativen Umweltauswirkungen. Hierbei soll über die aktuell rechtlich möglichen Lösungen hinausgegangen und weitere zielführende Maßnahmen erarbeitet werden.

Beide Ziele sollen in den Beispielkommunen Wermelskirchen und Hückeswagen angewandt werden. Die Bearbeitung der Masterthesis läuft und soll voraussichtlich im September 2021 vorgelegt werden.

9.5 Mögliche Beiträge der Bürger zur Lärmminderung

Neben der aktiven Mitwirkung bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans kann jeder Einzelne durch bewusste Verhaltensweisen einen Beitrag zur Lärmminderung leisten. Zuallererst ist das Umsteigen vom Auto auf umweltverträgliche Verkehrsmittel (ÖPNV, Fahrrad, zu Fuß gehen) zu nennen. Gerade für Pendler kann sich die Kombination von Verkehrsmitteln anbieten, wie z. B. Park+Ride, Bike+Ride oder Kiss+Ride. Auch Fahrgemeinschaften tragen ebenso wie die Nutzung von Car Sharing anstelle eines eigenen Fahrzeugs zur Lärmminderung bei.

Bei der Benutzung eines Pkw führt eine stetige und niedertourige Fahrweise mit einer angemessenen Geschwindigkeit zu einer spürbaren Verringerung des Lärms. Das verringert auch den Kraftstoffverbrauch und spart damit Geld und reduziert die Luftschadstoffe.

Eine rücksichtsvolle Benutzung des Autos im Hinblick auf Türen zuschlagen, Hupen, unnötiges Aufheulen des Motors oder im Winter den Motor warmlaufen lassen, reduziert häufig genannte Belästigungen.

Eine weitere Maßnahme ist eine regelmäßige Überprüfung des Reifendrucks. Ein optimaler Reifendruck erzeugt weniger Reibung mit der Fahrbahn und verringert damit die Geräuschemissionen bei Geschwindigkeiten über 30 km/h, teilweise schon ab 15 km/h. Seit November 2012 gibt es mit der Verordnung EG 1222/2009 für Reifen eine Kennzeichnungspflicht unter anderem für das Rollgeräusch. Eine Untersuchung des Umweltbundesamtes hat gezeigt, dass die Schwankungen bei gleichen Reifengrößen über 2 dB ausmachen und in der Spitze fast 4 dB zwischen dem leisesten und dem lautesten Reifen liegen. Leise Reifen sind zumeist nicht teurer als laute.

Nach der Auto-Umweltliste des Verkehrsclubs Deutschland (VCD) haben die lautesten Fahrzeuge Lärmwerte von mehr als 75 dB(A) und die leisesten 66 dB(A) (z. B. mit Start-/ Stop-Automatik). Das lauteste Auto wird als so störend empfunden wie zehn gleichzeitig vorbeifahrende leise Autos. Es macht also Sinn, die teilweise deutlichen Unterschiede zwischen lauten und leisen Fahrzeugen als ein Kriterium für die Kaufentscheidung heranzuziehen. Mit dem bewussten Kauf eines leisen Fahrzeugs wird nicht nur ein unmittelbarer Beitrag zur Lärmminderung geleistet, sondern über den Markt die Automobilindustrie angespornt, weitere Anstrengungen für noch leisere Fahrzeuge zu unternehmen. Weiße Fahrzeuge werden übrigens gegenüber grellbunten Fahrzeugen subjektiv als signifikant leiser empfunden.

Die Bundesregierung will bis zum Jahr 2020 eine Million E-Fahrzeuge am Markt platzieren. Es ist weiterhin ein Nischenmarkt mit einem Marktanteil von 2 %. Ein solcher Anteil ist mit einer Minderung von 0,1 dB(A) bei 30 km/h nicht lärmrelevant.[8] Die Wirkung von E-Fahrzeugen macht sich erst ab einem Marktanteil von etwa 20 % und nur bei Geschwindigkeiten bis maximal 40 km/h bemerkbar, da dann die Rollgeräusche dominant werden. Die individuelle Entscheidung für den Kauf eines E-Fahrzeugs ist dennoch ein Beitrag zur Lärmminderung.

Die Beispiele zeigen, dass neben den Maßnahmen des Lärmaktionsplans jeder mit seinem Alltagsverhalten zur Lärmminderung beitragen kann und dies häufig mit einfachen Mitteln, die lediglich einer kleinen Umstellung der eigenen Verhaltensweisen bedürfen. Der einzelne Beitrag mag gering erscheinen, doch ergibt sich in der Summe ein gewichtiges Potenzial, zusammen mit den Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan lärmbedingte Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden.

[8] Umweltbundesamt, Kurzfristig kaum Lärmminderung durch Elektroautos, in: POSITION, Ausgabe vom 18. April 2013

10. Langfristige Strategie

Neben den kurz- und mittelfristigen Maßnahmen an den Belastungsachsen, deren Umsetzung innerhalb der Laufzeit des Lärmaktionsplans der 3. Runde bis 2023 angestrebt wird, wird nachfolgend die über das Jahr 2023 hinausgehende, langfristige Strategie zur Lärmminderung dargestellt. Ziel ist es, langfristig die Lärmvorsorgewerte gemäß 16. BImSchV einzuhalten. Es handelt sich um um mittel- bis langhfristig umsetzbare Maßnahmen und um strategisch angelegte Konzepte, die in die anstehende Aufstellung des Lärmaktionsplans der 4. Runde einfließen.

Maßnahmenvorschläge

Lärmmindernde Maßnahmen

- Umsetzung der B 237n. Als Folge Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der Belastungsache B 237, Knoten B 237/L 68 bis Bergischer Kreisel laut Verkehrsprognose um bis zu 50 % (≤ -3 dB(A)).
  - Nach Umsetzung der B 237 Herabstufung der dann ehemaligen Ortsdurchfahrt als Voraussetzung für eine stadtverträgliche Gestaltung des Straßenraums, insbesondere auf dem Abschnitt Ortseingang West bis Bergischer Kreisel, der innerhalb des ISEK-Bereichs verläuft.
  - Die ehemalige Bundesstraße bleibt nach der Herabsrufung eine zentrale Zufahrt in das Zentrum. Durch eine städtebauliche Aufwertung des Straßenraums, die die Stadtvillen und typisch bergische Häuser herausstellt, kann eine attraktive Stadteinfahrt entwickelt werden.
  - Um zukünftig Kfz-Verkehre auf der Ortsdurchfahrtauf auf den Zielverkehr zu beschränken, sind unterstützende Maßnahmen auf dem entlasteten Straßenabschnitt in einem gestalterischen Gesamtkonzept vorzusehen (z. B. Reduzierung zulässige Höchstgeschwindigkeit, Fahrbahnverengungen/ -verschwenke oder Aufpflasterungen/ Querungsanlagen).

- Belastungsabschnitt Peterstraße, Wohnbebauung Westenbrücke:
  - Im Rahmen der Umsetzung der B 237n Ausbau des Knotenpunkts K 5/ B 237 als Kreisverkehr (-0,5 bis -1,0 dB(A)).
  - Einbau einer lärmmindernden Asphaltdeckschicht nach dem neuesten Stand der Technik, Beginn etwa 100 m nördlich der K 5 bis südliches Ende Westenbrücke im Rahmen des Umbaus des Knotenpunkts K 5/B 237.

Erläuterung

Voraussetzung für eine weitergehende Lärmminderung der Ortsdurchfahrt Hückeswagen ist der Bau der B 237n. Mit der Umsetzung ist das grundlegende Instrument für eine Lärmminderung eines Großteils der Ortsdurchfahrt Hückeswagen unter die Auslösewerte gegeben.

Die B 237n, die hauptsächlich über die K 5 geführt wird, trifft im heutigen Knotenpunkt B 237/ K 5 in Westenbrücke wieder auf die heutige Trasse der B 237. Der Knotenpunkt wird durch die zusätzlichen Verkehre der K 5 (B 237n) höher belastet, so dass hier die gegenüber den Lärmsanierungswerten die wesentliche schärferen Lärmvorsorgewerte der 16. BImSchV vom Straßenbaulastträger einzuhalten sind.

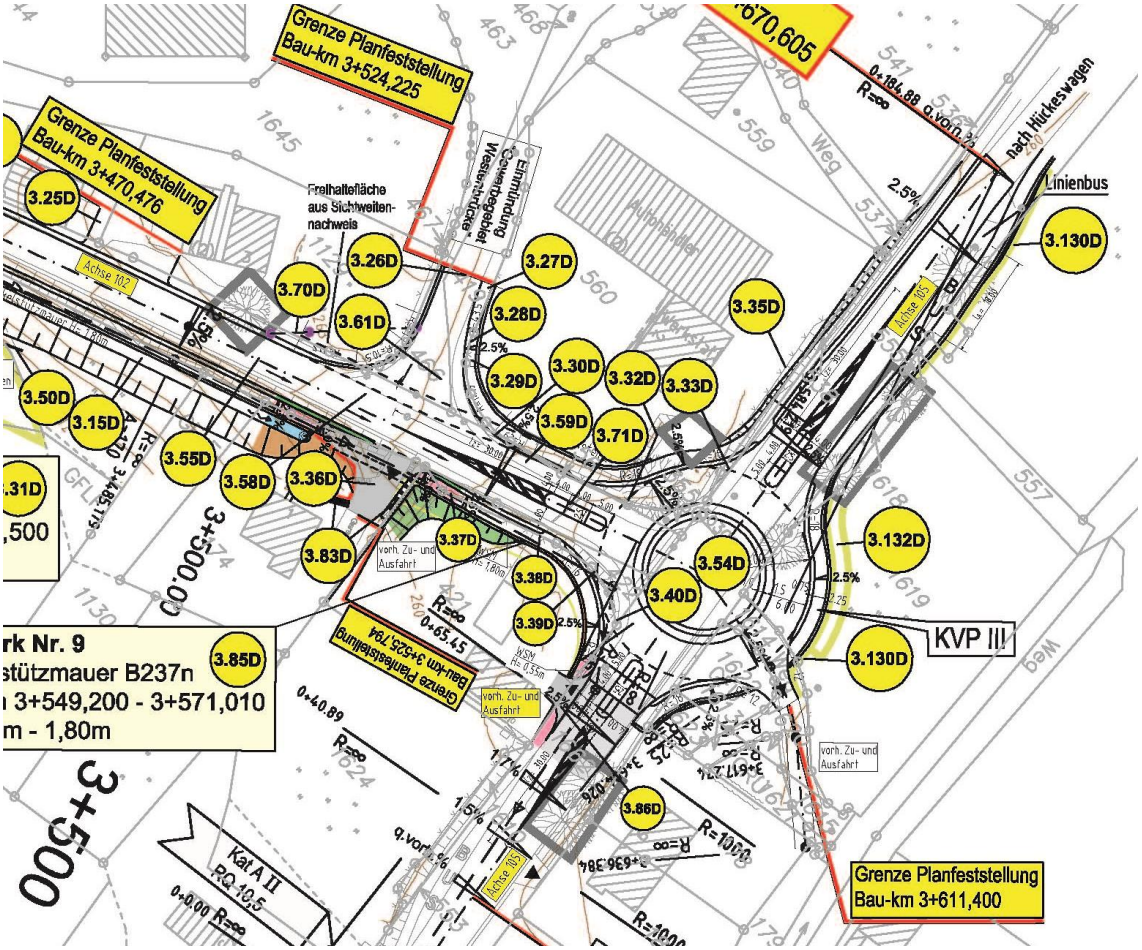


Abb. 10.1: Ausschnitt Planfeststellung: Kreisverkehr B 237/K 5 in Westenbrücke [Straßen.NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg]

11. Finanzielle Informationen

11.1 Kosten Lärmaktionsplan

Hinweis: Wird nach Abschluss des Verfahrens mit den Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ergänzt.

11.2 Fördermöglichkeiten

Unabhängig von der Bundeslandzugehörigkeit informiert das "Förderportal Lärmschutz" des Umweltministeriums NRW über Förderprogramme und förderfähige Maßnahmen: www.laermschutz.nrw.de/Foerderprogramme.

Die NRW-Bank gibt einen Förderrundbrief "Öffentliche Kunden" heraus, in dem aktuelle Informationen zum Thema "Lärmschutz in NRW" enthalten sind: www.nrwbank.de/de/corporate/Publikationen/Publikationsinhaltsseiten/foerderrundbrief_oeffentliche_kunden.html. Die NRW-Bank berät zudem öffentliche Kunden im Vorfeld der Förderanträge kostenlos und unverbindlich über den Einsatz geeigneter Förderprogramme.

Zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen können über lärmbezogene Förderprogramme hinaus viele "fachfremde" Förderprogramme des Bundes und der Länder genutzt werden, da die Förderkulissen häufig Maßnahmen enthalten, die zwar nicht originär dem Lärmschutz zuzuordnen sind, gleichwohl eine lärmmindernde Wirkung entfalten (z. B. Stadt- und Dorferneuerung, Klimaschutz, E-Mobilität).

Auf Landesebene kann nach den Regelungen der VLärmSchR97 in Verbindung mit den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – 1990" (RLS 90) auf Antrag des Eigentümers passiver Lärmschutz bei Straßen.NRW beantragt werden. Aufwendungen für den passiven Lärmschutz können bis zu 75 % erstattet werden. Jeder kann einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation im Bereich seines Wohnhauses an die Straßenbauverwaltung richten.

In die Beurteilung der Förderfähigkeit durch Straßen.NRW gehen im Wesentlichen die Immissionswerte, die Gebietskategorie, die Anzahl der Betroffenen und die Nutzung der betroffenen Flächen ein. Der Umfang der Lärmschutzmaßnahmen und die Höhe der Förderung sind abhängig von der Prognose des Verkehrsaufkommens. Detaillierte Hinweise gibt Straßen.NRW unter www.strassen.nrw.de/umwelt/laermschutz.html. Ansprechpartner sind die entsprechenden Regionalniederlassungen von Straßen.NRW.

12. Geplante Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Analog dem Vorgehen zur Bewertung der 2. Runde wird die Überprüfung dadurch erfolgen, dass

- für die in der 3. Runde beschlossenen Maßnahmen geprüft wird, ob sie in der Zwischenzeit umgesetzt wurden bzw. welche Hindernisse der Umsetzung entgegenstanden,
- die Differenz aus den Betroffenenzahlen aus der 3. und 4. Runde ermittelt wird, sofern mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2023 die Lärmkarten und die Anzahl der von Lärm Betroffenen mit einer vergleichbaren Methodik berechnet werden.

13. Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Als Anhang IV ist eine Tabelle beigefügt, in der die Wirkung der üblichen Maßnahmen zur Lärmminderung an Straßen aufgeführt ist.

Die erwarteten akustischen Auswirkungen der lärmmindernden Maßnahmen sind in Kapitel 9. bei den einzelnen Straßenabschnitten aufgeführt.

Eine Abschätzung der Anzahl der Betroffenen ist nicht möglich, da die Angaben entsprechend den rechtlichen Vorgaben nur als Summe für das gesamte Stadtgebiet und nicht für einzelne Straßenabschnitte ausgewiesen werden. Damit ist eine abschnittsweise Abschätzung der Reduzierung der Anzahl der Betroffenen als Voraussetzung für eine Gesamtbilanz nicht möglich.

Anhang I
Hinweise aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Hinweis: Die Abwägungstabellen werden nach Abschluss des Verfahrens eingefügt.

Anhang II
Hinweise aus der Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange

Hinweis: Die Abwägungstabellen werden nach Abschluss des Verfahrens eingefügt.

Anhang III
Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 EU-Umgebungslärmrichtlinie

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) **"Umgebungslärm"** unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ausgeht;

b) **"gesundheitsschädliche Auswirkungen"** negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen;

c) **"Belästigung"** den Grad der Lärmbelästigung in der Umgebung, der mit Hilfe von Feldstudien festgestellt wird;

d) **"Lärmindex"** eine physikalische Größe für die Beschreibung des Umgebungslärms, der mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen in Verbindung steht;

e) **"Bewertung"** jede Methode zur Berechnung, Vorhersage, Einschätzung oder Messung des Wertes des Lärmindexes oder der damit verbundenen gesundheitsschädlichen Auswirkungen;

f) "L_{den}" (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) den Lärmindex für die allgemeine Belästigung, der in Anhang I näher erläutert ist;

g) **"L_{day}"** (Taglärmindex) den Lärmindex für die Belästigung während des Tages, der in Anhang I näher erläutert ist;

h) **"$L_{evening}$"** (Abendlärmindex) den Lärmindex für die Belästigung am Abend, der in Anhang I näher erläutert ist;

i) **"L_{night}"** (Nachtlärmindex) den Lärmindex für Schlafstörungen, der in Anhang I näher erläutert ist;

j) **"Dosis-Wirkung-Relation"** den Zusammenhang zwischen dem Wert eines Lärmindexes und einer gesundheitsschädlichen Auswirkung;

k) **"Ballungsraum"** einen durch den Mitgliedstaat festgelegten Teil seines Gebiets mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer solchen Bevölkerungsdichte, dass der Mitgliedstaat den Teil als Gebiet mit städtischem Charakter betrachtet;

l) **"ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum"** ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der L_{den}-Index oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert nicht übersteigt;

m) **"ruhiges Gebiet auf dem Land"** ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist;

n) **"Hauptverkehrsstraße"** eine vom Mitgliedstaat angegebene regionale, nationale oder grenzüberschreitende Straße mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr;

o) **"Haupteisenbahnstrecke"** eine vom Mitgliedstaat angegebene Eisenbahnstrecke mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr;

p) **"Großflughafen"** einen vom Mitgliedstaat angegebenen Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr (wobei mit "Bewegung" der Start oder die Landung bezeichnet wird); hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen;

q) **"Ausarbeitung von Lärmkarten"** die Darstellung von Informationen über die aktuelle oder voraussichtliche Lärmsituation anhand eines Lärmindexes mit Beschreibung der Überschreitung der relevanten geltenden Grenzwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in einem bestimmten Gebiet und der Anzahl der Wohnungen, die in einem bestimmten Gebiet bestimmten Werten eines Lärmindexes ausgesetzt sind;

r) **"strategische Lärmkarte"** eine Karte zur Gesamtbewertung der auf verschiedene Lärmquellen zurückzuführenden Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder für die Gesamtprognosen für ein solches Gebiet;

s) **"Grenzwert"** einen von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert für L_{den} oder L_{night} und gegebenenfalls L_{day} oder $L_{evening}$, bei dessen Überschreitung die zuständigen Behörden Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung ziehen oder einführen. Grenzwerte können je nach Lärmquellen (Straßenverkehrs-, Eisenbahn-, Flug-, Industrie- und Gewerbelärm usw.), Umgebung, unterschiedlicher Lärmempfindlichkeit der Bevölkerungsgruppen sowie nach den bisherigen Gegebenheiten und neuen Gegebenheiten (Änderungen der Situation hinsichtlich der Lärmquelle oder der Nutzung der Umgebung) unterschiedlich sein;

t) **"Aktionsplan"** einen Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärmminderung;

u) **"akustische Planung"** den vorbeugenden Lärmschutz durch geplante Maßnahmen wie Raumordnung, Systemtechnik für die Verkehrssteuerung, Verkehrsplanung, Lärmschutz durch Schalldämpfungsmaßnahmen und Schallschutz an den Lärmquellen;

v) **"Öffentlichkeit"** eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten die Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen dieser Personen.

Die vollständige EU-Umgebungslärmrichtlinie kann im Internet unter anderem unter

www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/publikationen/200249EG.pdf

eingesehen werden.

Anhang IV
Wirkung von Lärmminderungsmaßnahmen im Straßenverkehr

Hinweis: Die nachfolgenden Tabellen stammen aus einem Forschungsvorhaben aus dem Jahr 2010[9]. Nicht alle Angaben entsprechen deshalb dem aktuellen Stand der Technik. Die Tabelle ist aber dennoch geeignet, einen Überblick zu bieten, welches Maßnahmenspektrum zur Lärmminderung geeignet ist und mit welcher Pegelminderung in etwa gerechnet werden kann.

Straßenverkehrslärm

Vermeidung von Lärmemissionen

Maßnahme	Wirkung	Minderung	Zeitrahmen	Beispiele
Förderung des Umweltverbundes				
▪ Integrierte Stadt- und Verkehrsplanung ▪ Nutzungsmischung ▪ Förderung Umweltverbund ▪ Förderung multimodaler Verkehre ▪ Beschränkung des Kfz-Verkehrs ▪ Mobilitätsmanagement ▪ Öffentlichkeitsarbeit	▪ Substitution von Kfz-Fahrten durch Fahrten im Umweltverbund	▪ Verkehrsmenge -30 % -> -1,5 dB(A) ▪ Verkehrsmenge -50 % -> -3 dB(A) ▪ Verkehrsmenge -90% -> -10 dB(A)	▪ langfristig	▪ Anteil Umweltverbund am Modal-Split Durchschnitt Deutschland West: 44% [1] ▪ Anteil Umweltverbund am Modal-Split Freiburg: 61% [1] ▪ Anteil Umweltverbund am Modal-Split Zürich: 72% [1]
Förderung stadtverträglicher Güterverkehr				
▪ Förderung Schienengüterverkehr ▪ Gleisanschlussverkehr ▪ dezentrale Güterverkehrszentren ▪ Stadt-Logistik	▪ Reduktion des Straßengüterverkehrs (und damit des SV-Anteils) durch Verlagerung auf andere Verkehrsmittel sowie Bündelung der Fahrten	▪ Abnahme SV-Anteil (Stadtstraßen) von 10 auf 5 % -> -1,8 dB(A) ▪ Reduktion SV-Anteil (Stadtstraßen) von 10 auf 1% -> -3 dB(A) ▪ Faustformel: Die Reduktion einer Lkw-Fahrt entspricht der Minderung um ca. 20 Pkw-Fahrten	▪ mittel- bis langfristig	▪ Minderungspotenzial des Vorbeifahrtpegels von Nutzfahrzeugen 5-6 dB(A) [2]

Verminderung von Lärmemissionen

Maßnahme	Wirkung	Minderung	Zeitrahmen	Beispiele
Verlangsamung des Kfz-Verkehrs				
▪ Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ▪ verkehrsberuhigte Gestaltung von Straßen ▪ Öffentlichkeitsarbeit	▪ Reduzierung der Lärmbelastung durch Senkung der Geschwindigkeit	▪ Reduktion von 130 auf 100 km/h (Autobahn) -> -1 dB(A) ▪ Reduktion von 130 auf 80 km/h (Autobahn) -> -1,5 dB(A) ▪ Reduktion von 50 auf 30 km/h-> -2,4 dB(A) ▪ Bei Ergänzung von Tempo 30-Zonen um	▪ kurz- bis mittelfristig	▪ Vielzahl im gesamten Bundesgebiet

[9] Planungsbuero Richter-Richard, "Wirksamkeit und Effizienz kommunaler Maßnahmen zur Einhaltung der EG-Luftqualitäts- und Umgebungslärmrichtlinie", Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (2010)

Maßnahme	Wirkung	Minderung	Zeitrahmen	Beispiele
		bauliche Maßnahmen entspricht, Reduktion von 40 auf 30 km/h -> -1,2 dB(A)		
Verstetigung des Verkehrsflusses				
▪ Signalsteuerung ("Grüne Welle") ▪ Straßenum- und -rückbau ▪ Ausbau von ausreichend dimensionierten Parkstreifen ▪ Umgestaltung von Knotenpunkten ▪ Kreisverkehrsplatz anstatt LSA-gesteuerter Knotenpunkt ▪ gesonderte Linksabbiegefahrstreifen oder Verbot des Linksabbiegens	▪ Unnötige Beschleunigungs- und Verzögerungsvorgänge werden vermieden	▪ Reduktion um -2 bis -3 dB(A) ▪ Reduktion um -0,5 dB(A) bei Kreisverkehrsplatz anstatt Knotenpunkt [6]	▪ mittel- bis langfristig	▪ Vielzahl von Beispielen im gesamten Bundesgebiet
Leise Fahrbahnbeläge				
▪ Sanierung schadhafte Fahrbahndecke ▪ Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Pflasterbelägen ▪ leise Pflasterbeläge ▪ Austausch Pflasterbeläge gegen Asphalt ▪ Einsatz lärmmindernde Asphaltdeckschichten	▪ Reduzierung der Reifen-Fahrbahngeräusche	▪ konventionelle Sanierung der Fahrbahndecke ->-0,5 bis -1,5 dB(A) ▪ Split-Mastix-Belag (SMA) gegenüber Asphaltbeton ->-2 bis -3 dB(A) ▪ dichte Oberfläche: bei Pkw -> -2 bis -4 dB(A), Lkw -> -2 dB(A) [4] ▪ Porous Mastix Asphalt (PMA) gegenüber Asphaltbeton -5 dB(A) [3] ▪ offenporige Deckschicht >50 km/h: Pkw-> -6 bis -8 dB(A), Lkw -> -4 bis -5 dB(A) [4] ▪ semidichte Beläge AC MR 4/8 gegenüber Asphaltbeton -> -3 dB(A) Ersatz Asphaltbeton- durch "Düsseldorfer Asphalt" < 50 km/h bis zu -3,5 dB(A) ▪ Gummiasphalt, erst teilweise erprobt, -6 bis -7 dB(A) ▪ unebenes Pflaster von 50 auf 30 km/h -> -3 dB(A) ▪ Ersatz unebenes Pflaster durch SMA bei 50 km/h -> -3 bis -7 dB(A)	▪ kurz- bis mittelfristig	▪ Augsburg: zweilagiger offenporigen Flüsterasphalt bei 50-70 km/h -> -5 dB(A) [5] ▪ Düsseldorfer Asphalt: in VIELEN Städten zwischenzeitlich Standardbauweise ▪ Gummiasphalt: Schwerin und Österreich

Verlagerung von Lärmemissionen

Maßnahme	Wirkung	Minderung	Zeitrahmen	Beispiele
Verlagerung/Bündelung von Pkw-Verkehren				
▪ Hierarchisierung des Netzes mit entsprechender Straßengestaltung ▪ steuernde und lenkende Maßnahmen ▪ Ortsumfahrungen, Entlastungsstraßen ▪ Rück-/Umbau von Straßen	▪ Verlagerung auf weniger empfindliche Straße, Bündelung auf Hauptverkehrsstraßen	▪ Verkehrsmenge -30 % -> -1,5 dB(A) ▪ Verkehrsmenge -50 % -> -3 dB(A) ▪ Verkehrsmenge -90 % -> -10 dB(A)	▪ langfristig	▪ In fast jeder Stadt zu finden
Verlagerung/Bündelung Güterverkehr				
▪ Gebietsbezogene Verkehrsverbote/-beschränkungen ▪ Vorzugsrouten ▪ Lenkung des Lkw-Verkehrs	▪ Räumliche und/oder zeitliche Verlagerung des Güterverkehrs (Reduzierung SV-Anteil) auf weniger empfindliche Straßen	▪ Reduktion SV-Anteil Stadtstraßen von 10 auf 0 %-> -5,1 dB(A) ▪ Reduktion SV-Anteil Stadtstraßen von 5 auf 0 % -> -3,3 dB(A) ▪ Verbot von schweren Nutzfahrzeugen -> -1 dB(A)	▪ kurz- bis mittelfristig	▪ In fast jeder Stadt zu finden

Verringerung von Lärmimmissionen

Maßnahme	Wirkung	Minderung	Zeitrahmen	Beispiele
Schallabschirmung				
▪ Wände, Wälle, Lärmschutzbebauung, Troglagen, Tunnel, Einhausungen	▪ Abschirmung in der Schallausbreitung	▪ Einhausungen/ Tunnel -> Beseitigung der Lärmquelle ▪ Lärmschutzwände / -wälle -> -5 bis -15 dB(A) [3]	▪ langfristig	▪ Beispiele sind fast überall in unterschiedlichsten Ausbauformen zu finden
Vergrößerung Abstand Emissionsort - Immissionsort				
▪ Veränderte Aufteilung von Straßenquerschnitten, Rückbau überbreiter Straßen, Anlegen von Schutz-, Park- oder Grünstreifen	▪ Vergrößerung des Abstandes zwischen Geräuschquelle und Immissionsort	▪ Faustformel: Verdoppelung des Abstandes zwischen Geräuschquelle und Immissionsort -> -3 dB(A) ▪ Abrücken um eine Fahrbahnbreite von 12 auf 15 m -> -0,5 bis -1,0 dB(A) ▪ Abrücken von 10 auf 15 m -> -2 dB(A) ▪ Abrücken von 10 auf 20 m -> -4 dB(A)	▪ langfristig	▪ Überall zu finden
Schalldämmung von Außenbauteilen				
▪ Schallschutzfenster, gedämmte Belüftung, gedämmte Rollladenkästen usw.	▪ Verbesserte Schalldämmung der Außenbauteile schützenswerter Räume; keine Minderung des Außenpegels	▪ Schallschutzfensterklasse 1 -> Schalldämmmaß -25 bis -29 dB(A) bis Schallschutzfensterklasse 6 -> Schalldämmmaß 50 dB(A))	▪ kurz- bis mittelfristig	▪ Überall zu finden
▪ Verglasung von Balkonen, Terrassen oder Laubengängen	▪ Verbesserte Schalldämmung der Außenbauteile;	▪ Je nach Bautyp ->-5 bis -15 dB(A)	▪ mittel- bis langfristig	▪ Überall zu finden

Maßnahme	Wirkung	Minderung	Zeitrahmen	Beispiele
	keine Minderung des Außenpegels			
▪ Absorbierende Fassaden	▪ Verbesserte Schalldämmung der Außenbauteile, Gliederung der Fassade	▪ Je nach baulicher Ausbildung -> -2 bis -5 dB(A)	▪ mittel- bis langfristig	▪ Immer häufiger zu finden
Umbau/Neubau von Gebäuden				
▪ Qualifizierter Grundriss	▪ Bauliche Veränderungen am Gebäude (empfindliche Räume zur lärmabgewandten Seite)	▪ Durch Selbstabschirmung->mindestens 5 dB(A), sonst -10 dB(A), bis zu -20 dB(A)	▪ mittel- bis langfristig	▪ Immer häufiger zu finden
▪ Vorbauten, Pufferzonen ▪ Baulückenschließung durch Gebäude oder Wände	▪ Neue Gebäude als Lärmschirm	▪ Durch Selbstabschirmung-> mindestens -5 dB(A), sonst -10 dB(A), bis zu -20 dB(A)	▪ mittel- bis langfristig	▪ Immer häufiger zu finden
Bauleitplanung				
▪ Veränderung der Baustruktur durch Festsetzungen im Bebauungsplan	▪ Festsetzung von Höhe und Stellung neuer Gebäude	▪ Durch Selbstabschirmung-> mindestens -5 dB(A), sonst -10 dB(A), bis zu -20 dB(A)	▪ langfristig	▪ Immer häufiger eingesetzt
▪ Veränderung der zulässigen Nutzung im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan	▪ Nutzungsänderung hin zu einer unempfindlicheren Nutzung ▪ Austrocknen von Wohnnutzungen in stark belasteten Bereichen	▪ Höhere zulässige Schallpegel nach DIN 18005 ▪ Auflösung des Lärmkonflikts	▪ langfristig	▪ Häufig eingesetzt

Quellen

[1] Kretschmer; Leise in die Zukunft, Vortrag Symposium: Weniger Verkehrslärm trotz Wachstum, Berlin 2004
[2] Spessert, Bruno; Möglichkeiten zur Reduktion des Straßenverkehrslärms - Rückblick, Stand der Technik und Ausblick; in: Zeitschrift für Lärmbekämpfung 2004
[3] Landesbetrieb Straßenbau NRW
[4] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft; Handbuch Umgebungslärm - Minderung und Ruhevorsorge; 2007
[5] Bayrische Staatskanzlei; Pressemitteilung- Lärmreduzierung im Straßenverkehr, 2003
[6] Papenfus, T., Fiebig, A., Genuit, K.: Akustische Auswirkungen von Lichtsignalanlagen und Kreisverkehren. In: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.): Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1053, Bonn 2011

Ö 11

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Rutger Boer

Vorlage

Datum: 26.04.2021
Vorlage FB III/4167/2021

TOP	Betreff **Bebauungsplan Nr. 80 "Am Grünenthal" - Änderung des Geltungsbereichs**
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 80 „Am Grünenthal“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung	18.05.2021	öffentlich
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hat am 8. Oktober 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 80 „Am Grünenthal“ gefasst. Dessen Geltungsbereich umfasste einen Bereich neben der Grundschule Wiehagen an der B 237. Die Planung sieht die Errichtung eines neuen Edeka-Marktes vor. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Plangebiet direkt von der B 237 erschlossen. Straßen.NRW, als Teil der Landesverwaltung und Betreiber der Bundesstraßen in Nordrhein-Westfalen, konnte dieser Erschließung im damaligen Entwurf jedoch nicht zustimmen. Stattdessen soll nun eine Erschließung realisiert werden, die im Zusammenhang mit einem künftigen Wohngebiet auf den landwirtschaftlichen Flächen nördlich und westlich des Plangebietes, steht. Darüber hinaus ist ein Verkehrsgutachten erstellt worden, um die vorgesehene Erschließung mit Linksabbiegespur von der B 237, als Vorgabe von Straßen.NRW, zu begründen. In diesem Zusammenhang ist die Erschließung für Fahrzeuge über die Blumenstraße entfallen. Dementsprechend muss der Geltungsbereich für dieses Bauleitplanverfahren angepasst werden. Der Geltungsbereich hat sich dadurch in westliche Richtung erweitert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren trägt die Edeka Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt

Auswirkungen auf Klima und Umwelt können den Vorentwurfsunterlagen entnommen werden.

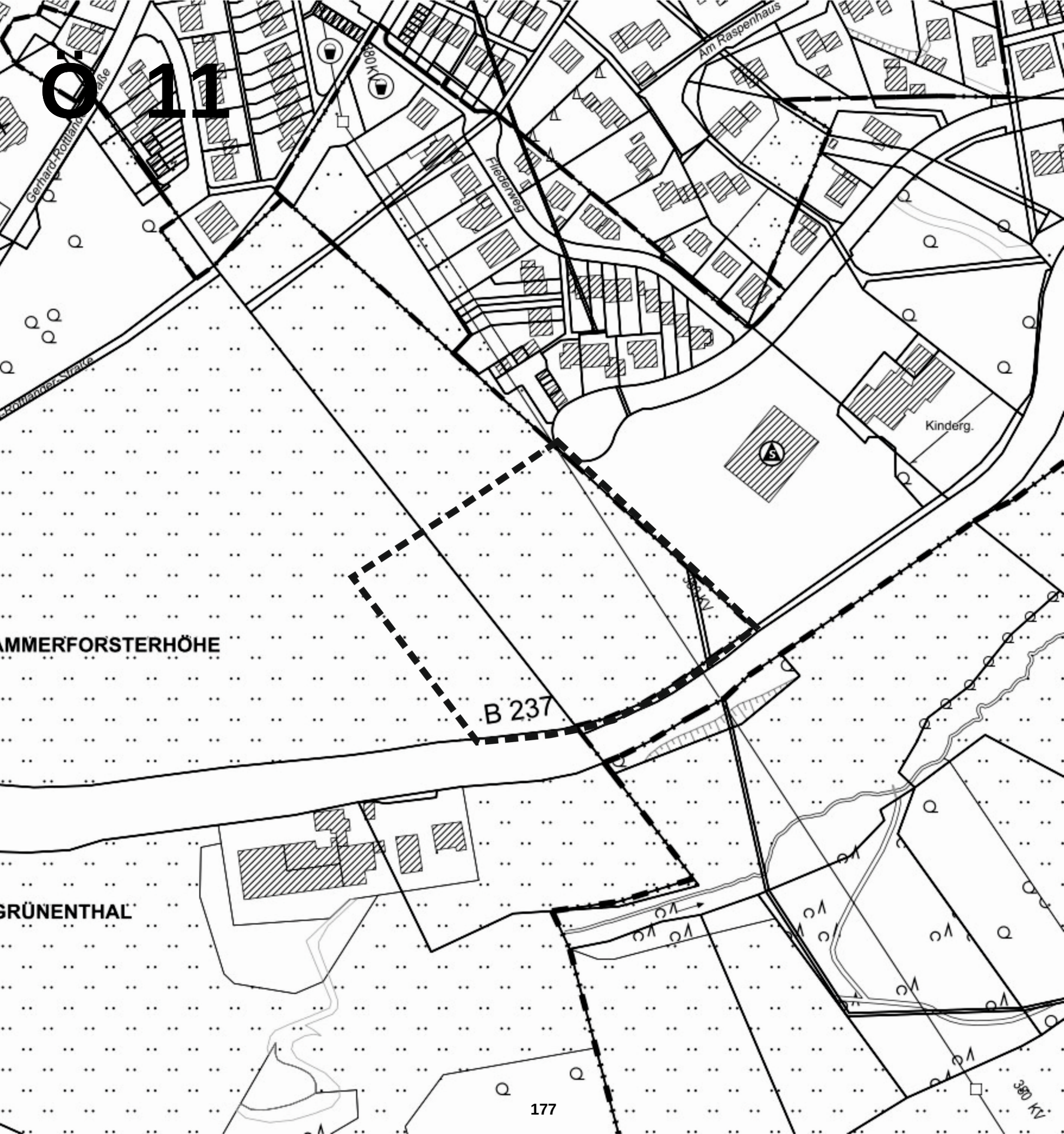
Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Rutger Boer

Anlagen:

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 80 „Am Grünenthal“


Ö 11
Gerhard-Rottland-Straße
Fliederweg
Am Raspenhaus
Kinderg.
B 237
AMMERFORSTERHÖHE
GRÜNENTHAL

Ö 12

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Rutger Boer

Vorlage

Datum: 22.04.2021
Vorlage FB III/4162/2021

TOP	Betreff **Abwägungs- und Feststellungsbeschluss 9. Änderung des Flächennutzungsplans "Großberghauser Bucht"**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung empfiehlt / Der Rat beschließt:

A.) Es wird beschlossen den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen.
B.) Der Beschluss über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Großberghauser Bucht“ wird gefasst. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
C.) Die Verwaltung wird beauftragt, die 9. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung	18.05.2021	öffentlich
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Am 22.01.2021 haben der Bürgermeister und ein Ratsmitglied die dringliche Entscheidung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB für die 9. Flächennutzungsplanänderung „Großberghauser Bucht“ gefasst. Diese dringliche Entscheidung wurde in der Ratssitzung vom 23.03.2021 genehmigt.

Vom 26.01.2021 bis zum 26.02.2021 wurde die förmliche Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.02.2021 bis zum 19.03.2021 statt. Mit Schreiben vom 25.01.2021 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Anregungen haben zu keiner Änderung des Planentwurfs geführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten, in Höhe von rund 7.000 €, für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Schloss-Stadt Hückeswagen trägt die Stadt.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt

Die Auswirkungen auf Klima und Umwelt können dem Umweltbericht entnommen werden.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

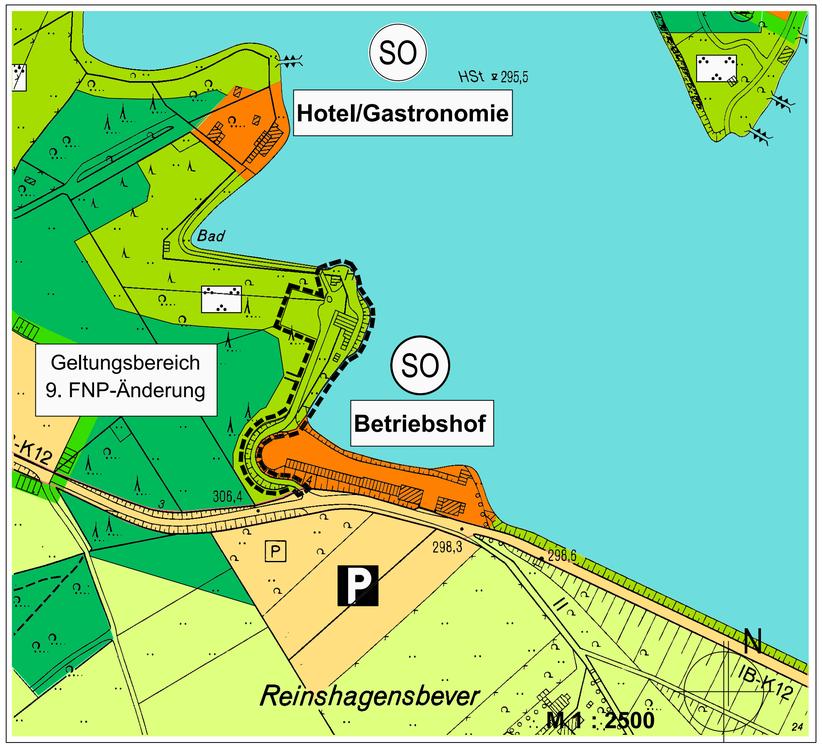
Bürgermeister o.V.i.A. Rutger Boer

Anlagen:

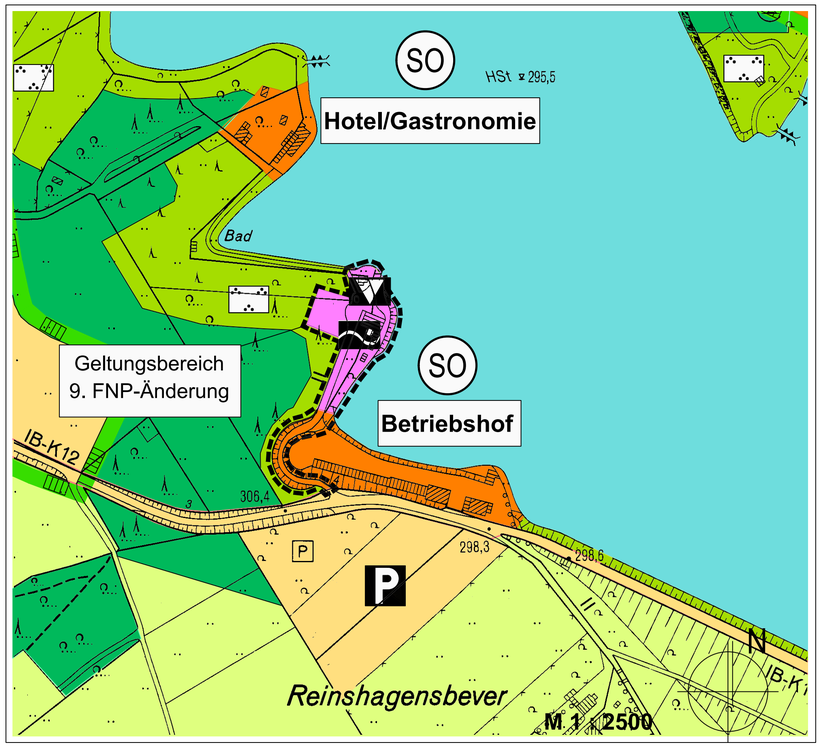
1. Planurkunde
2. Begründung – Teil A
3. Umweltbericht – Begründung Teil B
4. Abwägungstabelle Behörden

Ö 12

Flächennutzungsplan - in der Planfassung 2004, einschließlich erfolgter Änderungen



Flächennutzungsplan - 9. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 3786)

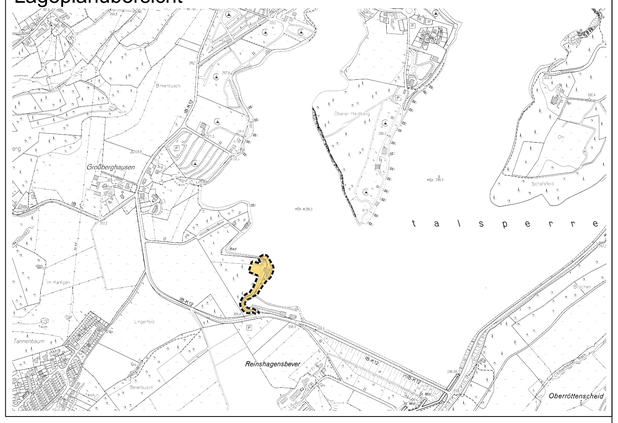
Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Lageplanübersicht

M 1 : 10.000



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB §1 Abs.1 und 2 BauNVO)

SO — Sondergebiet
Zweckbestimmung: "Betriebshof"

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Gemeinbedarfsflächen

Zweckbestimmung:

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen "Gästehaus"

Sicherheit und Ordnung / Wasserrettung dienende Gebäude und Einrichtungen

Grünflächen
(§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

---

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 25.02.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.02.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 07.07.2020 bis 07.08.2020 statt.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2020.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Beschluss zur Auslegung des Planentuwrfes wurde durch den Bürgermeister Dietmar Persian und das Ratsmitlgied Christian Schütte per Dringlichkeitsbeschluss gem § 60 Abs. 1 GO NRW gefasst. Der Entwurf sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 17.02.2021 bis 19.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.01.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Rat der Schoss-Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft und abgewogen.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Der Beschluss des Rats der Stadt Hückeswagen über den geänderten Plan (Feststellungsbeschluss) erfolgte am .....
Der Antrag zur Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am ..... eingereicht.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den .....

_____
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.

Köln, den .....

_____
Bezirksregierung Köln

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten gemäß § 6 BauGB ist am ..... erfolgt. Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan wirksam.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den _____

_____
Bürgermeister

Entwurf und Bearbeitung für die Schloss-Stadt Hückeswagen erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Ebertplatz 1, 50668 Köln
Fon 02 21. 9 40 72 - 0
Fax 02 21. 9 40 72 - 18
Info@stadtplanung-dr-jansen.de

Köln, den _____

Schloss-Stadt Hückeswagen

9. Flächennutzungsplanänderung "Großberghauser Bucht"

10. November 2020

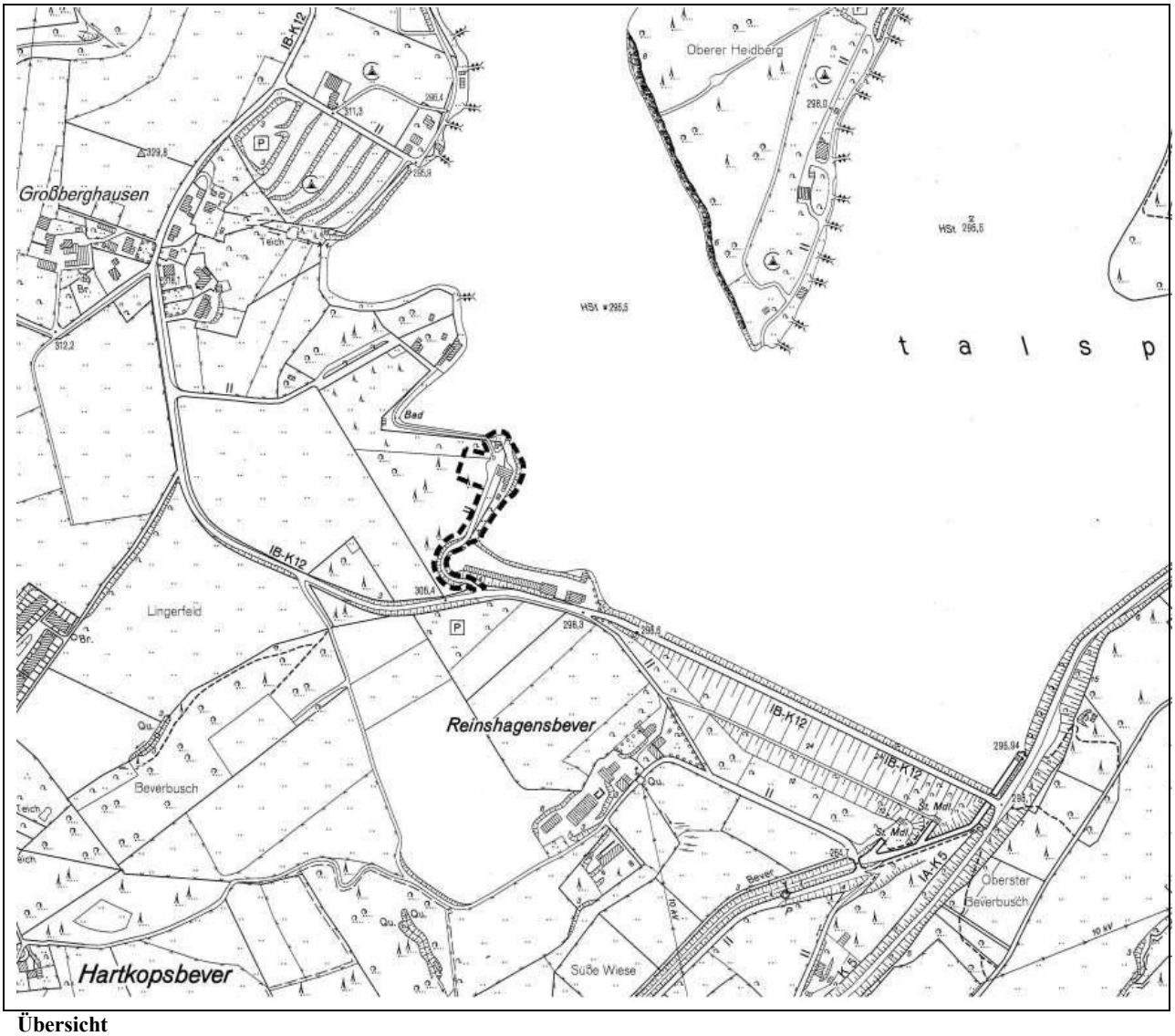
Maßstab 1 : 2500

Ö 12

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

9. Änderung des Flächennutzungsplans „Großberghauser Bucht“



Übersicht

Begründung Teil A

Stand: 10. November 2020/**ergänzt nach öffentlicher Auslegung 16. April 2021*

Erarbeitet durch:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Ebertplatz 1
50668 Köln

Inhalt

1 Gegenstand der Planung 1
1.1 Planungsanlass, Zielsetzung und Erfordernis der 9. Flächennutzungsplanänderung 1
1.2 Kartengrundlage 1

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen 2
2.1 Lage, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes 2
2.2 Räumlicher Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung 2
2.3 Erschließung 3
2.4 Ver- und Entsorgung 3
2.5 Planungsrecht 4
2.6 Schutzgebiete 5
2.7 Biotope und Arten 6
2.7.1 Artenschutz 6
2.8 Bau- und Bodendenkmale 6
2.9 Bodenschutz und Altlasten 6
2.10 Kampfmittel 6
2.11 Geologie und Baugrund 7
2.12 Lärmimmissionen 7

3 Natur und Landschaft 7

4 Auswirkungen und Kosten der Planung 7
4.1 Auswirkungen 7
4.2 Kosten 7
4.3 Standortalternativen 8

5 Inhalt der 9. Flächennutzungsplanänderung 8
5.1 Gemeinbedarfsflächen 8
5.2 Sonstiges Sondergebiet „Betriebshof“ 9
5.3 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung 9

6 Umweltbericht 9

7 Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung 12
7.1 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB 12
7.2 Gesamtabwägung 13

8 Zusammenfassende Erklärung 14

9 Flächenbilanz 14

10 Verfahrensübersicht 15

11 Rechtsgrundlagen 16

12 Verwendete Gutachten und Fachplanungen 17

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass, Zielsetzung und Erfordernis der 9. Flächennutzungsplanänderung

Die DLRG Hückeswagen e.V. unterhält an der Bevertalsperre eine Wasserrettungsstation, die modernisiert und erweitert werden soll. Vorgesehen ist, die bestehende Wachstation zu erneuern und auf zwei Geschosse aufzustocken. Zudem sollen eine Lagerhalle errichtet werden und weitere Unterstellmöglichkeiten und Überdachungen für Fahrzeuge und anderen Gerätschaften geschaffen werden. Der Ausbau des Standortes an der Bevertalsperre wird perspektivisch erforderlich, da die DLRG insgesamt einen anhaltenden Mitgliederschwund verzeichnet und andere Ortsgruppen schließen werden. Daher soll eine Konzentration der DLRG-Tätigkeiten am Standort Bevertalsperre erfolgen.

Nördlich des DLRG-Geländes befindet sich ein Gebäude im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen, das von ihr regelmäßig als Gästehaus ausschließlich für Besucher der französischen Partnerstadt Étaples-Sur-Mer genutzt wird. Dieser Standort soll ebenfalls langfristig erhalten bleiben. Derzeit besteht für diese Nutzung kein Planungsrecht.

Diese städtischen Zielsetzungen und die perspektivische Planung der DLRG e. V. Hückeswagen sind mit dem derzeitigen Planungsrecht nicht umsetzbar, gleichwohl besteht aber ein öffentliches Interesse, so dass hier die Einleitung der entsprechenden Bauleitplanverfahren erforderlich geworden ist. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist das Plangebiet im Bereich der DLRG-Station und des Wochenendhauses als Grünfläche, Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Da die aktuellen Zielsetzungen nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans 2004 übereinstimmen, hat die Schloss-Stadt Hückeswagen daher beschlossen, die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 gemäß den Vorschriften des § 2 BauGB für den Bereich „Großberghauser Bucht“ durchzuführen. Der Bebauungsplan Nr. 44 B, 6. Änderung wird im Parallelverfahren aufgestellt.

1.2 Kartengrundlage

Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf Basis der Deutschen Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5000.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich der Bevertalsperre unmittelbar westlich des Dammes und nördlich des Betriebshofes des Wupperverbands.

Die DLRG Ortsgruppe Hückeswagen wurde 1951 gegründet und organisierte sich ab 1990 als Verein (DLRG Hückeswagen e.V.). Der Standort an der Bevertalsperre konnte mit dem Vereinsstatus deutlich erweitert werden; es wurde das Bootshaus errichtet. Die Wachstation wurde in den Jahren 2001/2002 neu aufgebaut. Die Wachstation verfügt über einen separaten Erste-Hilfe-Bereich sowie einen Wachraum. Die DLRG veranstaltet auf dem Gelände jährlich ein Sommerfest und ein Drachenboot-Festival, welche im Schnitt jeweils ca. 600 bis 1000 Besucher anziehen. Zu den Aufgaben der DLRG gehören neben der Schwimmausbildung der Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz sowie die Jugendarbeit. Neben der Schwimmausbildung für Kinder und Jugendliche bietet die DLRG Hückeswagen e.V. ihren Mitgliedern auch Bastelaktionen, Spielenachmittage oder Ausflüge an.

Gästehaus der Stadt Hückeswagen
Direkt nördlich an den Bereich der DLRG angrenzend besteht ein Wochenendhaus im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen. Dieses eingeschossige Wohnhaus dient ausschließlich der Unterbringung von Besuchern und Gästen der französischen Partnerstadt Étaples-Sur-Mer. Ziel ist es, das in die Jahre gekommene Wohnhaus zu modernisieren.

Nördlich dieses Standorts schließt sich eine Badebucht der Bevertalsperre (Freibadgelände, Gastronomie „Zornige Ameise“) an, die für Besucher über die Zufahrt „Großberghausen“ zu erreichen ist. Südlich liegt der Betriebshof des Wupperverbands. Hier plant der Wupperverband mit Abbruch und Neubau der Gebäude den Betriebshof an der Bevertalsperre umfassend zu modernisieren. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B geschaffen werden, dessen Zielsetzungen (Sonstiges Sondergebiet „Betriebshof“) bereits aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 12. Er wird im Norden und Osten durch die Wasserfläche der Bevertalsperre begrenzt. Auf der Südseite bilden die Kreisstraße K 12 „Reinshagenbever“ die Grenze des Geltungsbereiches. Westlich grenzen Grünflächen mit lebensraumtypischen Gehölzen an.

Der Geltungsbereich ist ca. 0,48 ha groß.

Abbildung 1 Luftbild



Quelle: Google earth pro, 03.12.2019 und eigene Darstellung

2.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die Straße Reinshagenbever (K 12) sichergestellt. Das Gelände der DLRG-Station sowie das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen wird über eine im Durchschnitt 3,0 m breite Stichstraße von der Straße Reinshagenbever aus erschlossen. Von dieser Stichstraße ist zudem der Betriebshof des Wupperverbandes zu erreichen. In Höhe des DLRG-Geländes besteht eine Aufweitung der Straße, die als Wendemöglichkeit dient. Gegenüber dem Betriebshof des Wupperverbands besteht südlich der Straße Reinshagenbever ein Parkplatz für Besucher und Nutzer der Anlagen an der Bevertalsperre. (ca. 100 Stellplätze). Die Erreichbarkeit des Parkplatzes für Fußgänger ist durch eine Querungshilfe in der Straße Reinshagenbever gesichert.

Durch die geplanten Modernisierungsmaßnahmen auf dem Gelände der DLRG und des Wupperverbandes sowie dem Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen wird kein solches zusätzliches Verkehrsaufkommen erwartet, das eine Anpassung der verkehrliche Erschließung erforderlich machen würde.

2.4 Ver- und Entsorgung

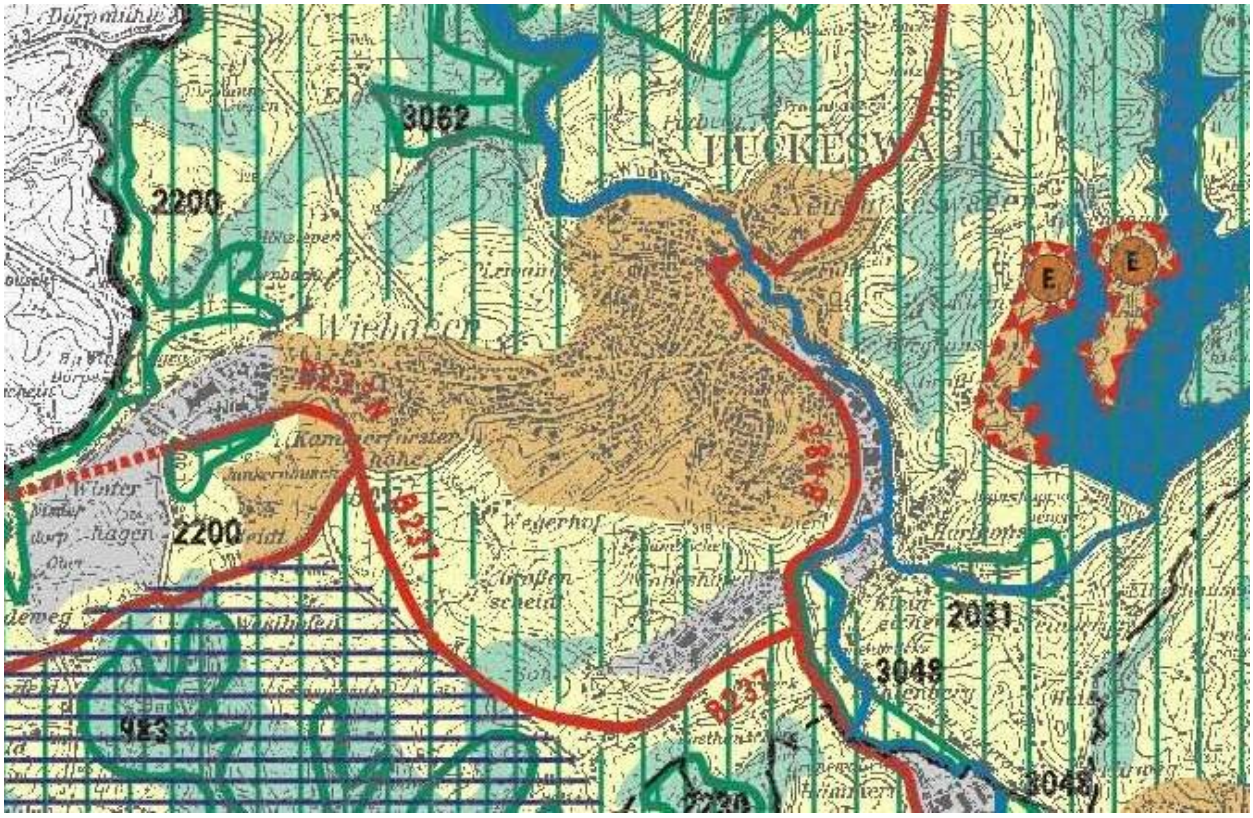
Die Siedlungslagen (Gästehaus, DLRG) sind an die bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angeschlossen. Die Schmutzwasser werden mit privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet. Diese führt zu der

Pumpstation Zeltplatz 2 (nördlich des Plangebietes) und wird von dort zum Pumpwerk Großberghauser Straße und dann in den Hauptsammler in der Peterstraße gefördert. Die vorhandenen Kapazitäten sind für die geplanten Umbau- und Erweiterungsvorhaben in dem Plangebiet ausreichend.
Das unbelastete Niederschlagswasser wird „über die Schulter“ bzw. über die belebte Bodenschicht sowie über Einleitestellen in die Bevertalsperre abgeleitet.
**Die Löschwasserversorgung wird den aktuellen Anforderungen anzupassen sein und wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.*

2.5 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2019, stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dar.

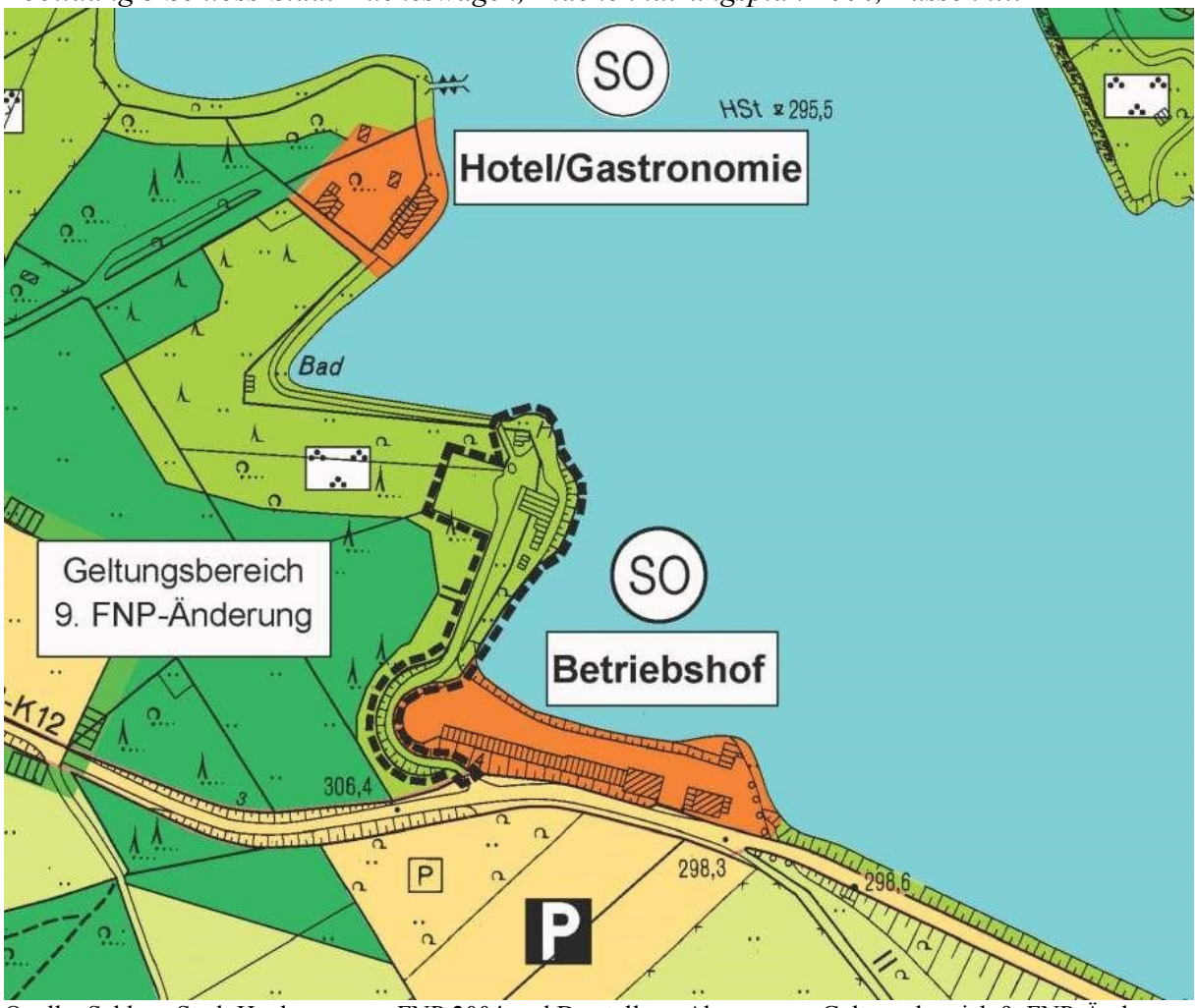
Abbildung 2 Regionalplan, Teilabschnitt Köln - Ausschnitt



Quelle: www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln, 2016

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist das Plangebiet im Bereich der DLRG-Station und des Gästehauses als Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage“ dargestellt.

Abbildung 3 Schloss-Stadt Hückeswagen, Flächennutzungsplan 2004, Ausschnitt



Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen, FNP 2004 und Darstellung Abgrenzung Geltungsbereich 9. FNP-Änderung

Für den Planbereich gilt der Bebauungsplan Nr. 44B. Dieser setzt für den heutigen Standort des DLRG ein Sondergebiet „DLRG“ fest. Die übrigen Flächen im Plangebiet sind als Grünflächen festgesetzt. Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B wird im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Für die 9. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil B).

2.6 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 8 Hückeswagen bzw. außerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Hückeswagen“.

Die Flächen des Biotopverbunds VB-K-4710-007 „Bevertalsperre mit Zuflüssen“ und VB-K-4810-012 „Wipper-Wuppertal mit Seitentälern“ überschneidet sich im nord-östlichen Bereich mit dem Geltungsbereich des Plangebietes.

Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiet
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

2.7 Biotope und Arten

Biotopkatasterflächen sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

2.7.1 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einer Artenschutzprüfung (Stufe I) im Dezember 2019 untersucht. Die Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung stellt fest, dass im eingriffsrelevanten Plangebiet keine planungsrelevanten Arten betroffen sind.

Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeiten, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) sowie ein Verhängen der Sparren in betroffenen Gebäuden, an denen Schwalben Brutversuche unternommen haben, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der möglichen Konflikte zu beachten.

2.8 Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereiches der 9. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Belange des Bodendenkmalschutz betroffen sind, da Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern im Plangebiet bisher nicht durchgeführt wurden. Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens werden daher entsprechende Hinweise auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.9 Bodenschutz und Altlasten

Ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

2.10 Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen im Plangebiet, insbesondere in den durch die DLRG und dem Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen genutzten Flächen. Hier existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel und Militäreinrichtungen des II. Weltkriegs (Schützenloch). Daher wird von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 empfohlen, die betroffenen Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen. Dieser Hinweis wird konkret in den Bebauungsplan Nr. 44B, 6.

Änderung aufgenommen und im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen sein.

2.11 Geologie und Baugrund

Im Plangebiet herrschten ursprünglich tonig-schluffige Braunerden vor. Dabei handelt es sich um trockene Felsböden (B31) und Braunerden (B33). Im Bereich der DLRG und des Gästehauses sowie der Erschließungsstraße sind diese Böden bereits durch die Baumaßnahmen verändert und überprägt.

2.12 Lärmimmissionen

Wesentlich störende Lärmeinwirkungen durch die vorhandene Nutzung sind nicht bekannt.

3 Natur und Landschaft

Da es Aufgabe der Bauleitplanung ist, mit dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern, sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren regelt § 1 a BauGB, dass über Eingriffe, die durch den Vollzug eines Bebauungsplans zu erwarten sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden ist. Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 a (3) Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.

Der Flächennutzungsplan bereitet mögliche bauliche Nutzungen lediglich vor. Erst mit Umsetzung der Planung, basierend auf den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan), erfolgt ein Eingriff in Natur- und Landschaft. Der naturschutzrechtlich relevante Eingriff durch die Bauleitplanung wird daher in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (hier BP Nr. 44B, 6. Änderung) im Parallelverfahren erarbeitet wird, erfasst und bewertet. Darin werden außerdem geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangeltungsbereich beschrieben, die im Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung planungsrechtlich festgesetzt bzw. zugeordnet werden.

4 Auswirkungen und Kosten der Planung

4.1 Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zur 9. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Dieser ist eigenständiger Teil B der Begründung. Die wesentlichen Auswirkungen sind im Kapitel 6 dieser Begründung dargestellt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in der Gesamtschau und Bewertung der einzelnen Wirkungen durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen im Plangebiet und seinem Umfeld zu erwarten sind. Weitergehende Auswirkungen der Planung sind nicht bekannt.

4.2 Kosten

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen fallen neben der Durchführung der vorbereitenden Bauleitplanung keine Kosten an.

4.3 Standortalternativen

Die geplanten Bauflächen sind im Flächennutzungsplan 2004 als Grünflächen dargestellt, faktisch aber bereits zum Teil bebaut und erschlossen.

Da es sich um die planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung bereits vorhandener Nutzungsstrukturen handelt, können Standortalternativen für die geplante bauliche Nutzung (Erhalt und Erweiterung) nicht aufgezeigt werden.

5 Inhalt der 9. Flächennutzungsplanänderung

Im Flächennutzungsplan können insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2004 dargestellten Grünflächen, Zweckbestimmung „Parkanlage“ werden in der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt dargestellt:

5.1 Gemeinbedarfsflächen

Das Grundstück des bestehenden Wochenendhauses der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Bereich des durch die DLRG genutzten Flächen an dem Beverufer sowie die geplanten Erweiterungsflächen für die DLRG westlich in die Grünflächen hinein, werden als Gemeinbedarfsflächen dargestellt. Die jeweilige Zweckbestimmung wird mit Symbol differenziert und dargestellt.

Der Standort des Wochenendhauses erhält mit Symbol die **Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen „Gästehaus“**. Diese Darstellung begründet sich mit der bereits bestehenden Nutzung und dem Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen, diesen Standort und sein Gebäude auch zukünftig als Gästehaus für Besucher und Gästen der französischen Partnerstadt Étaples-Sur-Mer vorzuhalten. Die internationale kommunale Partnerschaft besteht seit 1972 mit dem Ziel des kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs und Gesprächs. Regelmäßig werden Besuche aus und nach Étaples-Sur-Mer durchgeführt. Daher ist es Ziel der Stadt Hückeswagen, das in die Jahre gekommene Gästehaus zu renovieren und auch langfristig als Gästehaus an diesem Standort zu erhalten.

Der Standort der DLRG und seine geplante Erweiterungsfläche erhalten mit Symbol die Zweckbestimmung **„Sicherheit und Ordnung / Wasserrettung dienende Gebäude und Einrichtungen“**. Die Bevertalsperre mit ihren zahlreichen Badestellen und Wassersportangeboten ist ein bedeutender Freizeit- und Erholungsschwerpunkt für die Schloss-Stadt Hückeswagen und für die Region. Die Darstellung in der 9. FNP-Änderung begründet sich mit der vorhandenen Nutzung dieses Standorts als Wasserrettungsstation, die insbesondere für die Sicherheit und Ordnung an der Bevertalsperre zuständig ist. Da zu den Aufgaben der DLRG neben dem Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz auch die Jugendarbeit, wie z.B. Schwimmausbildung, Angebote von Ausflügen und Spielenachmittagen gehört, besteht auch hier ein besonderes öffentliches Interesse an dem Erhalt und der Sicherung dieses Standortes für die DLRG. Insofern ist die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche begründet.

Die Darstellung dieser Gemeinbedarfsflächen für den Standort „Gästehaus“ und „Wasserrettung“ trägt dem besonderen Nutzungsinteresse der Allgemeinheit Rechnung und erlaubt dem Plangeber, die Infrastruktur für die Schloss-Stadt Hückeswagen wirksam zu steuern.

Die Größe der Gemeinbedarfsfläche beträgt insgesamt ca. 3.850 qm.

5.2 Sonstiges Sondergebiet „Betriebshof“

In den Plangeltungsbereich wird die bestehende private Erschließungsstraße, die das Gelände von der K 12 aus erschließt, mit einbezogen. Da der bestehende Betriebshof des Wupperverbands von dieser Straße aus angebunden ist, wird diese Fläche dem Betriebshof räumlich zugeordnet und in der 9. FNP-Änderung als Sonstiges Sondergebiet „Betriebshof“ dargestellt.

Die Größe der Sondergebietsfläche beträgt insgesamt ca. 945 m².

5.3 Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Das Gebiet ist an die öffentliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angeschlossen. Es besteht ein Schmutzwasserkanal mit hinreichenden Kapazitäten sowie die Versorgung mit Strom- und Frischwasser. **Die Löschwasserversorgung wird den aktuellen Anforderungen an den Standort angepasst und im Bauordnungsverfahren nachgewiesen.*

Unbelastete Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone bzw. über Einleitestellen in die Bevertalsperre geleitet.

6 Umweltbericht

Zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht durch das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, erstellt. Der Umweltbericht, in dem die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet werden, bildet einen gesonderten Teil - Teil B - der Begründung. Die Prognose und die Bewertung der einzelnen Schutzgüter auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kommen zu folgenden Ergebnissen:

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Vorübergehende Belastungen der Erholungssuchenden durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs können durch den Einsatz von modernen, lärm- und erschütterungsreduzierten Baumaschinen und Baufahrzeugen gemindert werden.

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **weniger erheblich.**

Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I) durchgeführt und die Ergebnisse und notwendige Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt. Es wird darauf

hingewiesen, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeiten (01. Oktober bis 28. (29.) Februar zulässig sind. Vor Abbruch / Umbau bestehender Gebäude sind Kontrollen hinsichtlich möglicher Gebäudebrüter durchzuführen. Es werden vorsorgliche Verhinderungsmaßnahmen für möglichen Nestbau von Schwalben empfohlen.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich.**

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Realisierung der Maßnahme ist der nachhaltige Verlust von Lebensräumen innerhalb der heutigen Grünfläche verbunden.
Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen, die die beeinträchtigten Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen.

Die Beeinträchtigungen sind **erheblich**.

Schutzgut Fläche

Der FNP 2004 der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt für den Änderungsbereich „Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar.
Es werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Eine Zerschneidung zusammenhängend land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen findet nicht statt. Es werden als Grünfläche ausgewiesene, mit Gehölzen bestandene Flächen für neue Gebäude der DLRG beansprucht.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche sind **weniger erheblich.**

Schutzgut Boden

Im gesamten Plangebiet herrschten ursprünglich tonig-schluffige Braunerden vor. Zum Teil handelt es sich um trockene Felsböden (B32) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen. Diese natürlichen Böden sind im Plangebiet zum Teil anthropogen verändert und überprägt. Ein Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt.

Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Es werden im Rahmen der Umweltprüfung Schutzmaßnahmen während der Bauphase aufgezeigt, jedoch ist durch die Flächenneuversiegelung ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens gegeben.

Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden ist **erheblich.**

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Uferbereich der Bevertalsperre. Grund- und Trinkwasserschutzausweisungen bestehen nicht. Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung der unmittelbar angrenzenden Bevertalsperre durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich.**

Schutzgut Klima, Luft, Klimawandel

Eine Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse infolge Erhöhung des Versiegelungsanteils und hierdurch bedingter Erwärmung der Umgebung in Teilbereichen ist gegeben. Jedoch sind durch das Planvorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für das Umfeld zu erwarten.

Durch den hohen Anteil an Vegetations- und Wasserflächen im Umfeld sind die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Klimawandel **weniger erheblich.**

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholung

Das Landschaftsbild wird durch ein neues Gebäude der DLRG Hückeswagen e.V. im Bereich einer ausgewiesenen Grünfläche westlich des Erschließungsweges und den damit verbundenen Verlust von Teilflächen einer Buchenaufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz beeinträchtigt. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigen Flächen ist durch Sichtverschattung hier sehr begrenzt. Markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten oder besonders prägende Landschaftselemente sind nicht betroffen. Die baulichen Erweiterungen /Umbauten auf dem Gelände der DLRG und Gästehaus betreffen bereits bebaute Flächen.

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf die Landschaft, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind **weniger erheblich.**

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sind im Plangebiet nicht beeinträchtigt. Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen soll erhalten und instandgesetzt werden, die Bebauung auf dem Gelände der DLRG Hückeswagen e.V. und des Betriebshofes des Wupperverbandes wird saniert, erweitert und erneuert. Bodendenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW sind im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung nicht bekannt. Mögliche Umweltauswirkungen sind **nicht relevant**.

Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden zwar als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der relativ geringen beanspruchten Fläche sowie der bestehenden Nutzungen als **weniger erheblich** einzustufen.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen** kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o.a. Schutzgüter zu erwarten.

Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S. d. Artikel 3 Nr. 13 der Seveso-III-Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete / Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden.
Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen ausgeht. Eine besondere Gefährdung der geplanten Gemeinbedarfs-Nutzungen „Wasserrettung“ und „Gästehaus“ liegt nicht vor.

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Konkrete Daten zu den lufthygienischen Verhältnissen im Plangebiet liegen nicht vor, jedoch sind Betriebe oder Anlagen mit erheblichen Emissionen im nahen und weiterem Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.
Entstehende Abfälle werden wie bisher ordnungsgemäß entsorgt. Über die üblichen Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten.
Die zusätzlich über eine erhöhte Versiegelung anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort in die Bevertalsperre eingeleitet. Schmutzwasser werden über das vorhandene Kanalsystem entsorgt.

Nutzungen erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Flächennutzungsplan werden noch keine Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, z. B. für Zentral- und Kleinfeuerungsanlagen getroffen.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

7 Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Beratungen zum Feststellungsbeschluss vorbehalten. Einige planerische Entscheidungen, die auf einem abwägenden und wertenden Prozess beruhen, wurden jedoch schon in der Planungsphase geprüft, um zu einem Planentwurf zu gelangen.

7.1 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Von Bürgerinnen und Bürgern wurden im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** gemäß § 3(1) BauGB **keine Anregungen und Hinweise** zu dem vorgelegten Entwurf der 9. FNP-Änderung gegeben.
Die **abwägungsrelevanten** Stellungnahmen der Behörden werden wie folgt wiedergegeben bzw. in der Bauleitplanung berücksichtigt:

Die Empfehlung der **Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22,** aufgrund des konkreten Kampfmittelverdachts im Plangebiet diese Flächen zu untersuchen, wird in der Begründung zur 9. FNP-Änderung dargestellt.

Das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** teilt mit, dass auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen sind. Es wird aber darum gebeten, auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) in der Bauleitplanung hinzuweisen. Der Anregung wird entsprochen.

Der Hinweis des **Oberbergischen Kreises zur Bereitstellung der Löschwassermengen wird zur Kenntnis genommen. Der Brandschutz ist bauordnungsrechtlich geregelt und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Hinweise werden den jeweiligen Bauherren weitergegeben.*

7.2 Gesamtabwägung

Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen

Innerhalb des Geltungsbereichs der 9. FNP-Änderung haben die DLRG Hückeswagen e.V. und das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen ihren Standort. Die bestehende, auch den Betriebshof des Wupperverbands erschließende Privatstraße, wurde in den Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung aufgenommen. Im Plangebiet, ausgenommen das Grundstück des Gästehauses der Schloss-Stadt Hückeswagen, sind Buchen-Aufforstungen mit geringem bis mittlerem Baumholz sowie Vorwald mit überwiegend lebenstraumtypischen Gehölzen vertreten. Diese Flächen werden insbesondere mit der Umsetzung der Bauleitplanung als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Sicherheit und Ordnung/Wasserrettung dienende Gebäude und Einrichtungen“ in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der heutigen Waldflächen ist erforderlich aus folgenden Gründen:
Die Wasserrettungsstation der DLRG Hückeswagen e.V. an der Bevertalsperre soll modernisiert und erweitert werden, damit die DLRG Hückeswagen e.V. auch zukünftig ihre Aufgaben und Tätigkeiten (Wasserrettung, Schwimmausbildung, Katastrophenschutz) am Standort ausüben kann. Da diese Aufgabenfelder die unmittelbare räumliche Nähe zu den Freizeit- und Erholungseinrichtungen an der Bevertalsperre erfordert, sind andere Flächen innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches im Stadtgebiet nicht geeignet. Da es sich um die Modernisierung und Erweiterung eines vorhandenen, bebauten Bereiches an der Bevertalsperre handelt, kommen alternative Standorte in der Nähe des Beverufers nicht in Frage.

Dem Grundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll (§ 1a Abs. 2 BauGB), wird mit den geplanten Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans (BP Nr. 44B, 6. Änderung im Parallelverfahren zu dieser 9. Flächennutzungsplanänderung) entsprochen. Die ausgewiesenen Bau- und Erschließungsflächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung werden die Maßnahmen für den erforderlichen Ausgleich im Plangebiet festgelegt. Hier ist der Umbau von Fichtenwald in einen naturnahen Laubwald vorgesehen (Fläche ca. 6.000 m²). Des Weiteren wird empfohlen, zur Wahrung der Sicherheit von Menschen und Gebäuden, aber auch zum Schutz des Waldes, zwischen Waldrand und der geplanten Baugrenze einen

Sicherheitsabstand von mindestens 20 m einzuhalten. Es wird empfohlen, diese angrenzenden Waldflächen als Waldsaum mit Gebüschen und Bäumen 2. Ordnung zu entwickeln.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Dem Erhalt und Entwicklung der gemeinbedarflichen Nutzungen, insbesondere der DLRG Hückeswagen e.V. am Standort der Bevertalsperre, steht ein adäquates Flächenpotenzial im bebauten Siedlungsbereich der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht zur Verfügung bzw. sind zur Wahrnehmung der Aufgaben (insbesondere Wasserrettung) nicht geeignet. Da es sich um die Sicherung und Entwicklung der bestehenden Rettungsstation der DLRG Hückeswagen e.V. handelt, kommen auch andere Standorte an der Bevertalsperre nicht in Frage. Den Bedarfen und Zielsetzungen der Waldwirtschaft sowie des Umweltschutzes wird mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Umbau von Fichtenwald) Rechnung getragen. In der Zusammenschau der dargelegten Erforderlichkeit der Planung sowie den vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung, Kompensierung und Ausgleich des Eingriffs in Grund und Boden, ist dem Erhalt von Waldflächen an diesem Standort nicht der absolute Vorrang vor den anderen Belangen der Planung einzuräumen.

Die Gesamtabwägung erfolgt im Rahmen der Beratungen zum Feststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten nach §§ 3 Abs. 1 und 2 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

8 Zusammenfassende Erklärung

Der Flächennutzungsplanänderung ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Feststellungsbeschluss, aber vor Bekanntmachung des Änderungsplanes erstellt.

9 Flächenbilanz

Nutzung	**Gesamt ca. m²**
Gemeinbedarfsflächen	ca. 3.900 m²
Sonstiges Sondergebiet SO „Betriebshof“	ca. 955 m²
Geltungsbereich gesamt	**ca. 4.855 m²**

10 Verfahrensübersicht

25.02.2019	Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Großberghauser Bucht“
22.06.2020	Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
22.06.2020	Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
02.07.2020	Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
07.07.2020- 07.08.2020	Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
12.10.2020	Bestätigung der Bezirksregierung Köln über die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
22.01.2021	Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Bürgermeister Dietmar Persian und das Ratsmitglied Christian Schütte per Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
02.02.2021.	Bekanntmachung zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung
25.01.2021	Schreiben an Behörden und Träger öffentlicher Belange
26.01.2021 - 26.02.2021	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
17.02.2021- 19.03.2021	Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
	Prüfung und Abwägung aller vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Belange, Feststellungsbeschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur 9. Flächennutzungsplanänderung „Großberghauser Bucht“

11 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetztes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch
Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Schloss-Stadt Hückeswagen, den ….....
Im Auftrag

.....

Andreas Schröder

12 Verwendete Gutachten und Fachplanungen

Währenden des Aufstellungsverfahrens wurde das folgenden Gutachten und Fachplanung erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange eingeflossen sind. Dieses ist als Anlage der Begründung angefügt.

1. Dipl.-Ing. G Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: „Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ – Schloss-Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I, Nümbrecht den 02. März 2020

Ö 12

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Großberghauser Bucht“-Schloss-Stadt Hückeswagen

Begründung Teil B

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 25. März 2021

INHALT

		Seite
1	Einleitung, Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	1
2	Kurzdarstellung der Ziele	2
3	Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele	3
3.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen	3
3.2	Fachgesetze und Normen	4
4	Geprüfte Alternativen	6
5	Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung	6
5.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	6
5.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	7
5.3	Schutzgut Tiere	7
5.4	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt	9
5.5	Schutzgut Fläche	9
5.6	Schutzgut Boden	9
5.7	Schutzgut Wasser	10
5.8	Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel	10
5.9	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	11
5.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern	11
5.11	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen	12
5.12	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
6	Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	14
7	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	14
8	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	14
9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete	14
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15

Tabellen

Tab. 1: Flächenbilanz 3
Tab. 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen 6
Tab. 3: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens 12
Tab. 4: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen 13

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches 1
Abbildung 2: Darstellung des rechtskräftigen FNP 2
Abbildung 3: Darstellung der geplanten 9. Änderung 2

1 Einleitung, Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen plant die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich der Bevertalsperre mit dem Ziel, die Wasserrettungsstation der DLRG an der Bevertalsperre zu modernisieren und auszubauen sowie das Gästehaus der Stadt in Stand zu setzen und zu renovieren.



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung insgesamt, seine Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen, auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse einschließlich des Klimawandels sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten Begehungen des Plangebietes im Sommerhalbjahr 2019.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

2 Kurzdarstellung der Ziele

Der FNP der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt für den Änderungsbereich „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar. Zur Modernisierung und Ausbau der DLRG Rettungsstation und des Gästehauses der Stadt Hückeswagen ist es notwendig, diese Darstellung in Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gästehaus“ sowie der Zweckbestimmung „Sicherheit und Ordnung/ Wasserrettung dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu ändern. Des Weiteren soll westlich der Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Betriebshof“ westlich des bestehenden Betriebshofes des Wupperverbandes geringfügig erweitert werden.

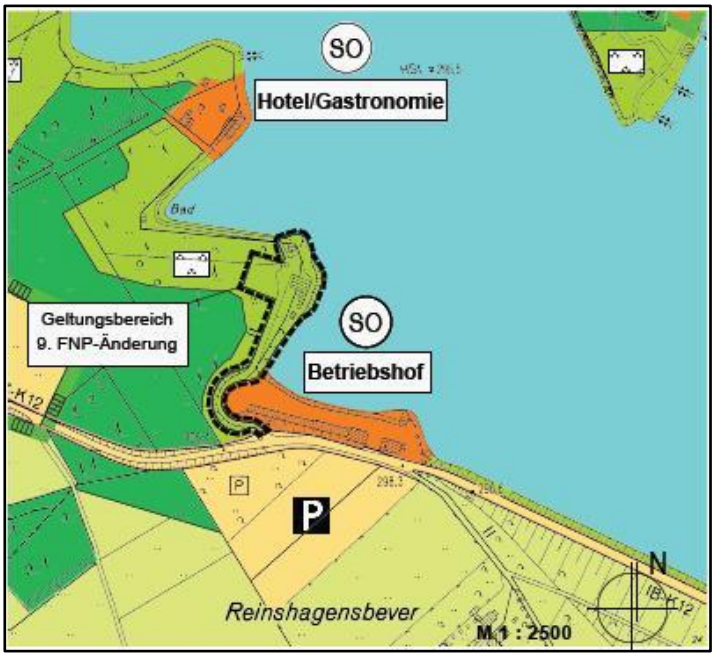


Abbildung 2: Darstellung des rechtskräftigen FNP

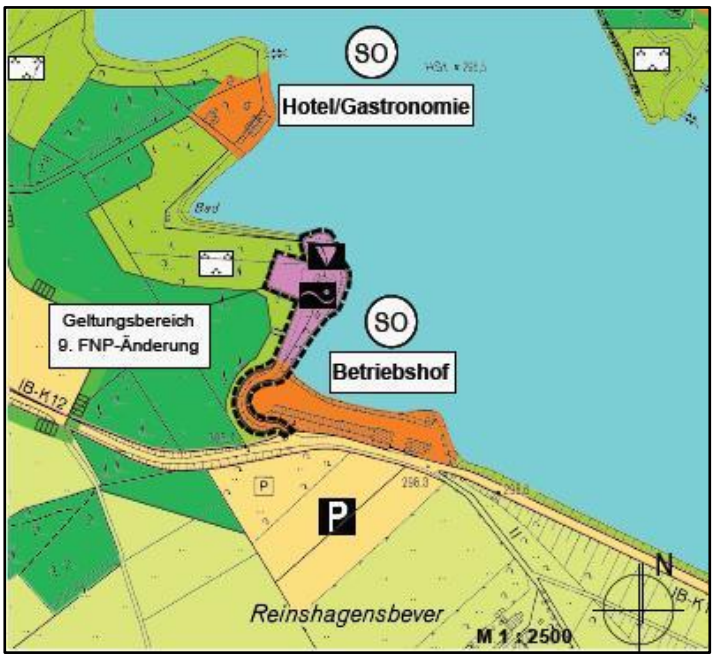


Abbildung 3: Darstellung der geplanten 9. Änderung

Die Flächennutzungsbilanz stellt sich wie folgt dar:

Nutzung	Bestand	Planung
Grünfläche	4.855 m²	0 m²
Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Wasserrettung“ und „Gästehaus“	0 m²	3.900 m²
Fläche Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betriebshof“	0 m²	955 m²
Gesamt:	**4.855 m²**	**4.855 m²**

Tab. 1: Flächenbilanz

Die verbindliche Abgrenzung des FNP-Änderungsgebietes ergibt sich aus der entsprechenden Darstellung im zeichnerischen Teil der 9. FNP-Änderung. Das Änderungsgebiet ist ca. 4.855 m² groß.

Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B Großberghauser Bucht“ erfolgt im Parallelverfahren.

3 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan
Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“, hier: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen dargestellt.

Flächennutzungsplan
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen ist im Bereich des Wupperverbandes Sondergebiet Zweckbestimmung: „Betriebshof“ dargestellt. Die westlich der Bevertalsperre gelegene Teilfläche mit den Gebäuden des DLRG ist als Grünfläche Zweckbestimmung: „Parkanlage“ gekennzeichnet (s.o.).

Bebauungsplan
Der Bebauungsplan Nr. 44B (rechtskräftig seit Oktober 1992) und seine Änderungen weisen für den Planbereich ein Sondergebiet SO „DLRG Hückeswagen“ ein Sondergebiet SO„ Betriebshof Wupperverband“ sowie Grünflächen aus.

Landschaftsplan
Der Bebauungsplan Nr. 44B befindet sich **außerhalb des Geltungsbereichs** des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“. Die Bevertalsperre ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet Nr. 6 „Beverteich“ ist nicht betroffen.

Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich nicht im räumlich-funktionalem Umfeld.

3.2 Fachgesetze und Normen

In den umweltrelevanten Fachgesetzen und Normen sind für die Umweltschutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	*EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz*	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologische Vielfalt	*Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)* *Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)* *Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992*	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
		- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Fläche	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	*Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen*	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)*	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	*Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, kommt eine besondere Bedeutung zu.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Landschaft	*Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW*	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Tab. 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

4 Geprüfte Alternativen

Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen, die Rettungsstation der DLRG und das Betriebsgelände des Wupperverbandes befinden sich bereits an diesem Standort. Ein Umbau und die moderate Erweiterung sind nur hier auch sinnvoll. Andere Standorte mit den notwendigen Erschließungen und Neubauten hätten deutlich höhere Eingriffe und Konflikte für die Schutzgüter zur Folge.

5 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

5.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen potenziell von Bedeutung, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken können.

Beschreibung der Umweltsituation
Die Bevertalsperre ist ein überregionaler Erholungsraum und erfüllt für den Menschen und die menschliche Gesundheit besondere Funktionen.

Auswirkungsprognose
Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes als Erholungsraum für den Menschen und seine Gesundheit sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen / Immissionen bei den Bautätigkeiten durch Maschineneinsatz und Kraftfahrzeugverkehr relevant. Des Weiteren sind die Modernisierung und Erneuerung von Gebäuden sowie der Verlust von Grünfläche/Wald von Bedeutung.

Maßnahmen und Wertung
Die Modernisierung vollzieht sich auf bereits baulich geprägten Flächen.

Die Beeinträchtigungen für den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, werden als **weniger erheblich** eingestuft.

5.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung der Umweltsituation
Das Plangebiet ist Teil der Erholungslandschaft des Naturparkes Bergisches Land und erfüllt besondere Erholungsfunktionen. Die Talsperre wird vom Menschen für Freizeitaktivitäten und die Erholung genutzt. Dies trifft insbesondere für den Talsperrenbereich entlang der K12 und den Raum um die Ortslagen Käfernberg und Wefelsen zu.
Der Planbereich selbst unmittelbar westlich der Talsperrenmauer wird geprägt durch den Betriebshof und die Betriebsgebäude des Wupperverbandes sowie Gebäude und Umlage der DLRG und das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen. Der Bereich wird vom Erschließungsweg entlang der Talsperre begrenzt. Die Grünfläche westlich des Weges ist mit lebensraumtypischen Gehölzen bepflanzt worden.

Auswirkungsprognose
Das Landschaftsbild wird durch ein neues Gebäude der DLRG im Bereich einer ausgewiesenen Grünfläche westlich des Erschließungsweges und den damit verbundenen Verlust von Teilflächen einer Buchenaufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz beeinträchtigt. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist durch Sichtverschattung hier sehr begrenzt. Im Bereich des Betriebshofes des Wupperverbandes sind die Flächen bereits bebaut.

Maßnahmen und Wertung
Eine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auch aufgrund der bestehenden Nutzung nicht zu verzeichnen. Die landschaftsbezogene Erholungseignung im unmittelbaren Umfeld der Bevertalsperre wird nur während der Bauphase beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholungseignung werden als **weniger erheblich** gewertet.

5.3 Schutzgut Tiere

Bei Realisierung des Planvorhabens ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) durchgeführt.

Beschreibung der Umweltsituation
Vögel
Gemäß der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I (BÜRO GRÜNER WINKEL, MÄRZ 2020) können aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen 31 planungsrelevante Tierarten (1 Säugetierart – Fledermaus, 30 Vogelarten) potenziell vorkommen.

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vollständig auszuschließen. Überwinterungsgäste oder Durchzieher können im Bereich der Großberghauser Bucht auftreten.
In dem nicht geschlossenen Lager neben den Werkstätten ist an einem Sparren ein nicht vollendetes Schwalbennest vorhanden. Weitere Bauversuche sind an den Sparren zu sehen.

Fledermäuse
Es konnten Zwergfledermäuse (Pipistrellus pipistrellus), die Rauhautfledermaus (Pippistrellus nathusii) und der Abendsegler (Nyctalus noctula) nachgewiesen werden. Insgesamt wurde ein reger Flugbetrieb (Nahrungshabitat) mit mehreren Individuen nördlich über dem Wasser der Bevertalsperre, sowie ein geringer Betrieb vor den Gebäuden mit einem Batdetektor „Echo Meter Touch 2“ aufgezeichnet. Ein direkter Nachweis, dass Fledermäuse aus den Gebäuden ausflogen, konnte nicht beobachtet werden. Ein optischer Nachweis (Ausflug) konnte ebenso nicht erbracht werden.

Auswirkungsprognose
Vögel
Für die planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist.
Durch das laufende Tagesgeschäft im Bereich des Wupperverbandes und den damit verbundenen Beunruhigungen, die zu jeder Jahreszeit stattfinden, passen sich die Überwinterungsgäste oder Durchzieher diesen Begebenheiten an. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass es zu erheblichen Störungen kommen wird, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtert. Weiterhin sind im näheren Bereich der Großberghauser Bucht sehr vielen Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Fledermäuse
Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nachgewiesen. Für diese Arten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Maßnahmen und Wertung
Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
Als Vermeidungsmaßnahme weiterer Brutversuche wird empfohlen, beim Wupperverband im Winter die Sparren, an denen Schwalben Brutversuche unternommen haben, abzuhängen.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt werden als **weniger erheblich** gewertet.

5.4 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung der Umweltsituation

Der Planbereich wird einerseits geprägt durch den weitgehend befestigten und bebauten Betriebshof des Wupperverbandes. Hier erstrecken sich zur Talsperre und entlang von Böschungen kleine Grünflächen mit Scherrasen, Gebüschen und einzelnen Bäumen. Der geschotterte Erschließungsweg an der Wuppertalsperre führt zu den vorhandenen Gebäuden der DLRG und dem Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die Grünanlage westlich des Weges ist aufgeforstet worden.

Wirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der nachhaltige Verlust von Lebensräumen innerhalb der heutigen Grünfläche verbunden. Betroffen ist ein junger Buchen- und Vorwaldflächen sowie Scherrasen um die vorhandenen Gebäude.

Maßnahmen und Wertung

Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind Ausgleichmaßnahmen zu bestimmen, die die beeinträchtigten Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt werden als **erheblich** eingestuft.

5.5 Schutzgut Fläche

Beschreibung der Umweltsituation

Der FNP der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt für den Änderungsbereich „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar.

Wirkungsprognose

Es werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Eine Zerschneidung zusammenhängend land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen findet nicht statt. Es werden als Grünfläche ausgewiesene, mit Gehölzen bestandene Flächen für neue Gebäude der DLRG beansprucht.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als **weniger erheblich** einzustufen.

5.6 Schutzgut Boden

Beschreibung der Umweltsituation

Im gesamten Plangebiet herrschten ursprünglich tonig-schluffige Braunerden vor. Zum Teil handelt es sich um trockene Felsböden (B32) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen. Diese natürlichen Böden sind im Plangebiet im Bereich des Betriebshofes des Wupperverbandes und der vorhandenen Gebäude und Umlagen der DLRG anthropogen verändert und überprägt. Ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

Wirkungsprognose
Insgesamt werden bei Umsetzung der Planung natürliche Böden durch neue bauliche Anlagen und Befestigung nachhaltig verändert bzw. überbaut/versiegelt. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt. Bei den betroffenen, noch natürlichen Böden handelt es sich um trockene Felsböden (B32) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen.

Maßnahmen und Wertung
Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch die Neuversiegelung als **erheblich** eingestuft.

5.7 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Uferbereich der Bevertalsperre. Typische Pflanzengesellschaften der Ufer sowie Schwimm- und Tauchblattgürtel fehlen im Plangebiet durchgängig. Empfindlichkeiten bestehen insbesondere gegenüber Nährstoffeinträgen, sonstigen stofflichen Einträgen und Verschmutzungen jeglicher Art. Grund- und Trinkwasserschutzausweisungen bestehen nicht.

Auswirkungsprognose
Die Bevertalsperre ist direkt nicht betroffen. Die zusätzlich über eine erhöhte Bebauung/Versiegelung anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt.
Die Schmutzwässer werden mit privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet.

Maßnahmen und Wertung
Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung der unmittelbar angrenzenden Bevertalsperre durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu berücksichtigen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als **weniger erheblich** eingestuft.

5.8 Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel

Beschreibung der Umweltsituation
Das Plangebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Das Wettergeschehen wird überwiegend

durch die vorherrschende Westwindströmung bestimmt. Das Plangebiet liegt in einer Zone hohen Niederschlags, im Jahresmittel fallen etwa 1.000 mm. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt aufgrund der Höhenlage knapp über 8°C. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Der Einfluss der Bevertalsperre mit ihrem Wasserkörper auf das Kleinklima wird nicht verändert.

Auswirkungsprognose
Eine Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse infolge Erhöhung des Versiegelungsanteils und hierdurch bedingter Erwärmung der Umgebung in Teilbereichen ist gegeben. Sie ist jedoch aufgrund der relativ geringen Flächenneuinanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit nur lokaler Regulations- und Regenerationsfunktion geringfügige.

Maßnahmen und Wertung
Durch das Planvorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für das Umfeld zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden als **weniger erheblich** eingestuft.

5.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung der Umweltsituation
Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sind im Plangebiet nicht beeinträchtigt. Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen soll erhalten und instandgesetzt werden, die Bebauung auf dem Gelände der DLRG Hückeswagen e.V. und des Betriebshofes des Wupperverbandes wird saniert, erweitert und erneuert. Bodendenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW sind im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung nicht bekannt.

Auswirkungsprognose
Mögliche Umweltauswirkungen sind nicht relevant.

Maßnahmen und Wertung
Hier **nicht relevant**.

5.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden zwar als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer

Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der relativ geringen beanspruchten Fläche sowie der bestehenden Nutzungen als **weniger erheblich** einzustufen.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen** kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

5.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die Schutzgüter sind vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Tab. 3: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

In Tabelle 5 wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Erholungsqualität während der Bauphase	● weniger erheblich
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	Veränderung des Landschaftsbildes durch neue und veränderte Gebäude	● weniger erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken, Buchen-Aufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz, Vorwald mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen	●● erheblich
Tiere	Bei fachgerechter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG	● weniger erheblich
Fläche	Kein Anspruch land- oder forstwirtschaftlicher Flächen	● weniger erheblich
Boden	Verlust natürlicher Böden durch neue bauliche Anlagen und Befestigung, davon auch Böden mit besonderen Schutzfunktionen	●● erheblich
Wasser	Potenzielle Gefährdung der Bevertalsperre während der Bauphase; die anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt	● weniger erheblich
Klima / Luft / Klimawandel	Relativ geringe Flächenneuinanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit nur lokaler Regulations- und Regenerationsfunktion	● weniger erheblich
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant
Wechselwirkungen	Negative Wirkungen über Verlust von Bodenfunktionen und Wechselwirkungen auf Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung von Niederschlagswasser sowie Einfluss auf das Kleinklima.	● weniger erheblich

Tab. 4: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

5.12 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 9. FNP-Änderung kann die Wasserrettungsstation an der Bevertalsperre nicht modernisiert und erweitert werden. Der Standort an der Bevertalsperre und die notwendigen Aktivitäten der DLRG sind in Frage gestellt.

Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen kann nicht in Stand gesetzt und renoviert werden. Der Standort des Gästehauses ist langfristig nicht zu erhalten.

Die in Kapitel 5 beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

6 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i. S. d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen allen Betrieben mit besonderer Störanfälligkeit und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.
Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen ausgeht. Somit ist eine besondere Gefährdung nicht gegeben.

7 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Konkrete Daten zu den lufthygienischen Verhältnissen im Plangebiet liegen nicht vor. Betriebe oder Anlagen mit erheblichen Emissionen sind im nahen und weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Auch sind erhebliche Beeinträchtigungen des Planvorhabens durch Emissionen von störfallsensiblen Betrieben nicht zu erwarten.

Entstehen Abfälle werden wie bisher ordnungsgemäß entsorgt. Über die üblichen Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten.
Die zusätzlich über eine erhöhte Bebauung/Versiegelung anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt. Die Schmutzwässer werden mit privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet.

8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Flächennutzungsplan werden noch keine Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, z. B. für Zentral- und Kleinfeuerungsanlagen getroffen.

9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen plant die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich der Bevertalsperre mit dem Ziel, die Wasserrettungsstation der DLRG an der Bevertalsperre zu modernisieren und auszubauen sowie das Gästehaus der Stadt in Stand zu setzen und zu renovieren.
Der FNP der Schloss-Stadt Hückeswagen stellt für den Änderungsbereich „Grünfläche“ (4.855 m²) mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar. Zur Modernisierung und Ausbau der DLRG Rettungsstation und des Gästehauses der Stadt Hückeswagen ist es notwendig, diese Darstellung in Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gästehaus“ sowie der Zweckbestimmung „Sicherheit und Ordnung/ Wasserrettung dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu ändern (3.900 m²). Des Weiteren soll westlich der Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Betriebshof“ westlich des bestehenden Betriebshofes des Wupperverbandes geringfügig erweitert werden (955 m²).
Die verbindliche Abgrenzung des FNP-Änderungsgebietes ergibt sich aus der entsprechenden Darstellung im zeichnerischen Teil der 9. FNP-Änderung. Das Änderungsgebiet ist ca. 4.855 m² groß.
Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B Großberghauser Bucht“ erfolgt im Parallelverfahren.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, für die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit und für die Schutzgüter Fläche, Wasser, Landschaft (einschl. Landschaftsbild und Erholung), Klima/Luft sowie den Klimawandel weniger erheblich sind.

Für die Schutzgüter wildlebende Tiere und deren Lebensräume, die biologische Vielfalt und Boden werden erhebliche Auswirkungen erwartet. Diese Wirkungen sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigungen und durch Ausgleichsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter sind die Auswirkungen nicht relevant. Auftretende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüterfunktionen sind als weniger erheblich einzustufen.

Nümbrecht, den 25. März 2021



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Schloss-Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth	08.02.2021	Es bestehen keine Bedenken. Im Rahmen des Förderprojektes „Breitbandausbau“ werden voraussichtlich 1./2. Quartal 2021, in diesem Bereich Glasfaserleitungen errichtet. In dem Zuge ist auch für den Bereich „Stromversorgung“ eine Netzoptimierung geplant. Es wird um weitere Informationen bei Änderungen u.ä. gebeten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln; Zweigstelle Oberberg, Gummersbach	02.02.2021	Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen sieht die IHK zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Es bestehen daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	26.02.2021	**Landschaftspflege / Artenschutz**		
			Es bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
			Es wird darauf hingewiesen, dass die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt, auf verbindlicher, vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen sind. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.	Die Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 S.4, 2. Alt. BauGB wird auf von der Schloss-Stadt Hückeswagen bereitgestellten Flächen gesichert.	
			Der Oberbergische Kreis führt nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes § 34, Abs. 1 ein Ausgleichskataster. Daher wird um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durchgeführten Kompensationsmaßnahmen gebeten. Für die Eintragung in das Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten/durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Im Rahmen des Planvollzugs werden die Hinweise berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich
			Umweltamt		
			Gewässerschutz		
			Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			Kommunale Abwasserbeseitigung Gegen das Abführen und Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser gemäß Trennerlass, von Dachflächen breitflächig über die Schulter, ohne gezielte Einleitung, gibt es keine Bedenken, wenn die Ableitung gemeinwohlverträglich erfolgt. Für das Ableiten und Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser über die Schulter über die belebte Bodenzone bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, da es gem. § 51a des LWGs keine Gewässerbenutzung darstellt. Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z.B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Bodenzone erfolgt. Werden vorhandene Einleitungen verändert, müssen die bestehenden Einflüsse angepasst werden. Bei Einleitung von Niederschlagswasser von Hofflächen in ein Gewässer ist zu prüfen, dass der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem. (RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-90310012104 – vom 26.05.2004)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Veränderungen bei der Ableitung der Niederschlagswasser stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt auf nachfolgender Genehmigungsebene der Planung. Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben davon unberührt.	Keine Abwägung erforderlich

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			Ggf. sind Maßnahmen zur Reinigung des Niederschlagswassers zu veranlassen.		
			<u>Bodenschutz</u>		
			Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
			<u>Immissionsschutz</u>		
			Wesentlich störende Lärmeinwirkungen auf die Umgebung durch die vorhandenen Nutzungen sind nicht bekannt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich
			Vorübergehende Belastungen der Erholungssuchenden durch Lärm und Staub infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetrieb können nicht ausgeschlossen werden. Modernste Technik und tägliche zeitliche Beschränkungen während der Bauphasen sind anzustreben.		
			Weitere Hinweise oder Anregungen bestehen zu dem BP Nr. 44 B „Großberghauser Bucht“ – 6. Änderung) nicht.		
			<u>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</u>		
			Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:	Der dem Plangeltungsbereich nächstgelegene Hydrant mit einer Leistung von 800l/min befindet sich an der Kreisstraße K 12 in ca. 320 m Entfernung zur festgesetzten Gemeinbedarfsfläche (DLRG, Gästehaus) und in ca. 310 m Entfernung	Die Hinweise werden im Planvollzug berücksichtigt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			Fläche Sondergebiet: min. 1.600 l/min Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.	zum Betriebsgrundstück des Wupperverbandes. Die nächsten Hydranten befinden sich davon jeweils ca. 200 m entfernt in den Ortslagen Großberghausen und Hartkopsbever. Insofern wird den genannten Anforderungen an die Löschwasserversorgung im Plangebiet aktuell nicht entsprochen. Im Zuge der Umsetzung der Planung ist die Löschwasserversorgung (z.B. durch Bereitstellung Löschwassertank auf dem Grundstück und/oder Herstellung zusätzlicher Hydranten) sicherzustellen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Der Brandschutz ist bauordnungsrechtlich geregelt und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage der geltenden Rechtsnormen zu beachten. Die Hinweise werden den jeweiligen Bauherren weitergegeben, eine Ergänzung der Hinweise in der 9. Flächennutzungsplanänderung bedarf es nicht.	
			<u>Polizei NRW, Direktion Verkehr</u> In verkehrlicher Sicht sind keine signifikanten Veränderungen zu erwarten, daher bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
27	PLEdoc GmbH, Essen	26.01.2021	Von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen und der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FH), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG , Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) ▪ Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
27			Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Hinweis: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.		
31	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ruhr Netzplanung, Essen Online-Planauskunft	26.01.2021	Auf die Nutzungsvereinbarung zur Online-Bauauskunft wird hingewiesen. Die Westnetz GmbH beauskunftet nur die Steuerkabel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie aus den Planunterlagen zu entnehmen ist, sind innerhalb des Plangebietes keine Versorgungsanlagen der Westnetz GmbH vorhanden.	Keine Abwägung erforderlich
39	EWR GmbH, Remscheid	03.02.2021	Es bestehen seitens Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie des Verkehrsbetriebes keine Anregungen und Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
40	WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, Wuppertal	28.01.2021	Für die **WSW Energie & Wasser AG**, zuständig für Energieversorgung und Stadtentwässerung **Stadt Wuppertal**, zuständig für die Wasserversorgung **WSW mobil GmbH**, zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zur Planung bestehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
44	Wupperverband, Wuppertal	09.02.2021	Da die Änderungen bereist mit dem Betrieb Talsperren abgestimmt worden sind, gibt es keine weiteren Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
54	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54	26.02.2021	<u>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:</u> Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 273_06 – Rechtsrheinisches Schiefergebirge. Dieser GWK wurde sowohl im zweiten Bewirtschaftungsplan als auch im dritten Bewirtschaftungsplan im mengenmäßigen und chemischen Zustand mit „gut“ Bewertet. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versieglung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
54			Während der Baumaßnahmen und auch im Betrieb ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit höchster Sorgfalt zu sehen, da sich Flussabwärts des Beverbachs eine Trinkwassergewinnung befindet. Diese Trinkwassergewinnung fördert sowohl Grundwasser als auch Uferfiltrat. Es ergeben sich aus Sicht der WRRL-Grundwasser keine Bedenken gegenüber dieses Verfahren Darüber hinaus besteht keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten der Oberen Wasserbehörde.	Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung (Parallelverfahren) sind entsprechende Wasserschutzmaßnahmen aufgeführt, die bei der Planumsetzung zu berücksichtigen sind. Der Hinweis ist berücksichtigt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den ……...2021

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder

Ö 13

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Rutger Boer

Vorlage

Datum: 20.04.2021
Vorlage FB III/4159/2021

TOP	Betreff **6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B "Großberghauser Bucht" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / Der Rat beschließt:

A.) Es wird beschlossen, entsprechend der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen.
B.) Es wird die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B „Großberghauser Bucht“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Die beigefügte Begründung wird gebilligt.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung	18.05.2021	öffentlich
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Am 22.01.2021 haben der Bürgermeister und ein Ratsmitglied die dringliche Entscheidung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B „Großberghauser Bucht“ gefasst. Diese dringliche Entscheidung wurde in der Ratssitzung vom 23.03.2021 genehmigt.

Vom 26.01.2021 bis zum 26.02.2021 wurde die förmliche Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs fand in der Zeit vom 17.02.2021 bis zum 19.03.2021 statt. Mit Schreiben vom 25.01.2021 wurden insgesamt 44 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von zehn Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Stellungnahme ein. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die jeweiligen Anregungen haben zu keiner Änderung des Planentwurfs geführt, sodass der Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Das Fachbüro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH gibt in der Ausschusssitzung einen Überblick in die Inhalte der 6. Änderung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 44 B „Großberghauser Bucht“ sowie zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (siehe TOP „Abwägungs- und Feststellungsbeschluss 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Großberghauser Bucht“).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Änderungsverfahren tragen die Stadt und der Wupperverband. Die Stadt trägt die Kosten in Höhe von rund 17.000 €.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt

Die Auswirkungen auf Klima und Umwelt können den entsprechenden Fachbeiträgen entnommen werden.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

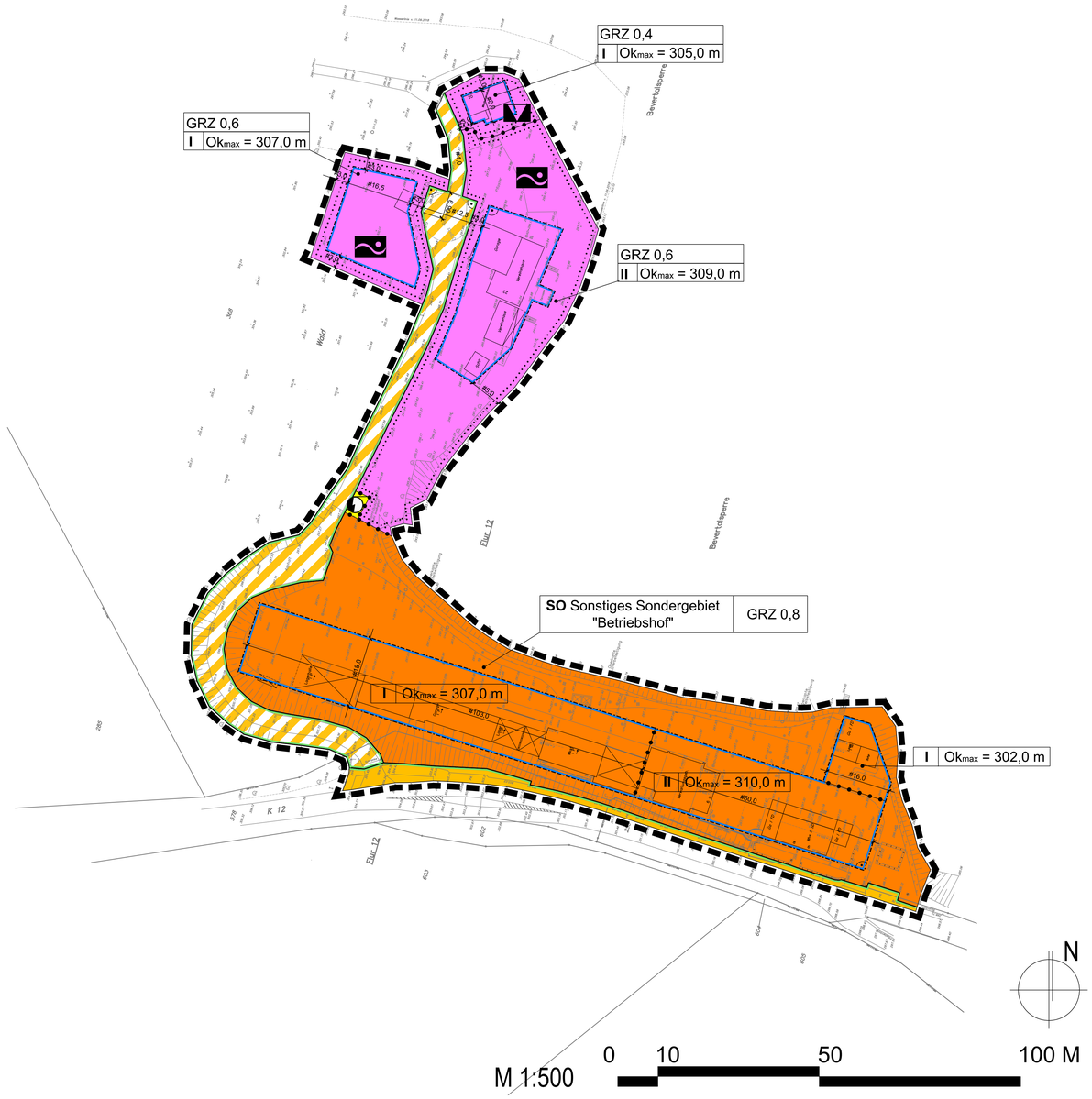
Bürgermeister o.V.i.A. Rutger Boer

Anlagen:

1. Planurkunde
2. Textliche Festsetzungen und Hinweise
3. Begründung – Teil A
4. Umweltbericht – Begründung Teil B
5. Artenschutzprüfung – Vorprüfung
6. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
7. Abwägungstabelle Behörden

Schloss-Stadt Hückeswagen

Bebauungsplan Nr. 44 B "Großberghauser Bucht"
6. Änderung



Teil A: Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Betriebshof
(§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl (max.)
II — Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
OKmax — Oberkante, max. Höhe ü. NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Gemeinbedarfsflächen

Zweckbestimmung:
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen "Gästehaus"

Der Sicherheit und Ordnung dienende Gebäude und Einrichtungen "Wasserrettung"

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Privatstraße"

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität / Trafostation

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Bemaßung - Winkel 90°

Planunterlage

Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Gebäude
Überdachung
Böschung
Mauer
Zaun
Leuchte
Kanaldeckel
Höhe ü. NHN
Baum / Bewuchs
Wasserstand Bevertalsperre in m ü. NHN mit Datum vom 11.09.2018

Teil B: Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung
1.1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Betriebshof"
1. Allgemeine Zweckbestimmung
Das Gebiet dient vorwiegend als Betriebshof für die Gewässerunterhaltung.

2. Zulässig sind der Zweckbestimmung „Betriebshof" dienende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen:
- Gebäude und Anlagen für die Wartung und Unterhaltung (insbesondere Fahrzeughallen und Werkstatthallen)
- die für den Betriebshof zugehörigen Büro- und Verwaltungsnutzungen
- Hausmeisterwohnung
- Schulungsräume sowie zugehörige Sanitär- und Sozialräume
- Räume für Besucher / Öffentlichkeitsarbeit
- Stellplatzanlagen (Pkw, Bus)
- Garagen

2 Maß der baulichen Nutzung
2.1 Zulässige Höhen baulicher Anlagen
Die zulässigen Höhen (OK_{max}) von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO über Normalhöhennull (ü. NHN) festgesetzt.

Oberkante (OK): Die Oberkante definiert sich über die obersten Bauteile einer baulichen Anlage.

2.2 Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen
Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Oberkanten können von durch die Technik bedingte und genutzte Aufbauten, wie z.B. Be- und Entlüftungsanlagen, Lichtkuppeln etc. um max. 3,0 m auf bis zu 10% der Grundfläche des obersten Vollgeschosses überschritten werden. Der Umfang dieser Überschreitungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Die Höhenfestsetzungen gelten nicht für Nebenanlagen wie z. B. Schornsteine und Antennenanlagen, Aussichtsturm der Wasserrettung.

3 Gemeinbedarfsfläche
Zum Zwecke der Allgemeinheit werden folgende Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt:

Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus"
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird entsprechend Plandarstellung eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Gästehaus" festgesetzt. Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen die dem Zweck der Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere „Wasserrettung" und dem Vereinszweck dienen sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen baulichen Anlagen.

Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung"
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB werden entsprechend Plandarstellung Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Wasserrettung" festgesetzt. Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen die dem Zweck der Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere „Wasserrettung" und dem Vereinszweck dienen sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen baulichen Anlagen.

4 Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen
Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

In allen Baugebieten sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser, zur Ableitung von Wasser dienende Nebenanlagen sowie fernmeldetechnische Anlagen und Anlagen für erneuerbare Energien gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

5 Flächen für die Ver- und Entsorgung
Trafostation
Innerhalb der festgesetzten Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität" ist die Herstellung/Unterhaltung einer Trafostation zulässig.

6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
In der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Privatstraße" sind die Herstellung und Unterhaltung von unterirdischen Anlagen für die Ver- und Entsorgung sowie Nebenanlagen zulässig.

7 Natur und Landschaft
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Folgende Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB werden festgesetzt:

Maßnahmen zum Bodenschutz
Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren Des Weiteren sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades
Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Nebenanlagen (wie z B. Stellplätze, Zufahrten, Lagerflächen) mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z. B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Wasserschutzmaßnahmen
Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu berücksichtigen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Oien sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigung
Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können.

Empfehlung: Als Vermeidungsmaßnahme weiterer Brutversuche durch Schwalben im Plangebiet wird empfohlen, in den betroffenen Gebäuden im Winter die Sparren zu verhängen und damit für Schwalben unzugänglich zu machen.
(vgl. Teil C Hinweise, Pkt. 3 "Artenschutz")

Lichtemissionen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Es sind Beleuchtungsmittel zu verwenden, die eine geringe Anziehungskraft auf Insekten haben (z.B. warmweiße LED-Lampen)

Empfehlung für Maßnahmen außerhalb des Plangebietes
Zur Wahrung der Sicherheit von Menschen und Gebäuden aber zum Schutz des Waldes sollte zwischen Waldrand und der Baugrenze ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m eingehalten werden. Es wird empfohlen, als Schutzmaßnahme die angrenzenden Waldflächen als Waldrandsaum mit Gebüschen und Bäumen 2. Ordnung zu entwickeln. Diese Maßnahme ist über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.

8 Örtliche Bauvorschriften

Dachformen und Dachfarben (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 2 BauO NW)
Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind allgemein nur Walm- und Satteldächer mit einer Neigung von 30 bis 45 Grad sowie flachgeneigte Dächer und Pultdächer mit einer Neigung bis zu 15 Grad zulässig.

Als Farbe der Dacheindeckung sind an Erdfarben orientierte Rot- und Grautöne zulässig.
Die Begrünung von flachgeneigten Dächern und Pultdächern bis 15° Dachneigung mit einer standortgerechten Vegetation ist zulässig.

Teil C: Hinweise

1 Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln
Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind.
Daher wird eine Überprüfung der betroffenen Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Die Beantragung und Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22.
Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu Bohr- und Rammarbeiten wird hingewiesen.

2 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern
Es wird ausdrücklich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22,** unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3 Artenschutz
Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar einschließlich zulässig.

Vor Abbruch / Umbau bestehender Gebäude ist eine Kontrolle hinsichtlich möglicher Gebäudebrüter durchzuführen. Als vorbeugende Maßnahme zur Unterbindung von Brutversuchen durch Schwalben wird empfohlen, in den betroffenen Gebäuden im Winter die Dachsparren zu verhängen und damit für Schwalben unzugänglich zu machen.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I Vorprüfung) wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

4 Bodenschutz
Auf das Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18399:2016-09; Landesbodengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie auf die DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" wird hingewiesen.

5 Externe Ausgleichsmaßnahmen
Da gemäß Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung die notwendigen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht im Plangebiet hergestellt werden können, besteht die Notwendigkeit eines Ausgleichs von Ökologischen Werteinheiten und Bodenwerteinheiten anderweitig. Als Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen wurden in Abstimmung mit dem Wupperverband Maßnahmen festgelegt, die die beeinträchtigten Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen.

Ausgleichsmaßnahme 1: An der Bevertalsperre werden zwei stadteigene Flächen in naturnahen Laubwald entwickelt (Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 14, Flurstück 227, 190 tlw.). Auf den beiden mit abgängigen Fichten, Schlagfluren und einer kleinen Eichen-Buchenparzelle bestandenen Flächen werden die Fichten entnommen. Diese Flächen und die Schlagflur werden flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet.

Abbildung: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche 1



Quelle: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung

Ausgleichsmaßnahme 2: An der Wuppertal-Vorsperre ist die stadteigene Fläche (Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 27, Flurstück 889) mit noch vitalen Fichten und teilweise mit einer Buchen-Aufforstung bestanden. Hier werden die Fichten entnommen und diese Flächen flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet.

Abbildung: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche 2



Quelle: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung

Bestandsziel der Ausgleichsmaßnahmen ist ein naturnaher Laubwald mit der Rot-Buche (Fagus sylvatica), Stiel-Eiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus) als bestandsbildende Arten.

Die Maßnahmen werden gemäß § 1a Abs. 3 S. 4, 2. Alt. BauGB *"auf von der Schloss-Stadt Hückeswagen bereitgestellten Flächen geschert.*

6 Wasserlinie Bevertalsperre
Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserlinie der Bevertalsperre als höchstes Stauziel eine Höhe von 295,96 m ü. NHN erreichen kann.

Die Geländehöhen der überbaubaren Grundstücksflächen liegen oberhalb der höchsten Wasserlinie, geringe Teilflächen der Gemeinbedarfsfläche "Wasserrettung" ausgenommen. Dort liegen Bereiche der bestehenden befestigten Aussenanlagen (z.B. Terrase) wenige Zentimeter unterhalb des höchsten Stauzieles und können somit geringfügig überflutet werden.

Zukünftige Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde werden damit auf ggf. erforderliche bauliche Schutzmaßnahmen, Genehmigungsverfahren und die Forderungen der Träger öffentlicher Belange hingewiesen. Auf die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen", der DIN 1054 „Zulässige Belastungen des Baugrunds" und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" wird hingewiesen. Die Bestimmungen der Landesbauordnung NW sind zu beachten.

7 Versorgungsanlagen
Innerhalb des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen der BEW (Trafostation).
Die Versorgungsträger sind frühzeitig zu informieren und bei der Terminplanung zu beteiligen.

8 Hinweis
Die in den textlichen Festsetzungen genannten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Schloss-Stadt Hückeswagen, Auf'm Schloss 1, während der Öffnungszeiten in der Abteilung FB III – Ordnung und Bauen – eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 3786)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am am 1. Oktober 2020

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), geändert durch Art. 2 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Kraft getreten am 10. April 2019

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I . S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), neu gefasst durch Art.1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV.NRW. S. 376), in Kraft getreten am 3. Juni 2020

Lageplanübersicht

Verfahrensvermerke

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 25.02.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B "Großberghauser Bucht" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss über die 6. Änderung wurde am 25.02.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Schoss-Stadt Hückeswagen, den 2020

Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 07.07.2020 bis 07.08.2020 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2020.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2020

Bürgermeister

Der Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes wurde durch den Bürgermeister Dietmar Persian und durch das Ratsmitglied Christian Schütte per Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 Abs. 1 GO NRW gefasst. Der Entwurf sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 17.02.21 bis 19.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den..... 2020

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.01.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2020

Bürgermeister

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am .... geprüft und abgewogen.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den..... 2020

Bürgermeister

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B "Großberghauser Bucht" wurde am ..... vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B wurden gebilligt.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2020

Bürgermeister

Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Dieser Bebauungsplan ist am ..... rechtsverbindlich geworden.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2020

Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Plangrundlage mit dem amtlichen Kataster und dem gegenwärtigen Zustand übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Remscheid, den 2020

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Entwurf und Bearbeitung für die Schloss-Stadt Hückeswagen erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Eberplatz 1, 50668 Köln
Fon 02 21 / 9 40 72 - 0
Fax 02 21 / 9 40 72 - 18
info@stadtplanung-dr-jansen.de

Köln, den 2020

Schloss-Stadt Hückeswagen

Bebauungsplan Nr. 44 B "Großberghauser Bucht" 6. Änderung

Stand: 06. Januar 2021
**ergänzt nach öffentlicher Auslegung 16. April 2021*

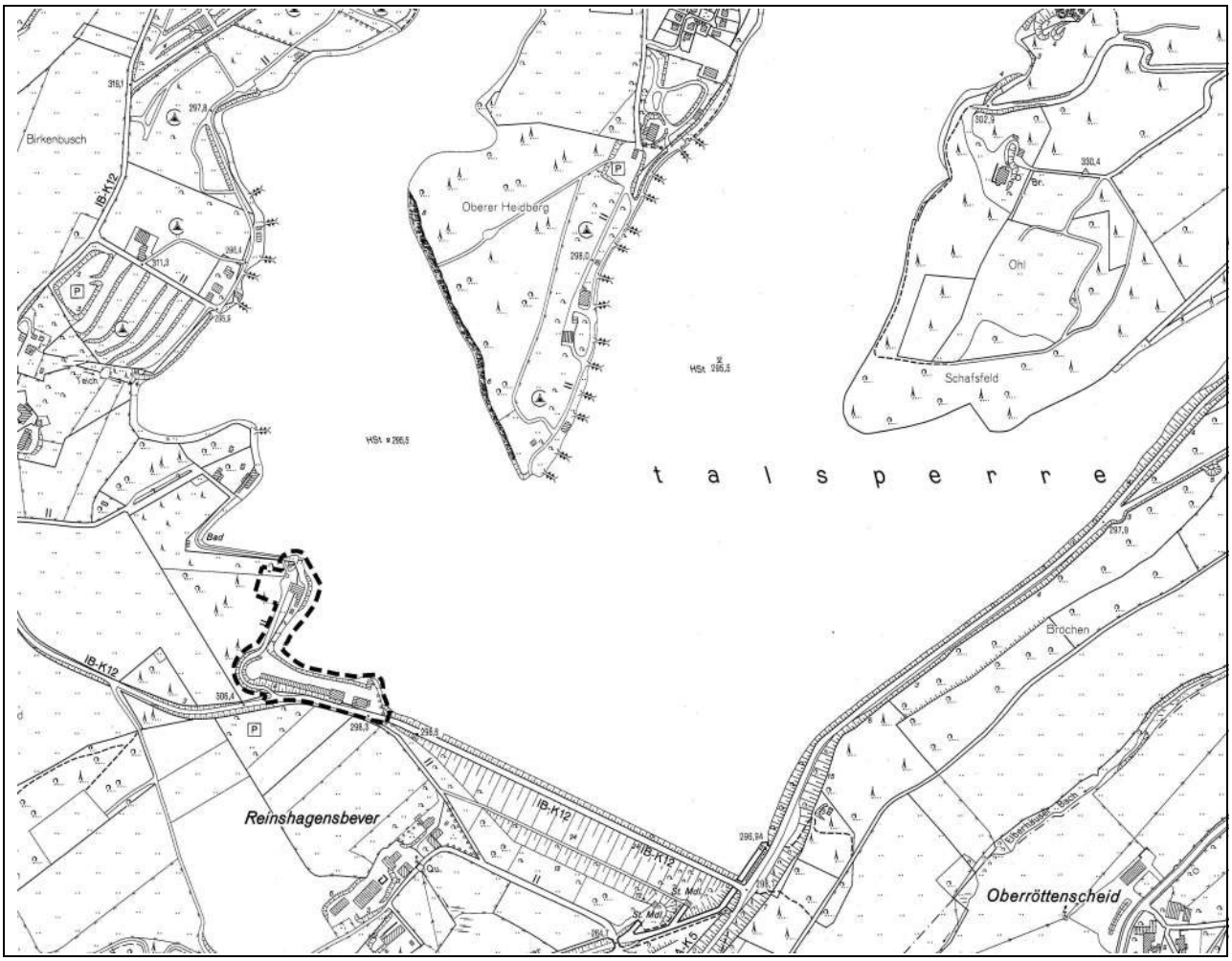
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

Ö 13

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“



Übersicht

Textliche Festsetzungen

und Hinweise

Stand: 06. Januar 2021/**ergänzt nach öffentlicher Auslegung16. April 2021*

Erarbeitet durch:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Ebertplatz 1
50668 Köln

Inhalt

Teil B: Textliche Festsetzungen 2

Teil C: Hinweise 5

Teil B: Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Betriebshof“

1. Allgemeine Zweckbestimmung
Das Gebiet dient vorwiegend als Betriebshof für die Gewässerunterhaltung.

2. Zulässig sind der Zweckbestimmung „Betriebshof“ dienende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen:

- Gebäude und Anlagen für die Wartung und Unterhaltung (insbesondere Fahrzeughallen und Werkstatthallen)
- die für den Betriebshof zugehörigen Büro- und Verwaltungsnutzungen
- Hausmeisterwohnung
- Schulungsräume sowie zugehörige Sanitär- und Sozialräume
- Räume für Besucher / Öffentlichkeitsarbeit
- Stellplatzanlagen (Pkw, Bus)
- Garagen

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zulässige Höhen baulicher Anlagen

Die zulässigen Höhen (OKmax) von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO über Normalhöhennull (ü. NHN) festgesetzt.

Oberkante (OK): Die Oberkante definiert sich über die obersten Bauteile einer baulichen Anlage.

2.2 Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen

Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Oberkanten können von durch die Technik bedingte und genutzte Aufbauten, wie z.B. Be- und Entlüftungsanlagen, Lichtkuppeln etc. um max. 3,0 m auf bis zu 10% der Grundfläche des obersten Vollgeschosses überschritten werden. Der Umfang dieser Überschreitungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Die Höhenfestsetzungen gelten nicht für Nebenanlagen wie z. B. Schornsteine und Antennenanlagen, Aussichtsturm der Wasserrettung.

3 Gemeinbedarfsfläche

Zum Zwecke der Allgemeinheit werden folgende Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt:

Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird entsprechend Plandarstellung eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Gästehaus“ festgesetzt. Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen für kulturell-soziale Zwecke sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen baulichen Anlagen.

Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB werden entsprechend Plandarstellung Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Wasserrettung“ festgesetzt. Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen die dem Zweck der Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere „Wasserrettung“ und dem Vereinszweck dienen sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen baulichen Anlagen.

4 Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen

Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

In allen Baugebieten sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser, zur Ableitung von Wasser dienende Nebenanlagen sowie fernmeldetechnische Anlagen und Anlagen für erneuerbare Energien gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

5 Flächen für die Ver- und Entsorgung

Trafostation

Innerhalb der festgesetzten Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ ist die Herstellung/Unterhaltung einer Trafostation zulässig.

6 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

In der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Privatstraße“ sind die Herstellung und Unterhaltung von unterirdischen Anlagen für die Ver- und Entsorgung sowie Nebenanlagen zulässig.

7 Natur und Landschaft

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Folgende Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB werden festgesetzt:

Maßnahmen zum Bodenschutz

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren. Des Weiteren sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Nebenanlagen (wie z B. Stellplätze, Zufahrten, Lagerflächen) mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z. B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Wasserschutzmaßnahmen

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu berücksichtigen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigung

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können.

Empfehlung: Als Vermeidungsmaßnahme weiterer Brutversuche durch Schwalben im Plangebiet wird empfohlen, in den betroffenen Gebäuden im Winter die Sparren zu verhängen und damit für Schwalben unzugänglich zu machen.

(vgl. Teil C Hinweise, Pkt. 3 „Artenschutz“)

Lichtemissionen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Es sind Beleuchtungsmittel zu verwenden, die eine geringe Anziehungskraft auf Insekten haben (z.B. warmweiße LED-Lampen)

Empfehlung von Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Zur Wahrung der Sicherheit von Menschen und Gebäuden aber zum Schutz des Waldes sollte zwischen Waldrand und der Baugrenze ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m eingehalten werden. Es wird empfohlen, als Schutzmaßnahme die angrenzenden Waldflächen als Waldrandsaum mit Gebüschen und Bäumen 2. Ordnung zu entwickeln. Diese Maßnahme ist über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.

8 Örtliche Bauvorschriften

Dachformen und Dachfarben (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 2 BauO NW)

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind allgemein nur Walm- und Satteldächer mit einer Neigung von 30 bis 45 Grad sowie flachgeneigte Dächer und Pultdächer mit einer Neigung bis zu 15 Grad zulässig.

Als Farbe der Dacheindeckung sind an Erdfarben orientierte Rot- und Grautöne zulässig.

Die Begrünung von flachgeneigten Dächern und Pultdächern bis 15° Dachneigung mit einer standortgerechten Vegetation ist zulässig.

Teil C: Hinweise

1 Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind.
Daher wird eine Überprüfung der betroffenen Fläche auf Kampmittel empfohlen. Die Beantragung und Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22.
Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu Bohr- und Rammarbeiten wird hingewiesen.

2 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern

Es wird ausdrücklich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen.
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3 Artenschutz

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar einschließlich zulässig.

Vor Abbruch / Umbau bestehender Gebäude ist eine Kontrolle hinsichtlich möglicher Gebäudebrüter durchzuführen. Als vorbeugende Maßnahme zur Unterbindung von Brutversuchen durch Schwalben wird empfohlen, in den betroffenen Gebäuden im Winter die Dachsparren zu verhängen und damit für Schwalben unzugänglich zu machen.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I Vorprüfung) wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

4 Bodenschutz

Auf das Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300:2016-09; Landesbodengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ wird hingewiesen.

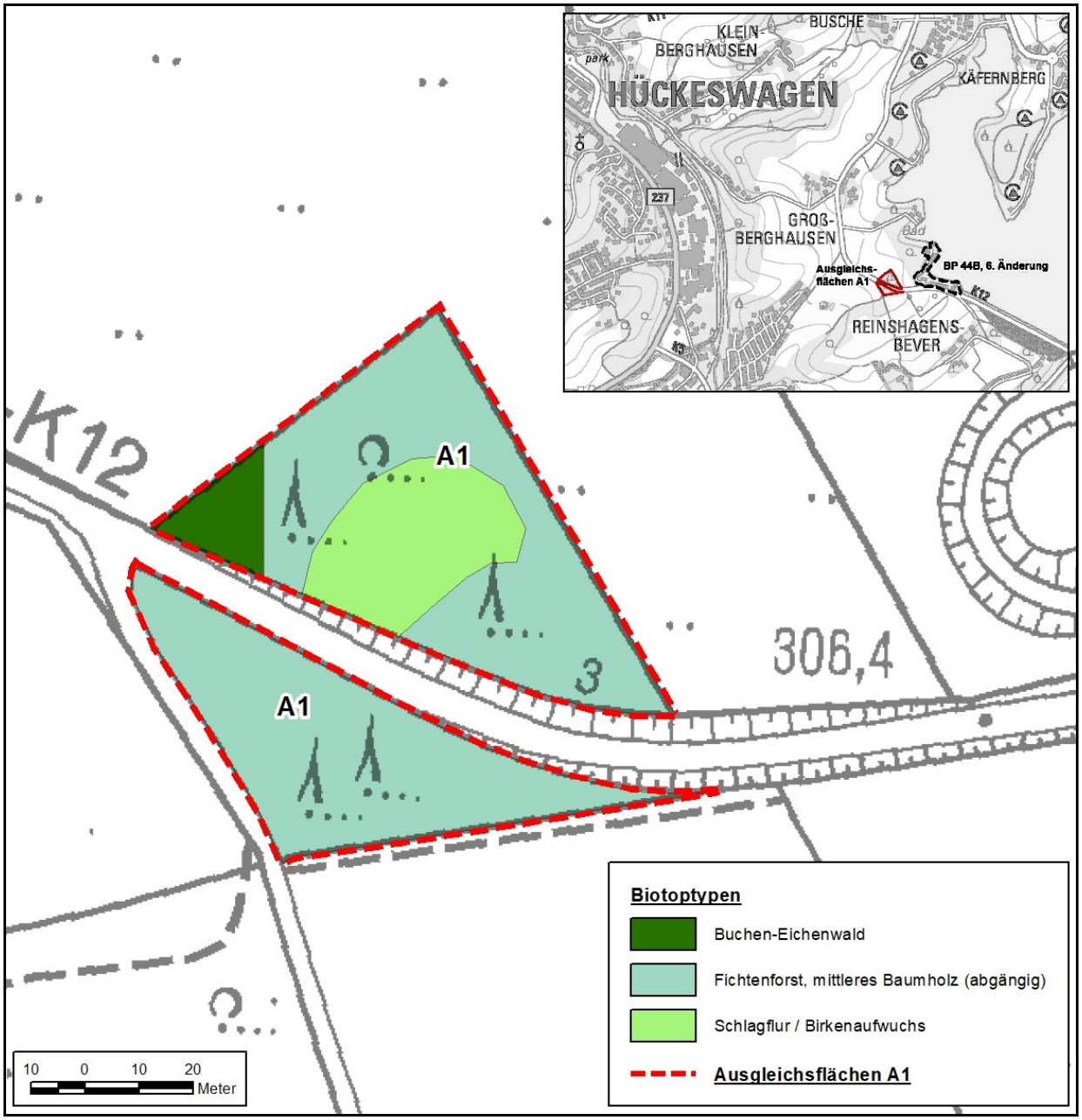
5 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Da gemäß Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung die notwendigen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht im Plangebiet hergestellt werden können, besteht die Notwendigkeit eines Ausgleichs von Ökologischen Werteinheiten und Bodenwerteinheiten anderweitig.

Als Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit dem Wupperverband Maßnahmen festgelegt, die die beeinträchtigen Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen.

Ausgleichsmaßnahme 1: An der Bevertalsperre werden zwei stadteigene Flächen in naturnahen Laubwald entwickelt (Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 14, Flurstück 227, 190 tlw.). Auf den beiden mit abgängigen Fichten, Schlagfluren und einer kleinen Eichen-Buchenparzelle bestandenen Flächen werden die Fichten entnommen. Diese Flächen und die Schlagflur werden flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet.

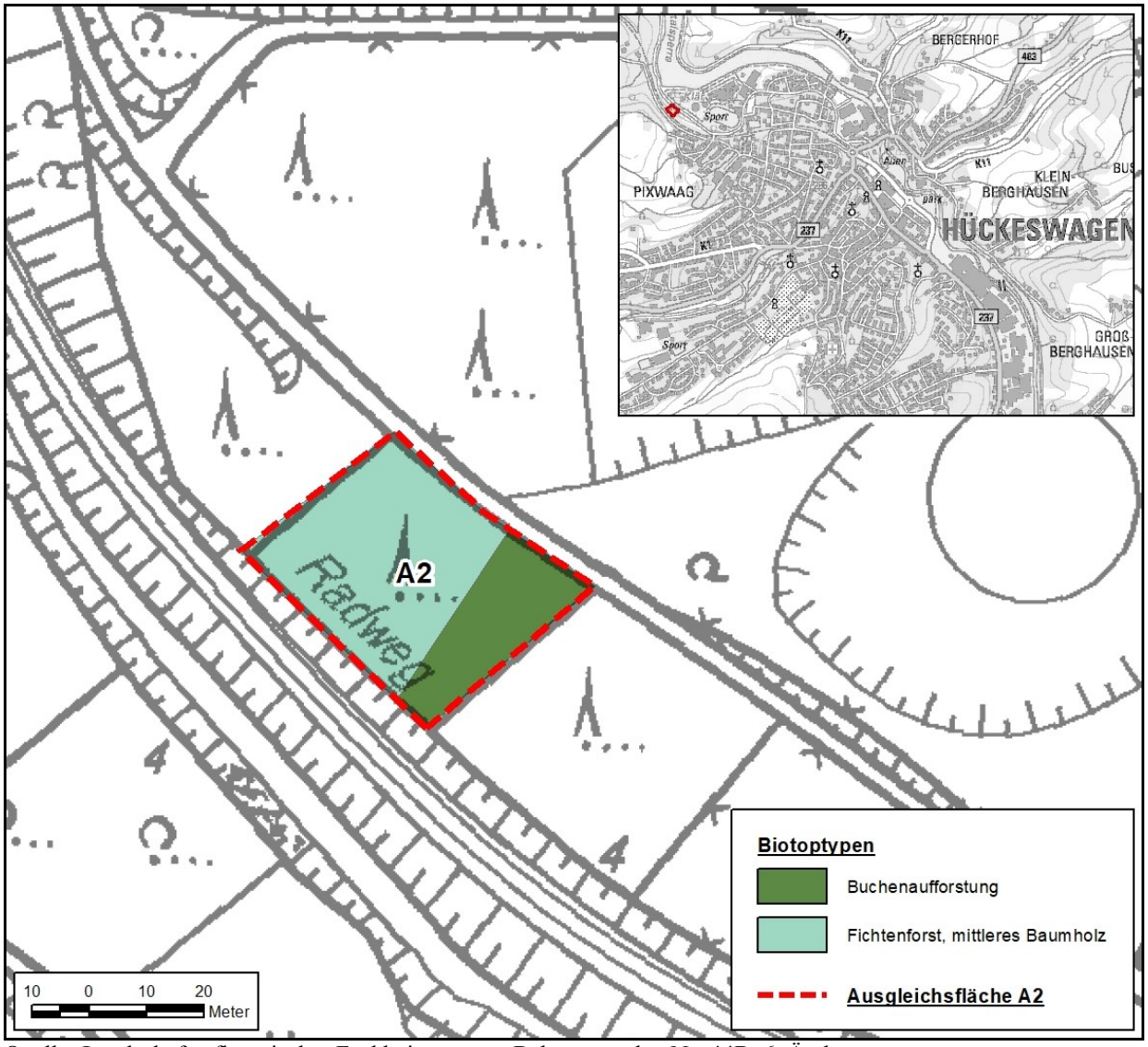
Abbildung: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche 1



Quelle: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung

Ausgleichsmaßnahme 2: An der Wuppertal-Vorsperre ist die stadteigene Fläche (Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 27, Flurstück 889) mit noch vitalen Fichten und teilweise mit einer Buchen-Aufforstung bestanden. Hier werden die Fichten entnommen und diese Flächen flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet.

Abbildung: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche 2



Quelle: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung

Bestandsziel der Ausgleichsmaßnahmen ist ein naturnaher Laubwald mit der Rot-Buche (Fagus sylvatica), Stiel-Eiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus) als bestandsbildende Arten.

Die Maßnahmen werden gemäß § 1a Abs. 3 S. 4, *2*. Alt. BauGB **auf von der Schloss-Stadt Hückeswagen bereitgestellten Flächen gesichert*.

6 Wasserlinie Bevertalsperre

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserlinie der Bevertalsperre als höchstes Stauziel eine Höhe von 295,96 m ü. NHN erreichen kann.

Die Geländehöhen der überbaubaren Grundstücksflächen liegen oberhalb der der höchsten Wasserlinie, geringe Teilflächen der Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“ ausgenommen. Dort liegen Bereiche der bestehenden befestigten Aussenanlagen (z.B. Terrasse) wenige Zentimeter unterhalb des höchsten Stauzieles und können somit geringfügig überflutet werden.

Zukünftige Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde werden damit auf ggf. erforderliche bauliche Schutzmaßnahmen, Genehmigungsverfahren und die Forderungen der Träger öffentlicher Belange hingewiesen. Auf die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“, der DIN 1054 „Zulässige Belastungen des Baugrunds“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ wird hingewiesen. Die Bestimmungen der Landesbauordnung NW sind zu beachten.

7 Versorgungsanlagen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen der BEW (Trafostation).

Die Versorgungsträger sind frühzeitig zu informieren und bei der Terminplanung zu beteiligen.

8 Hinweis

Die in den textlichen Festsetzungen genannten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Schloss-Stadt Hückeswagen, Auf’m Schloss 1, während der Öffnungszeiten in der Abteilung FB III – Ordnung und Bauen – eingesehen werden.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den …….....
Im Auftrag

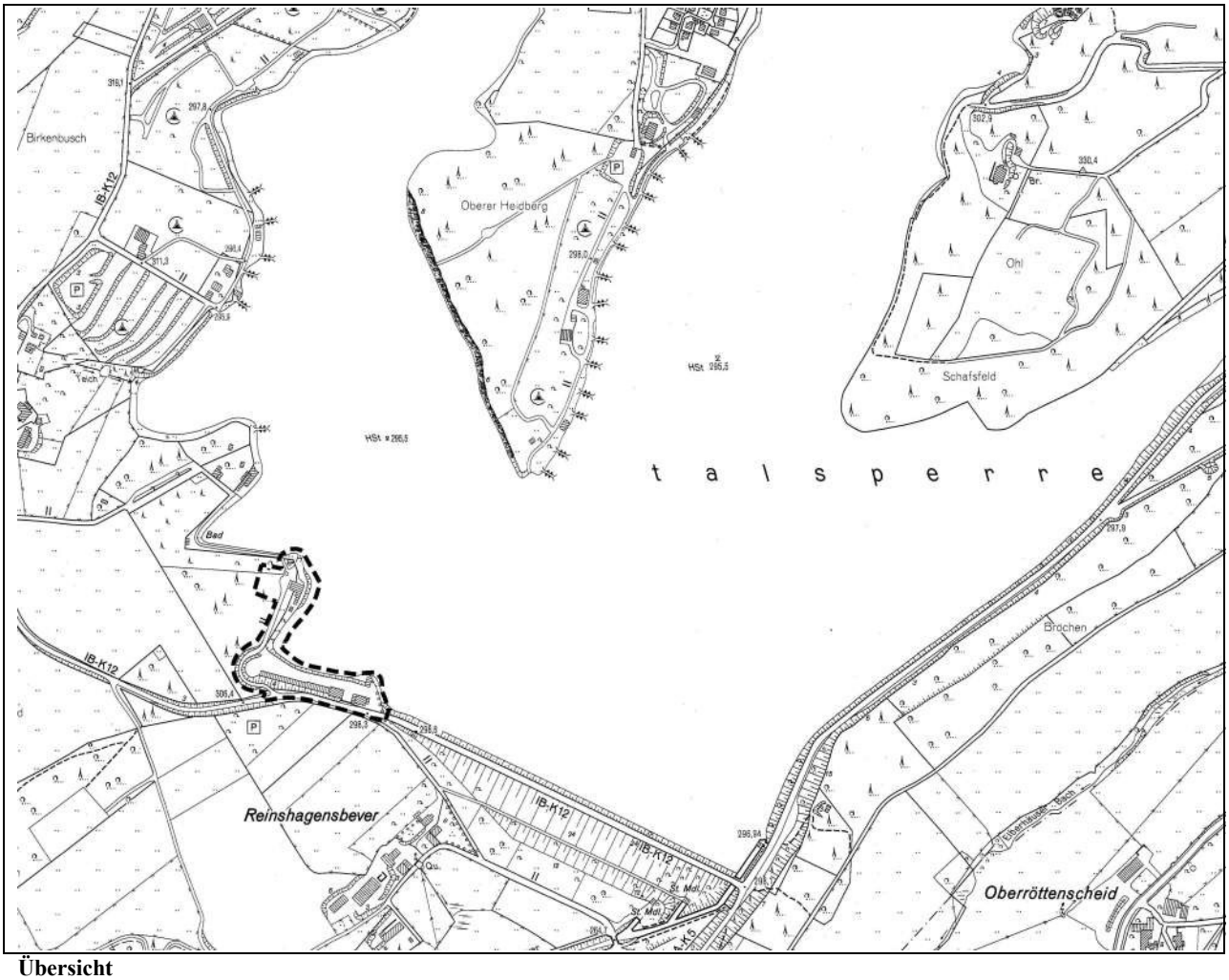
.....
Andreas Schröder

Ö 13

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“



Übersicht

Begründung Teil A

Stand: 06. Januar 2021/ **ergänzt nach öffentlicher Auslegung 16. April 2021*

Erarbeitet durch:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Inhalt

1 Gegenstand der Planung 1
1.1 Planungsanlass, Zielsetzung und Erfordernis 1
1.2 Kartengrundlage 1

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen 2
2.1 Lage und Nutzung, Umfeld des Bebauungsplangebietes 2
2.2 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans 3
2.3 Erschließung 3
2.4 Ver- und Entsorgung 3
2.5 Planungsrecht 5
2.6 Schutzgebiete 9
2.7 Geologie und Baugrund 9
2.8 Altlasten 9
2.9 Kampfmittel 9
2.10 Biotope und Arten 11
2.10.1 Artenschutzprüfung 11
2.11 Lärmimmissionen 12
2.12 Bau- und Bodendenkmale 12
2.13 Eigentumsverhältnisse 12

3 Natur und Landschaft 13

4 Auswirkungen und Kosten der Planung 13
4.1 Auswirkungen 13
4.2 Kosten 13

5 Planinhalt 13
5.1 Art der baulichen Nutzung - Gemeinbedarfsfläche 13
5.2 Art der baulichen Nutzung - Sondergebiet 14
5.2.1 Zulässige Nutzungen im Sondergebiet „Betriebshof“ 14
5.3 Maß der baulichen Nutzung 15
5.4 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen 16
5.5 Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen 16
5.6 Verkehrsflächen 17
5.7 Flächen für die Ver-/Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung 17

6 Natur- und Landschaft 18

7 Örtliche Bauvorschriften 20

8 Hinweise 20

9 Umweltbericht 21

10 Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung 24
10.1 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB 24
10.2 Gesamtabwägung 25
11 Zusammenfassende Erklärung 26
12 Flächenbilanz 27
13 Verfahrensübersicht 28
14 Rechtsgrundlagen 29
15 Verwendete Gutachten und Fachplanungen 31

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass, Zielsetzung und Erfordernis

Die DLRG Hückeswagen e.V. unterhält an der Bevertalsperre eine Wasserrettungsstation, die modernisiert und erweitert werden soll. Vorgesehen ist, die bestehende Wachstation zu erneuern und auf zwei Geschosse aufzustocken. Zudem sollen eine Lagerhalle errichtet werden und weitere Unterstellmöglichkeiten und Überdachungen für Fahrzeuge und anderen Gerätschaften geschaffen werden. Der Ausbau des Standortes an der Bevertalsperre wird perspektivisch erforderlich, da die DLRG insgesamt einen anhaltenden Mitgliederschwund verzeichnet und andere Ortsgruppen schließen werden. Daher soll eine Konzentration der DLRG-Tätigkeiten am Standort Bevertalsperre erfolgen.

Nördlich des DLRG-Geländes befindet sich ein Gebäude im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen, das von ihr regelmäßig als Gästehaus ausschließlich für Besucher der französischen Partnerstadt Étaples-Sur-Mer genutzt wird. Dieses Gebäude soll in Stand gesetzt und renoviert werden, der Standort soll ebenfalls langfristig erhalten bleiben.

Diese städtischen Zielsetzungen und die perspektivische Planung der DLRG e.V. Hückeswagen sind mit dem derzeitigen Planungsrecht nicht umsetzbar, gleichwohl besteht aber ein öffentliches Interesse, so dass hier die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B erforderlich geworden ist.

Der Wupperverband unterhält an der Bevertalsperre einen Betriebshof, der zwischenzeitlich baulich und technisch nicht mehr einem zeitgemäßen Standard entspricht. Es ist vorgesehen, die in die Jahre gekommenen bestehenden Gebäude komplett abzubrechen und durch Neubauten zu ersetzen. Da die geplante Bebauung nicht mit den bisher festgesetzten Baugrenzen des Bebauungsplans Nr. 44B umgesetzt werden kann, ist auch hier die Änderung des bestehenden Planungsrechts erforderlich geworden. Daher wird das Grundstück in den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B mit einbezogen.

Da die geplanten Maßnahmen den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt entsprechen und ein bedeutendes öffentliches Interesse daran besteht, dass diese Nutzungen am Standort langfristig gesichert werden können, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 25. Februar 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 B „Großberghauser Bucht“ beschlossen.

1.2 Kartengrundlage

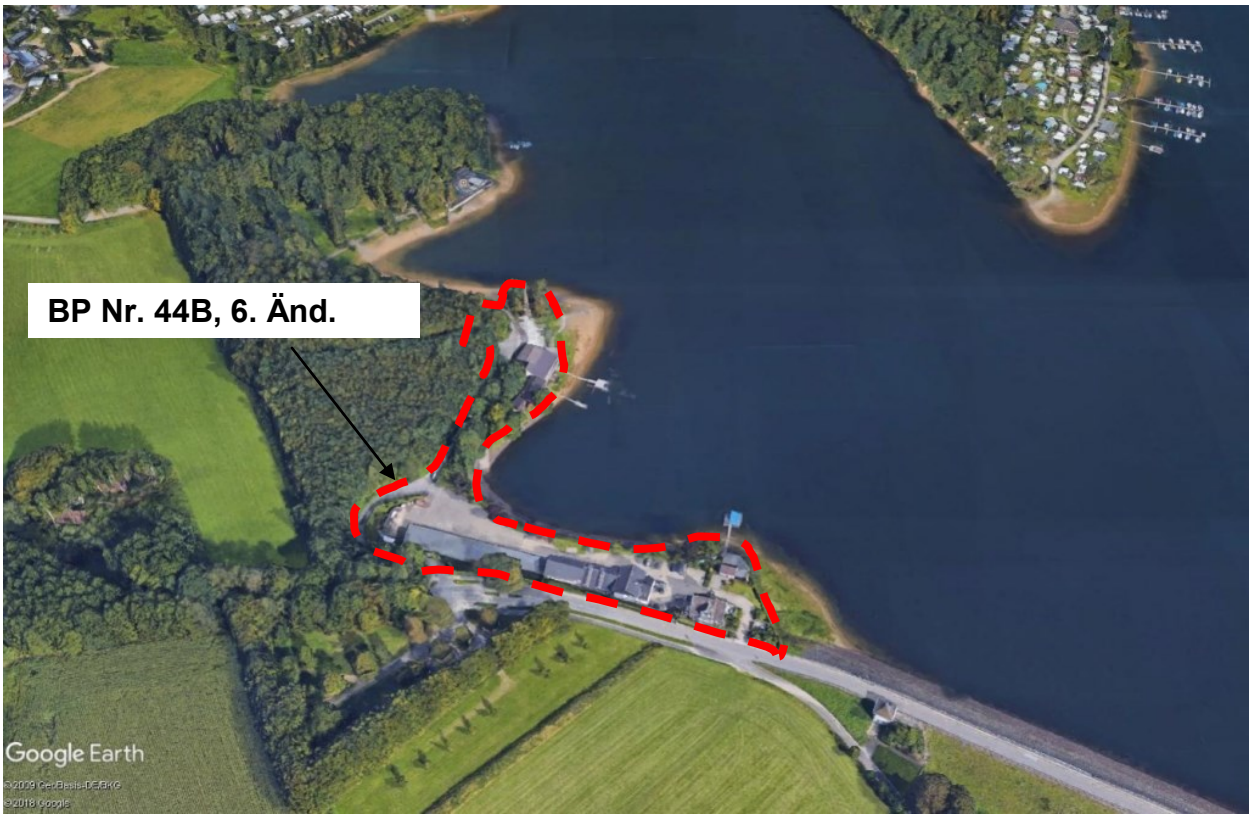
Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ erfolgen auf Grundlage des Katasterplans und des aktuellen Aufmaßes der Örtlichkeit. Die Überprüfung der geometrischen Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung erfolgt vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage und Nutzung, Umfeld des Bebauungsplangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44B, 6. Änderung befindet sich im südlichen Bereich der Bevertalsperre unmittelbar westlich des Dammes.

Abbildung 1 Luftbild



Quelle: Google earth pro, 03.12.2019 und eigene Darstellung

Die DLRG Ortsgruppe Hückeswagen wurde 1951 gegründet und organisierte sich ab 1990 als Verein (DLRG Hückeswagen e.V.). Der Standort an der Bevertalsperre konnte mit dem Vereinsstatus deutlich erweitert werden; es wurde das Bootshaus errichtet. Die Wachstation wurde in den Jahren 2001/2002 neu aufgebaut. Die Wachstation verfügt über einen separaten Erste-Hilfe-Bereich sowie einen Wachraum. Die DLRG veranstaltet auf dem Gelände jährlich ein Sommerfest und ein Drachenboot-Festival, welche im Schnitt jeweils ca. 600 bis 1000 Besucher anziehen. Zu den Aufgaben der DLRG gehören neben der Schwimmausbildung, der Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz sowie die Jugendarbeit. Neben der Schwimmausbildung für Kinder und Jugendliche bietet die DLRG Hückeswagen e.V. ihren Mitgliedern auch Bastelaktionen, Spielenachmittag oder Ausflüge an.

Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen

Direkt nördlich an den Bereich der DLRG angrenzend besteht ein Wochenendhaus im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen. Dieses eingeschossige Wohnhaus dient ausschließlich der Unterbringung von Besuchern und Gästen der französischen Partnerstadt Étaples-Sur-Mer. Ziel ist es, das in die Jahre gekommene Wohnhaus zu modernisieren.

Nördlich dieses Standorts schließt sich eine Badebucht der Bever (Freibadgelände, Gastronomie „Zornige Ameise“) an, die für Besucher über die Zufahrt „Großberghausen“ zu erreichen ist.

Wupperverband
Der Wupperverband unterhält als öffentlich-rechtliches Unternehmen an der Bevertalsperre einen Betriebshof mit Werkstätten, Lagerräumen und Stellplätzen. Des Weiteren besteht auf dem Gelände ein Wohngebäude, das aber nach Ablauf des Mietvertrages nicht mehr als Wohnhaus genutzt werden soll. Hier ist die Umnutzung in Büros und Verwaltungsräume für den Wupperverband vorgesehen. Gegenüber dem Plangebiet besteht ein öffentlicher Parkplatz, der auch von Bediensteten und Besuchern des Wupperverbands genutzt wird.

Die Gebäude und Anlagen auf dem Gelände des Wupperverbands entsprechen nicht mehr dem zeitgemäßen Standard und sollen daher durch Neubauten und Erweiterungen ersetzt werden. Der Betriebshof des Wupperverband an der Bever würde damit umfassend modernisiert und für die Zukunft erhalten.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ liegt innerhalb der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 12. Er wird im Norden und Osten durch die Wasserfläche der Bever begrenzt. Auf der Südseite bildet die Kreisstraße K 12 „Reinshagenbever“ die Grenze des Bebauungsplangebietes und auf der Westseite vorhandene baumbestandene Freiflächen.

Der Geltungsbereich ist ca. 1,17 ha groß.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung des Bebauungsplans Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ im Maßstab 1: 1000 zu entnehmen.

2.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über eine private Straße, die an die Straße Reinshagenbever (K 12) angebunden ist, sichergestellt. Der Betriebshof des Wupperverbands verfügt darüber hinaus über eine direkte Zufahrt an die Straße Reinshagenbever (K 12). In Höhe des DLRG-Geländes besteht eine Aufweitung der im Schnitt ca. 3,0 m breiten Straße, die als Wendemöglichkeit dient. Gegenüber dem Betriebshof des Wupperverbands besteht südlich der Straße Reinshagenbever ein Parkplatz für Besucher und Nutzer der Anlagen an der Bevertalsperre (ca. 100 Stellplätze). Die Erreichbarkeit des Parkplatzes für Fußgänger ist durch eine Querungshilfe in der Straße Reinshagenbever gesichert.

Durch die geplanten Modernisierungsmaßnahmen auf dem Gelände der DLRG und des Wupperverbandes sowie dem Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen wird kein solches zusätzliches Verkehrsaufkommen erwartet, das eine Anpassung der verkehrliche Erschließung erforderlich machen würde.

2.4 Ver- und Entsorgung

Die Siedlungslagen (Gästehaus, DLRG und Betriebshof Wupperverband) sind an die bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angeschlossen.

Schmutzwasserentsorgung
Das Schmutzwasser wird mit Hilfe von privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet. Diese führt zu der Pumpstation Zeltplatz 2 (nördlich des Plangebietes) und wird von dort zum Pumpwerk Großberghauser Straße und dann in den Hauptsammler in der Peterstraße gefördert. Die vorhandenen Kapazitäten sind für die geplanten Umbau- und Erweiterungsvorhaben in dem Plangebiet ausreichend.

Niederschlagswasserentsorgung
Das unbelastete Niederschlagswasser wird „über die Schulter“ bzw. über die belebte Bodenschicht und über gesonderte Einleitungsstellen in die Bevertalsperre abgeführt. So bestehen auf dem Gelände des Betriebshofs des Wupperverband drei Einleitungsstellen (DN 125, 150 + 150) für das Niederschlagswasser von Dachflächen und eine Einleitungsstelle der Oberflächenwasser von Hofflächen (DN 200). Wie aus den Berechnungen der Machbarkeitsstudie[1] für den Betriebshof des Wupperverbands hervorgeht, wird die Summe aller vier Einleitungsstellen mit Umsetzung der Planung zukünftig nicht mehr ausreichend sein. Daher wird im Rahmen der Planung der Bau einer neuen Einleitungsstelle (DN 150) empfohlen, sollten die Dachflächen insgesamt eine Fläche von ca. 1.600 m² überschreiten. Sofern vorhandene Einleitungen verändert werden, sind die bestehenden Erlaubnisse entsprechend anzupassen. Auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird hingewiesen.

Abfallentsorgung
Die Abfallentsorgung des Plangebietes ist über die kommunale Entsorgung (Bergischer Abfallwirtschaftsverband BAV) sichergestellt. Das Plangebiet wird über die Großberghauser Straße angefahren. Die DLRG hat seit Jahren eine Vereinbarung mit der IG Zeltplätze und entsorgt ihre Abfälle gemeinsam mit bzw. über die IG Zeltplätze.

**Brandschutz/Löschwasserversorgung*
Der dem Plangeltungsbereich nächstgelegene Hydrant mit einer Leistung von 800 l/min befindet sich an der Kreisstraße K 12 in ca. 320 m Entfernung zu den Einrichtungen der DLRG und des Gästehauses sowie in ca. 310 m Entfernung zum Betriebsgrundstück des Wupperverbandes. Die nächsten Hydranten befinden sich davon jeweils ca. 200 m entfernt in den Ortslagen Großberghausen und Hartkopsbever. Insofern wird den aktuellen Anforderungen an die Löschwasserversorgung im Plangebiet nicht entsprochen. Hier sind entsprechend der Angaben des Oberbergischen Kreises für die geplante Gemeinbedarfsfläche (DLRG, Gästehaus) eine Löschwassermenge von 800 l/min und für das Betriebsgrundstück des Wupperverbands (geplantes Sondergebiet) eine Löschwassermenge von 1.600 l/min über 2 Stunden sicherzustellen. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

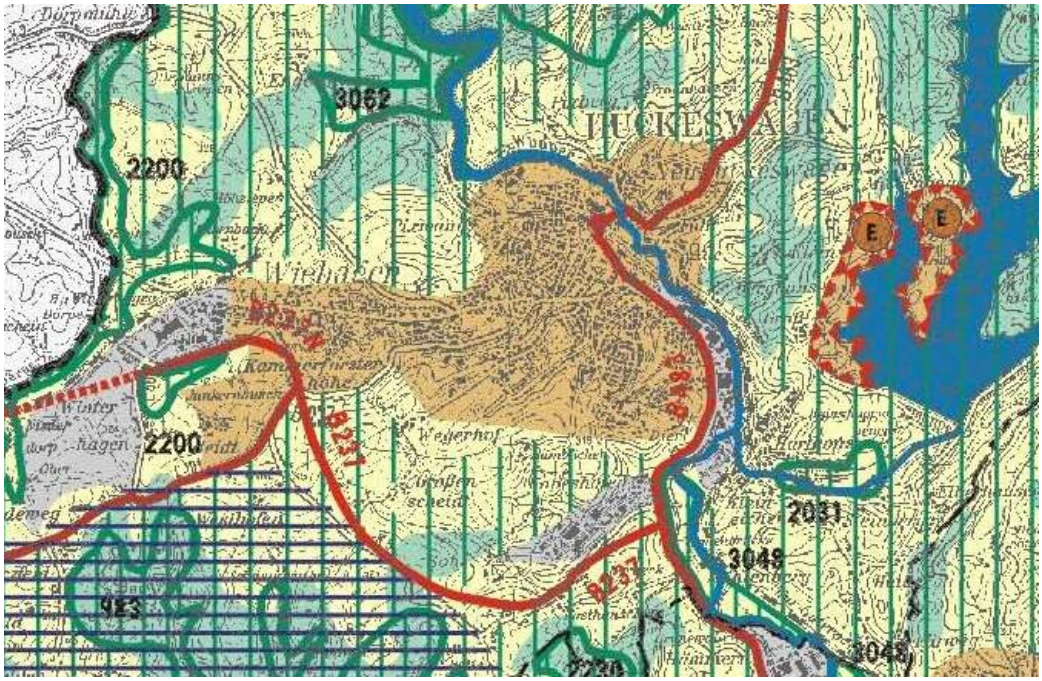
Der Brandschutz ist bauordnungsrechtlich geregelt und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage der geltenden Rechtsnormen zu beachten. Im Zuge der Umsetzung der Planung ist die Löschwasserversorgung auf den Grundstücken sicherzustellen. Derzeit werden verschiedene Möglichkeiten, z.B. Löschwassertank auf den Grundstücken und / oder Herstellung weiterer Hydranten, geprüft. Die gesicherte Löschwasserversorgung wird im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

[1] Vgl.: Dipl.-Ing. Architekt Willi Birrenbach: Machbarkeitsstudie Konzept 1, Radevormwald, Stand 15.08.2018

2.5 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2019, stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dar.

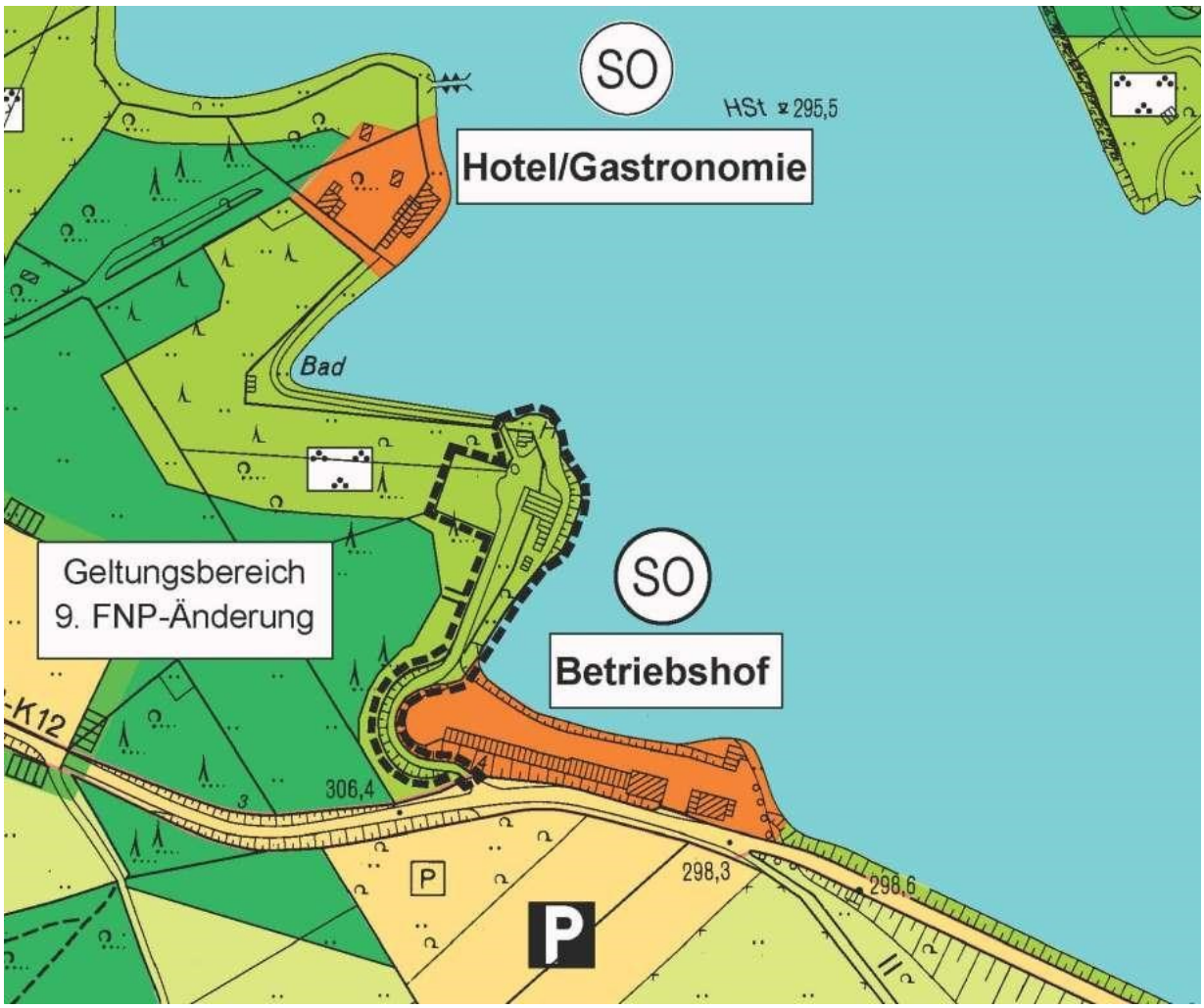
Abbildung 2 Regionalplan, Teilabschnitt Köln - Ausschnitt



Quelle: www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln, 2016

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist das Plangebiet im Bereich der DLRG-Station und des Gästehauses der Schloss-Stadt Hückeswagen als Grünfläche, Zweckbestimmung „Parkanlage“ und im Bereich des Betriebshofes des Wupperverbands als Sondergebiet „SO Betriebshof“ dargestellt.

Abbildung 3 Schloss-Stadt Hückeswagen, Flächennutzungsplan 2004, Ausschnitt



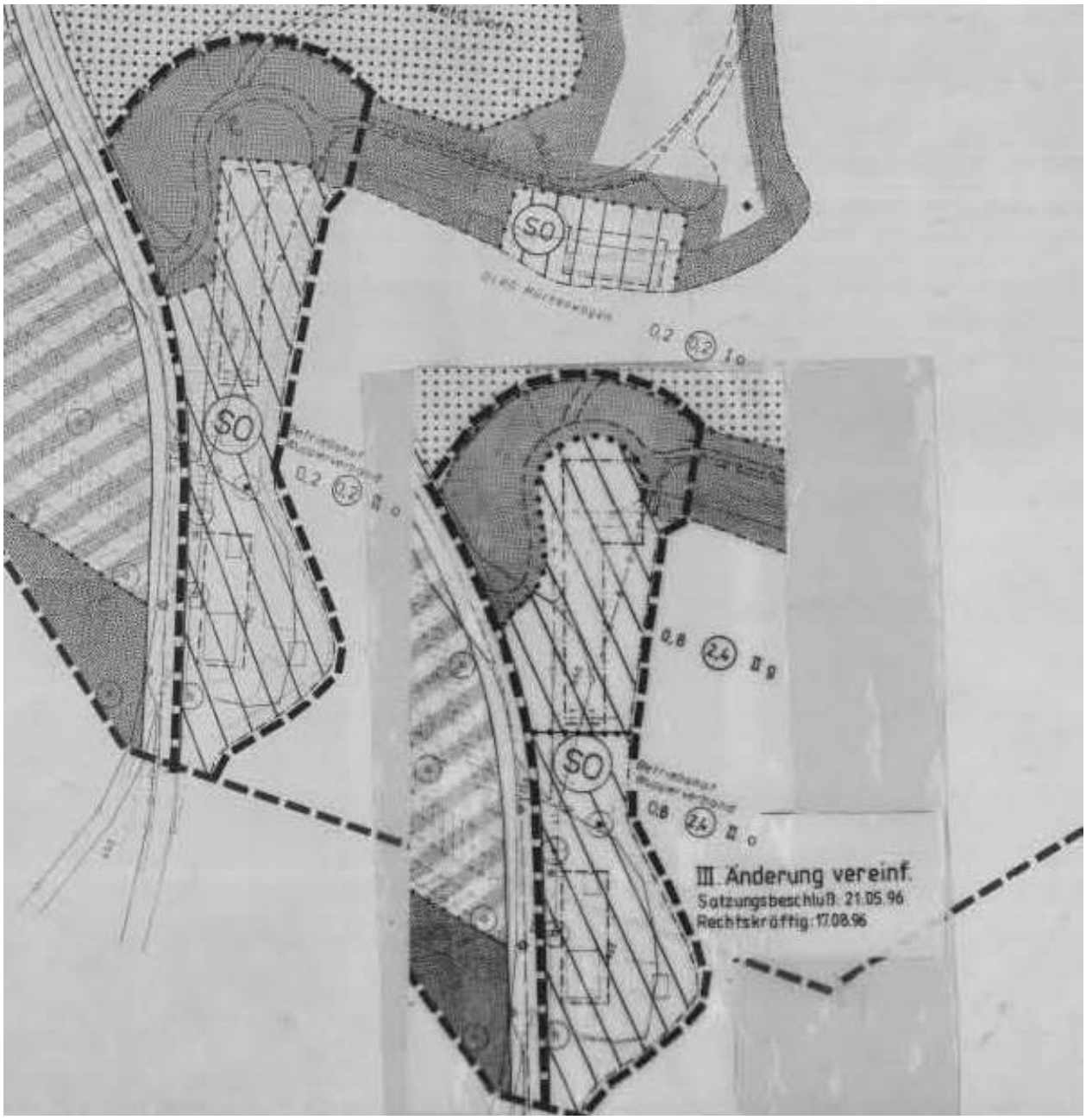
Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen, FNP 2004 und Darstellung Abgrenzung Geltungsbereich 9. FNP-Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 44B (rechtskräftig seit Oktober 1992) und seine Änderungen weisen für den Planbereich ein Sondergebiet SO „DLRG Hückeswagen“ ein Sondergebiet SO„ Betriebshof Wupperverband“ sowie Grünflächen aus.

Für den Bereich SO DLRG ist im BP 44B (Urplan) festgesetzt, dass in dem SO-Gebiet ein Vereinsclubhaus, Bootshaus und Aussichtsturm zulässig sind, wobei die überbaubare Grundstücksfläche maximal 200 qm betragen darf. Der Aussichtsturm, max. 3,0 x 3,0 m im Grundriss, darf bis zu 10 m über die ausgewiesene Geschosshöhe gebaut werden.

Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen hat seinen Standort innerhalb festgesetzter Grünflächen.

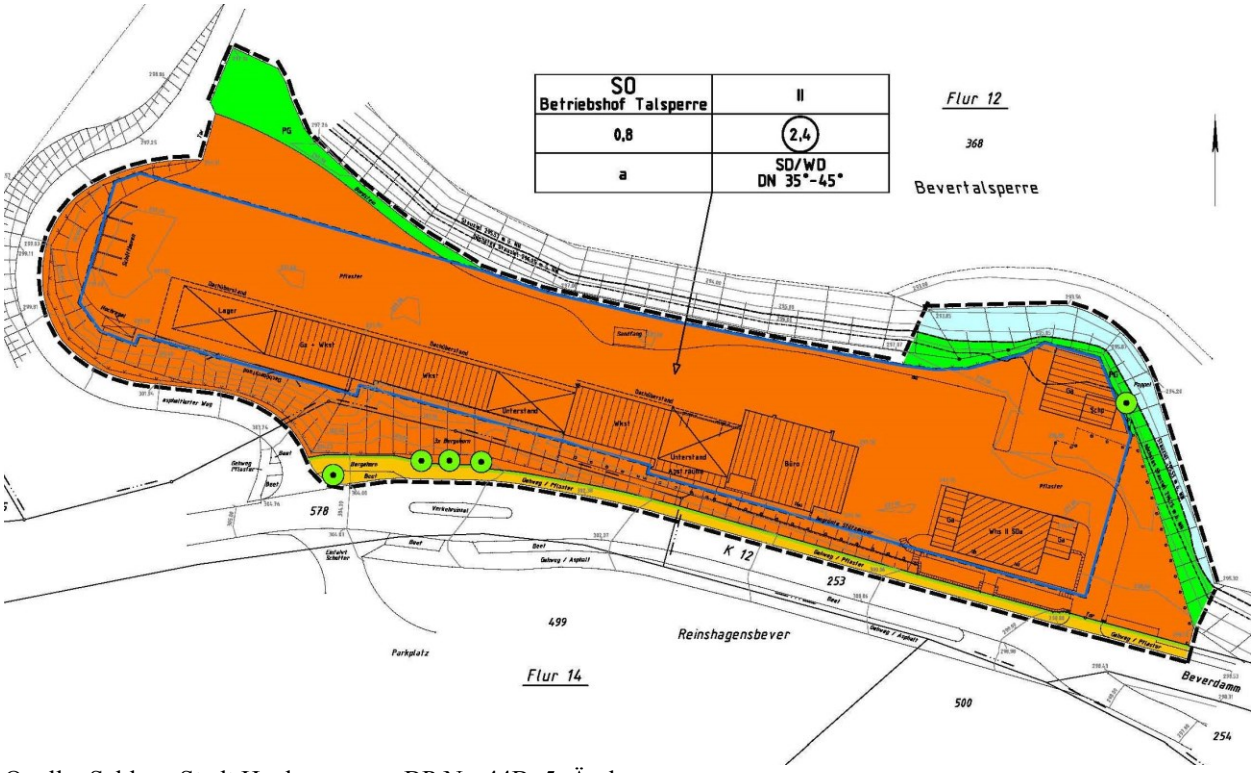
Abbildung 4 Schloss-Stadt Hückeswagen, Ausschnitt aus BP Nr. 44 B



Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen, BP Nr. 44B

Für das SO-Betriebshof ist in dem Urplan festgesetzt, dass nur betriebliche Anlagen des Wupperverbandes einschließlich Hausmeisterwohnung und Büroräume sowie Bootshaus, Werkstätten und dergleichen zulässig. Mit der 5. Änderung des BP Nr. 44B, die seit Juli 2007 rechtskräftig ist, werden die Festsetzungen neu gefasst.

Abbildung 5 Schloss-Stadt Hückeswagen, Ausschnitt aus BP Nr. 44 B, 5. Änderung



Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen, BP Nr. 44B, 5. Änderung

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die geplanten Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B „Großberghauser Bucht“ sind im Bereich der DLRG-Station und des Gästehauses der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da diese der allgemeinen Darstellung des FNP 2004 widersprechen. Daher ist die 9. Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Teilbereich erforderlich geworden, die im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplanverfahren aufgestellt wird.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen wird den Antrag zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) an die Bezirksregierung Köln stellen.

Der Eingriff für die geplante bauliche Nutzung ist im Verfahren zu bilanzieren und auszugleichen. Ein entsprechender Landschaftspflegerischer Fachbeitrag ist Bestandteil der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B.

Für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 B ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil B).

2.6 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 8 Hückeswagen bzw. außerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Hückeswagen“.

Die Flächen des Biotopverbunds VB-K-4710-007 „Bevertalsperre mit Zuflüssen“ und VB-K-4810-012 „Wipper-Wuppertal mit Seitentälern“ überschneidet sich im nord-östlichen Bereich mit dem Geltungsbereich des Plangebietes.

Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

2.7 Geologie und Baugrund

Im Plangebiet herrschten ursprünglich tonig-schluffige Braunerden vor. Dabei handelt es sich um trockene Felsböden (B31) und Braunerden (B33). Im Bereich des Betriebshofs Wupperverband, der DLRG und des Gästehauses sind diese Böden bereits durch die Baumaßnahmen verändert und überprägt.

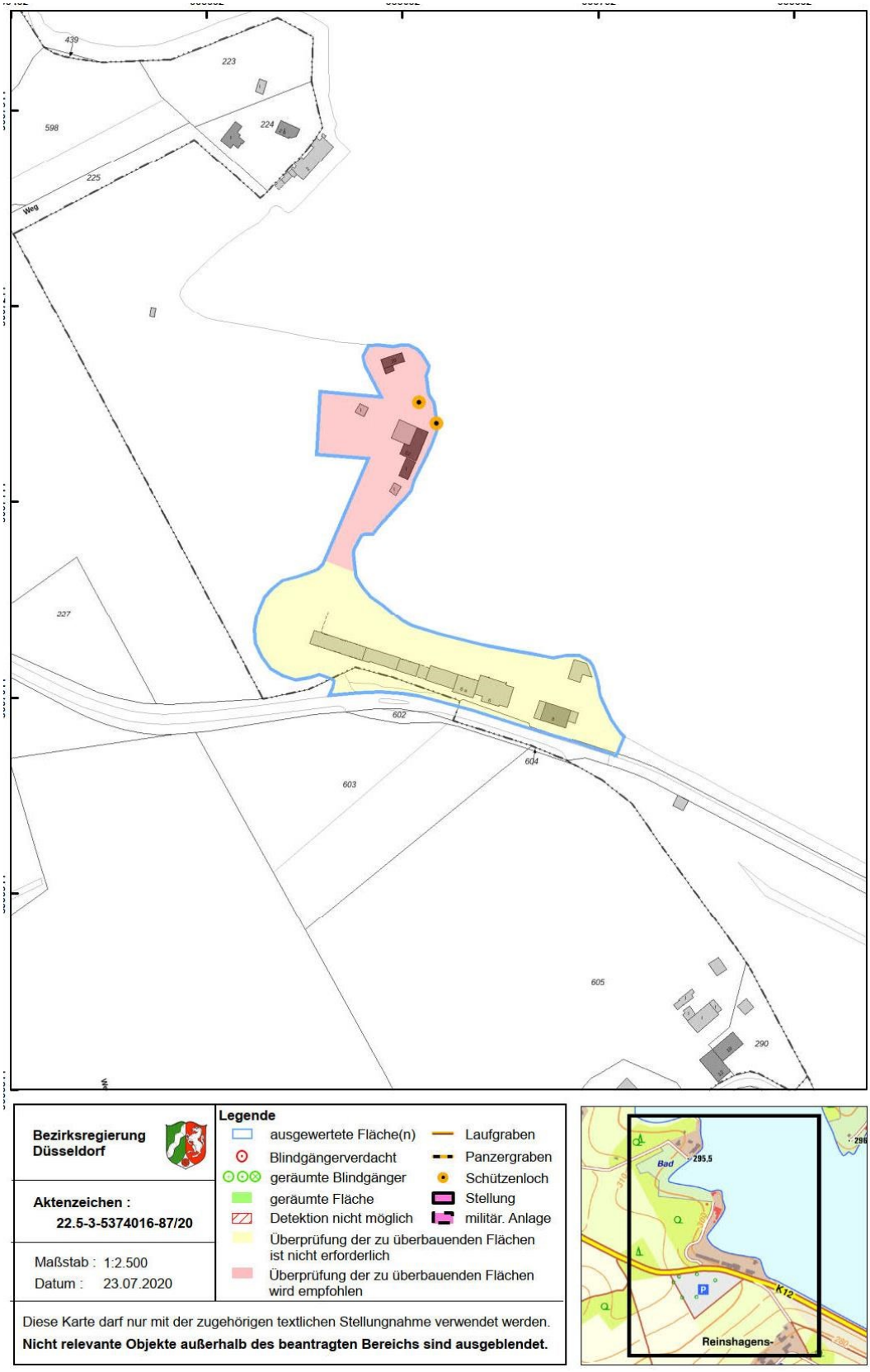
2.8 Altlasten

Ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

2.9 Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen im Plangebiet, insbesondere in den durch die DLRG und dem Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen genutzten Flächen. Hier existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel und Militäreinrichtungen des II. Weltkriegs (Schützenloch). Daher wird von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 empfohlen, die betroffenen Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen. Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung aufgenommen und im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen sein, bzw. vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Untersuchungen durchgeführt.

Abbildung 6 Lageplanübersicht Kampfmittelverdacht



Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22

2.10 Biotope und Arten

Biotopkatasterflächen sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

2.10.1 Artenschutzprüfung

Zu diesem Bebauungsplan wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I: Vorprüfung erarbeitet, da im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie planungsrelevante Arten potenziell eingriffsrelevant betroffen sein können.[2]

Die Begehung des Plangebietes und die Auswertung der Recherche-Ergebnisse ergab für planungsrelevante Vogelarten keine Hinweise auf ein Vorkommen. Gleichwohl sind planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Plangebiet und dessen näheren Umgebung nicht komplett auszuschließen. Für solche Arten besitzt das Plangebiet allenfalls eine Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Allerdings ist das Plangebiet nicht von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen und daher als Nahrungshabitat nicht zu schützen. In einem Lagergebäude auf dem Gelände des Wupperverbandes ist im Bereich der Dach-Sparren ein nicht vollendetes Schwalbennest vorhanden. Überwinterungsgäste und/oder Durchzügler passen sich den Begebenheiten im Plangebiet (Aktivitäten, Nutzungen) an und somit ist davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Störungen kommen wird, die den Erhaltungszustand der Populationen verschlechtern.

Im Plangebiet wurden die Zwergfledermaus, die Rauhautfledermaus und der Abendsegler nachgewiesen. Insgesamt wurde ein reger Flugbetrieb (Nahrungshabitat) mit mehreren Individuen nördlich über dem Wasser der Bevertalsperre, sowie ein geringer Betrieb vor den Gebäuden mit einem Batdetektor aufgezeichnet. Ein direkter Nachweis, dass Fledermäuse aus den Gebäuden ausflogen, konnte nicht beobachtet werden. Ein optischer Nachweis (Ausflug) konnte gleichfalls nicht erbracht werden. Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind planungsbedingt nicht betroffen. Das Plangebiet besitzt für Fledermäuse allenfalls als Teil eines Nahrungshabitats Bedeutung, hat jedoch keine essentielle Wichtigkeit.

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser Arten sind im Plangebiet und dessen Umfeld unwahrscheinlich. Gleichwohl wurden in der Fahrzeughalle des Wupperverbands ein nicht bestimmbares Nest, an den Gebäuden der Werkstätten ein Amselnest sowie im Zaun das Nest eines Zaunkönigs ermittelt. Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Daher sind die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar) durchzuführen. Als Vermeidungsmaßnahme weiterer Brutversuche durch Schwalben im Plangebiet wird empfohlen, in den betroffenen Gebäuden auf dem Gelände des Wupperverbands im Winter die Sparren zu verhängen und damit für Schwalben unzugänglich zu machen.

[2] Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: „Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ – Schloss-Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I: Vorprüfung, Nümbrecht, 02. März 2020

Artenschutzfachliche Bewertung der Planung und Fazit:
Durch das Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine planungsrelevanten Arten betroffen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, im Plangebiet im Winter die Sparren, an denen Schwalben Brutversuche unternommen haben, zu verhängen und damit unzugänglich zu machen.

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der europäischen Vogelarten, die nicht planungsrelevant sind, werden zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt.

Unter Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst. Ein Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

2.11 Lärmimmissionen

Wesentlich störende Lärmeinwirkungen durch die vorhandene Nutzung sind nicht bekannt. Während der Bauphase sind vorübergehende Belastungen der Erholungssuchenden durch Lärm und Staub nicht auszuschließen.

2.12 Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Belange des Bodendenkmalschutz betroffen sind, da Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern im Plangebiet bisher nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, weist in seiner Stellungnahme vom 15.07.2020 auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hin. Im Bebauungsplan wird daher folgender Hinweis aufgenommen.
„Es wird ausdrücklich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

2.13 Eigentumsverhältnisse

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44B, 6. Änderung sind Flächen im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen und des Wupperverbandes betroffen.

3 Natur und Landschaft

Da es Aufgabe der Bauleitplanung ist, mit dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern, sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren regelt § 1 a BauGB, dass über Eingriffe, die durch den Vollzug eines Bebauungsplans zu erwarten sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden ist. Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 a (3) Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.

Der naturschutzrechtlich relevante Eingriff durch die Bauleitplanung wird in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan erfasst und bewertet. Darin werden außerdem geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangeltungsbereich beschrieben, die im Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt bzw. zugeordnet werden (vgl. Kapitel 6).

4 Auswirkungen und Kosten der Planung

4.1 Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung dargestellt. Dieser ist eigenständiger Teil B der Begründung.

4.2 Kosten

Die Übernahme der Planungskosten erfolgt anteilig durch den Wupperverband und durch die Schloss-Stadt Hückeswagen (für die Flächennutzungsplanänderung).

5 Planinhalt

5.1 Art der baulichen Nutzung - Gemeinbedarfsfläche

Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen (mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung) eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, wogegen ein etwaiges privatwirtschaftliches Gewinnstreben eindeutig zurücktritt. Bei den vorliegenden und geplanten Nutzungen „Gästehaus“ der Schloss-Stadt Hückeswagen und Einrichtungen der DLRG Hückeswagen e.V. sind diese Aspekte gegeben, so dass folgende Bereiche als Flächen für den Gemeinbedarf mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt werden:

Gemeinbedarf „Wasserrettung“

Die Aufgaben, Tätigkeiten und Nutzungen der DLRG Hückeswagen e.V. stellen - vergleichbar wie z.B. Feuerwachen - Nutzungen und Anlagen / Gebäude für die Sicherheit und Ordnung dar. Aufgrund des anhaltenden Mitgliederschwundes und der Schließung anderer Ortsgruppen der DLRG ist es erforderlich, die DLRG-Tätigkeiten zukünftig am Standort Bevertalsperre zu konzentrieren. Daher soll die Wasserrettungsstation an der Bevertalsperre entsprechend modernisiert und erweitert werden. Es wird eine Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“ festgesetzt, worin Gebäude und Einrichtungen, die dem Zweck der Sicherheit und Ordnung

(Wasserrettung) und dem Vereinszweck dienen sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen baulichen Anlagen zulässig sind.

Gemeinbedarf „Gästehaus“

Das Wochenendhaus an der Bevertalsperre im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen wird ausschließlich als Gästehaus für Besucher der französischen Partnerstadt Étaples-Sur-Mer genutzt. Die internationale kommunale Partnerschaft besteht seit 1972 mit dem Ziel des kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs und Gesprächs. Regelmäßig werden Besuche aus und nach Étaples-Sur-Mer durchgeführt. Daher ist es Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen, das in die Jahre gekommene Ferienhaus zu renovieren und auch langfristig als Gästehaus an diesem Standort zu erhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird entsprechend Plandarstellung eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Gästehaus“ festgesetzt. Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen für kulturell-soziale Zwecke sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen baulichen Anlagen.

Die Festsetzung dieser Gemeinbedarfsflächen trägt dem besonderen Nutzungsinteresse der Allgemeinheit Rechnung und erlaubt dem Plangeber, die Infrastruktur für die Schloss-Stadt Hückeswagen wirksam zu steuern.

5.2 Art der baulichen Nutzung - Sondergebiet

Als sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Der Bereich für den Wupperverband soll entsprechend seiner Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Betriebshof“ ausgewiesen werden. Als allgemeine Zweckbestimmung wird festgesetzt, dass das Gebiet vorwiegend als Betriebshof für die Gewässerunterhaltung dient. Die zulässigen Nutzungen werden im Einzelnen festgesetzt. Für die bestehende Wohnnutzung bleibt der durch die Baugenehmigung vermittelte Bestandsschutz bestehen. Dieser deckt auch die Vornahme von kleineren baulichen Maßnahmen ab. Soweit aber Nutzungsänderungen oder bauliche Maßnahmen vorgenommen werden sollen, die als Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB (Begriff des Vorhabens; Geltung von Rechtsvorschriften) zu qualifizieren sind, kann eine entsprechende Genehmigung unter Hinweis auf den dann geltenden Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung verweigert werden. Dies entspricht dem Ziel, dort zukünftig nach Aufgabe der Wohnnutzung, Nutzungen für den Wupperverband vorzuhalten (Büro, Verwaltung etc.). Der Bereich des Betriebshofs ist im bisher gültigen Bebauungsplan Nr. 44B, 5. Änderung bereits als Sondergebiet festgesetzt.

5.2.1 Zulässige Nutzungen im Sondergebiet „Betriebshof“

Entsprechend der Zielsetzungen und gemäß dem Planungskonzept des Wupperverbands werden folgende Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung „Betriebshof“ dienen, für das Sondergebiet als zulässig festgesetzt:

- Gebäude und Anlagen für die Wartung und Unterhaltung (insbesondere Fahrzeughallen und Werkstatthallen)
- die für den Betriebshof zugehörigen Büro- und Verwaltungsnutzungen
- Hausmeisterwohnung

- Schulungsräume
- Zugehörige Sanitär- und Sozialräume
- Räume für Besucher / Öffentlichkeitsarbeit
- Stellplatzanlagen (Pkw, Bus)
- Garagen

Mit diesen Festsetzungen sind die Zielsetzungen aus dem Planungskonzept des Wupperverbands, der hier in zwei Bauabschnitten Neubauten (Fahrzeughalle, Werkstatthalle, zweigeschossiger Büroneubau) vorsieht, berücksichtigt. Das bestehende Wohnhaus soll zukünftig, nach Ablauf des Mietverhältnisses, für Büro- und Verwaltungsräume ungenutzt werden.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), max. zulässige Höhe baulicher Anlagen und zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Mit Festlegung der Baufenster werden die Bereiche für die zulässigen baulichen Hauptnutzungen festgelegt.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes und den Zielsetzungen für die zukünftige (Aus-)Nutzung der baulich genutzten Bereiche festgelegt. Dabei werden die zulässige Versiegelung und sowie Bauhöhen auf das erforderliche Maß beschränkt, gleichwohl wird durch die Festlegung der Baufenster und maximal zulässige Höhen eine größtmögliche Flexibilität für die zukünftige Bebauung gewährleistet. Dies ist notwendig, um auf mögliche erforderliche bauliche Entwicklungen in der Zukunft reagieren zu können, ohne jedes Mal das Planungsrecht wieder anpassen zu müssen. Darüber hinaus berücksichtigen die Festlegungen der Baugrenzen auch einen gewissen Abstand zum Uferbereich der Bevertalsperre.

Die Flächen für Gemeinbedarf sind keine Baugebiete im Sinne der §§ 2 – 11 BauNVO, gleichwohl wird mit der Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche die Art der baulichen Nutzung festgelegt. Daher erstrecken sich die Festsetzungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung sowie der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen auch auf die festgesetzten Gemeinbedarfsflächen.

<u>Höhen baulicher Anlagen</u>

Die Festsetzung der zulässigen baulichen Höhen von Gebäuden und baulichen Anlagen werden gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO über Normalhöhennull (ü. NHN) getroffen. Die zulässigen Höhen orientieren sich dabei an den im Plangebiet und Umgebung bereits vorhandenen Gebäudehöhen und an den Nutzungsanforderungen, die für die neu zu errichtenden Gebäude und Anlagen zu stellen sind. Die notwendige städtebauliche und landschaftliche Eingliederung der Gebäude und Anlagen wird somit planungsrechtlich gewährleistet.

Die ausnahmsweise zulässige Überschreitung der festgesetzten Höhen (Ok max.) bei Gebäuden um max. 3 m auf bis zu 10% der Grundfläche des obersten Vollgeschosses soll verhindern, dass insbesondere für untergeordnete Bauteile regelmäßig Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig werden. Die Höhenfestsetzungen gelten nicht für Nebenanlagen wie Schornsteine und Antennenanlagen sowie dem Aussichtsturm der Wasserrettung auf dem Gelände der DLRG.

Grundflächenzahl
Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 17 BauNVO festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ 0,4/0,6 in den Gemeinbedarfsflächen, GRZ 0,8 in dem sonstigen Sondergebiet „Betriebshof“) dienen einerseits dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, da diese eine relativ hohe Ausnutzung am Standort ermöglichen und dadurch die Ausdehnung auf weitere Freiflächen vermindern. Andererseits berücksichtigen sie aber auch die betriebstechnischen Anforderungen in den Gebieten der DLRG und dem Betriebshof des Wupperverbands. Insbesondere im Bereich des Wupperverbands muss berücksichtigt werden, dass ein Großteil der Fläche auch als befestigte Fläche für Pkw und Lkw gestaltet werden muss, da hier betriebstechnische Anforderungen (Anfahrten, Lager, Stellplätze) ausreichend zu gewährleisten sind.
Die festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4/0,6 in den Gemeinbedarfsflächen berücksichtigt zum einen die räumlich begrenzten Standortpotenziale der vorhandenen und geplanten Nutzungen und zum anderen gewährleisten sie eine verträgliche Einbettung der baulichen Anlagen im Übergang der Siedlungsflächen zur freien Landschaft (Bevertalsperre, Wald- und Grünflächen). Die zulässige Grundflächenzahl von 0,6 im Bereich der DLRG genutzten Flächen ist der Höchstgrenze entsprechend § 17 BauNVO von besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten vergleichbar. Die für das Grundstück des Gästehauses festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 entspricht der max. zulässigen GRZ gemäß § 17 BauNVO für reine und allgemeine Wohngebiete sowie Ferienhausgebiete.

Zahl der Vollgeschosse
Mit der Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (max. II Vollgeschosse gemäß Plandarstellung) in den baulich genutzten Gebieten wird der örtlichen Siedlungsstruktur entsprochen. Die Anforderungen an die Bedürfnisse moderner Formen unterschiedlicher Nutzungsansprüche (Werkstatt, Büro- und Verwaltung, Ferien- bzw. Gästehaus) werden berücksichtigt und ermöglicht.

5.4 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB werden zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt.

Innerhalb der Baugebiete werden die Baugrenzen so geführt, dass der Baubestand berücksichtigt wird und genügend Flexibilität zur Anordnung neuer Betriebsgebäude- und anlagen bzw. Erweiterungen von Bestandsgebäuden bleibt. Dies ist erforderlich, um auf mögliche erforderliche bauliche Entwicklungen in der Zukunft reagieren zu können, ohne jedes Mal das Planungsrecht wieder anpassen zu müssen. Darüber hinaus berücksichtigen die Festlegungen der Baugrenzen auch einen gewissen Abstand zum Uferbereich der Bevertalsperre.

5.5 Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO), auch außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig sind.

Insofern werden z.B. Wachturm und geplante Überdachungen (für Veranstaltungen) auf dem DLRG-Gelände sowie mögliche Nebenanlagen auf dem Gelände des Betriebshofs berücksichtigt. Auch die in den Baugebieten zulässigen Garagen und Stellplätze können außerhalb der festgelegten Baufenster umgesetzt werden. Dies erfolgt, da die Festsetzung der Baugrenzen im Wesentlichen die geplanten und möglichen Baukörper am Standort festlegt, darüber hinaus aber auch Stellplätze / Garagen für die Nutzungen in den Plangebieten erforderlich sind.

Die Nebenanlangen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, wie Anlagen zur Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, zur Ableitung von Wasser dienende Anlagen, fernmeldetechnische Anlagen und Anlagen für erneuerbare Energien sollen ausnahmsweise zulässig sein. Somit wird gewährleistet, dass die für die Versorgung der Baugebiete ggf. benötigten Flächen bereitgestellt werden können und auch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht werden kann.

5.6 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Privatstraße“

Die heutige Zufahrt und private Erschließungsstraße im Plangebiet ist mit einer Schranke von der Kreisstraße (K 12, Reinshagenbever) abgegrenzt. Die Zufahrt befindet sich auf Grundstücksflächen des Wupperverbands. Entsprechend ihrer Nutzung soll diese Fläche zukünftig planungsrechtlich gesichert werden. Daher wird diese Straße, die nicht dem öffentlichen Verkehr dient und auch nicht dazu bestimmt werden soll, als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Privatstraße“ festgesetzt. Die Böschungen (zur westlichen Seite) werden in diese Flächen einbezogen, da sie zum Straßenkörper gerechnet werden können. Ein Ausbau der Straße bzw. des heute ca. 3,0 m breiten Straßenquerschnitts ist derzeit nicht erforderlich. Anpassungen oder Ertüchtigungen sind innerhalb der festgesetzten Flächen möglich. Der bestehende Wendeplatz wird planungsrechtlich festgelegt, die notwendigen Bemessungen für Krankenwagen und Feuerwehrfahrzeuge werden berücksichtigt. Um evtl. erforderliche zukünftige Ver-/ Entsorgungsinfrastruktur (z.B. Kanal, Versorgungsleitungen) sichern zu können, sind solche Anlagen innerhalb dieser privaten Verkehrsfläche zulässig.

Öffentliche Verkehrsflächen

Die in den Plangeltungsbereich fallenden Teilflächen der Straße Reinshagenbever (K 12) werden entsprechend ihrer heutigen Funktion als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

5.7 Flächen für die Ver-/Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Im Plangebiet besteht heute eine Trafostation der Bergischen Energie und Wasser GmbH (BEW), die auch zukünftig planungsrechtlich gesichert werden soll. Daher wird diese Fläche als Fläche für die Versorgung „Elektrizität“ festgesetzt.

Im Übrigen ist die Ver- und Entsorgung des Plangebiets durch bereits vorhandene Infrastruktur (Schmutzwasserkanal, Strom und Frischwasser) sichergestellt. **Der Nachweis über die Bereitstellung ausreichender Löschwasserkapazitäten ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.*

Die unbelasteten Niederschlagswasser der heutigen und zukünftigen Bauflächen werden „über die Schulter“ bzw. über die belebte Bodenzone und über Einleitestellen in die Bevertalsperre geleitet. Somit wird den Maßgaben gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) und § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprochen. Demnach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah, direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das Plangebiet ist bis auf eine Teilfläche (Erweiterung DLRG-Grundstück) bereits bebaut. Die unbelasteten Niederschlagswasser werden sachgerecht in die Bevertalsperre abgeleitet.

6 Natur- und Landschaft

Zu diesem Bebauungsplan wurde durch das Büro Grüner Winkel ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag dient der Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB. Die Auswirkungen der Planungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt werden erfasst. Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu vermeiden und auszugleichen oder zu ersetzen.

Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelten und dargestellten Maßnahmen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und entsprechend festgesetzt. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

<u>Maßnahmen zum Bodenschutz</u>

- Schonender Umgang mit dem Oberboden während der Bauarbeiten
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich von Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

<u>Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades</u>

- Verwendung von infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen wie z.B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine bei der Anlage von Stellplätzen, Zufahrten und Lagerflächen

<u>Wasserschutzmaßnahmen</u>

- Besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Sicherstellung, dass bei der Lagerung von Kraftstoffen und Ölen und beim Betanken von eingesetzten Baufahrzeugen und Maschinen keine Leckagen auftreten

<u>Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen</u>

- Bauzeitenregelung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen
- Unterbindung von Brutversuchen von Schwalben innerhalb von Gebäuden
- Beschränkung von Lichtemissionen auf ein notwendiges Maß, Verwendung von Insektenfreundlichen Leuchtmitteln

Empfehlung von Maßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches

- Anlegen eines Waldrandsaumes für eine ca. 20 m breite Schutzzone zwischen Wald und Baugrenze

Diese einzelnen Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschrieben und erläutert. Sie sind Gegenstand der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen des Eingriffs durch die Planung. Die naturschutzfachliche Eingriffsermittlung wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt, auf den an dieser Stelle hingewiesen wird. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt auf, dass der Eingriff durch die festgesetzten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet selbst nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Daher besteht die Notwendigkeit eines Ausgleichs der Ökologischen Werteinheiten und Bodenwerteinheiten anderweitig. Die Bilanzierung zeigt, dass für die unvermeidbaren Eingriffe durch das Planvorhaben nach Umsetzung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ein Defizit von 17.477 ökologischen Wertpunkten (ÖW) bzw. 2.256 Boden-Wertpunkten (BW) verbleibt.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Da gemäß landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung die notwendigen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht im Plangebiet hergestellt werden können, besteht die Notwendigkeit eines Ausgleichs von Ökologischen Werteinheiten und Bodenwerteinheiten anderweitig.

Als Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen wurden in Abstimmung mit dem Wupperverband Maßnahmen festgelegt, die die beeinträchtigen Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen.

Vorgesehen ist der Umbau von Fichtenwald in naturnahen Laubwald auf folgenden Flächen:

Ausgleichsmaßnahme 1: An der Bevertalsperre werden zwei stadteigene Flächen in naturnahen Laubwald entwickelt (Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 14, Flurstück 227, 190 tlw.). Auf den beiden mit abgängigen Fichten, Schlagfluren und einer kleinen Eichen-Buchenparzelle bestandenen Flächen werden die Fichten entnommen. Diese Flächen und die Schlagflur werden flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet.

Ausgleichsmaßnahme 2: An der Wuppertal-Vorsperre ist die stadteigene Fläche (Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 27, Flurstück 889) mit noch vitalen Fichten und teilweise mit einer Buchen-Aufforstung bestanden. Auch hier werden die Fichten entnommen und diese Flächen flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet.

Bestandsziel ist ein naturnaher Laubwald mit der Rot-Buche (Fagus sylvatica), Stiel-Eiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus) als bestandsbildende Arten. Verwendet werden wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem „Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzengut“ aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland, Höhenlage unter 400 m) gezogen wurden.

Im Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen und entlang von Wegen werden reich gegliederte und stufig aufgebaute Waldränder entwickelt. Naturnahe Waldränder erlangen große Bedeutung als Vernetzungslinien im Biotopverbund und für den Biotop- und Artenschutz. Neben den Artenschutzfunktionen solcher Pflanzungen wird durch den vielfältigen Charakter (Blüh-, Farb- und Fruchtaspekte) das Landschaftsbild aufgewertet.

Die Durchführung und langfristige Funktionserfüllung der Maßnahmen ist durch den Wupperverband sichergestellt. Die Maßnahmen berühren keine sonstigen landschaftspflegerischen Festsetzungen.

Die Maßnahmen werden gemäß § 1a Abs. 3 S. 4, 2. Alt. BauGB auf von der Schloss-Stadt Hückeswagen bereitgestellten Flächen gesichert.

Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgenommene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass mit Durchführung der geplanten Kompensationsmaßnahme „Waldumbau“ auf den Ausgleichsflächen A1 und A2 insgesamt ein positiver Wert von 1.688 ökologischen Wertpunkten (ÖW) bzw. ein positiver Wert von 8.196 Boden-Wertpunkten (BW) verbleibt.

Die unvermeidbaren Eingriffe bei Realisierung des Bebauungsplans in Biotope und den Boden werden demnach durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig ausgeglichen. Der rechnerische Nachweis zeigt sowohl beim „Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt“ als auch bei dem Schutzgut „Boden“ eine positive Bilanz.

7 Örtliche Bauvorschriften

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zu Dachformen und Dachfarben getroffen. Somit wird sichergestellt, dass die bauliche Gestaltung der geplanten Bauten dem Orts- und Landschaftsbild entsprechen, ohne dabei die architektonisch-gestalterische Freiheit für Bauherren übermäßig einzuschränken. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass Dachbegrünungen bei flachgeneigten Dächern und Pultdächern bis 15° Dachneigung zulässig sind. Die Festsetzungen entsprechen den in der Schloss-Stadt Hückeswagen und im Planbereich vorherrschenden stadtgestalterischen Elementen und unterstützen ökologische Maßnahmen im Rahmen der Klimaanpassung.

8 Hinweise

In den Bebauungsplan werden Hinweise zu möglichen Kampfmitteln und archäologischen Bodenfunden aufgenommen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, da hier Erschließungsmaßnahmen auch in bisher nicht bebauten Gelände zur Umsetzung der Planung erforderlich werden.

Auf die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung), Gebäudekontrollen vor Abbruchmaßnahmen sowie das Verhängen von Sparren in der Winterzeit, wie sie auch im landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführt sind, wird hingewiesen.

Auf die Ausgleichsmaßnahmen, die an anderer Stelle als im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans durchgeführt werden (§ 1 Abs. 3, S. 4, 2. Alt. BauGB) wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird gemäß § 1a Abs. 3 S. 4, 2. Alt. BauGB auf eigenen Flächen der Schloss-Stadt Hückeswagen gesichert.

Auf die höchstmögliche Wasserlinie der Bevertalsperre (Stauziel max. 295,96 m ü. NHN) wird hingewiesen. Die Geländehöhen der überbaubaren Grundstücksflächen liegen oberhalb der der höchsten Wasserlinie, geringe Teilflächen der Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“ ausgenommen. Dort liegen Bereiche der bestehenden befestigten Außenanlagen (z.B. Terrasse) wenige Zentimeter unterhalb des höchsten Stauzieles und können somit geringfügig überflutet

werden. Zukünftige Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde werden damit auf ggf. erforderliche bauliche Schutzmaßnahmen, Genehmigungsverfahren und die Forderungen der Träger öffentlicher Belange hingewiesen.

Auf die vorhandenen Versorgungsanlagen der Versorgungsträger (hier BEW) sowie das Erfordernis, diese bei Terminplanungen frühzeitig zu beteiligen, wird hingewiesen.

9 Umweltbericht

Für den Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht durch das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, erstellt. Der Umweltbericht, in dem die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet werden, bildet einen gesonderten Teil - Teil B - der Begründung. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die Prognose und die Bewertung der einzelnen Schutzgüter kommen zu folgenden Ergebnissen:

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Vorübergehende Belastungen der Erholungssuchenden durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs können durch den Einsatz von modernen, lärm- und erschütterungsreduzierten Baumaschinen und Baufahrzeugen gemindert werden.

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **weniger erheblich.**

Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I) durchgeführt und die Ergebnisse und notwendige Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeiten (01. Oktober bis 28.(29.) Februar zulässig sind. Vor Abbruch / Umbau bestehender Gebäude sind Kontrollen hinsichtlich möglicher Gebäudebrüter durchzuführen. Es werden vorsorgliche Verhinderungsmaßnahmen für möglichen Nestbau von Schwalben empfohlen. Es ist auf insektenfreundliche Beleuchtungsmittel zurückzugreifen.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich.**

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Die bei der Umsetzung des Bebauungsplans unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert. Als Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden Maßnahmen festgelegt, die die beeinträchtigen Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen.

Die Beeinträchtigungen sind **erheblich.**

Schutzgut Fläche
Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.
Es werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Eine Zerschneidung zusammenhängend land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen findet nicht statt.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche sind **weniger erheblich.**

Schutzgut Boden
Insgesamt werden bei Umsetzung der Planung ca. 783 m² natürliche Böden durch neue bauliche Anlagen und Befestigung nachhaltig verändert bzw. überbaut/versiegelt. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Es werden im Rahmen der Umweltprüfung Schutzmaßnahmen während der Bauphase aufgezeigt, jedoch ist durch die Flächenneuversiegelung ein nachhaltiger Funktionsverlust des Bodens gegeben.

Daher ist die Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden **erheblich.**

Schutzgut Wasser
Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§1a WHG). Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung der unmittelbar angrenzenden Bevertalsperre durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu berücksichtigen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich.**

Schutzgut Klima, Luft, Klimawandel
Eine Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse infolge Erhöhung des Versiegelungsanteils und hierdurch bedingter Erwärmung der Umgebung in Teilbereichen ist gegeben. Jedoch sind durch das Planvorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für das Umfeld zu erwarten.

Durch den hohen Anteil an Vegetations- und Wasserflächen im Umfeld sind die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, Klimawandel **weniger erheblich.**

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholung
Das Landschaftsbild wird durch ein neues Gebäude der DLRG Hückeswagen e.V. im Bereich einer ausgewiesenen Grünfläche westlich des Erschließungsweges und den damit verbundenen Verlust von Teilflächen einer Buchenaufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz beeinträchtigt. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigen Flächen ist durch Sichtverschattung

hier sehr begrenzt. Markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten oder besonders prägende Landschaftselemente sind nicht betroffen. Die baulichen Erweiterungen /Umbauten auf dem übrigen Gelände der DLRG, Gästehaus und Wupperverband betreffen bereits bebaute Flächen.

Die Beeinträchtigungen und Wirkungen auf die Landschaft, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind **weniger erheblich.**

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sind im Plangebiet nicht beeinträchtigt. Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen soll erhalten und instandgesetzt werden, die Bebauung auf dem Gelände der DLRG Hückeswagen e.V. und des Betriebshofes des Wupperverbandes wird saniert, erweitert und erneuert. Bodendenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW sind im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung nicht bekannt. Mögliche Umweltauswirkungen sind **nicht relevant**.

Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden zwar als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der relativ geringen beanspruchten Fläche sowie der bestehenden Nutzungen als **weniger erheblich** einzustufen.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen** kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o.a. Schutzgüter zu erwarten.

Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i.S. d. Artikel 3 Nr. 13 der Seveso-III-Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete / Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden.
Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen ausgeht. Eine besondere Gefährdung der vorhandenen und geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht vor.

Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Konkrete Daten zu den lufthygienischen Verhältnissen um Plangebiet liegen nicht vor, jedoch sind Betriebe oder Anlagen mit erheblichen Emissionen im nahen und weiterem Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Entstehende Abfälle werden wie bisher ordnungsgemäß entsorgt. Über die üblichen Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten.
Die zusätzlich über eine erhöhte Versiegelung anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort in die Bevertalsperre eingeleitet. Das Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalsystem entsorgt.

Nutzungen erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Im Bebauungsplan werden keine zwingenden Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, z. B. für Zentral- und Kleinfeuerungsanlagen getroffen.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete
Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

10 Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Beratungen zum Satzungsbeschluss vorbehalten. Einige planerische Entscheidungen, die auf einem abwägenden und wertenden Prozess beruhen, wurden jedoch schon in der Planungsphase geprüft , um zu einem Planentwurf zu gelangen.

10.1 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB

Von Bürgerinnen und Bürgern wurden im Rahmen der **Beteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB **keine Anregungen und Hinweise** zu dem vorgelegten Entwurf BP Nr. 44B, 6. Änderung gegeben.
Die **abwägungsrelevanten** Stellungnahmen der Behörden werden wie folgt wiedergegeben bzw. in der Bauleitplanung berücksichtigt:

Die Empfehlung der **Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22,** aufgrund des konkreten Kampfmittelverdachts im Plangebiet diese Flächen zu untersuchen, wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

Das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** teilt mit, dass auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen sind. Es wird aber darum gebeten, auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) in der Bauleitplanung hinzuweisen. Der Anregung wird entsprochen.

Der Hinweis des **Oberbergischen Kreises zur Bereitstellung der Löschwassermengen wird zur Kenntnis genommen. Der Brandschutz ist bauordnungsrechtlich geregelt und im Rahmen des*

Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Hinweise werden den jeweiligen Bauherren weitergegeben.

10.2 Gesamtabwägung

Inanspruchnahme von Waldflächen

Die planerische Entscheidung, mit dem vorliegenden Plankonzept Waldflächen in Anspruch zu nehmen, wird wie folgt begründet:
Im Plangebiet sind Buchen-Aufforstungen mit geringem bis mittlerem Baumholz sowie Vorwald mit überwiegend lebenstraumtypischen Gehölzen vertreten. Diese Flächen werden insbesondere mit der Umsetzung der Bauleitplanung als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Sicherheit und Ordnung/Wasserrettung dienende Gebäude und Einrichtungen“ in Anspruch genommen.

Die Wasserrettungsstation der DLRG Hückeswagen e.V. an der Bevertalsperre soll modernisiert und erweitert werden, damit die DLRG Hückeswagen e.V. auch zukünftig ihre Aufgaben und Tätigkeiten (Wasserrettung, Schwimmausbildung, Katastrophenschutz) am Standort ausüben kann. Da diese Aufgabenfelder die unmittelbare räumliche Nähe zu den Freizeit- und Erholungseinrichtungen an der Bevertalsperre erfordert, sind andere Flächen innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches im Stadtgebiet nicht geeignet. Da es sich um die Modernisierung und Erweiterung eines vorhandenen, bebauten Bereiches an der Bevertalsperre handelt, kommen alternative Standorte in der Nähe des Beverufers nicht in Frage.

Dem Grundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll (§ 1a Abs. 2 BauGB), wird mit den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans (BP Nr. 44B, 6. Änderung) entsprochen. Die ausgewiesenen Bau- und Erschließungsflächen werden auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung werden die Maßnahmen für den erforderlichen Ausgleich im Plangebiet festgelegt. Hier ist der Umbau von Fichtenwald in einen naturnahen Laubwald im räumlich-funktionalem Umfeld vorgesehen (Fläche ca. 6.000 m²). Des Weiteren wird empfohlen, zur Wahrung der Sicherheit von Menschen und Gebäuden, aber auch zum Schutz des Waldes, zwischen Waldrand und der geplanten Baugrenze einen Sicherheitsabstand von mindestens 20 m einzuhalten. Es wird empfohlen, diese angrenzenden Waldflächen als Waldsaum mit Gebüschen und Bäumen 2. Ordnung zu entwickeln.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Dem Erhalt und Entwicklung der gemeinbedarflichen Nutzungen, insbesondere der DLRG Hückeswagen e.V. am Standort der Bevertalsperre, steht ein adäquates Flächenpotenzial im bebauten Siedlungsbereich der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht zur Verfügung bzw. sind zur Wahrnehmung der Aufgaben (insbesondere Wasserrettung) nicht geeignet. Da es sich um die Sicherung und Entwicklung der bestehenden Rettungsstation der DLRG Hückeswagen e.V. handelt, kommen auch andere Standorte an der Bevertalsperre nicht in Frage. Den Bedarfen und Zielsetzungen der Waldwirtschaft sowie des Umweltschutzes wird mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Umbau von Fichtenwald) Rechnung getragen.

In der Zusammenschau der dargelegten Erforderlichkeit der Planung sowie den vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung, Kompensierung und Ausgleich des Eingriffs in Grund und Boden, ist dem Erhalt von Waldflächen an diesem Standort nicht der absolute Vorrang vor den anderen Belangen der Planung einzuräumen.

Die Gesamtabwägung erfolgt im Rahmen der Beratungen zum Satzungsbeschluss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten nach §§ 3 Abs. 1 und 2 und 4 abs. 1 und 2 BauGB.

11 Zusammenfassende Erklärung

Dem Bebauungsplan ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Satzungsbeschluss, aber vor Bekanntmachung des Bebauungsplans erstellt.

12 Flächenbilanz

Nutzung	**Teilflächen m² ca.**
Gemeinbedarf „Gästehaus“	255
Gemeinbedarf „Wasserrettung“	3.310
SO „Betriebshof“	6.288
Fläche für die Versorgung (Trafo)	22,0
Straßenverkehrsfläche (privat)	1.482
Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	363
Geltungsbereich gesamt	**11.720**

13 Verfahrensübersicht

25.02.2019	Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44B, 6.Änderung „Großberghauser Bucht“
02.07.2020	Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
07.07.2020 - 07.08.2020	Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
22.01.2021	Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Bürgermeister Dietmar Persian und das Ratsmitglied Christian Schütte per Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
02.02.2021.	Bekanntmachung zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung
25.01.2021	Schreiben an Behörden und Träger öffentlicher Belange
26.01.2021 - 26.02.2021	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
17.02.2021.- 19.03.2021	Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
	Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“
	Satzungsbeschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen des Bebauungsplanes Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“

14 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetztes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018 – Landesbauordnung 2018) in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218b), in Kraft getreten am 15. April 2020.
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch
Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), geändert durch Art. 2 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Kraft getreten am 10. April 2019

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GBV. NRW S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in Kraft getreten am 3. Juni 2020

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3456)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Schloss-Stadt Hückeswagen, den ….....
Im Auftrag

.....

Andreas Schröder

15 Verwendete Gutachten und Fachplanungen

Währenden des Aufstellungsverfahrens wurden die folgenden Gutachten und Fachplanungen erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange eingeflossen sind. Diese sind als Anlage der Begründung angefügt.

1. Dipl.-Ing. G Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Nümbrecht den 06. Januar 2021

2. Dipl.-Ing. G Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: „Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ – Schloss-Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I, Nümbrecht den 02. März 2020

Ö 13

Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“-Schloss-Stadt Hückeswagen

Begründung Teil B

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 06. Januar 2021

INHALT

Seite

1 Einleitung 1

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte 2

1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele 4

1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 4

1.2.2 Fachgesetze und Normen 5

2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung 8

2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 8

2.2 Tiere 8

2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt 10

2.4 Fläche 11

2.5 Boden 12

2.6 Wasser 13

2.7 Luft, Klima 14

2.8 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und Erholungseignung 15

2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 15

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 16

2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten 16

2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels 17

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 17

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen 18

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung 18

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation; naturschutzfachliche Bilanzierung 19

4.2.1 Ausgleichsmaßnahmen 19

4.2.2 Bilanzierung, Nachweis des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen 21

5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 23

6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen 24

7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen 24

8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 25
9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie 25
10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete 25
11 Zusätzliche Angaben 25
11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 25
11.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 26
11.3 Referenzliste der Quellen 27
12 Allgemein verständliche Zusammenfassung 27

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen 8
Tab. 2: Verlust von Lebensräumen, betroffene Biotoptypen 11
Tab. 3: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 19
Tab. 4: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens 23
Tab. 5: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen 24

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum 1
Abb. 2: Abgrenzung und aktuelle Nutzung des B-Plangebietes 3
Abb. 3: Geplante Festsetzungen des BP Nr. 44B, 6. Änderung 3
Abb. 4: Schutzausweisungen und Vorrangflächen 5
Abb. 5: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche A1 20
Abb. 6: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche A2 21

1 Einleitung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Der Planbereich befindet sich westlich der Talsperrenmauer der Bevertalsperre. Er wird geprägt durch den Betriebshof und die Betriebsgebäude des Wupperverbandes sowie Gebäude und Umlage der DLRG und das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen.

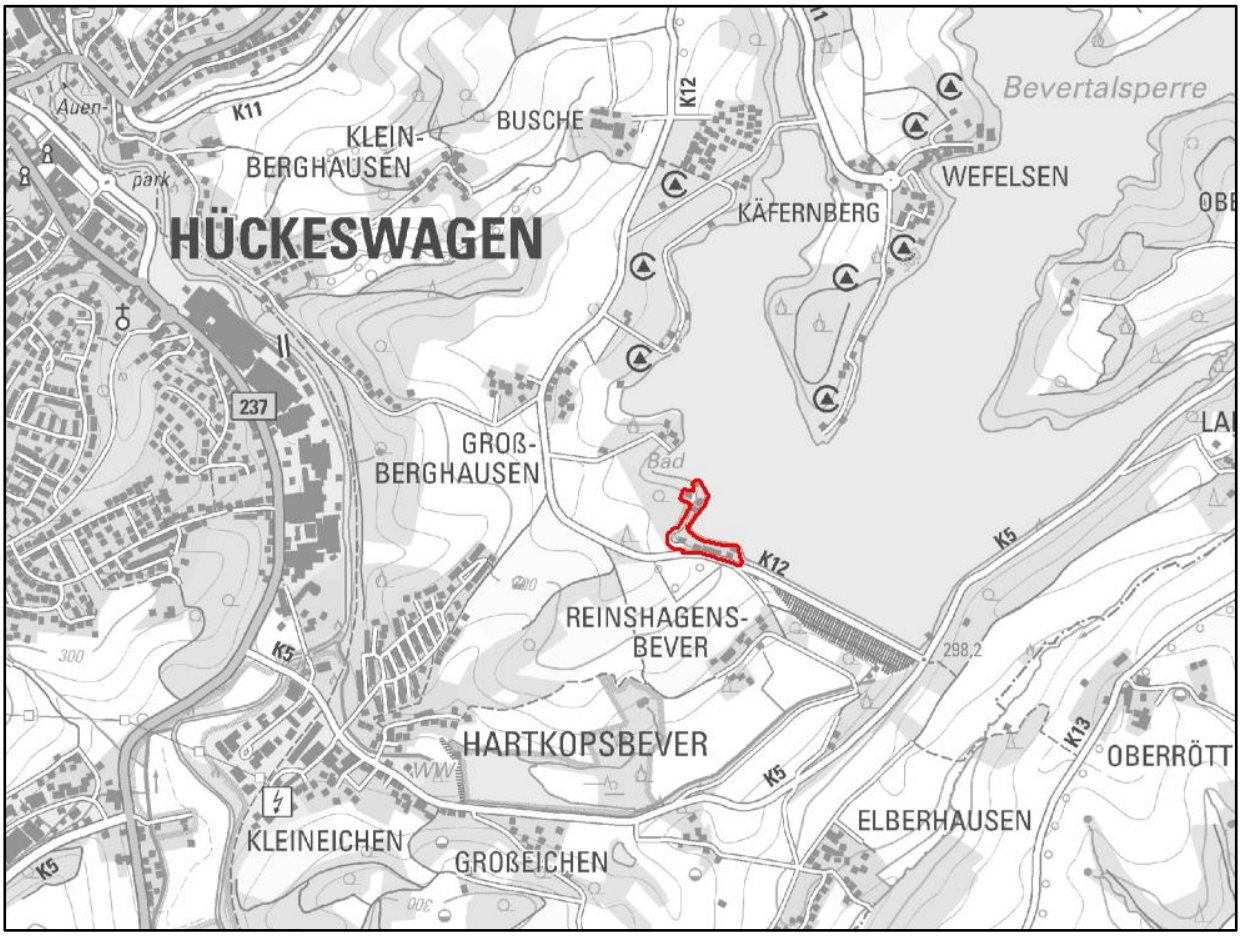


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Menschen, seine Gesundheit, auf die Bevölkerung im Allgemeinen, die Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen, der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen sowie klimatischen Verhältnisse, auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter auf Grundlage vorhandener und erhobener Daten und Informationen prognostiziert und beurteilt. Weiterhin erfolgt die Beurteilung der Umweltauswirkungen

unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang sowie die Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Die Beurteilung der prognostizierbaren möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als „nicht relevant“ bezeichnet. Die Wirksamkeit von schutzgutbezogenen und den übrigen umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte

Die Wasserrettungsstation an der Bevertalsperre soll modernisiert und erweitert werden. Der Ausbau des Standortes an der Bevertalsperre wird perspektivisch erforderlich, da die DLRG einen anhaltenden Mitgliederschwund verzeichnet und andere Ortsgruppen schließen werden. Daher soll eine Konzentration der DLRG-Tätigkeiten am Standort Bevertalsperre erfolgen. Vorgesehen ist, die bestehende Wachstation zu erneuern und auf zwei Geschosse aufzustocken. Zudem soll eine Lagerhalle errichtet werden und weitere Unterstellmöglichkeiten und Überdachungen für Fahrzeuge und anderen Gerätschaften geschaffen werden.
Nördlich des DLRG-Geländes befindet sich ein Gebäude im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen, das von ihr regelmäßig als Gästehaus ausschließlich für Besucher der französischen Partnerstadt Étaples-Sur-Mer genutzt wird. Dieses Gebäude soll in Stand gesetzt und renoviert werden, der Standort soll ebenfalls langfristig erhalten bleiben.
Der Wupperverband unterhält an der Bevertalsperre einen Betriebshof, der zwischenzeitlich baulich und technisch nicht mehr einem zeitgemäßen Standard entspricht. Es ist vorgesehen, die in die Jahre gekommenen bestehenden Gebäude abzubrechen und durch Neubauten zu ersetzen. Da die geplante Bebauung nicht mit den bisher festgesetzten Baugrenzen des Bebauungsplans Nr. 44B umgesetzt werden kann, ist auch hier die Änderung des bestehenden Planungsrechts erforderlich geworden. Daher wird das Grundstück in den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B mit einbezogen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,17 ha.

<u>Bestehendes Planungsrecht</u>

Der Bebauungsplan Nr. 44B (rechtskräftig seit Oktober 1992) und seine Änderungen weisen für den Planbereich ein Sondergebiet SO „DLRG Hückeswagen“ ein Sondergebiet SO „Betriebshof Wupperverband“ sowie Grünflächen aus.

Für den Bereich SO DLRG ist im BP 44B (Urplan) festgesetzt, dass in dem SO-Gebiet ein Vereinsclubhaus, Bootshaus und Aussichtsturm zulässig sind, wobei die überbaubare Grundstücksfläche maximal 200 m² betragen darf. Der Aussichtsturm, max. 3,0 x 3,0 m im Grundriss, darf bis zu 10 m über die ausgewiesene Geschosshöhe gebaut werden.
In der 5. Änderung des BP Nr. 44B ist die Sondergebietsfläche „Betriebshof Talsperre“ rechtlich gesichert. Die GRZ beträgt 0,8.



Abb. 2: Abgrenzung und aktuelle Nutzung des B-Plangebietes

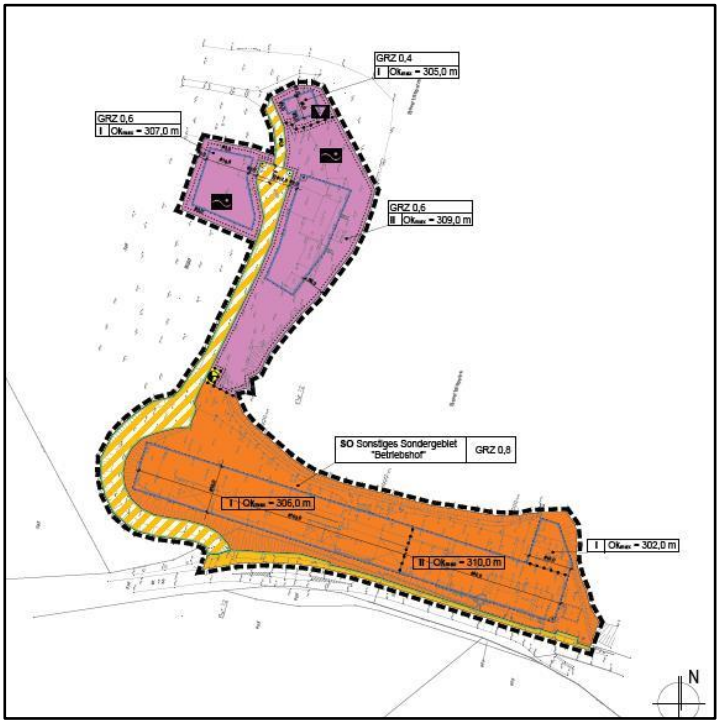


Abb. 3: Geplante Festsetzungen des BP Nr. 44B, 6. Änderung

Für den räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

Plangebiet gesamt		**11.720 m²**
davon:		
Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“		3.310 m²
davon		
- überbaubare Flächen GRZ 0,6 (60%)	*1.986 m²*	
- nicht überbaubare Flächen, Grün (40%)	*1.324 m²*	
Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“		255 m²
davon		
- überbaubare Flächen GRZ 0,4 (40%)	*102 m²*	
- nicht überbaubare Flächen, Grün (60%)	*153 m²*	
Sondergebiet „Betriebshof“		6.288 m²
davon		
- überbaubare Flächen GRZ 0,8 (80%)	*5.030 m²*	
- nicht überbaubare Flächen, Grün (20%)	*1.258 m²*	
Verkehrsflächen		1.845 m²
Versorgungsanlage		22 m²

1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“, hier: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44B im Bereich des Wupperverbandes Sondergebiet Zweckbestimmung: „Betriebshof“ dargestellt. Die westlich der Bevertalsperre gelegene Teilfläche mit den Gebäuden des DLRG ist als Grünfläche Zweckbestimmung: „Parkanlage“ gekennzeichnet. Für die angestrebte Nutzung widerspricht diese Darstellung des FNP der künftigen städtebaulichen Zielsetzung. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren (9. Änderung) geändert.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 44B (rechtskräftig seit Oktober 1992) und seine Änderungen weisen für den Planbereich ein Sondergebiet SO „DLRG Hückeswagen“ ein Sondergebiet SO „Betriebshof Wupperverband“ sowie Grünflächen aus. Für das SO-Betriebshof ist im Urplan festgesetzt, dass nur betriebliche Anlagen des Wupperverbandes einschließlich Hausmeisterwohnung und Büroräume sowie

Bootshaus, Werkstätten und dergleichen zulässig sind.
Für den Bereich SO DLRG sind im rechtskräftigen BP 44B ein Vereinsclubhaus, ein Bootshaus und ein Aussichtsturm zulässig. Die überbaubare Grundstücksfläche darf maximal 200 m² betragen. Der Aussichtsturm mit einem maximalen Grundriss von 3,0 x 3,0 m darf bis zu 10 m über die ausgewiesene Geschosshöhe gebaut werden.

Landschaftsplan
Der Bebauungsplan Nr. 44B befindet sich **außerhalb des Geltungsbereichs** des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“.
Die Bevertalsperre ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet Nr. 6 „Beverteich“ ist nicht betroffen.

Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich nicht im räumlich-funktionalem Umfeld.

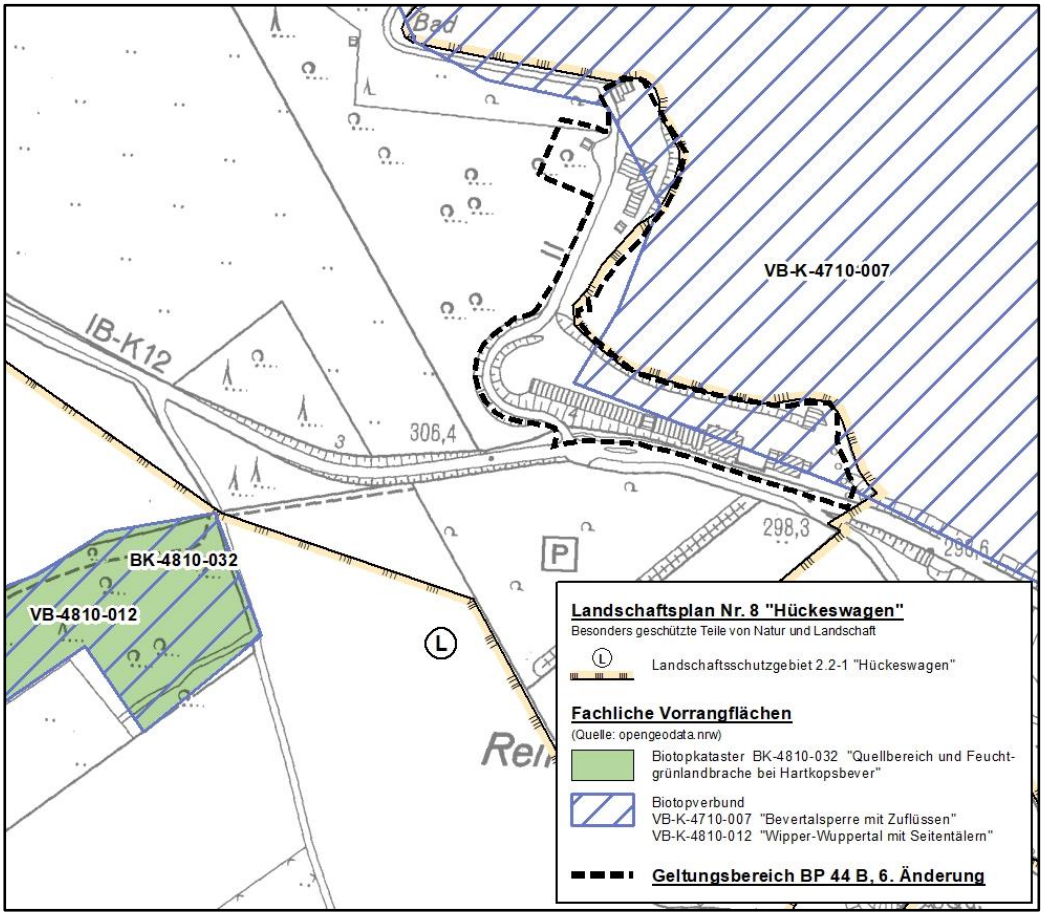


Abb. 4: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

1.2.2 Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer

Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.
Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	*EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz*	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologische Vielfalt	*Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)* *Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)* *Richtlinie 92/43 des Rates vom 21.05.1992*	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Fläche	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	*Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen*	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)*	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	*Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	*Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW*	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beschreibung der Umweltsituation
Die Bevertalsperre ist ein überregionaler Erholungsraum und erfüllt für den Menschen und die menschliche Gesundheit besondere Funktionen.

Auswirkungsprognose
Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes als Erholungsraum für den Menschen und seine Gesundheit sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen / Immissionen bei den Bautätigkeiten durch Maschineneinsatz und Kraftfahrzeugverkehr relevant. Des Weiteren sind die Modernisierung und Erneuerung von Gebäuden sowie der Verlust von Grünfläche/Wald von Bedeutung.

Maßnahmen und Wertung
Vorübergehende Belastungen der Erholungssuchenden durch Lärm, Staub, Gerüche und Erschütterungen infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs können durch den Einsatz von modernen, lärm- und erschütterungsreduzierten Baumaschinen und Baufahrzeugen gemindert werden. Die Modernisierung vollzieht sich auf bereits baulich geprägten Flächen.

Die Beeinträchtigungen für den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, werden als **weniger erheblich** eingestuft.

2.2 Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der

Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.
Bei Realisierung des Planvorhabens ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) durchgeführt.

Beschreibung der Umweltsituation

Vögel

Gemäß der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I (BÜRO GRÜNER WINKEL, MÄRZ 2020) können aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen 31 planungsrelevante Tierarten (1 Säugetierart – Fledermaus, 30 Vogelarten) potenziell vorkommen.
Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vollständig auszuschließen. Überwinterungsgäste oder Durchzieher können im Bereich der Großberghauser Bucht auftreten.
In dem nicht geschlossenen Lager neben den Werkstätten ist an einem Sparren ein nicht vollendetes Schwalbennest (lt. Mitarbeiter Wupperverband) vorhanden. Weitere Bauversuche sind an den Sparren zu sehen.

Fledermäuse

Es konnten Zwergfledermäuse (Pipistrellus pipistrellus), die Rauhautfledermaus (Pippistrellus nathusii) und der Abendsegler (Nyctalus noctula) nachgewiesen werden. Insgesamt wurde ein reger Flugbetrieb (Nahrungshabitat) mit mehreren Individuen nördlich über dem Wasser der Bevertalsperre, sowie ein geringer Betrieb vor den Gebäuden mit einem Batdetektor „Echo Meter Touch 2“ aufgezeichnet. Ein direkter Nachweis, dass Fledermäuse aus den Gebäuden ausflogen, konnte nicht beobachtet werden. Ein optischer Nachweis (Ausflug) konnte ebenso nicht erbracht werden.

Auswirkungsprognose

Vögel

Für die planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist. Durch das laufende Tagesgeschäft im Bereich des Wupperverbandes und den damit verbundenen Beunruhigungen, die zu jeder Jahreszeit stattfinden, passen sich die Überwinterungsgäste oder Durchzieher diesen Begebenheiten an. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass es zu erheblichen Störungen kommen wird, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtert. Weiterhin sind im näheren Bereich der Großberghauser Bucht sehr vielen Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Fledermäuse

Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nachgewiesen. Für diese Arten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Maßnahmen und Wertung
Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:
Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Als Vermeidungsmaßnahme weiterer Brutversuche wird empfohlen, beim Wupperverband im Winter die Sparren, an denen Schwalben Brutversuche unternommen haben, abzuhängen.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt werden als **weniger erheblich** gewertet.

2.3 Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation
Der Planbereich wird einerseits geprägt durch den weitgehend befestigten und bebauten Betriebshof des Wupperverbandes. Hier erstrecken sich zur Talsperre und entlang von Böschungen kleine Grünflächen mit Scherrasen, Gebüschen und einzelnen Bäumen. Der geschotterte Erschließungsweg an der Wuppertalsperre führt zu den vorhandenen Gebäuden der DLRG und dem Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die Grünanlage westlich des Weges ist aufgeforstet worden.

Folgende Nutzungen und Biotoptypen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans vertreten:

- Buchen-Aufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz
- Vorwald mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen
- Schlagflur
- Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz
- Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken
- Gras- und Krautflur entlang von Böschungen, Straßen- und Wegrändern
- Weg, Straße, Platz, befestigt
- Weg, unbefestigt, geschottert

Auswirkungsprognose
Mit der Realisierung der Planung ist der nachhaltige Verlust von Lebensräumen verbunden. Der Anteil der betroffenen Biotoptypen ist nachfolgend aufgeführt.

Biotoptyp/betroffene Biotoptypen	Fläche
Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“	
Gebäude und versiegelte Flächen	780 m²
Geschotterte Flächen	25 m²
Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken	860 m²
Gras- und Krautflur entlang von Böschungen, Straßen- und Wegrändern	30 m²
Buchen-Aufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz	730 m²
Vorwald mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen	500 m²
Schlagflur	385 m²
Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“	
Gebäude	70 m²
Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken	185 m²

Tab. 2: Verlust von Lebensräumen, betroffene Biotoptypen

Maßnahmen und Wertung

Als Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden Maßnahmen festgelegt, die die beeinträchtigten Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen. Es besteht ein funktionaler und räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen werden im gleichen Naturraum durchgesetzt und führen zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes im Wald. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist gewährleistet. Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in einer zeitlich angemessenen Frist, d.h. zur nächsten Pflanzperiode nach erteilter Baugenehmigung für das DLRG-Gebäude. Die Durchführung und langfristige Funktionserfüllung der Maßnahmen ist durch den Wupperverband sichergestellt. Die Maßnahmen berühren keine sonstigen landschaftspflegerischen Festsetzungen.
Es werden auf einer mit Fichten und Laubbäumen bestandenen Fläche von insgesamt ca. 16.000 m² auf einer Fläche von 6.000 m² die Fichten entnommen. Dieser Bereich wird flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet (Gemarkung Wipperfürth, Flur 8, Flurstück 326/121). Bestandsziel ist ein naturnaher Laubwald mit der Rot-Buche (Fagus sylvatica), Stiel-Eiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus) als bestandsbildende Arten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt werden als **erheblich** eingestuft.

2.4 Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltsituation

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 44B und seine Änderungen weisen für den Planbereich ein

Sondergebiet SO „DLRG Hückeswagen“ ein Sondergebiet SO„ Betriebshof Wupperverband“ sowie Grünflächen aus.

Auswirkungsprognose
Es werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Eine Zerschneidung zusammenhängend land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen findet nicht statt. Es werden als Grünfläche ausgewiesene, mit Gehölzen bestandene Flächen für neue Gebäude der DLRG beansprucht.

Maßnahmen und Wertung
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als **weniger erheblich** einzustufen.

2.5 Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation
Die nicht überbauten, unversiegelten Böden erfüllen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u. a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen. Im gesamten Plangebiet herrschten ursprünglich tonig-schluffige Braunerden vor. Zum Teil handelt es sich um trockene Felsböden (B32) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen. Diese natürlichen Böden sind im Plangebiet im Bereich des Betriebshofes des Wupperverbandes und der vorhandenen Gebäude und Umlagen der DLRG anthropogen verändert und überprägt. Ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

Auswirkungsprognose
Insgesamt werden bei Umsetzung der Planung ca. 783 m² natürliche Böden durch neue bauliche Anlagen und Befestigung nachhaltig verändert bzw. überbaut/versiegelt. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt. Bei den betroffenen, noch natürlichen Böden handelt es sich um trockene Felsböden (B32) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen. Nicht erfasst werden die bereits anthropogen veränderten Böden.

Bodentyp	Fläche
Braunerden, trockene Felsböden (B32)	345 m²
Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen	438 m²

Maßnahmen und Wertung
Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Des Weiteren sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten befestigte Nebenanlagen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch die Neuversiegelung als **erheblich** eingestuft.

2.6 Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 bzw. bis 2027 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

<u>Beschreibung der Umweltsituation</u>
Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Uferbereich der Bevertalsperre. Typische Pflanzengesellschaften der Ufer sowie Schwimm- und Tauchblattgürtel fehlen im Plangebiet durchgängig. Empfindlichkeiten bestehen insbesondere gegenüber Nährstoffeinträgen, sonstigen stofflichen Einträgen und Verschmutzungen jeglicher Art. Die Bevertalsperre wird vom Beverbach durchflossen, der unterhalb der Talsperrenmauer wieder als Fließgewässer in Erscheinung tritt. Grund- und Trinkwasserschutzausweisungen bestehen nicht.

<u>Auswirkungsprognose</u>
Die Bevertalsperre ist direkt nicht betroffen. Die zusätzlich über eine erhöhte Bebauung/Versiegelung anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt.

Die Schmutzwässer werden mit privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet.

Maßnahmen und Wertung
Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung der unmittelbar angrenzenden Bevertalsperre durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu berücksichtigen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als **weniger erheblich** eingestuft.

2.7 Luft, Klima

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

Beschreibung der Umweltsituation
Das Plangebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung bestimmt. Das Plangebiet liegt in einer Zone hohen Niederschlags, im Jahresmittel fallen etwa 1.000 mm. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt aufgrund der Höhenlage knapp über 8°C. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Der Einfluss der Bevertalsperre mit ihrem Wasserkörper auf das Kleinklima wird nicht verändert.

Auswirkungsprognose
Eine Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse infolge Erhöhung des Versiegelungsanteils und hierdurch bedingter Erwärmung der Umgebung in Teilbereichen ist gegeben. Sie ist jedoch aufgrund der relativ geringen Flächenneuinanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit nur lokaler Regulations- und Regenerationsfunktion geringfügige.

Maßnahmen und Wertung
Durch das Planvorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen der lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse für das Umfeld zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden als **weniger erheblich** eingestuft.

2.8 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und Erholungseignung

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet ist Teil der Erholungslandschaft des Naturparkes Bergisches Land und erfüllt besondere Erholungsfunktionen. Die Talsperre wird vom Menschen für Freizeitaktivitäten und die Erholung genutzt. Dies trifft insbesondere für den Talsperrenbereich entlang der K12 und den Raum um die Ortslagen Käfernberg und Wefelsen zu.
Der Planbereich selbst unmittelbar westlich der Talsperrenmauer wird geprägt durch den Betriebshof und die Betriebsgebäude des Wupperverbandes sowie Gebäude und Umlage der DLRG und das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen. Der Bereich wird vom Erschließungsweg entlang der Talsperre begrenzt. Die Grünfläche westlich des Weges ist mit lebensraumtypischen Gehölzen bepflanzt worden.

Auswirkungsprognose

Das Landschaftsbild wird durch ein neues Gebäude der DLRG im Bereich einer ausgewiesenen Grünfläche westlich des Erschließungsweges und den damit verbundenen Verlust von Teilflächen einer Buchenaufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz beeinträchtigt. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist durch Sichtverschattung hier sehr begrenzt. Markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten oder besonders prägende Landschaftselemente und Kulturlandschaftsbereiche sind nicht betroffen. Eine Erweiterung des Gästehauses der Schloss-Stadt Hückeswagen bedingt den Verlust von unmittelbar angrenzenden Einzelbäumen. Im Bereich des Betriebshofes des Wupperverbandes sind die Flächen bereits bebaut. Neue Bauflächen werden nicht ausgewiesen.

Maßnahmen und Wertung

Eine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auch aufgrund der bestehenden Nutzung nicht zu verzeichnen. Die landschaftsbezogene Erholungseignung im unmittelbaren Umfeld der Bevertalsperre wird nur während der Bauphase beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholungseignung werden als **weniger erheblich** gewertet.

2.9 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/ -achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen

gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation
Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sind im Plangebiet nicht beeinträchtigt. Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen soll erhalten und instandgesetzt werden, die Bebauung auf dem Gelände der DLRG Hückeswagen e.V. und des Betriebshofes des Wupperverbandes wird saniert, erweitert und erneuert. Bodendenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW sind im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung nicht bekannt.

Auswirkungsprognose
Mögliche Umweltauswirkungen sind nicht relevant.

Maßnahmen und Wertung
Hier **nicht relevant**.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden zwar als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund der relativ geringen beanspruchten Fläche sowie der bestehenden Nutzungen als **weniger erheblich** einzustufen.

Über die oben beschriebenen weniger erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen** kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der

Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Dies ist für die zu beurteilenden Schutzgüter **nicht gegeben**.

2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung angestrebt werden. Es sollen verstärkt die erneuerbaren Energien genutzt sowie mit Energie- und Wasservorräten schonend umgegangen werden. Zu diesem Zweck ist der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht regenerativer Energien vorzuziehen. Klimavorsorge und Klimaanpassung sind zwar keine „selbständige“ Aufgabe der Bauleitplanung, jedoch ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung vielfältige Möglichkeiten zur Berücksichtigung klimawandelrelevanter Erfordernisse.

Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc. Da es sich bei dem Planvorhaben um kein Großvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse handelt und auch keine erheblichen Luftemissionen zu erwarten sind, wird die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels als **weniger erheblich** eingestuft.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Festsetzungen der 6. Änderung Bebauungsplanes Nr. 44B kann die Wasserrettungsstation an der Bevertalsperre nicht modernisiert und erweitert werden. Der Standort an der Bevertalsperre und die notwendigen Aktivitäten der DLRG sind in Frage gestellt.

Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen kann nicht in Stand gesetzt und renoviert werden. Der Standort des Gästehauses ist langfristig nicht zu erhalten.

Der Betriebshof des Wupperverband an der Bevertalsperre entspricht baulich und technisch nicht mehr einem zeitgemäßen Standard. Bei Nichtdurchführung der Festsetzungen der 6. Änderung Bebauungsplanes Nr. 44B kann der Betriebshof nicht baulich und technisch erneuert werden. Der Standort ist so langfristig nicht zu erhalten.

Die in Kapitel 2 beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Für die planungsrelevanten Schutzgüter sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	• Schutzmaßnahmen während der Bauphase durch Lärm, Staub und eine erhöhte Abgasbelastung durch Einsatz moderner Maschinen
Tiere	• Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG. • Als Vermeidungsmaßnahme weiterer Brutversuche durch Schwalben wird empfohlen, in den betroffenen Gebäuden auf dem Gelände des Wupperverbands im Winter die Sparren zu verhängen und damit für Schwalben unzugänglich zu machen. • Lichtemissionen sollten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z. B. warmweiße LED-Lampen).
Pflanzen, biologische Vielfalt	• Zur Wahrung der Sicherheit von Menschen und Gebäuden aber auch zum Schutz des Waldes sollte zwischen Waldrand und der Baugrenze ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m eingehalten werden. Es wird empfohlen, als Schutzmaßnahme die angrenzenden Waldflächen als Waldrandsaum mit Gebüschen und Bäumen 2. Ordnung zu entwickeln. • Umbau von Fichtenforsten in naturnahen Laubwald im räumlich-funktionalem Umfeld
Fläche	Es sind keine konkreten Maßnahmen vorgesehen
Boden	• Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
	• Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich der Pflanzflächen • Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Bodenaushubs • Umbau von Fichtenforsten in naturnahen Laubwald im räumlich-funktionalem Umfeld
Wasser	• Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen der Bevertalsperre während der Bauphase sind unbedingt zu vermeiden.
Luft, Klima, Klimawandel	• Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen • Umbau von Fichtenforsten in naturnahen Laubwald im räumlich-funktionalem Umfeld
Landschaft	• Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen • Umbau von Fichtenforsten in naturnahen Laubwald im räumlich-funktionalem Umfeld
Kulturgüter, kulturelles Erbe, Sachgüter	Nicht relevant

Tab. 3: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation; naturschutzfachliche Bilanzierung

4.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit dem Wupperverband Maßnahmen festgelegt, die die beeinträchtigten Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen.

<u>Ausgleichsmaßnahme 1 und 2: Umbau von Fichtenwald, naturnahe Laubwaldentwicklung</u>
An der Bevertalsperre werden zwei stadteigene Flächen in naturnahen Laubwald entwickelt (Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 14, Flurstück 227, 119 (tlw.)). Auf den beiden mit abgängigen Fichten, Schlagfluren und einer kleinen Eichen-Buchenparzelle bestandenen Flächen (Abb. 8) werden die Fichten entnommen. Diese Flächen und die Schlagflur werden flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet.
An der Wuppertal-Vorsperre ist die stadteigene Fläche (Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 27, Flurstück 889) mit noch vitalen Fichten und teilweise mit einer Buchen-Aufforstung bestanden. Auch hier werden die Fichten entnommen und diese Flächen flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet.
Bestandsziel ist ein naturnaher Laubwald mit der Rot-Buche (Fagus sylvatica), Stiel-Eiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus) als bestandsbildende Arten. Verwendet werden wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem „Gesetz über forstliches

Saat- und Pflanzgut“ aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland, Höhenlage unter 400 m) gezogen wurden.

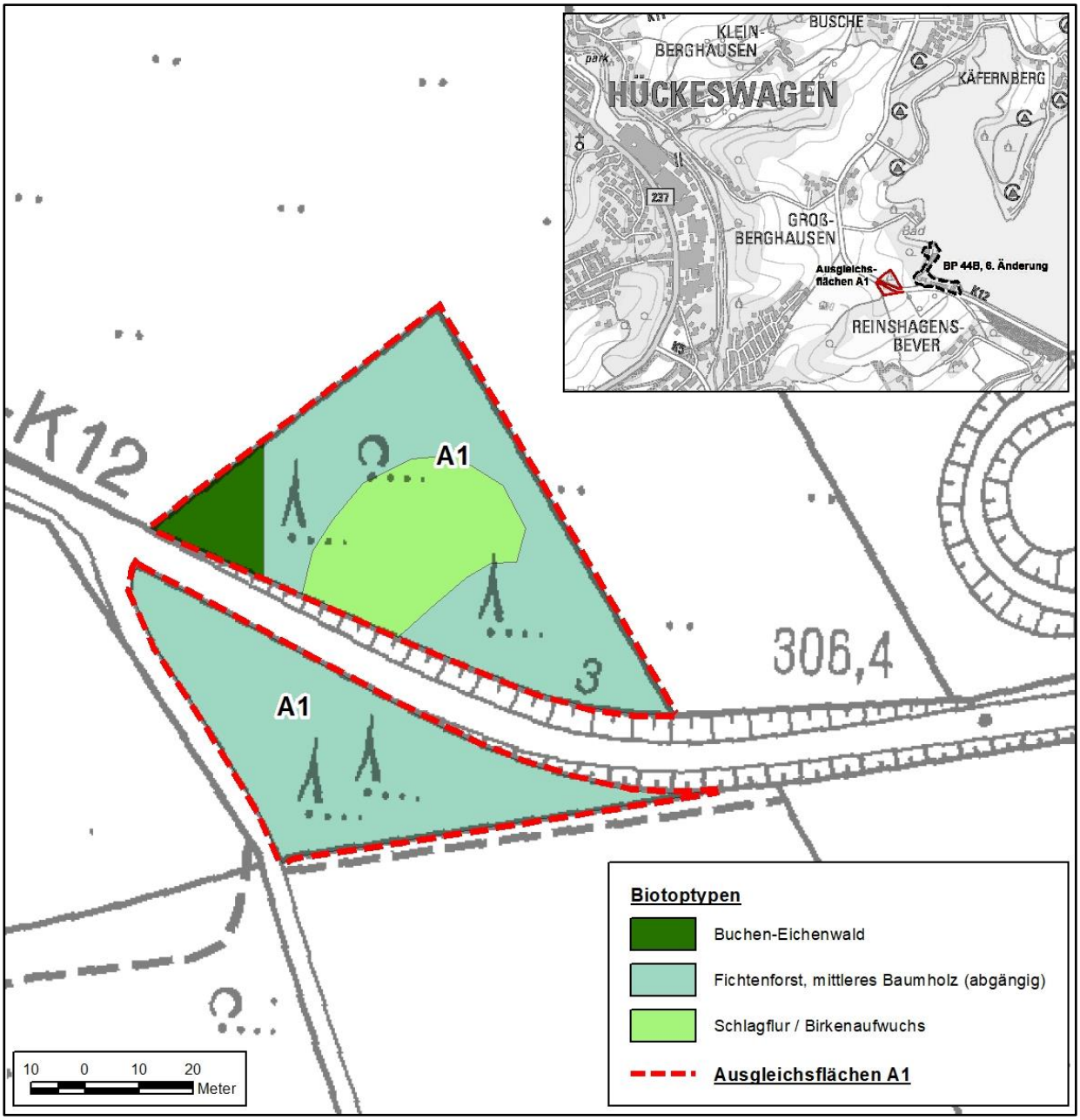


Abb. 5: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche A1

Zur Erreichung der **Zielvorgabe „naturnaher Laubwald“** sind bei der Bewirtschaftung folgende naturschutzfachliche Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Selektive Durchforstung zur Entwicklung vielfältig strukturierter, plenterartiger Waldbestände, keine Räumungshiebe
- Bewirtschaftung als Dauerwald durch einzelstamm- oder truppweise[1] Entnahme
- Entwicklung von Habitatbäumen und Belassen von stehendem Totholz (Horst- und

[1] Trupp= forstliches Flächenmaß, 2 bis 5 Bäume entspricht bis ca. 300 m²

Höhlenbäume) im Umfang von 10 Stück/ha

- Belassen von ca. 20 m³/ha liegendem Totholz (unzerschnittenes Holz, Mindestdurchmesser von ca. 15 cm)



Abb. 6: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche A2

Im Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen und entlang von Wegen werden reich gegliederte und stufig aufgebauten Waldränder entwickelt. Naturnahe Waldränder erlangen große Bedeutung als Vernetzungslinien im Biotopverbund und für den Biotop- und Artenschutz. Neben den Artenschutzfunktionen solcher Pflanzungen wird durch den vielfältigen Charakter (Blüh-, Farb- und Fruchtaspekte) das Landschaftsbild aufgewertet.

4.2.2 Bilanzierung, Nachweis des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen

Bilanzierung Biotope

Mit dem Bebauungsplan sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Die Ermittlung des

notwendigen Umfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen gemäß Froelich + Sporbeck.

Die Bilanzierung zeigt, dass eine Kompensation für die durch den Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ hervorgerufenen Eingriffe in das Biotoppotenzial durch die vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen 1 und 2 erreicht wird. Es verbleibt ein positiver Wert von 1.688 ökologischen Wertpunkten.

Bilanzierung Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Die Bilanzierung erfolgt gemäß den Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen des Oberbergischen Kreises. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I und II (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein positiver Wert von 8.196 Boden- Wertpunkten (ÖW) verbleibt.

Die unvermeidbaren Eingriffe bei Realisierung des Bebauungsplans in Biotope und den Boden werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig ausgeglichen. Der rechnerische Nachweis zeigt sowohl beim Schutzgut Biotope/ biologische Vielfalt als auch beim Schutzgut Boden eine positive Bilanz.

5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Planvorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die Schutzgüter sind vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Tab. 4: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

In Tabelle 5 wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf die Erholungsqualität während der Bauphase	● weniger erheblich
Landschaft; Landschaftsbild, Erholung	Veränderung des Landschaftsbildes durch neue und veränderte Gebäude	● weniger erheblich
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken, Buchen-Aufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz, Vorwald mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen	●● erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Tiere	Bei fachgerechter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen kein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG	● weniger erheblich
Fläche	Kein Anspruch land- oder forstwirtschaftlicher Flächen	● weniger erheblich
Boden	Verlust natürlicher Böden im Umfang von ca. 783 m² durch neue bauliche Anlagen und Befestigung, davon 345 m² Böden mit besonderen Schutzfunktionen	●● erheblich
Wasser	Potenzielle Gefährdung der Bevertalsperre während der Bauphase; die anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt	● weniger erheblich
Klima / Luft / Klimawandel	Relativ geringe Flächenneuinanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit nur lokaler Regulations- und Regenerationsfunktion	● weniger erheblich
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant
Wechselwirkungen	Negative Wirkungen über Verlust von Bodenfunktionen und Wechselwirkungen auf Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung von Niederschlagswasser sowie Einfluss auf das Kleinklima.	● weniger erheblich

Tab. 5: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen

Das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen, die Rettungsstation der DLRG und das Betriebsgelände des Wupperverbandes befinden sich bereits an diesem Standort. Ein Umbau und die moderate Erweiterung sind nur hier auch sinnvoll. Andere Standorte mit den notwendigen Erschließungen und Neubauten hätten deutlich höhere Eingriffe und Konflikte für die Schutzgüter zur Folge.

7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass neben schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auch von schweren Unfällen i. S. d. Artikels 3 Nr. 13 der Seveso-III Richtlinie (sog. Störfälle) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete/Nutzungen, Hauptverkehrswege etc. soweit wie möglich vermieden werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen allen Betrieben mit besonderer Störanfälligkeit und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind.

Im direkten und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Anlagen, von denen ein besonderes Störfallrisiko aufgrund von Betriebsunfällen oder als Folge von Katastrophen ausgeht. Somit ist eine besondere Gefährdung nicht gegeben.

8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Konkrete Daten zu den lufthygienischen Verhältnissen im Plangebiet liegen nicht vor. Betriebe oder Anlagen mit erheblichen Emissionen sind im nahen und weiteren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Auch sind erhebliche Beeinträchtigungen des Planvorhabens durch Emissionen von störfallsensiblen Betrieben nicht zu erwarten.

Entstehen Abfälle werden wie bisher ordnungsgemäß entsorgt. Über die üblichen Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten.

Die zusätzlich über eine erhöhte Bebauung/Versiegelung anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt. Die Schmutzwässer werden mit privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet.

9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Bebauungsplan werden keine Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, z. B. für Zentral- und Kleinfeuerungsanlagen getroffen.

10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Biotoptypen wurden im Plangebiet nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) kartiert. Berücksichtigt wurde dabei

der Biotoptypenschlüssel des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV NRW 2008).

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in den Boden durch geplante Maßnahmen wurde mit dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises gearbeitet (OBERBERGISCHER KREIS, OKTOBER 2018).

11.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Schloss-Stadt Hückeswagen im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 44B zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich umgesetzt werden bzw. wurden. Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im Bebauungsplan Nr. 44B festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Schloss-Stadt Hückeswagen zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der Bebauungsplan Nr. 44B rechtswirksam geworden ist. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Schloss-Stadt Hückeswagen und dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

11.3 Referenzliste der Quellen

Büro Dr. Jansen GmbH, Köln (2020): Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ mit Planzeichnung, Begründung und textlichen Festsetzungen.

Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (2020): Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“

Büro Grüner Winkel, Nümbrecht (2021): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum I zum Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2016): Gemeinsamer Runderlass vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

Kommission Bodenschutz beim Bundesumweltamt (2009): Flächenverbrauch einschränken - Jetzt handeln, Empfehlungen der Kommission Bodenschutz.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads

Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln

Schulz, A. (2017): Reduzierung des Flächenverbrauchs mit Hilfe der Bauleitplanung, in: Schriftenreihe zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 15

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen. Der Planbereich befindet sich westlich der Talsperrenmauer der Bevertalsperre. Er wird geprägt durch den Betriebshof und die Betriebsgebäude des Wupperverbandes sowie Gebäude und Umlage der DLRG und das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Der Bebauungsplan Nr. 44B (rechtskräftig seit Oktober 1992) und seine Änderungen weisen für den Planbereich ein Sondergebiet SO „DLRG Hückeswagen“ ein Sondergebiet SO „Betriebshof Wupperverband“ sowie Grünflächen aus.

Für den Bereich SO DLRG ist im BP 44B (Urplan) festgesetzt, dass in dem SO-Gebiet ein Vereinsclubhaus, Bootshaus und Aussichtsturm zulässig sind, wobei die überbaubare Grundstücksfläche maximal 200 qm betragen darf. Der Aussichtsturm, max. 3,0 x 3,0 m im Grundriss, darf bis zu 10 m über die ausgewiesene Geschosshöhe gebaut werden.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44B sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

Plangebiet gesamt		11.720 m²
davon:		
Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“		3.310 m²
davon		
- überbaubare Flächen GRZ 0,6 (60%)	*1.986 m²*	
- nicht überbaubare Flächen, Grün (40%)	*1.324 m²*	
Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“		255 m²
davon		
- überbaubare Flächen GRZ 0,4 (40%)	*102 m²*	
- nicht überbaubare Flächen, Grün (60%)	*153 m²*	
Sondergebiet „Betriebshof“		6.288 m²
davon		
- überbaubare Flächen GRZ 0,8 (80%)	*5.030 m²*	
- nicht überbaubare Flächen, Grün (20%)	*1.258 m²*	
Verkehrsflächen		1.845 m²
Versorgungsanlage		22 m²

Der Bebauungsplan Nr. 44B befindet sich **außerhalb des Geltungsbereichs** des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, für die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit und für die Schutzgüter Fläche, Wasser, Landschaft (einschl. Landschaftsbild und Erholung), Klima/Luft sowie den Klimawandel weniger erheblich sind.

Für die Schutzgüter wildlebende Tiere und deren Lebensräume, die biologische Vielfalt und Boden werden erhebliche Auswirkungen erwartet. Diese Wirkungen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigungen und durch Ausgleichsmaßnahmen besonders berücksichtigt. Die unvermeidbaren Eingriffe bei Realisierung des Bebauungsplans in Biotope und den Boden werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Der rechnerische Nachweis zeigt sowohl beim Schutzgut Biotope/ biologische Vielfalt als auch bei Schutzgut Boden eine positive Bilanz.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter sind die Auswirkungen nicht relevant. Auftretende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüterfunktionen sind als weniger erheblich einzustufen.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Planverfahren, soweit erforderlich, angepasst und fortgeschrieben.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 06. Januar 2021

Ö 13 Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung
„Großberghauser Bucht“-Schloss-Stadt Hückeswagen

Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Der Bürgermeister
Schloss-Stadt Hückeswagen
Auf’ m Schloss 1
42499 Hückeswagen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 02. März 2020

INHALT

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung 1

2 Bestanderfassung; reale Flächennutzungen und Biotoptypen 2

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums 7

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme 7

3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen 12

4 Begutachtung des Plangebietes 13

5 Wirkfaktoren des Vorhabens 14

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung 15

6.1 Planungsrelevante Arten 15

6.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten 17

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 18

8 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung 18

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4810/3 11

Tab. 2: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens 14

Tab. 3: Zu prüfendes Artenspektrum 17

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Planvorhabens 1

Abb. 2: Grundstück und Gebäude des Wupperverbandes 3

Abb. 3: Westliche Grundstücksgrenze Wupperverband, Zaun teilweise bewachsen 4

Abb. 4: Wupperverband Blickrichtung Osten mit offenen Lagerflächen 4

Abb. 5: Blick auf das Gelände der DLRG direkt am Ufer der Talsperre 5

Abb. 6: Hauptgebäude der DLRG 5

Abb. 7: Schuppen der DLRG westlich des Erschließungswegs im Bereich des Laubwaldes 6

Abb. 8: Gelände des Wupperverbandes zur K 12, bewachsener Zaun 6

Abb. 9: Schutzgebiete und naturschutzfachliche Vorrangflächen 13

Abb. 10: Brutversuch Sparren 15

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll - Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Wasserrettungsstation an der Bevertalsperre soll modernisiert und erweitert werden. Der Ausbau des Standortes an der Bever wird perspektivisch erforderlich, da die DLRG einen anhaltenden Mitgliederschwund verzeichnet und andere Ortsgruppen schließen werden. Daher soll eine Konzentration der DLRG-Tätigkeiten am Standort Bever erfolgen. Ein Ziel der Stadt Hückeswagen ist es, im Rahmen des Planverfahrens das in die Jahre gekommene Gästehaus zu renovieren und auch langfristig als Gästehaus an diesem Standort zu erhalten.
Der Bereich für den Wupperverband soll entsprechend seiner Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Betriebshof“ ausgewiesen werden. Die zulässigen Nutzungen werden festgesetzt. Die bestehende Wohnnutzung wird überplant und auf den Bestandsschutz beschränkt. Dies entspricht dem Ziel, zukünftig nach Aufgabe der Wohnnutzung dort Nutzungen für den Wupperverband vorzuhalten (Büro, Verwaltung etc.). Der Bereich des Betriebshofs ist im bisher gültigen Bebauungsplan bereits als Sondergebiet festgesetzt.

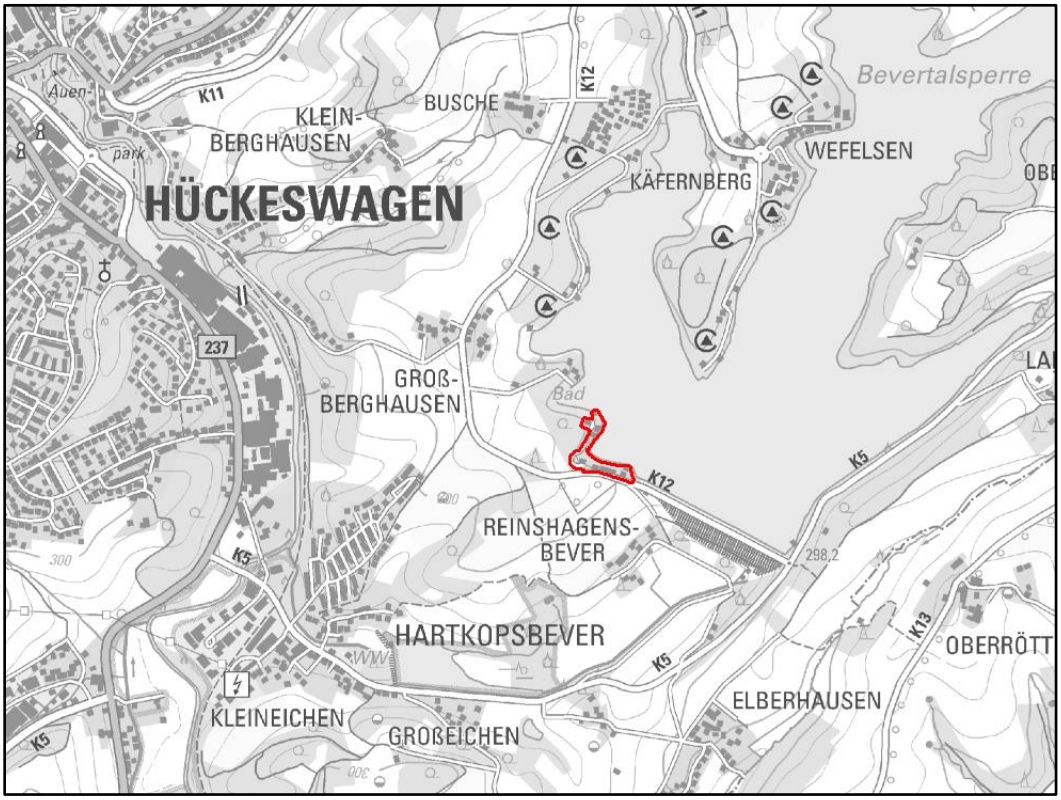


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Planvorhabens

Da im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015)[1] potenziell eingriffsrelevant betroffen sein können, besteht die

[1] Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind.

Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).

Die gesetzlichen und fachlichen Grundlagen zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten (Artenspektrum, Wirkfaktoren).[2]

2 Bestanderfassung; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Das Plangebiet befindet sich westlich der Bevertalsperrenmauer. Hier erstreckt sich zunächst das Betriebsgelände des Wupperverbandes. Das Gelände ist weitgehend bebaut und befestigt. Die Gebäude gliedern sich in ein Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Garagen, geschlossene und offene La-

[2] Für die Durchführung der Artenschutzprüfung findet der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ Berücksichtigung.

gerräume sowie einem Wohnhaus im Osten. Dieser Bereich wird südlich durch die K 12, sowie nördlich und östlich durch das Wasser der Bevertalsperre begrenzt. Das gesamte Grundstück des Wupperverbandes ist durch einen massiven 2 Meter hohen Metallzaun gesichert, der teilweise bewachsen ist und von einer kleinen Grünfläche begleitet wird. Entlang der Bevertalsperre stehen einige Laubbäume mit mittlerem Baumholz.

Ein kleiner Erschließungsweg führt zu den Gebäuden der DLRG, die unmittelbar am Ufer der Bevertalsperre stehen. Hier schließt nördlich davon auch das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen an. Es ist von einer kleinen Grünfläche mit Birken umgeben. Die Flächen westlich des Erschließungsweges sind mit Laubgehölzen (überwiegend Buche) aufgeforstet worden. Südlich der Gebäude der DLRG wächst ein kleines Vorwaldgebüsch, dass z.T. „Auf den Stock“ gesetzt wurde.



Abb. 2: Grundstück und Gebäude des Wupperverbandes



Abb. 3: Westliche Grundstücksgrenze Wupperverband, Zaun teilweise bewachsen



Abb. 4: Wupperverband Blickrichtung Osten mit offenen Lagerflächen



Abb. 5: Blick auf das Gelände der DLRG direkt am Ufer der Talsperre



Abb. 6: Hauptgebäude der DLRG



Abb. 7: Schuppen der DLRG westlich des Erschließungswegs im Bereich des Laubwaldes



Abb. 8: Gelände des Wupperverbandes zur K 12, bewachsener Zaun

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 28. 08. 2019 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2019).

Die Abfrage ergab für das betroffene Messtischblatt 4810 (TK 25 Wipperfürth), Quadrant 3

31 planungsrelevante Arten:

- 1 Säugetierart (Fledermaus: Abendsegler)
- 30 Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum				
				Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze usw.	Gärten, Parkanlagen	Gebäude	Stillgewässer
Säugetiere								
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	Na		
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	Na		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum				
				Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze usw.	Gärten, Parkanlagen	Gebäude	Stillgewässer
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					FoRu
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-					
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		FoRu
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu			
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	Na		Na
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na		
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu	(FoRu), (Na)		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum				
				Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze usw.	Gärten, Parkanlagen	Gebäude	Stillgewässer
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu!	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)	Na	FoRu!	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		FoRu!			
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)			

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum				
				Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze usw.	Gärten, Parkanlagen	Gebäude	Stillgewässer
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu	
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!				
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			FoRu!,Na		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum				
				Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze usw.	Gärten, Parkanlagen	Gebäude	Stillgewässer
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	FoRu	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	FoRu!	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S					

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4810/3

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem Messtischblatt 4810 (TK 25 Wipperfürth), Quadrant 3

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Ergebnisse.

3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“
Naturschutzgebiet NSG 6 „Beverteich“

- keine Angaben zu (planungsrelevanten) Arten

Landschaftsschutzgebiet „Hückeswagen – L 2.2-1“

- keine Angaben zu (planungsrelevanten) Arten

Biotopkataster „Quellbereich und Feuchtgrünlandbrache bei Hartkopsbever-BK-4810-032“

- keine Angaben zu (planungsrelevanten) Arten

Biotopverbundfläche „Bevertalsperre mit Zuflüssen-VB-K-4710-007“

- Flussuferläufer, Haubentaucher, Flussmützenschnecke

Biotopverbundfläche „Beverteich bei Hückeswagen-VB-K-4810-003“

- Graureiher, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger

Biotopverbundfläche „Wipper-Wuppertal mit Seitentälern-VB-K-4810-012“

- Gebirgsstelze, Wasseramsel, Flussmützenschnecke

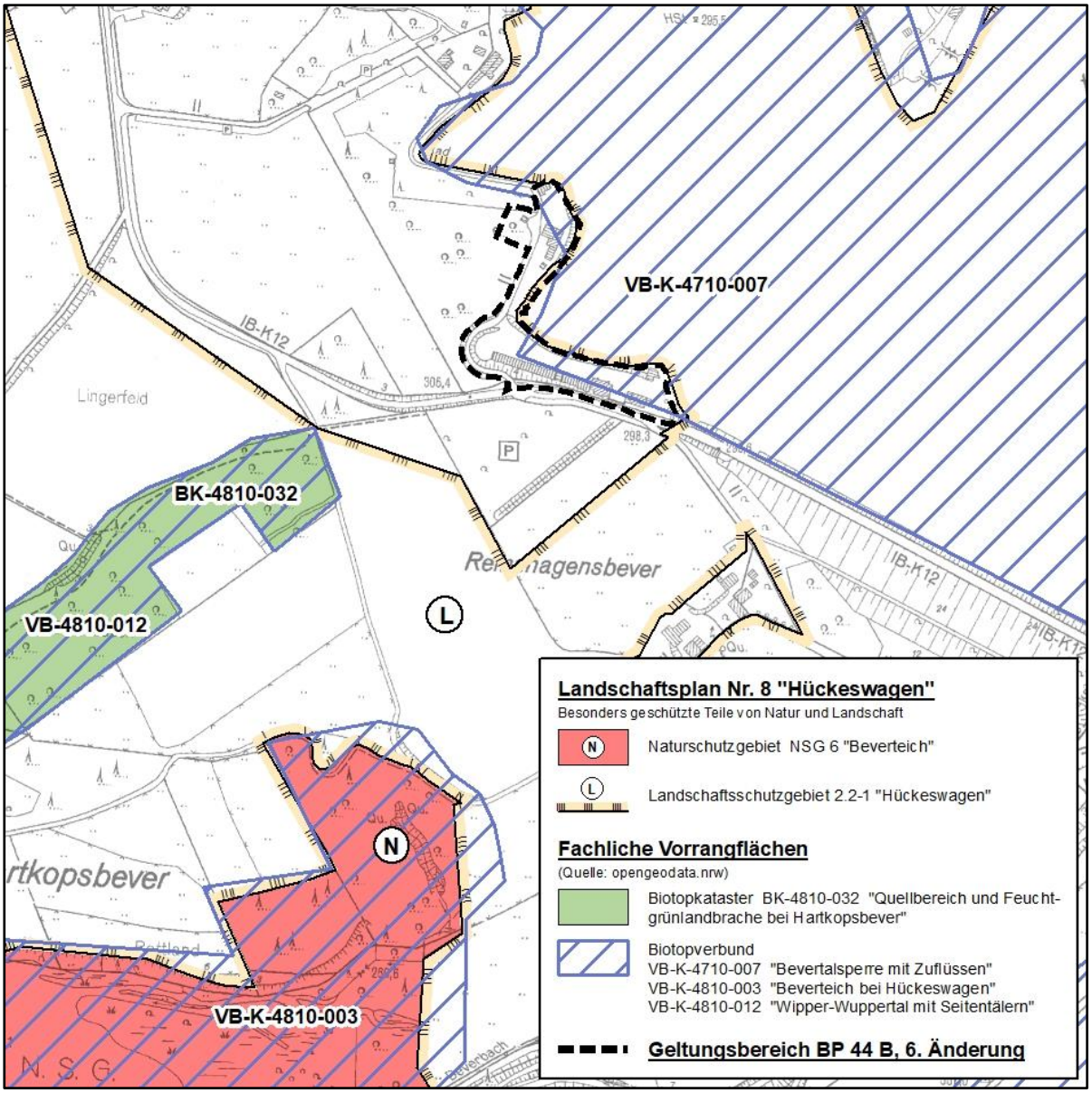


Abb. 9: Schutzgebiete und naturschutzfachliche Vorrangflächen

4 Begutachtung des Plangebietes

Die Begehung des Plangebietes erfolgte am 23. September 2019 von 17.00 bis 21.00 Uhr mit anschließender Untersuchung der Fledermausfauna mit Hilfe eines Fledermausdetektors (Echo Meter Touch 2). Zu diesen zeitlichen Begebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass alle zu erwartenden Fledermausarten ihre Tagesschlafquartiere verlassen haben. Die Lufttemperatur betrug 16° C, am Abend 13° C, es war leicht bewölkt und nahezu windstill, Sonnenuntergang ca. 19.25 Uhr.
Die Gehölze wurden auf Vogelnester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Größere Vogelnester von Raben-, Greifvögeln und Eulen wurden auch im Umfeld nicht gesichtet. Während der Ortstermine konnten verschiedene häufige und weitverbreitete Vogelarten im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung beobachtet werden.

Die Gebäude des Wupperverbandes und der DLRG wurden auf Hinweise auf Quartiere für Fledermäuse und an Gebäude brütende Vogelarten von innen und außen kontrolliert. Hierbei wurde insbesondere auch auf indirekte Hinweise wie Fledermauskot, Fraßreste, Nester, Gewölle oder Federn geachtet. Alle Büroräume sind dicht geschlossen. Auf dem Dachboden des Hauptgebäudes des Wupperverbandes hat ein Steinmarder gelegentlich sein Ruhequartier. Er gilt als einer der Fressfeinde der Fledermäuse. Deshalb ist auszuschließen, dass sich dort Fledermäuse aufhalten. Bei der Begehung konnten auch keine Nachweise von Kotspuren der Fledermäuse oder Verunreinigungen an den Holzbalken der Dachkonstruktion durch/von Fledermäusen beobachtet werden.

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren sind bei den Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung zu betrachten:

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen: • Entfernen von Gehölzen • Rückschnitt von Gehölzen • Abschieben der Vegetationsdecke • Versiegelung	• Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten • Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten
• Vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) • visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen	• temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
• dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Buchenwaldes • Um- und Neubau von Gebäuden	• dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten • Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
• von Nutzern ausgehende visuelle / akustische Reize	• dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Tab. 2: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

6.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum und den zugeordneten Lebensraumtypen geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren (Punkt 5) des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vollständig auszuschließen. Für diese Arten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist.
In dem nicht geschlossenen Lager neben den Werkstätten ist an einem Sparren ein nicht vollendetes Schwalbennest (lt. Mitarbeiter Wupperverband) vorhanden. Weitere Bauversuche sind an den Sparren zu sehen.



Abb. 10: Brutversuch Sparren

Überwinterungsgäste oder Durchzieher können im Bereich der Großberghauser Bucht auftreten. Durch das laufende Tagesgeschäft im Bereich des Wupperverbandes und den damit verbundenen Beunruhigungen, die zu jeder Jahreszeit stattfinden, passen sich die Überwinterungsgäste oder Durchzieher diesen Begebenheiten an. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass es zu erheblichen Störungen kommen wird, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtert. Weiterhin sind im näheren Bereich der Großberghauser Bucht sehr vielen Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Fledermäuse

Es konnten Zwergfledermäuse (Pipistrellus pipistrellus), die Rauhautfledermaus (Pippistrellus nathusii) und der Abendsegler (Nyctalus noctula) nachgewiesen werden. Insgesamt wurde ein reger Flugbetrieb (Nahrungshabitat) mit mehreren Individuen nördlich über dem Wasser der Bevertalsperre, sowie ein geringer Betrieb vor den Gebäuden mit einem Batdetektor „Echo Meter Touch 2“ aufgezeichnet. Ein direkter Nachweis, dass Fledermäuse aus den Gebäuden ausflogen, konnte nicht beobachtet werden. Ein optischer Nachweis (Ausflug) konnte ebenso nicht erbracht werden.

Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nachgewiesen. Für diese Arten besitzt das Plangebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Art Deutscher Name	Vorkommen der Art möglich?	Sind negative Auswirkungen auf die Art durch das Vorhaben zu erwarten? (Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr.1-3 Bundesnaturschutzgesetz)
Säugetiere		
Abendsegler	ja (Nahrungsgast)	nein
Vögel		
Habicht	ja (Nahrungsgast)	nein
Sperber	ja (Nahrungsgast)	nein
Teichrohrsänger	nein	nein
Feldlerche	nein	nein
Eisvogel	ja (Nahrungsgast)	nein
Baumpieper	ja (Nahrungsgast)	nein
Graureiher	ja (Nahrungsgast)	nein
Waldohreule	ja (Nahrungsgast)	nein
Mäusebussard	ja (Nahrungsgast)	nein
Bluthänfling	ja (Nahrungsgast)	nein
Schwarzstorch	nein	nein
Mehlschwalbe	ja (Nahrungsgast)	nein

Art Deutscher Name	Vorkommen der Art möglich?	Sind negative Auswirkungen auf die Art durch das Vorhaben zu erwarten? (Verbotstatbestände nach §44 (1) Nr.1-3 Bundesnaturschutzgesetz)
Kleinspecht	ja (Nahrungsgast)	nein
Schwarzspecht	ja (Nahrungsgast)	nein
Turmfalke	ja (Nahrungsgast)	nein
Rauchschwalbe	ja (Nahrungsgast)	nein
Neuntöter	nein	nein
Rotmilan	ja (Nahrungsgast)	nein
Feldsperling	ja (Nahrungsgast)	nein
Kormoran	ja (Nahrungsgast)	nein
Gartenrotschwanz	ja (Nahrungsgast)	nein
Waldlaubsänger	ja (Nahrungsgast)	nein
Wasserralle	ja (Nahrungsgast)	nein
Waldschnepfe	nein	nein
Girlitz	ja (Nahrungsgast)	nein
Waldkauz	ja (Nahrungsgast)	nein
Star	ja (Nahrungsgast)	nein
Zwergtaucher	ja (Nahrungsgast)	nein
Schleiereule	ja (Nahrungsgast)	nein
Kiebitz	nein	nein

Tab. 3: Zu prüfendes Artenspektrum

6.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.

In der Fahrzeughalle des Wupperverbandes befindet sich ein Nest zwischen Sparren und Wand, Bestimmung nicht möglich. An der Gebäuderückseite der Werkstätten zur Straße K12 hin, ist zwischen den Sparren ein Amselnest, des Weiteren befindet sich ein Nest des Zaunkönigs im bewachsenen Zaun Richtung K12.

Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.
Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Gehölzfällung während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen.

Von einer Beeinträchtigung bedeutender lokaler Populationen mit nennenswerten Beständen durch dauerhafte Beseitigung potenzieller Brutplätze oder durch Störungen ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen, da mögliche Beeinträchtigungen nur kleinflächig sind und im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Außerdem sind diese Arten relativ tolerant gegenüber Störungen. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Vorhabens vor.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Als Vermeidungsmaßnahme weiterer Brutversuche wird empfohlen, beim Wupperverband im Winter die Sparren, an denen Schwalben Brutversuche unternommen haben, abzuhängen.

8 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, beim Wupperverband im Winter die Sparren, an denen Schwalben Brutversuche unternommen haben, abzuhängen.

Um mögliche Beeinträchtigungen derjenigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, werden zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt (s. Kap. 7).

FAZIT:

Es sind bei Umsetzung der Planung keine Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, den 02. März 2020

Anlage

Literaturverzeichnis

AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg

DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena

LANUV (2019a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads

LANUV (2019b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4810 (TK 25 Wipperfürth). – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 28.08.2019 (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4810)

MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

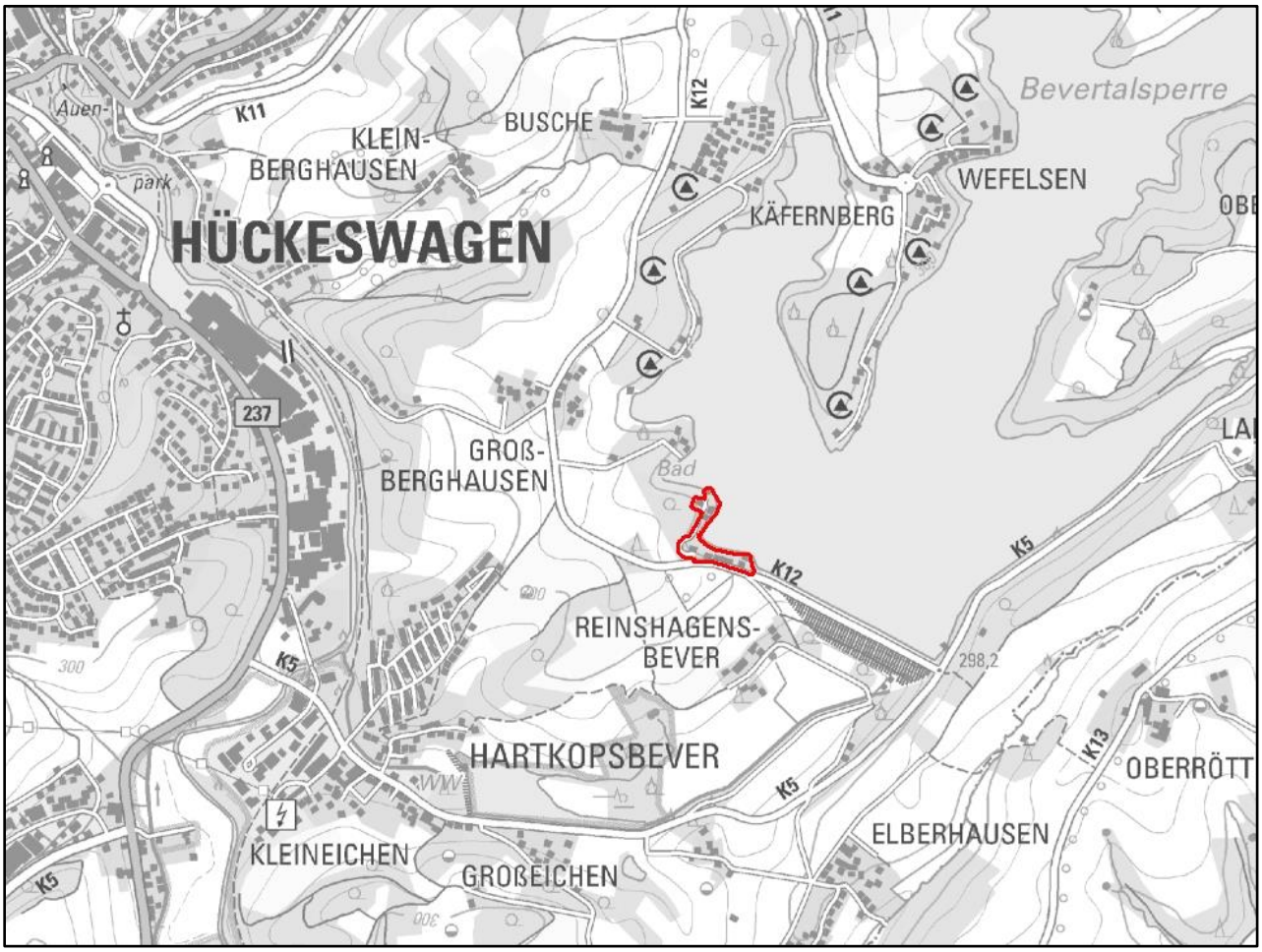
SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]

WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

Ö 13

Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“-Schloss-Stadt Hückeswagen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber: Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 06. Januar 2021

Inhalt

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung 1

2 Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete 2

2.1 Regionalplan 2

2.2 Flächennutzungsplan 2

2.3 Landschaftsplan 2

2.4 Vorrangflächen Biotop- und Artenschutz 3

3 Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter 4

3.1 Reale Vegetation; Biotoptypen 4

3.2 Bewertung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen 8

3.3 Bodenpotenzial 9

3.4 Wasserpotenzial 10

3.5 Landschaftsbild; Erholungspotenzial 11

3.6 Klima; Luft 11

4 Tierwelt; Artenschutzprüfung 11

5 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter 12

5.1 Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans 12

5.2 Bestehendes Planungsrecht 13

5.3 Eingriffsrelevanter Flächenbedarf 13

5.4 Baubedingte Eingriffe 14

5.5 Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale und Schutzgüter 14

5.5.1 Verlust von Lebensräumen 15

5.5.2 Wirkungen auf Tiere 15

5.5.3 Versiegelung und Veränderung von Böden 15

5.5.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser 16

5.5.5 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft 16

5.5.6 Auswirkungen auf kleinklimatische Verhältnisse 16

6 Landschaftspflegerische Maßnahmen 17

6.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) 17

6.2 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 18

7 Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen 21

7.1 Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in das Biotoppotenzial 21

7.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden 23

8 Ökologische Aufwertung durch Ausgleichsmaßnahme 24
8.1 Ermittlung des Ausgleichswertes Biotope 24
8.2 Ermittlung des Ausgleichswertes Boden 25
8.3 Ergebnis der Bilanzierung 26

Verzeichnis der Abbildugen

Abb. 1: Auszug aus dem Landschaftsplan 8 „Hückeswagen“ 3
Abb. 2: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes 4
Abb. 3: Betriebsgelände des Wupperverbandes 5
Abb. 4: Gebäude und Umlage DLRG 5
Abb. 5: Buchenaufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz 6
Abb. 6: Vorwald zwischen Erschließungsweg und Talsperre 7
Abb. 7: Böden im Planungsraum 10
Abb. 8: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche A1 19
Abb. 9: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche A2 20

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen 8
Tab. 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich 9
Tab. 3: Eingriffsrelevante Inanspruchnahme von Biotoptypen 15
Tab. 4: Betroffenheit natürlicher Böden 16
Tab. 5: Ökologische Wertigkeit der eingriffsrelevanten Planflächen im Ausgangszustand 22
Tab. 6: Ökologische Wertigkeit der eingriffsrelevanten Flächen gemäß Planung 22
Tab. 7: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial 23
Tab. 8: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme 25
Tab. 9: Ermittlung der Aufwertung der Bodenfunktionen durch die Ausgleichsmaßnahme 26

Anlage

Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen M 1 : 500
Karte 2: Planung, landschaftspflegerische Maßnahmen M 1 : 500

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Wasserrettungsstation an der Bevertalsperre soll modernisiert und erweitert werden. Der Ausbau des Standortes an der Bevertalsperre wird perspektivisch erforderlich, da die DLRG einen anhaltenden Mitgliederschwund verzeichnet und andere Ortsgruppen schließen werden. Daher soll eine Konzentration der DLRG-Tätigkeiten am Standort Bevertalsperre erfolgen. Vorgesehen ist, die bestehende Wachstation zu erneuern und auf zwei Geschosse aufzustocken. Zudem soll eine Lagerhalle errichtet werden und weitere Unterstellmöglichkeiten und Überdachungen für Fahrzeuge und anderen Gerätschaften geschaffen werden.
Nördlich des DLRG-Geländes befindet sich ein Gebäude im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen, das von ihr regelmäßig als Gästehaus ausschließlich für Besucher der französischen Partnerstadt Étaples-Sur-Mer genutzt wird. Dieses Gebäude soll in Stand gesetzt und renoviert werden, der Standort soll ebenfalls langfristig erhalten bleiben.
Der Wupperverband unterhält an der Bevertalsperre einen Betriebshof, der zwischenzeitlich baulich und technisch nicht mehr einem zeitgemäßen Standard entspricht. Es ist vorgesehen, die in die Jahre gekommenen bestehenden Gebäude abzubrechen und durch Neubauten zu ersetzen. Da die geplante Bebauung nicht mit den bisher festgesetzten Baugrenzen des Bebauungsplans Nr. 44B umgesetzt werden kann, ist auch hier die Änderung des bestehenden Planungsrechts erforderlich geworden. Daher wird das Grundstück in den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44B mit einbezogen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,17 ha.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden.[1] Dem entsprechend sind gemäß den Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Planes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege im Rahmen des Planverfahrens.

[1] Grundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist der § 1a, Absatz 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes… (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung … zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen. … Soweit dies mit einer städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.“ Die Eingriffsregelung ist Teil der städtebaulichen Gesamtabwägung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§1 Abs. 7 BauGB).

Er beinhaltet insbesondere die:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und Prüfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf notwendiger Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen
- Überprüfung des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen

2 Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete

2.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“, hier: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44B im Bereich des Wupperverbandes Sondergebiet Zweckbestimmung: „Betriebshof“ dargestellt. Die westlich der Bevertalsperre gelegene Teilfläche mit den Gebäuden des DLRG ist als Grünfläche Zweckbestimmung: „Parkanlage“ gekennzeichnet. Für die angestrebte Nutzung widerspricht diese Darstellung des FNP der künftigen städtebaulichen Zielsetzung. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren (9. Änderung) geändert.

2.3 Landschaftsplan

Der Bebauungsplan Nr. 44B befindet **außerhalb des Geltungsbereichs** des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“.

Die Bevertalsperre ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Naturschutzgebiet Nr. 6 „Beverteich“ ist nicht betroffen.

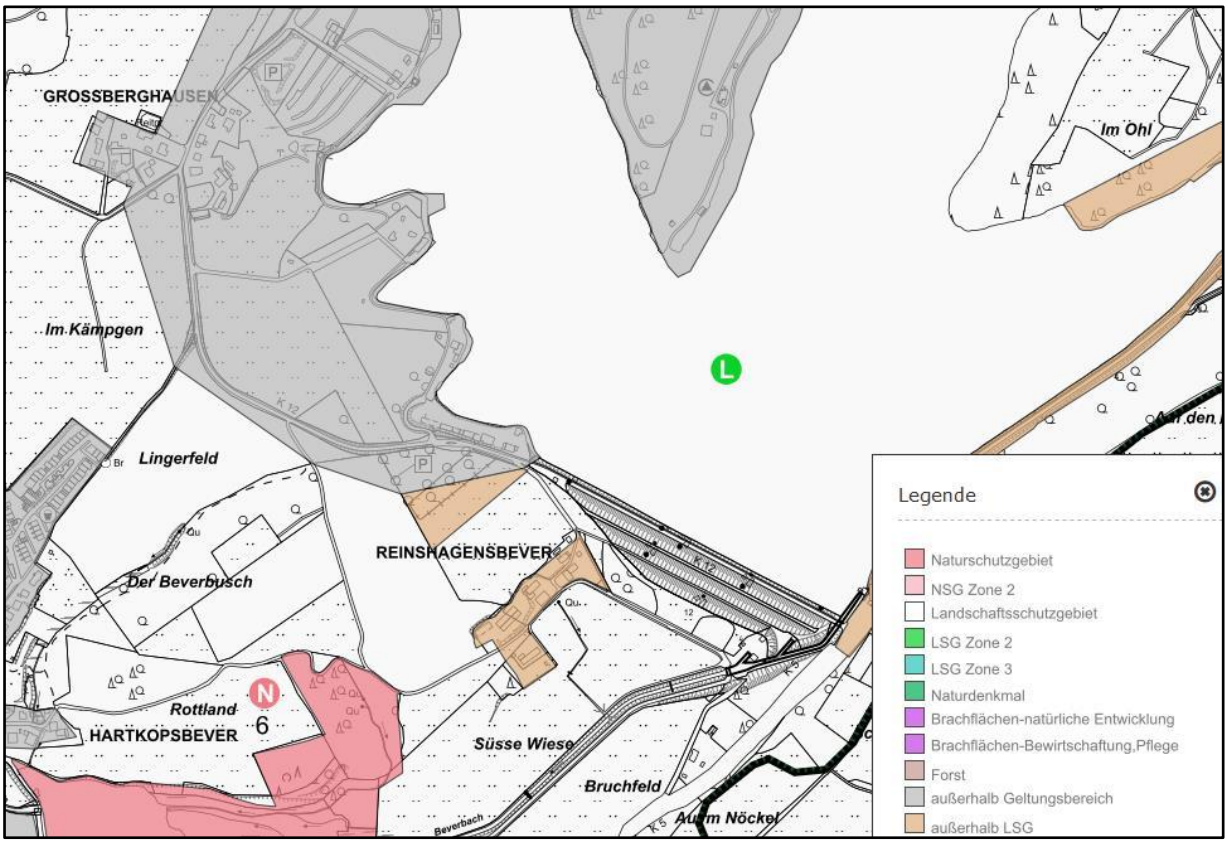


Abb. 1: Auszug aus dem Landschaftsplan 8 „Hückeswagen“

Sonstige besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Nationalparke oder Naturmonumente oder Biosphärenreservate im Umfeld des Plangebietes.

2.4 Vorrangflächen Biotop- und Artenschutz

Biotopkataster NRW

Die in der Biotopkartierung NRW erfassten Bereiche sind aufgrund ihrer biologischen und strukturellen Vielfalt und ihren Funktionen als Trittsteine eines landesweiten Biotopverbundsystems Vorrangflächen des Naturschutzes. Solche Flächen sind nicht betroffen.

Biotopverbund NRW

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen.

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) stellt die „Bevertalsperre mit Zuflüssen“ (VB-K-4710-007) als Biotopverbundfläche dar. Schutzziele sind der Erhalt eines strukturreichen Biotopverbundes aus Talsperre und differenzierten Wiesentälern mit bodenständigen Laubwäldern als naturnahe Kontakt-Lebensräume.

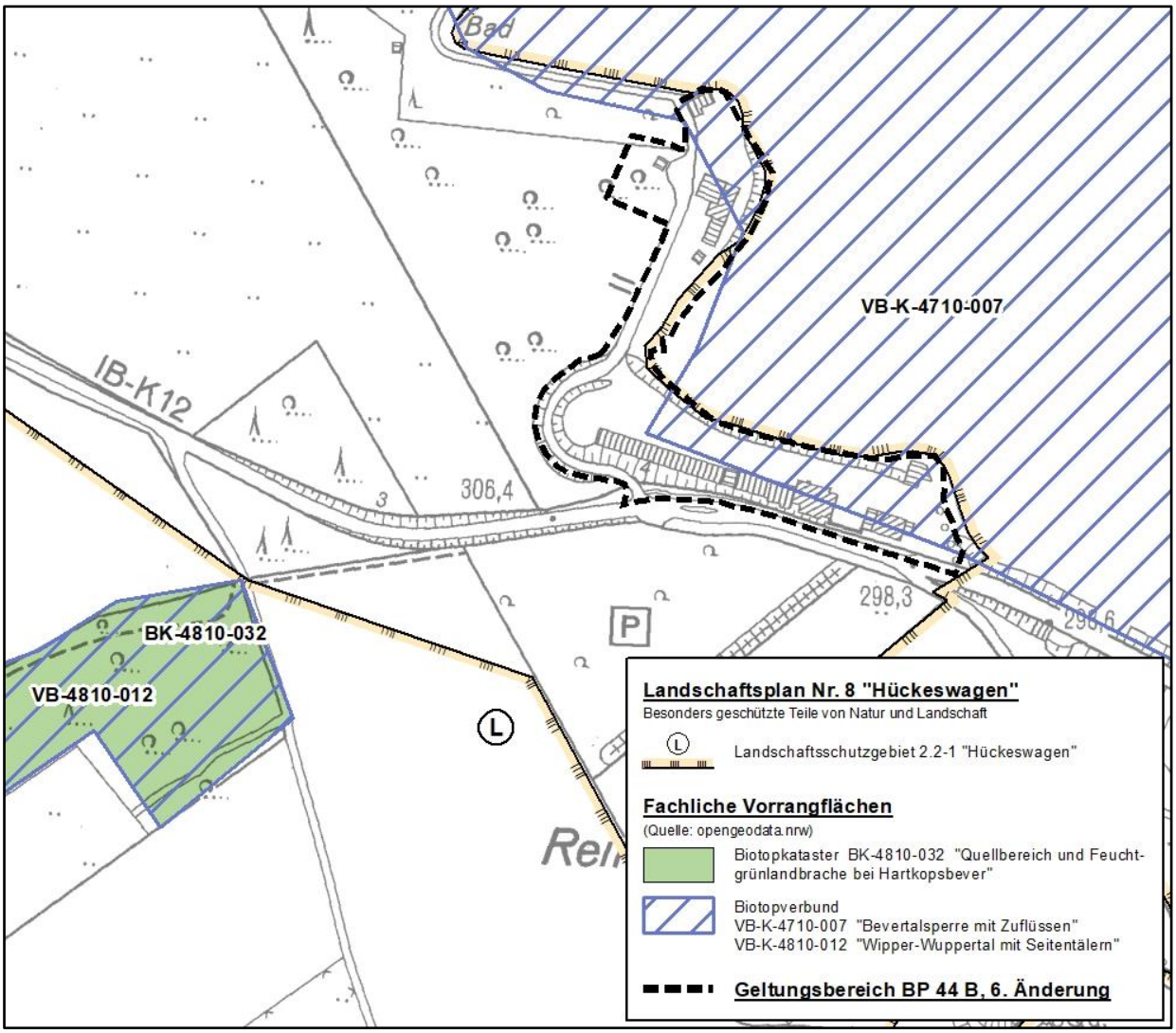


Abb. 2: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes

3 Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter

3.1 Reale Vegetation; Biotoptypen

Erfasst wurden die Nutzungs- und Biotoptypen innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens im Juli und September 2019. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG (Büro FROELICH + SPORBECK, 1991) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV, 2009).

Der Planbereich wird einerseits geprägt durch den weitgehend befestigten und bebauten Betriebshof des Wupperverbandes. Hier erstrecken sich zur Talsperre und entlang von Böschungen kleine Grünflächen mit Scherrasen, Gebüschen und einzelnen Bäumen. Der geschotterte Erschließungsweg an der Wuppertalsperre führt zu den vorhandenen Gebäuden der DLRG und dem Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die Grünanlage westlich des Weges ist aufgeforstet worden.



Abb. 3: Betriebsgelände des Wupperverbandes



Abb. 4: Gebäude und Umlage DLRG



Abb. 5: Buchenaufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz

Buchen-Aufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz (AX12)

Die Grünfläche westlich des Erschließungsweges ist mit Buchen aufgeforstet worden. Die Baumschicht wird von der Rot-Buche (Fagus sylvatica) mit geringem bis mittlerem Baumholz beherrscht. Vorwiegend am Waldrand kommen lebensraumtypische Gehölze wie Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Sal-Weide (Salix caprea), Haselnuss (Corylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Weißdorn (Crataegus monogyna) vor. Die Strauch- und Krautschicht ist im Buchenbestand selbst typischerweise nur spärlich ausgebildet.

Vorwald mit lebensraumtypischen Gehölzen (VA)

Südlich der Gebäude und Umlage der DLRG befindet sich zwischen Weg und Talsperre eine kleine, vorwaldartig mit Gehölzen bewachsene Fläche. Der heterogene Bestand setzt sich in erster Linie aus Baumarten wie Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Robinie ((Robinia pseudoacacia), Eberesche (Sorbus aucuparia), Pappel (Populus), Sal-Weide (Salix caprea) und Hänge-Birke (Betula pendula) zusammen.

Schlagflur (AT)

Die Gehölze auf dieser Fläche im direkten Umfeld der Gebäude der DLRG wurden kürzlich „Auf den Stock gesetzt“. Als Strauchschicht stehen hier Rot-Erle (Alnus glutinosa), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Haselnuss (Corylus avellana), Brombeere (Rubus fruticosus agg.) und Schwarzer Holunder (Sambucus nigra). Auf der lichten Fläche kommen auch Kräuter wie Weidenröschen (Epilobium angustifolium), Salbei-Gamander (Teucrium scorodonia) und Gewöhnlicher Hohlzahn (Galeopsis tetrahit) auf.



Abb. 6: Vorwald zwischen Erschließungsweg und Talsperre

Grünfläche mit Rasen, Ziersträuchern und Hecken (HM52)

Die kleinen Grünflächen im Umfeld der Anlagen des Wupperverbandes und der Gebäude der DLRG bestehen aus Scherrasen, Gebüschen und Hecken. Die Rasenflächen reichen bis zum Wasserspiegel der Talsperre, der jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen ist.
Der Zaun um das Gelände des Wupperverbandes ist mit Rankern bewachsen. Im Bereich des Gästehauses der Schloss-Stadt Hückeswagen (Birke, Zitterpappel) und auf der Grünfläche des Wupperverbandes entlang der Talsperre stehen einige *lebensraumtypische Einzelbäume mit mittlerem Baumholz (BF32)*

Gras- und Krautflur entlang von Böschungen, Straßen- und Wegrändern (HH7)

Entlang der Wegeböschung wachsen Gras- und Krautfluren. Typisch sind u. a.: Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus pratensis), Wiesen-Kerbel (Anthriscus sylvestris), Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Wiesen-Bärenklau (Heracleum sphondylium), Honiggras (Holcus mollis), Johanniskraut (Hypericum maculatum), Margerite (Leucanthemum ircutianum) und Kriechender Günsel (Ajuga reptans).

Weg, Straße, Platz befestigt (HY1)

Die Betriebsflächen des Wupperverbandes, die Zufahrt bis zum Gelände des Wupperverbandes und Teilbereiche um die Gebäude des DLRG sind befestigt (Asphalt, Pflaster).

Weg, unbefestigt, geschottert (HY2)

Der Erschließungsweg entlang der Bevertalsperre ist geschottert.

3.2 Bewertung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda). Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit
- Vollkommenheit

Dem Bewertungsverfahren sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für weitgehend alle vorkommenden Biotoptypen aufgeführt. Bei diesem Projekt wird der Naturraum 5 (Bergland, submontan) herangezogen.

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist. Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	“ 30 er Biotop“ [2]
AX12	Buchen-Aufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz	3	3	3	3	3	2	17	nein
AV	Vorwald mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen	3	2	2	3	3	2	15	nein
AT	Schlagflur	3	1	2	2	2	2	12	nein
BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	nein

[2] Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §42 Landschaftsgesetz NRW

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	“ 30 er Biotop“ ²
HM52	Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken	1	2	1	2	2	1	9	nein
HH7	Gras- und Krautflur entlang von Böschungen, Straßen- und Wegrändern	3	2	1	3	2	1	12	nein
HY1	Weg, Straße, Platz, befestigt	0	0	0	0	0	0	0	nein
HY2	Weg, unbefestigt, geschottert	1	0	0	0	1	1	3	nein

Tab. 2: Ökologische Bewertung der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich

3.3 Bodenpotenzial

Im gesamten Plangebiet herrschten ursprünglich tonig-schluffige Braunerden vor. Zum Teil handelt es sich um trockene Felsböden (B32) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen. Diese natürlichen Böden sind im Plangebiet im Bereich des Betriebshofes des Wupperverbandes und der vorhandenen Gebäude und Umlagen der DLRG anthropogen verändert und überprägt. Ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung
In Anlehnung an die „Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW“ des Geologischen Dienstes werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig)

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum:
Braunerde ($B3_2$): Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte, trockene Felsböden „besonders schutzwürdig“ - Stufe 2 - sehr schutzwürdig

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte: **hier**: nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, **hier**: nicht relevant.

Die anthropogen nicht veränderten Bereiche mit Braunerde ($B3_2$) werden gemäß dem

Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises[3] der **Kategorie II** (Böden mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes), die Braunerden (B33) der **Kategorie I** (Böden mit allgemeiner Bedeutung) zugeordnet.

Die übrigen Böden sind durch Überbauung, Versiegelung, Aufschüttung bereits anthropogen beeinträchtigt und werden der **Kategorie 0** (Anthropogen veränderte Böden) zugeordnet.

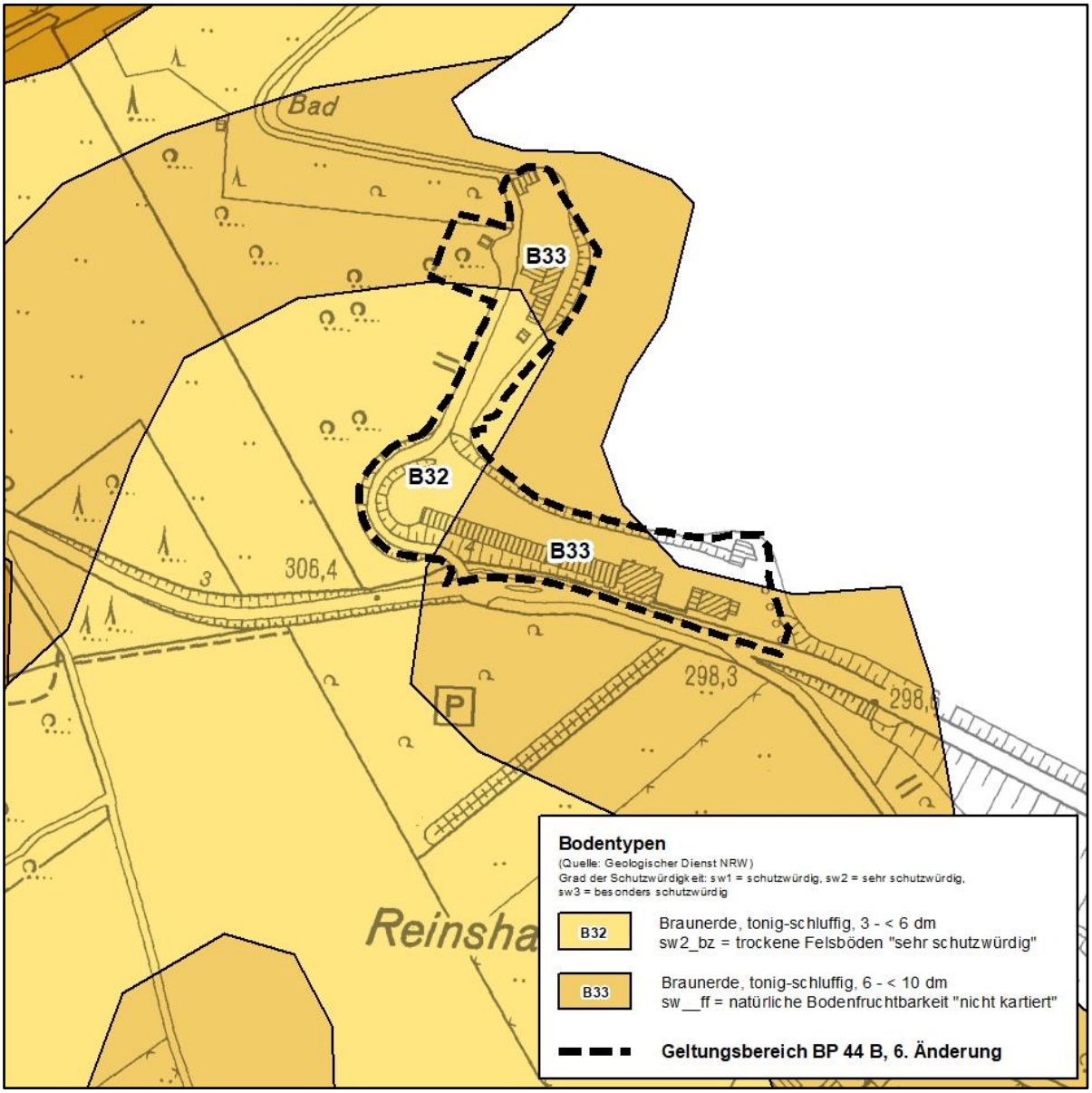


Abb. 7: Böden im Planungsraum

3.4 Wasserpotenzial

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar im Uferbereich der Bevertalsperre. Typische Pflanzengesellschaften der Ufer sowie Schwimm- und Tauchblattgürtel fehlen im Plangebiet durchgängig.

[3] Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergisches Kreises.

Empfindlichkeiten bestehen insbesondere gegenüber Nährstoffeinträgen, sonstigen stofflichen Einträgen und Verschmutzungen jeglicher Art.

Die Bevertalsperre wird vom Beverbach durchflossen, der unterhalb der Talsperrenmauer wieder als Fließgewässer in Erscheinung tritt. Grund- und Trinkwasserschutzausweisungen bestehen nicht.

3.5 Landschaftsbild; Erholungspotenzial

Das Plangebiet ist Teil der Erholungslandschaft des Naturparkes Bergisches Land und erfüllt besondere Erholungsfunktionen. Die Talsperre wird vom Menschen für Freizeitaktivitäten und die Erholung genutzt. Dies trifft insbesondere für den Talsperrenbereich entlang der K12 und den Raum um die Ortslagen Käfernberg und Wefelsen zu.
Der Planbereich selbst unmittelbar westlich der Talsperrenmauer wird geprägt durch den Betriebshof und die Betriebsgebäude des Wupperverbandes sowie Gebäude und Umlage der DLRG und das Gästehaus der Schloss-Stadt Hückeswagen. Der Bereich wird vom Erschließungsweg entlang der Talsperre begrenzt. Die Grünfläche westlich des Weges ist mit lebensraumtypischen Gehölzen bepflanzt worden.

3.6 Klima; Luft

Das Plangebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung bestimmt. Das Plangebiet liegt in einer Zone hohen Niederschlags, im Jahresmittel fallen etwa 1.000 mm. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt aufgrund der Höhenlage knapp über 8°C. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Der Einfluss der Bevertalsperre mit ihrem Wasserkörper auf das Kleinklima wird nicht verändert.

4 Tierwelt; Artenschutzprüfung

Aufgrund der Rechtslage und den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“[4] eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

[4] In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung (planungsrelevante Arten) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV

Aufgrund dieser Vorgaben wurde eine Artenschutzprüfung vorgenommen. Es ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen. Dies gilt auch für die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten.

5 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter

5.1 Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans

Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“

Die Wasserrettungsstation an der Bevertalsperre soll modernisiert und erweitert werden. Der Ausbau des Standortes an der Bevertalsperre wird perspektivisch erforderlich, da die DLRG einen anhaltenden Mitgliederschwund verzeichnet und andere Ortsgruppen schließen werden. Daher soll zukünftig eine Konzentration der DLRG-Tätigkeiten am Standort Bevertalsperre erfolgen.
Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Neuversiegelung von Boden und dem nachhaltigen Verlust von Lebensräumen. Es wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“

Das Wochenendhaus an der Bevertalsperre im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen wird ausschließlich als Gästehaus für Besucher der französischen Partnerstadt Étaples-Sur-Mer genutzt. Ziel der Stadt Hückeswagen ist es, das in die Jahre gekommene Ferienhaus zu renovieren und auch langfristig als Gästehaus an diesem Standort zu erhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird entsprechend Plandarstellung eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Gästehaus“ festgesetzt. Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen für kulturell-soziale Zwecke sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen baulichen Anlagen. Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Sondergebiet „Betriebshof“

Der Bereich für den Wupperverband soll entsprechend seiner Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Betriebshof“ ausgewiesen werden. Als allgemeine Zweckbestimmung wird festgesetzt, dass das Gebiet vorwiegend als Betriebshof für die Gewässerunterhaltung dient. Der Bereich des Betriebshofs ist im bisher gültigen Bebauungsplan Nr. 44B, 5. Änderung bereits als Sondergebiet festgesetzt. Wie bereits im rechtkräftigen Bebauungsplan wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

Höhen baulicher Anlagen

Die Festsetzung der zulässigen baulichen Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen werden über Normalhöhennull (ü. NHN) festgesetzt. Die zulässigen Höhen orientieren sich dabei an den im Plangebiet und Umgebung bereits vorhandenen Gebäudehöhen und an den Nutzungsanforderungen, die für die neu zu errichtenden Gebäude und Anlagen zu stellen sind. Die notwendige städtebauliche und landschaftliche Eingliederung der Gebäude und Anlagen wird somit planungsrechtlich gewährleistet.

Die Höhenfestsetzungen gelten nicht für dem Aussichtsturm der Wasserrettung auf dem Gelände der DLRG.

Erschließung; Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über eine private Straße, die an die Straße Reinshagenbever (K 12) angebunden ist, sichergestellt.

Schmutz und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Siedlungslagen (Gästehaus, DLRG und Betriebshof Wupperverband) sind an die bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur angeschlossen. Die Schmutzwässer werden mit privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet. Das unbelastete Niederschlagswasser wird „über die Schulter“ bzw. über die belebte Bodenschicht in die Bevertalsperre abgeleitet.

5.2 Bestehendes Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr. 44B (rechtskräftig seit Oktober 1992) und seine Änderungen weisen für den Planbereich ein Sondergebiet SO „DLRG Hückeswagen“ ein Sondergebiet SO „Betriebshof Wupperverband“ sowie Grünflächen aus.
Für den Bereich SO DLRG ist im BP 44B (Urplan) festgesetzt, dass in dem SO-Gebiet ein Vereinsclubhaus, Bootshaus und Aussichtsturm zulässig sind, wobei die überbaubare Grundstücksfläche maximal 200 m² betragen darf. Der Aussichtsturm, max. 3,0 x 3,0 m im Grundriss, darf bis zu 10 m über die ausgewiesene Geschosshöhe gebaut werden.
In der 5. Änderung des BP Nr. 44B ist die Sondergebietsfläche „Betriebshof Talsperre“ rechtlich gesichert. Die GRZ beträgt 0,8.

5.3 Eingriffsrelevanter Flächenbedarf

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Neuversiegelung von Boden und dem nachhaltigen Verlust von Lebensräumen.
Es ergibt sich demnach folgende Flächenaufteilung:

Plangebiet gesamt		11.720 m²
davon:		
Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“		3.310 m²
davon		
- überbaubare Flächen GRZ 0,6 (60%)	*1.986 m²*	
- nicht überbaubare Flächen, Grün (40%)	*1.324 m²*	

Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“		255 m²
davon		
- überbaubare Flächen GRZ 0,4 (40%)	*102 m²*	
- nicht überbaubare Flächen, Grün (60%)	*153 m²*	
Sondergebiet „Betriebshof“		6.288 m²
davon		
- überbaubare Flächen GRZ 0,8 (80%)	*5.030 m²*	
- nicht überbaubare Flächen, Grün (20%)	*1.258 m²*	
Verkehrsflächen		1.845 m²
Versorgungsanlage		22 m²

5.4 Baubedingte Eingriffe

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen der Landschaftsfunktionen u.a. durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr möglich. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und sonstige baubedingte Emissionen
Die Erholungsfunktionen im relevanten Bereich der Bevertalsperre können in der Zeit der Bauarbeiten durch erhöhten LKW-Verkehr und den Einsatz von großen Baumaschinen durch Lärm, Staub und eine erhöhte Abgasbelastung beeinträchtigt werden.

Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Lagerplätze und Baustellenbetrieb
Für Baustraßen und Lagerplätze werden Bereiche innerhalb der bereits befestigten Flächen des Betriebshofes des Wupperverbandes sowie die befestigte Umlage der DLRG in Anspruch genommen.

Potenzielle Beeinträchtigung der Bevertalsperre durch wassergefährdende Stoffe
Das Risiko des Austritts Wasser gefährdender Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) durch Leckagen und eine potenzielle Beeinträchtigung der Bevertalsperre ist während der Bauzeit gegeben.

Potenzielle Schädigung angrenzender Gehölze
Die Gehölze im Plangebiet sind während der Bauzeit durch Arbeiten im Stamm- und Kronenbereich gefährdet. Die Beeinträchtigungen entstehen in erster Linie durch Schädigungen im Wurzelbereich sowie durch mechanische Verletzungen.

5.5 Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale und Schutzgüter

Die geplanten Festsetzungen führen bei Realisierung zur Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten

Bestandteilen. Bedingt durch die Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von Bodenflächen infolge Erschließung und Bebauung im Plangebiet finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 13ff BNatSchG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem damit verbundenen planerischen Folgenbewältigungsprogramm (Vermeidung, Minderung, Ausgleich bzw. Ersatz) unterliegen.

5.5.1 Verlust von Lebensräumen

Verlust von Lebensräumen

Mit der Realisierung der Planung ist der nachhaltige Verlust von Lebensräumen verbunden. Der Anteil der betroffenen Biotoptypen ist nachfolgend aufgeführt.

Biotoptyp/betroffene Biotoptypen	Fläche
Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“	
Gebäude und versiegelte Flächen	780 m²
Geschotterte Flächen	25 m²
Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken	860 m²
Gras- und Krautflur entlang von Böschungen, Straßen- und Wegrändern	30 m²
Buchen-Aufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz	730 m²
Vorwald mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen	500 m²
Schlagflur	385 m²
Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“	
Gebäude	70 m²
Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken	185 m²

Tab. 3: Eingriffsrelevante Inanspruchnahme von Biotoptypen

5.5.2 Wirkungen auf Tiere

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange ist davon auszugehen, dass bei fachgerechter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG auszugehen ist.

5.5.3 Versiegelung und Veränderung von Böden

Insgesamt werden bei Umsetzung der Planung ca. 783 m² natürliche Böden durch neue bauliche Anlagen und Befestigung nachhaltig verändert bzw. überbaut/versiegelt. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion

als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt. Bei den betroffenen, noch natürlichen Böden handelt sich um trockene Felsböden (B32) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen.

Nicht erfasst werden die bereits anthropogen veränderten Böden.

Bodentyp	Fläche
Braunerden, trockene Felsböden (B32)	345 m²
Braunerden (B33) ohne besondere Schutzfunktionen	438 m²

Tab. 4: Betroffenheit natürlicher Böden

5.5.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Bevertalsperre ist direkt nicht betroffen. Die zusätzlich über eine erhöhte Bebauung/Versiegelung anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser werden über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und der Bevertalsperre zugeführt.

Die Schmutzwässer werden mit privaten Pumpstationen in die öffentliche Druckleitung (Schmutzwasserkanal) eingeleitet.

5.5.5 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch ein neues Gebäude der DLRG im Bereich einer ausgewiesenen Grünfläche westlich des Erschließungsweges und den damit verbundenen Verlust von Teilflächen einer Buchenaufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz beeinträchtigt. Die Ausdehnung der visuell beeinträchtigten Flächen ist durch Sichtverschattung hier sehr begrenzt. Markante kulturhistorisch bedeutsame Bauten oder besonders prägende Landschaftselemente und Kulturlandschaftsbereiche sind nicht betroffen. Eine Erweiterung des Gästehauses der Stadt Hückeswagen bedingt den Verlust von unmittelbar angrenzenden Einzelbäumen. Im Bereich des Betriebshofes des Wupperverbandes sind die Flächen bereits bebaut. Neue Bauflächen werden nicht ausgewiesen.
Eine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben. Die landschaftsbezogene Erholungseignung im unmittelbaren Umfeld der Bevertalsperre wird nur während der Bauphase beeinträchtigt (s.o.).

5.5.6 Auswirkungen auf kleinklimatische Verhältnisse

Die Veränderung der mikro- und lokalklimatischen Verhältnisse infolge Erhöhung des

Versiegelungsanteils und hierdurch bedingter Erwärmung der Umgebung in Teilbereichen wird aufgrund der relativ geringen Flächenneuinanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit nur lokaler Regulations- und Regenerationsfunktion nicht als erheblich eingestuft.

6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Bodenschutz

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Des Weiteren sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten befestigte Nebenanlagen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Wasserschutzmaßnahmen

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung der unmittelbar angrenzenden Bevertalsperre durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen zu berücksichtigen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG.
Als Vermeidungsmaßnahme weiterer Brutversuche durch Schwalben im Plangebiet wird empfohlen, in den betroffenen Gebäuden auf dem Gelände des Wupperverbands im Winter die Sparren zu verhängen und damit für Schwalben unzugänglich zu machen.

Lichtemissionen sollten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. warmweiße LED-Lampen).

Planungsempfehlung für Maßnahmen außerhalb des Plangebietes
Zur Wahrung der Sicherheit von Menschen und Gebäuden aber auch zum Schutz des Waldes sollte zwischen Waldrand und der Baugrenze ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m eingehalten werden. Es wird empfohlen, als Schutzmaßnahme die angrenzenden Waldflächen als Waldrandsaum mit Gebüschen und Bäumen 2. Ordnung zu entwickeln. Diese Maßnahme ist über einen städtebaulichen Vertrag verbindlich zu regeln.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Als Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden in Abstimmung mit dem Wupperverband Maßnahmen festgelegt, die die beeinträchtigten Waldfunktionen im Naturraum gleichwertig kompensieren und eine Aufwertung des Naturhaushaltes herbeiführen. Sie erfüllen folgende Kriterien:

Funktionaler/räumlicher Aspekt
Es besteht ein funktionaler und räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen werden im gleichen Naturraum durchgesetzt und führen zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes im Wald. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist gewährleistet.

Zeitlicher Aspekt
Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in einer zeitlich angemessenen Frist, d.h. zur nächsten Pflanzperiode nach erteilter Baugenehmigung für das DLRG-Gebäude.

Organisatorischer Aspekt
Die Durchführung und langfristige Funktionserfüllung der Maßnahmen ist durch die Stadt Hückeswagen sichergestellt. Die Maßnahmen berühren keine sonstigen landschaftspflegerischen Festsetzungen.

Ausgleichsmaßnahme 1 und 2: Umbau von Fichtenwald, naturnahe Laubwaldentwicklung
An der Bevertalsperre werden zwei stadteigene Flächen in naturnahen Laubwald entwickelt (Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 14, Flurstück 227, 190 (tlw)). Auf den beiden mit abgängigen Fichten, Schlagfluren und einer kleinen Eichen-Buchenparzelle bestandenen Flächen (Abb. 8) werden die Fichten entnommen. Diese Flächen und die Schlagflur werden flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet.
An der Wuppertal-Vorsperre ist die stadteigene Fläche (Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 27, Flurstück 889) mit noch vitalen Fichten und teilweise mit einer Buchen-Aufforstung bestanden. Auch hier werden die Fichten entnommen und diese Flächen flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet.

Bestandsziel ist ein naturnaher Laubwald mit der Rot-Buche (Fagus sylvatica), Stiel-Eiche (Quercus robur) und Hainbuche (Carpinus betulus) als bestandsbildende Arten. Verwendet werden wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem „Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut“ aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland, Höhenlage unter 400 m) gezogen wurden.

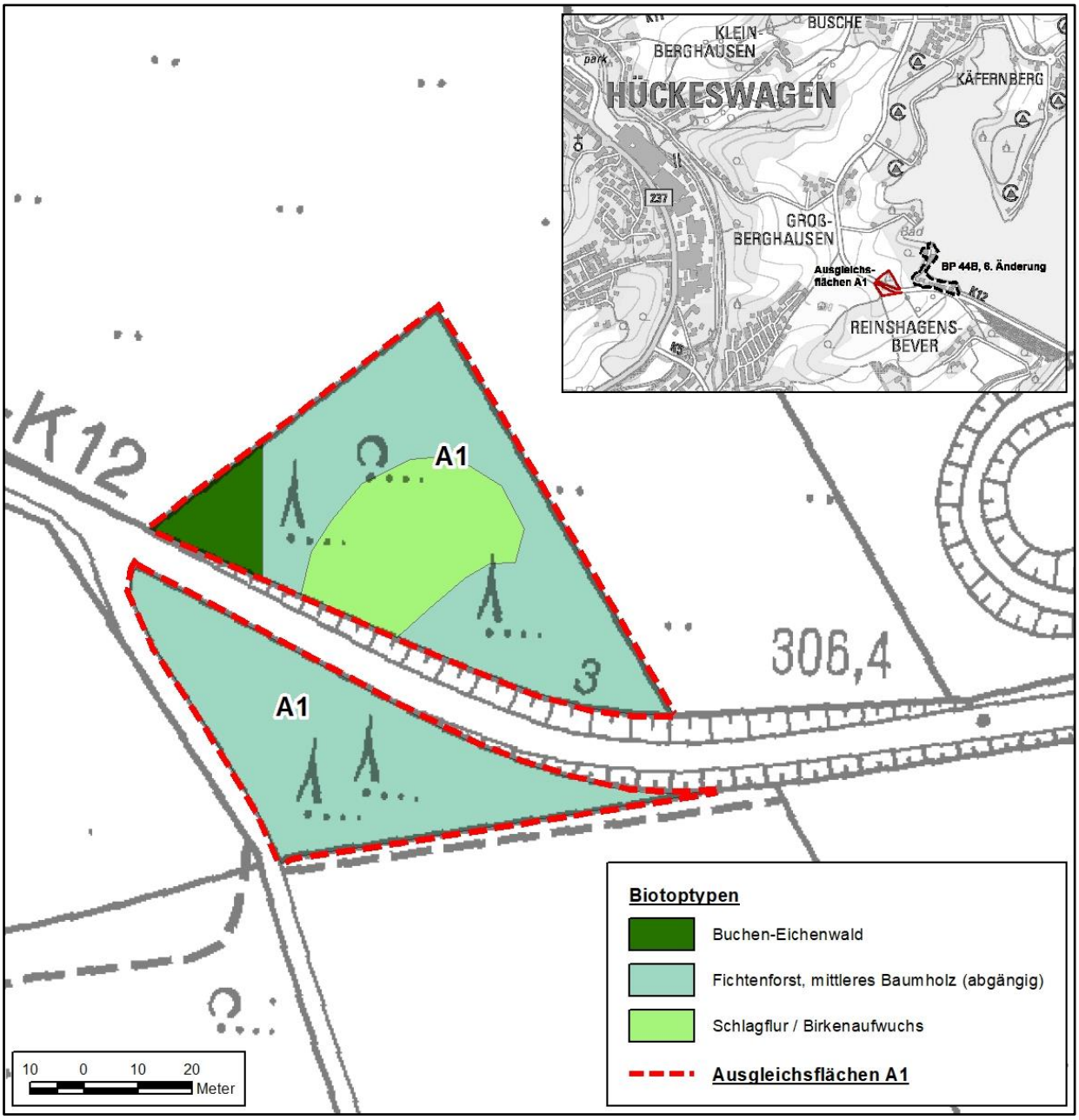


Abb. 8: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche A1

Zur Erreichung der **Zielvorgabe „naturnaher Laubwald“** sind bei der Bewirtschaftung folgende naturschutzfachliche Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Selektive Durchforstung zur Entwicklung vielfältig strukturierter, plenterartiger Waldbestände, keine Räumungshiebe

- Bewirtschaftung als Dauerwald durch einzelstamm- oder truppweise[5] Entnahme
- Entwicklung von Habitatbäumen und Belassen von stehendem Totholz (Horst- und Höhlenbäume) im Umfang von 10 Stück/ha
- Belassen von ca. 20 m³/ha liegendem Totholz (unzerschnittenes Holz, Mindestdurchmesser von ca. 15 cm)



Abb. 9: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche A2

Im Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen und entlang von Wegen werden reich gegliederte und stufig aufgebauten Waldränder entwickelt. Naturnahe Waldränder erlangen große Bedeutung als Vernetzungslinien im Biotopverbund und für den Biotop- und Artenschutz. Neben den Artenschutzfunktionen solcher Pflanzungen wird durch den vielfältigen Charakter (Blüh-, Farb- und Fruchtaspekte) das Landschaftsbild aufgewertet.

[5] Trupp= forstliches Flächenmaß, 2 bis 5 Bäume entspricht bis ca. 300 m²

7 Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen

7.1 Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Mit dem Bebauungsplan sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Die Ermittlung des notwendigen Umfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen gemäß Froelich + Sporbeck[6].

Ermittlung des Ausgangszustandes

Zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustandes wird der Biotopwert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert (vgl. Tabelle 2).

Hierbei werden die planungsrechtlich genehmigten Festsetzungen des BP`s 44B (Ursprungsplan bis incl. 5. Änderung) berücksichtigt.

Für das Sondergebiet „Betriebshof“ sind keine über das bestehende Planungsrecht hinausgehende Eingriffe zu verzeichnen.

Die Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“ ist mit 1.000 m² und einer GRZ von 0,2 planungsrechtlich gesichert. Das Haus der Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“ hat mit ca. 70 m² Bestandschutz.

Code	Biotoptypen	Biotopwert	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“				
HY1	Gebäude und versiegelte Flächen	0	580	0
HY2	Geschotterte Flächen	3	25	75
HM52	Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken	9	60	540
HH7	Gras- und Krautflur entlang von Böschungen, Straßen- und Wegrändern	12	30	360
AX12	Buchen-Aufforstung mit geringem bis mittlerem Baumholz	17	730	12.410
AV	Vorwald mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen	15	500	7.500
AT	Schlagflur	12	385	4.6200
Zwischensumme			2.310	25.505

[6] FROELICH + SPORBECK (1991): „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland

Code	Biotoptypen	Biotopwert	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“				
HY1	Gebäude	0	70	0
HM52	Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken	9	185	1.665
Zwischensumme			255	1.665
Gesamt			**2.565**	**27.170**

Tab. 5: Ökologische Wertigkeit der eingriffsrelevanten Planflächen im Ausgangszustand

Die ökologische Wertigkeit der eingriffsrelevanten Biotoptypen im Ausgangszustand umfasst insgesamt 27.170 ökologische Wertpunkte (ÖW).

Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Dem Ausgangszustand/Eingriffswert gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung.

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
Gemeinbedarfsfläche „Wasserrettung“										
HY1	Gebäude und versiegelte Flächen	0	0	0	0	0	0	0	1.386	0
HM52	Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken	1	2	1	2	2	1	9	924	8.316
Zwischensumme									2.310	8.316
Gemeinbedarfsfläche „Gästehaus“										
HY1	Gebäude und versiegelte Flächen	0	0	0	0	0	0	0	102	0
HM52	Grünfläche mit Rasen, Sträuchern und Hecken	1	2	1	2	2	1	9	153	1.377
Zwischensumme									255	1.377
Gesamt									**2.565**	**9.693**

Tab. 6: Ökologische Wertigkeit der eingriffsrelevanten Flächen gemäß Planung

Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes gemäß Planung umfasst 9.693 ökologische Wertpunkte (ÖW).

Ökologische Wertigkeit Planung	+ 9.693 ÖW
Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand	- 27.170 ÖW
Bilanz (Planung - Ausgangszustand)	-17.477 ÖW

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Biotoppotenzial ein negativer Wert von 17.477 ökologischen Wertpunkten (ÖW) verbleibt.

7.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I und II (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

Eingriffswert Boden
Gemäß den Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen des Oberbergischen Kreises werden die Eingriffe in das Bodenpotenzial wie folgt berechnet:

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Eingriffsrelevant (m²)	Ausgleichsverpflichtung
Böden der Kategorie II:		345 m²	1:1 = 345 m²
Böden der Kategorie I:		438m²	1:0,5 = 219 m²
Summe			**564 m²**

Tab. 7: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 564 m². Der Oberbergische Kreis hat zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (564 m²) für die Kompensation „Boden“ einen Faktor von 4 Boden-Wertpunkten (BW) angesetzt.

Bei einem Bedarf von 564 m² entspricht dies (564 x 4) = **2.256 Boden-Wertpunkten (BW).**

8 Ökologische Aufwertung durch Ausgleichsmaßnahme

8.1 Ermittlung des Ausgleichswertes Biotope

Die Überprüfung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für das Biotoppotenzial wird auf der Grundlage einer ökologischen Bewertung gem. FROELICH + SPORBECK 1991 nachvollzogen und überprüft. Das ökologische Defizit (Eingriffswert) im B-Plangebiet umfasst -17.477 ökologische Wertpunkte (s.o.).

Dem ökologischen Defizit/Eingriffswert gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsfläche (ökologische Aufwertung/Ausgleichswert). Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

Zur Ermittlung der ökologischen Aufwertung der geplanten Flächennutzungen/ Biotoptypen wird der geplante Biotopwert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert. Hiervon abgezogen wird der ökologische Wert der Biotoptypen im Ausgangszustand.

Ausgleichswert= Geplanter Biotopwert x Fläche abzüglich vorhandener Biotopwert

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Fläche x Wert
Ausgleichsfläche 1										
Biotoptypen im Ausgangszustand										
AJ42	Fichtenforst mit mittlerem Baumholz	2	3	1	3	2	1	12	4.135	49.620
AT	Schlagflur, Birkenaufwuchs	3	1	2	2	2	2	12	860	10.320
AB1	Buchen-Eichenwald	5	5	3	5	3	4	25	265	6.625
Summe									5.260	66.565
Biotoptypen gemäß Planung										
AX11	Laubholzforst mit Stangenholz	3	2	3	3	2	2	15	4.995	90.000
AB1	Buchen-Eichenwald	5	5	3	5	3	4	25	265	6.625
Summe A1									5.260	81.550
Bilanz/Aufwertung A1 (Planung – Ausgangszustand: 81.550 – 66.565 = 14.985)										**14.985**
Ausgleichsfläche 2										
Biotoptypen im Ausgangszustand										
AJ42	Fichtenforst mit mittlerem Baumholz	2	3	1	3	2	1	12	1.090	13.080

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Fläche x Wert
AX11	Buchen-Aufforstung	3	2	3	3	2	2	15	455	6.825
Summe									1.545	19.905
Biotoptypen gemäß Planung										
AX11	Laubholzforst mit Stangenholz	3	2	3	3	2	2	15	1.090	16.350
AX12	Buchen-Eichenwald mit geringem bis mittlerem Baumholz	3	3	3	3	3	2	17	455	7.735
Summe									1.545	24.085
Bilanz/Aufwertung A2 (Planung – Ausgangszustand: 24.085 – 19.905 = 4.180)										**4.180**

Tab. 8: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme

Defizit BP; Eingriffswert	-17.477	ökologische Werteinheiten (ÖW)
Aufwertung; Ausgleichswert A1	+14.985	ökologische Werteinheiten (ÖW)
Aufwertung; Ausgleichswert	+4.180	ökologische Werteinheiten (ÖW)
Bilanz	+1.688	ökologische Werteinheiten (ÖW)

Die Bilanzierung zeigt, dass eine Kompensation für die durch den Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“ hervorgerufenen Eingriffe in das Biotoppotenzial durch die vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen A1 und A2 erreicht wird. Es verbleibt ein positiver Wert von 1.688 ökologischen Wertpunkten.

8.2 Ermittlung des Ausgleichswertes Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I betroffen.

Ausgleichsforderungen

Gemäß den Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden besteht ein Ausgleichsbedarf von 2.256 Boden-Wertpunkten (BW).

Ermittlung des Ausgleichswertes Boden

Gemäß des Bewertungsverfahren „Boden“ werden in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial verbunden (komplementäre Verknüpfung).

Bei den hier vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um Verminderung stofflicher Belastungen in Böden: Umbau von Fichtenforst in naturnahen Laubwald; Ausgleich = 200 % vom Ausgleichsbedarf

Art der Maßnahme	Umfang (m^2)	Verhältnis Eingriff: Ausgleich	Ausgleich (m^2)
Umbau von Fichtenforst in naturnahen Laubwald	5.225	1:0,5	2.613
Gesamt			**2.613**

Tab. 9: Ermittlung der Aufwertung der Bodenfunktionen durch die Ausgleichsmaßnahme

Aufwertung Boden (Boden- Wertpunkte): 2.613 m^2 x 4 =	+ 10.452 BW
Ausgleichsbedarf	- 2.256 BW
Bilanz (Aufwertung – Bedarf)	+ 8.196 BW

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein **positiver Wert von 8.196 Boden- Wertpunkten (ÖW)** verbleibt.

8.3 Ergebnis der Bilanzierung

Die unvermeidbaren Eingriffe bei Realisierung des Bebauungsplans in Biotope und den Boden werden durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig ausgeglichen. Der rechnerische Nachweis zeigt sowohl beim Schutzgut Biotope/ biologische Vielfalt als auch bei Schutzgut Boden eine positive Bilanz.

Nümbrecht, den 06. Januar 2021



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Schloss-Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 44B, 6. Änderung „Großberghauser Bucht“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben, Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth	08.02.2021	Es bestehen keine Bedenken. Im Rahmen des Förderprojektes „Breitbandausbau“ werden voraussichtlich 1./2. Quartal 2021, in diesem Bereich Glasfaserleitungen errichtet. In dem Zuge ist auch für den Bereich „Stromversorgung“ eine Netzoptimierung geplant. Es wird um weitere Informationen bei Änderungen u.ä. gebeten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln; Zweigstelle Oberberg, Gummersbach	02.02.2021	Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen sieht die IHK zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Es bestehen daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben, Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	26.02.2021	**<u>Landschaftspflege / Artenschutz</u>** Es bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
			Es wird darauf hingewiesen, dass die aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt, auf verbindlicher, vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen sind. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.	Die Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 S.4, 2. Alt. BauGB wird auf von der Schloss-Stadt Hückeswagen bereitgestellten Flächen gesichert.	
			Der Oberbergische Kreis führt nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes § 34, Abs. 1 ein Ausgleichskataster. Daher wird um Mitteilung der nach Inkrafttreten bzw. der nach Realisierung der Planung durchgeführten Kompensationsmaßnahmen gebeten. Für die Eintragung in das Kataster sind Lage, Größe und Art der zugeordneten/durchgeführten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Im Rahmen des Planvollzugs werden die Hinweise berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich.
			<u>Umweltamt</u> <u>Gewässerschutz</u> Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben, Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23			Kommunale Abwasserbeseitigung Gegen das Abführen und Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser gemäß Trennerlass, von Dachflächen breitflächig über die Schulter, ohne gezielte Einleitung, gibt es keine Bedenken, wenn die Ableitung gemeinwohlverträglich erfolgt. Für das Ableiten und Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser über die Schulter über die belebte Bodenzone bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, da es gem. § 51a des LWGs keine Gewässerbenutzung darstellt. Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z.B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Bodenzone erfolgt. Werden vorhandene Einleitungen verändert, müssen die bestehenden Einflüsse angepasst werden. Bei Einleitung von Niederschlagswasser von Hofflächen in ein Gewässer ist zu prüfen, dass der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7 und den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem. (RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-90310012104 – vom 26.05.2004)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Veränderungen bei der Ableitung der Niederschlagswasser stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt auf nachfolgender Genehmigungsebene der Planung. Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben davon unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben, Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23			Ggf. sind Maßnahmen zur Reinigung des Niederschlagswassers zu veranlassen. <u>Bodenschutz</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. <u>Immissionsschutz</u> Wesentlich störende Lärmeinwirkungen auf die Umgebung durch die vorhandenen Nutzungen sind nicht bekannt. Vorübergehende Belastungen der Erholungssuchenden durch Lärm und Staub infolge des zeitlich begrenzten Baustellenbetriebs können nicht ausgeschlossen werden. Modernste Technik und tägliche zeitliche Beschränkungen während der Bauphasen sind anzustreben. Weitere Hinweise oder Anregungen bestehen zu dem BP Nr. 44 B „Großberghauser Bucht“ – 6. Änderung) nicht. **<u>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</u>** Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der dem Plangeltungsbereich nächstgelegene Hydrant mit einer Leistung von 800l/min befindet sich an der Kreisstraße K 12 in ca. 320 m Entfernung zur festgesetzten Gemeinbedarfsfläche (DLRG, Gästehaus) und in ca. 310 m Entfernung	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden im Planvollzug berücksichtigt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben, Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23			Fläche Sondergebiet: min. 1.600 l/min Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.	zum Betriebsgrundstück des Wupperverbandes. Die nächsten Hydranten befinden sich davon jeweils ca. 200 m entfernt in den Ortslagen Großberghausen und Hartkopsbever. Insofern wird den genannten Anforderungen an die Löschwasserversorgung im Plangebiet aktuell nicht entsprochen. Im Zuge der Umsetzung der Planung ist die Löschwasserversorgung (z.B. durch Bereitstellung Löschwassertank auf dem Grundstück und/oder Herstellung zusätzlicher Hydranten) sicherzustellen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Der Brandschutz ist bauordnungsrechtlich geregelt und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage der geltenden Rechtsnormen zu beachten. Die Hinweise werden den jeweiligen Bauherren weitergegeben, eine Ergänzung der Hinweise im Bebauungsplan bedarf es nicht.	
			<u>Polizei NRW, Direktion Verkehr</u> In verkehrlicher Sicht sind keine signifikanten Veränderungen zu erwarten, daher bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben, Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
27	PLEdoc GmbH, Essen	26.01.2021	Von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen und der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FH), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG , Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) ▪ Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben, Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Hinweis: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.		
31	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ruhr Netzplanung, Essen Online-Planauskunft	26.01.2021	Auf die Nutzungsvereinbarung zur Online-Bauauskunft wird hingewiesen. Die Westnetz GmbH beauskunftet nur die Steuerkabel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie aus den Planunterlagen zu entnehmen ist, sind innerhalb des Plangebietes keine Versorgungsanlagen der Westnetz GmbH vorhanden.	Keine Abwägung erforderlich.
39	EWR GmbH, Remscheid	03.02.2021	Es bestehen seitens Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie des Verkehrsbetriebes keine Anregungen und Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben, Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
40	WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, Wuppertal	28.01.2021	Für die **WSW Energie & Wasser AG**, zuständig für Energieversorgung und Stadtentwässerung **Stadt Wuppertal**, zuständig für die Wasserversorgung **WSW mobil GmbH**, zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zur Planung bestehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.
44	Wupperverband, Wuppertal	09.02.2021	Da die Änderungen bereits mit dem Betrieb Talsperren abgestimmt worden sind, gibt es keine weiteren Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben, Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
54	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54	26.02.2021	<u>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:</u> Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 273_06 – Rechtsrheinisches Schiefergebirge. Dieser GWK wurde sowohl im zweiten Bewirtschaftungsplan als auch im dritten Bewirtschaftungsplan im mengenmäßigen und chemischen Zustand mit „gut“ Bewertet. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versieglung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Während der Baumaßnahmen und auch im Betrieb ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit höchster Sorgfalt zu sehen, da sich Flussabwärts des Beverbachs eine Trinkwassergewinnung befindet. Diese Trinkwassergewinnung fördert sowohl Grundwasser als auch Uferfiltrat. Es ergeben sich aus Sicht der WRRL-Grundwasser keine Bedenken gegenüber dieses Verfahren Darüber hinaus besteht keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten der Oberen Wasserbehörde.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind entsprechende Wasserschutzmaßnahmen aufgeführt, die bei der Planumsetzung zu berücksichtigen sind. Der Hinweis ist berücksichtigt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben, Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
55	Amprion GmbH, Dortmund	01.02.2021	Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Planung von Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wurden alle relevanten Versorgungträger am Verfahren beteiligt.	Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den ……...2021

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder

Ö 14

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 07.05.2021
Vorlage FB III/4181/2021

TOP	Betreff **Widmungsangelegenheiten Straßen im Gewerbegebiet West III**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt / der Rat beschließt die Widmung der Röntgenstraße, Marie-Curie-Straße, Max-Planck-Straße, Einsteinstraße, Niels-Bohr-Straße, Heisenbergstraße, Gustav-Hertz-Straße und der Alfred-Nobel-Straße gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW als Gemeindestraßen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	27.05.2021	öffentlich
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Die Straßen im Gewerbegebiet West III sind inzwischen als Baustraßen ohne Gehwege und Randeinfassungen hergestellt. Zur Realisierung der Bauvorhaben im Gewerbegebiet sowie zur weiteren Erschließung der Bestandsgebäude ist die Benutzung der Straßen bereits jetzt erforderlich. Aus diesem Grund wurden die Straßen bereits für den öffentlichen Verkehr freigegeben und sollten bereits jetzt förmlich öffentlich gewidmet werden.

Die HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft ist Erschließungsträger des Gewerbegebiets und damit für den endgültigen Ausbau der Straßen zuständig. Aus diesem Grund ist und bleibt die HEG Eigentümer der Flächen. Eine Zustimmung zur Widmung liegt vor.

Die Straßen im Gewerbegebiet West III werden gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Dadurch erhalten sie die Eigenschaften von öffentlichen Straßen und Wegen.

Im beigefügten Lageplan sind die zu widmenden Verkehrsflächen farbig dargestellt. Die Widmung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan gekennzeichneten Flächen.

Nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW werden die Verkehrsflächen als Gemeindestraßen gewidmet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt

keine

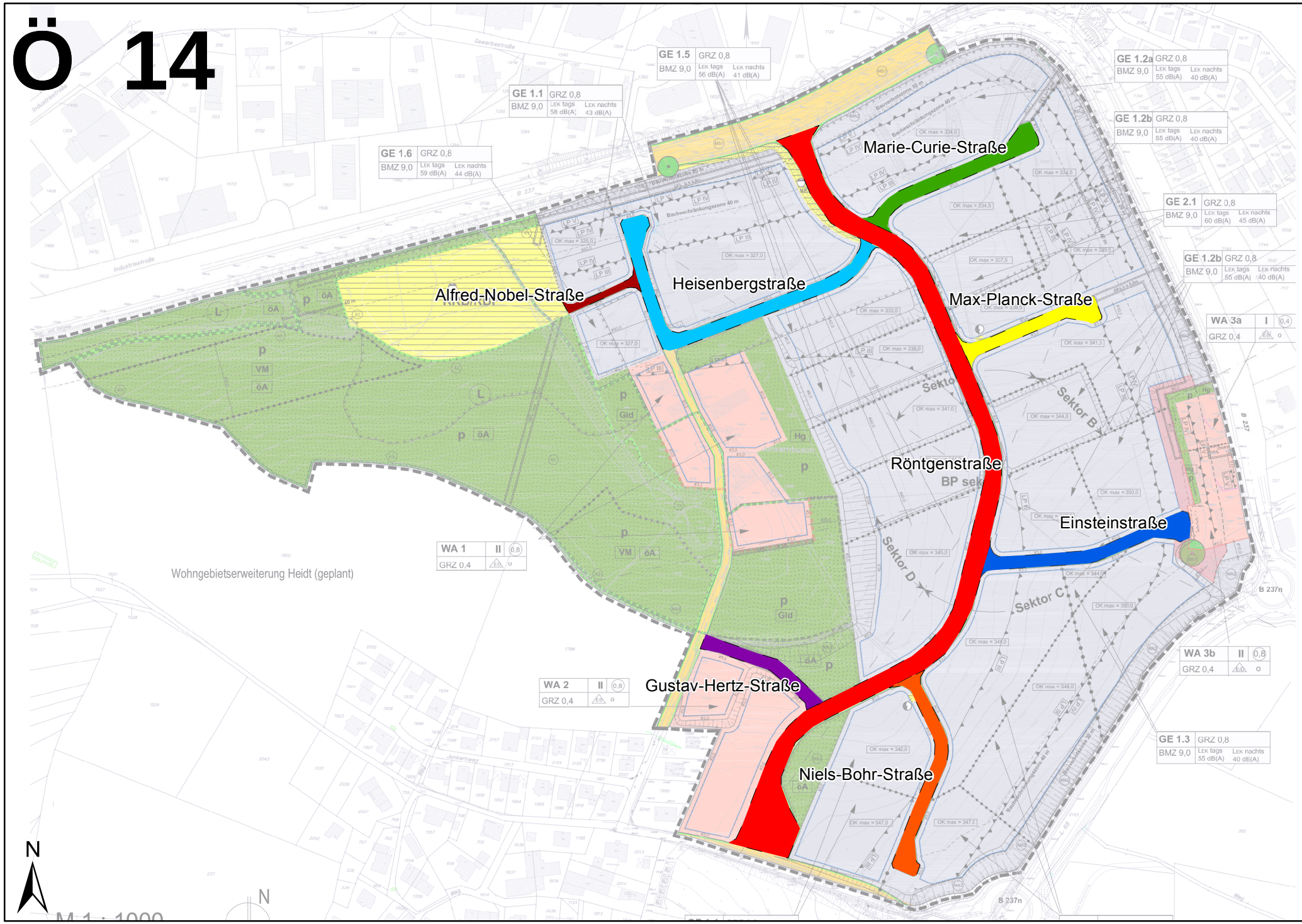
Beteiligte Fachbereiche:

FB	**III**		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
Lageplan der zu widmenden Verkehrsflächen

Ö 14


Marie-Curie-Straße
Heisenbergstraße
Alfred-Nobel-Straße
Max-Planck-Straße
Röntgenstraße
Einsteinstraße
Gustav-Hertz-Straße
Niels-Bohr-Straße
Sektor B
Sektor C
Sektor D
Wohngebietserweiterung Heidt (geplant)
GE 1.5 GRZ 0,8 BMZ 9,0 LEK tags 56 dB(A) LEK nachts 41 dB(A)
GE 1.1 GRZ 0,8 BMZ 9,0 LEK tags 58 dB(A) LEK nachts 43 dB(A)
GE 1.6 GRZ 0,8 BMZ 9,0 LEK tags 59 dB(A) LEK nachts 44 dB(A)
GE 1.2a GRZ 0,8 BMZ 9,0 LEK tags 55 dB(A) LEK nachts 40 dB(A)
GE 1.2b GRZ 0,8 BMZ 9,0 LEK tags 55 dB(A) LEK nachts 40 dB(A)
GE 2.1 GRZ 0,8 BMZ 9,0 LEK tags 60 dB(A) LEK nachts 45 dB(A)
GE 1.2b GRZ 0,8 BMZ 9,0 LEK tags 55 dB(A) LEK nachts 40 dB(A)
WA 3a I 0,4 GRZ 0,4
WA 1 II 0,8 GRZ 0,4
WA 2 II 0,8 GRZ 0,4
WA 3b II 0,8 GRZ 0,4
GE 1.3 GRZ 0,8 BMZ 9,0 LEK tags 55 dB(A) LEK nachts 40 dB(A)
B 237n
N
M 1 : 1000

Ö 15

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 18.06.2020
Vorlage FB III/3937/2020

TOP	Betreff **Widmungsangelegenheiten Richard-Leyhausen-Weg**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt / der Rat beschließt die Widmung des Richard-Leyhausen-Weges gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW als Gemeindestraße.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	27.05.2021	öffentlich
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Der Richard-Leyhausen-Weg wurde entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans 39 A erstmalig endgültig hergestellt. Die Straße steht vollständig im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die Endabnahme ist erfolgt, so dass sie förmlich öffentlich gewidmet werden kann.

Der Richard-Leyhausen-Weg wird gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Dadurch erhält er die Eigenschaften von öffentlichen Straßen und Wegen.

Im beigefügten Lageplan ist die zu widmenden Verkehrsfläche farbig dargestellt. Die Widmung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan gekennzeichneten Flächen.

Nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW wird die Verkehrsfläche als Gemeindestraße gewidmet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt

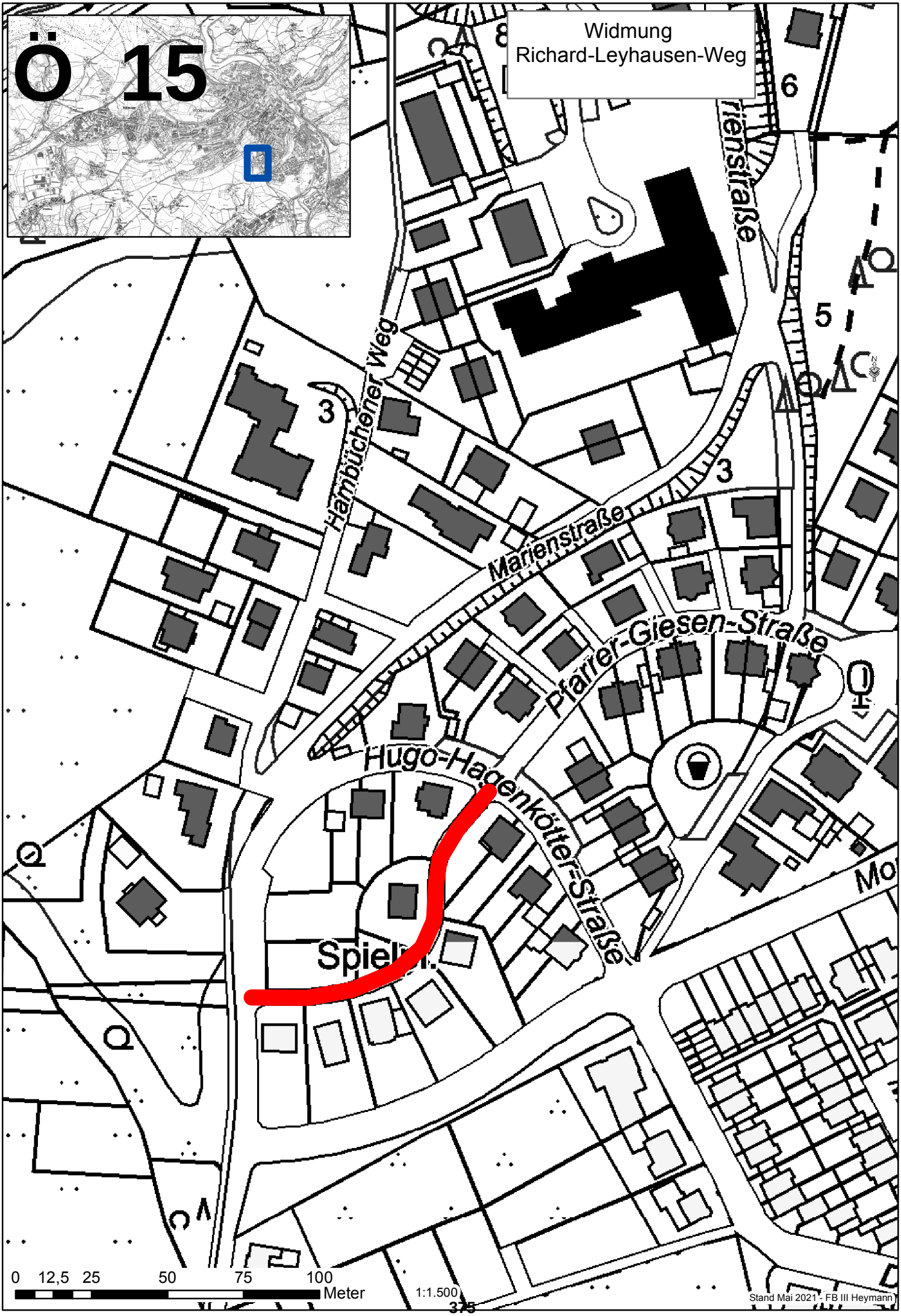
keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
Lageplan der zu widmenden Verkehrsfläche


Ö 15
Widmung
Richard-Leyhausen-Weg
Hambüchener Weg
Marienstraße
Pfarrer-Giesen-Straße
Hugo-Hagenkötter-Straße
Spielpl.
0 12,5 25 50 75 100
Meter
1:1.500
Stand Mai 2021 - FB III Heymann

Ö 16

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich IV - Regionales Gebäudemanagement
Sachbearbeiter/in: Ramona Michels

Vorlage

Datum: 28.05.2021
Vorlage FB IV/4199/2021

TOP	Betreff **Energetische Sanierung Montanusschule Sporthalle - Projekterweiterung**

Beschlussentwurf:
Der Bauausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt:
Den Projektumfang der ursprünglichen energetischen Sanierung auf eine Generalsanierung zu erweitern. Die Verwaltung wird beauftragt die nächsten Planungsschritte entsprechend vorzubereiten und einzuleiten, sowie eine Alternative eines Neubaus weiterhin zu prüfen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	27.05.2021	öffentlich
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Die Sporthalle der Montanus-Hauptschule stammt aus den 70er Jahren. Der zweigeschossige Baukörper weist diverse Mängel auf (Einscheibenverglasung, undichte Dachstellen, keine ausreichende Dämmung, fehlende Lichtsteuerung). Dies macht eine energetische Sanierung sinnvoll und notwendig. So kann der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasser und Lüftung minimiert werden. Eine energetische Sanierung schützt darüber hinaus die Bausubstanz und sichert langfristig den Wert und die Nutzbarkeit des Gebäudes.

Im Zuge der energetischen Sanierung muss der Brandschutz auf den Stand der Technik gebracht werden. Da kein Brandschutzkonzept für die Sporthalle existiert und eine Änderung der Flucht- und Rettungswegsituation vorgenommen wird, muss dies erstellt werden. Einem Bauantrag ist seit 2020 ein „Barrierefrei-Konzept“ beizulegen. Bauantrag und Barrierefrei-Konzept müssen im weiteren Verlauf mit dem Kreisbauamt abgestimmt werden.

Eine Schadstoffuntersuchung ergab, dass im Gebäude Asbest-, PCB- und KMF-haltige Baumaterialien vorhanden sind. Die Fugenmassen des Gebäudes werden als Primärquellen für PCB eingestuft. Farbanstriche und Lacke werden als Sekundärquellen für PCB eingestuft. Im Oktober 2020 wurden ein Schadstoffkataster und ein Schadstoff-Sanierungskonzept erstellt. Aus diesen geht hervor, dass auf Grund des hohen PCB-Gehaltes die Sporthalle mittelfristig schadstofftechnisch zu sanieren ist. Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Halle weiter uneingeschränkt genutzt werden. Durch regelmäßiges Lüften sowie gründliche Reinigung und Entstaubung der Räume besteht keine akute Gesundheitsgefahr.

Auf Grund der enormen Eingriffe durch die energetische Sanierung, Schadstoffsanierung und die brandschutztechnische Ertüchtigung, sowie dem erreichten Alter der Anlagen erfolgte eine Beratung durch ein Planungsbüro im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung.

Anfang Mai 2021 fand ein Austausch zwischen den bereits beauftragten Fachdisziplinen Architektur, Brandschutz, Schadstoffgutachten, Bauphysik, Gebäudetechnik (Beratungsleistung) und RGM statt. Die Empfehlung aus diesem Besprechungstermin ist einstimmig das Projekt auf eine Generalsanierung zu erweitern.

Nach der beiliegenden Kostenermittlung bewegen sich die Kosten für die Generalsanierung bei rund 4.000.000 €, ein Neubau bei rund 5.500.000 €.
Es handelt sich dabei um einen ersten Kostenrahmen mit einer hohen Unsicherheit.
Die Kosten können erst nach einer eingehenden Planung weiter konkretisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Investitionsobjekt 5.000478 (Sanierung Montanusschule) wurden im Haushalt 7.945.000 € bereitgestellt, inkl. 900.000 € für die energetische Sanierung der Sporthalle.
Nach Beschluss müssen die Haushaltsansätze für die kommenden Jahre angepasst werden.
Die zusätzlichen Mittel von rund 3.100.000 € sind im Haushalt auf PSP 5.000478.700.100 für die Jahre 2022 und 2023 einzuplanen.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Eine Generalsanierung (energetische Sanierung) hat positive Auswirkungen auf Klima und Umwelt, weil im laufenden Betriebe eine erhebliche Energieeinsparung erfolgt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Ramona Michels

Ö 17

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich IV - Regionales Gebäudemanagement
Sachbearbeiter/in: Dieter Klewinghaus

Vorlage

Datum: 28.04.2021
Vorlage FB IV/4168/2021

TOP	**Betreff** **Sanierung und Anbau Feuerwehrgebäude Straßweg**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt:
Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Überarbeitung des Brandschutzbedarfsplans die Neubauvariante für das Feuerwehrgerätehaus Straßweg weiterzuverfolgen. Dazu soll zunächst ein sinnvoller neuer Standort für das Gebäude gefunden werden.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Bauen und Verkehr	27.05.2021	öffentlich
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Bei dem Gebäude der Feuerwehr Straßweg handelt es sich um eine frühere Landschule mit einem Wohnhaus und einem später errichteten Anbau (1963) für die Schule in der Ortschaft. Dieser Anbau des Schulbereiches wurde in den Jahren 1988/89 in ein Feuerwehrgerätehaus umgebaut. Durch die im Laufe der Zeit erfolgten Änderungen der Fahrzeuge, Anforderungen an das Gebäude und die Sozialräume ist es erforderlich das Feuerwehrgerätehaus an diese Änderungen anzupassen.
In Gesprächen mit der Feuerwehr und der Unfallkasse unter Beachtung der DIN 14092 Feuerwehrhäuser wurde eine Grundlagenermittlung vorgenommen und folgende Anforderungen formuliert und Defizite aufgezeigt:

- Geschlechtergetrennte Umkleideräume, Toiletten und Duschen fehlen.
- Duschen fehlen komplett.
- Es gibt keinen Schwarz/Weiß Bereich für die Feuerwehrleute. Verschmutzte Kleidung kann nicht getrennt von sauberer Kleidung gelagert werden.
- Die vorh. Fahrzeughalle kann aufgrund Ihrer Größe (Torbreite, Torhöhe, Hallenlänge und Bewegungsflächen um die Fahrzeuge) ein Fahrzeug in aktueller LKW-Normgröße nicht aufnehmen
- An- und abfahrende Feuerwehrleute sowie die an- und ausrückenden Feuerwehrfahrzeuge kommen über eine Zufahrt. Ankommende Feuerwehrleute queren den Bereich vor den ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen.

- Die Besucher des Dorfgemeinschaftshauses nutzen zurzeit die Toiletten der Feuerwehr. Die Feuerwehr muss über eigene separate Toiletten verfügen. (DGUV)
- Die Parkflächen der Feuerwehr werden auch von Besuchern mitgenutzt. Es fehlt eine ausreichende Zahl von Alarmparkplätzen bzw. Besucherparkplätzen für das Dorfgemeinschaftshaus, insgesamt 5 Parkplätze.

Um den Anforderungen gerecht zu werden und die Defizite zu beseitigen wurde eine Vorplanung vorgenommen:

1. In einem ersten Entwurf wurde überprüft, ob sich eine neue Fahrzeughalle auf der Rückseite des jetzigen Gebäudes bauen lässt. Aber aufgrund der Topografie des Grundstückes und nach Rückfragen bei der Unfallkasse wurde festgestellt, dass die Zu- und Abfahrt zu steil wäre. Es bestünde überdies die Gefahr, dass im Winter die Fahrzeuge bis auf die Straße rutschen könnten. Außerdem gibt es bei der erforderlichen Gebäudehöhe (ca. 5,50m) Probleme mit den Abstandsflächen.

2. In einem zweiten Entwurf ist überprüft worden, ob die jetzige Fahrzeughalle umgebaut werden kann. Der Fahrzeugstellplatz kann aber nicht ohne große Probleme umgebaut werden, da er sich im Mittelteil des Gebäudes befindet. Eine Verbreiterung ist dort nicht möglich, da der Mittelteil deutlich tiefer liegt als die rechts und links angrenzenden Bauteile. Eine Erhöhung der Halle kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand vorgenommen werden, da das Dach verändert werden müsste. Auch die Tiefe des Gebäudes passt für einen Stellplatz nach Norm mit Bewegungsflächen nicht.

3. In einem dritten Entwurf zeichnet sich ein Neu/Anbau neben dem jetzigen Gebäude (links neben dem Sanitärbereich auf der oberen Parkfläche) als einzig machbare der Umbaulösungen ab. Es kann ohne große Probleme eine neue Zufahrt nur für die Feuerwehrfahrzeuge geschaffen werden. Die Fahrzeuge der Feuerwehrleute können auf dem jetzigen Feuerwehrplatz parken (vor der dann ehem. Fahrzeughalle). Für die Besucher des Dorfgemeinschaftshauses können auf der Unterseite des Wohnhauses 5 neue Parkplätze geschaffen werden. Die erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Entwässerungsleitungen vom Nachbargrundstück die über das Feuerwehrgrundstück verlaufen, auf der Rückseite nicht überbaut oder in Mitleidenschaft gezogen werden. (Schmutz und Regenwasserableitungsrecht vom Nachbarn sind auf dem Grundstück eingetragen).
   Die jetzige Fahrzeughalle kann anderweitig genutzt werden, um die fehlenden Räume wie z.B. Duschen, Toiletten und Umkleiden für die weiblichen Mitglieder der Feuerwehr zu errichten.
   Ebenfalls kann dort ein eventuell benötigter Schlauchraum oder eine neue Küche oder ein Besprechungsraum für die Einsatzleitung entstehen. Es sei darauf hingewiesen, dass sich bei dieser Variante unterschiedliche Geländehöhen und teilweise lange Wege mit Treppen ergeben, die grundsätzlich jedoch zu vermeiden sind.
   Nach der beiliegenden Kostenschätzung kostet diese Variante 1.320.000 €.
   Es handelt sich dabei um eine erste Kostenschätzung mit einer hohen Unsicherheit.
   Die Kosten können erst nach einer eingehenden Planung weiter konkretisiert werden.

4. Als weitere Möglichkeit wurde ein Neubau „auf der grünen Wiese“ in Betracht gezogen. Dort können alle Funktionen nach heutigen Maßstäben erfüllt werden und eine Zukunftsfähigkeit erreicht werden, die mit weiteren Anbauten in „bergischer Hüttenbauweise“ nicht darzustellen ist. Für eine erste grobe Schätzung der Kosten wurden die Größe und benötigte Fläche hierfür aus einem ähnlichen Bauvorhaben übernommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass ein kompletter Neubau nur noch geringfügig teurer wäre als der Um-/Anbau am jetzigen Standort. Auf dem jetzigen Grundstück bestehen für einen zeitgemäßen Neubau keine Möglichkeiten. Es müsste also ein passendes Grundstück gefunden werden, welches die Einsatzzeiten aufgrund der zu berechnenden Isochronen möglichst verbessert, zumindest aber nicht verschlechtert. Das sollte im Rahmen der Überarbeitung des Brandschutzbedarfsplanes erfolgen. Nach der beiliegenden Kostenschätzung kostet diese Variante 1.500.000 €.
   Es handelt sich dabei um eine erste Kostenschätzung mit einer hohen Unsicherheit. Die Kosten können erst nach einer eingehenden Planung weiter konkretisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Investitionsobjekt 5000483 wurden im Haushalt 2020 100.000 € und in 2021 300.000 € bereitgestellt. Es handelt sich bei diesen Ansätzen zunächst um pauschale Ansätze als Platzhalter.
Der Haushaltsansatz muss für 2022 auf 1.500.000 € aufgestockt werden.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Ein neues Gebäude mit zeitgemäßer Wärmedämmung bietet die Möglichkeit zur Energieeinsparung.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
enntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Dieter Klewinghaus

Anlagen:
Lageplan
Grundrissplan
Kostenschätzungen

Ö 17

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich IV - Regionales Gebäudemanagement
Sachbearbeiter/in: Dieter Klewinghaus

Vorlage

Datum: 28.04.2021
Vorlage FB IV/4168/2021

TOP	**Betreff** **Sanierung und Anbau Feuerwehrgebäude Straßweg**
Beschlussentwurf: Das Beratungsergebnis bleibt abzuwarten.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Bauen und Verkehr	27.05.2021	öffentlich
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Bei dem Gebäude der Feuerwehr Straßweg handelt es sich um eine frühere Landschule mit einem Wohnhaus und einem später errichteten Anbau (1963) für die Schule in der Ortschaft. Dieser Anbau des Schulbereiches wurde in den Jahren 1988/89 in ein Feuerwehrgerätehaus umgebaut. Durch die im Laufe der Zeit erfolgten Änderungen der Fahrzeuge, Anforderungen an das Gebäude und die Sozialräume ist es erforderlich das Feuerwehrgerätehaus an diese Änderungen anzupassen.
In Gesprächen mit der Feuerwehr und der Unfallkasse unter Beachtung der DIN 14092 Feuerwehrhäuser wurde eine Grundlagenermittlung vorgenommen und folgende Anforderungen formuliert und Defizite aufgezeigt:

- Geschlechtergetrennte Umkleideräume, Toiletten und Duschen fehlen.
- Duschen fehlen komplett.
- Es gibt keinen Schwarz/Weiß Bereich für die Feuerwehrleute. Verschmutzte Kleidung kann nicht getrennt von sauberer Kleidung gelagert werden.
- Die vorh. Fahrzeughalle kann aufgrund Ihrer Größe (Torbreite, Torhöhe, Hallenlänge und Bewegungsflächen um die Fahrzeuge) ein Fahrzeug in aktueller LKW-Normgröße nicht aufnehmen
- An- und abfahrende Feuerwehrleute sowie die an- und ausrückenden Feuerwehrfahrzeuge kommen über eine Zufahrt. Ankommende Feuerwehrleute queren den Bereich vor den ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen.
- Die Besucher des Dorfgemeinschaftshauses nutzen zurzeit die Toiletten der Feuerwehr. Die Feuerwehr muss über eigene separate Toiletten verfügen. (DGUV)

- Die Parkflächen der Feuerwehr werden auch von Besuchern mitgenutzt. Es fehlt eine ausreichende Zahl von Alarmparkplätzen bzw. Besucherparkplätzen für das Dorfgemeinschaftshaus, insgesamt 5 Parkplätze.

Um den Anforderungen gerecht zu werden und die Defizite zu beseitigen wurde eine Vorplanung vorgenommen:

1. In einem ersten Entwurf wurde überprüft, ob sich eine neue Fahrzeughalle auf der Rückseite des jetzigen Gebäudes bauen lässt. Aber aufgrund der Topografie des Grundstückes und nach Rückfragen bei der Unfallkasse wurde festgestellt, dass die Zu- und Abfahrt zu steil wäre. Es bestünde überdies die Gefahr, dass im Winter die Fahrzeuge bis auf die Straße rutschen könnten. Außerdem gibt es bei der erforderlichen Gebäudehöhe (ca. 5,50m) Probleme mit den Abstandsflächen.

2. In einem zweiten Entwurf ist überprüft worden, ob die jetzige Fahrzeughalle umgebaut werden kann. Der Fahrzeugstellplatz kann aber nicht ohne große Probleme umgebaut werden, da er sich im Mittelteil des Gebäudes befindet. Eine Verbreiterung ist dort nicht möglich, da der Mittelteil deutlich tiefer liegt als die rechts und links angrenzenden Bauteile. Eine Erhöhung der Halle kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand vorgenommen werden, da das Dach verändert werden müsste. Auch die Tiefe des Gebäudes passt für einen Stellplatz nach Norm mit Bewegungsflächen nicht.

3. In einem dritten Entwurf zeichnet sich ein Neu/Anbau neben dem jetzigen Gebäude (links neben dem Sanitärbereich auf der oberen Parkfläche) als einzig machbare der Umbaulösungen ab. Es kann ohne große Probleme eine neue Zufahrt nur für die Feuerwehrfahrzeuge geschaffen werden. Die Fahrzeuge der Feuerwehrleute können auf dem jetzigen Feuerwehrplatz parken (vor der dann ehem. Fahrzeughalle). Für die Besucher des Dorfgemeinschaftshauses können auf der Unterseite des Wohnhauses 5 neue Parkplätze geschaffen werden. Die erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Entwässerungsleitungen vom Nachbargrundstück die über das Feuerwehrgrundstück verlaufen, auf der Rückseite nicht überbaut oder in Mitleidenschaft gezogen werden. (Schmutz und Regenwasserableitungsrecht vom Nachbarn sind auf dem Grundstück eingetragen).
   Die jetzige Fahrzeughalle kann anderweitig genutzt werden, um die fehlenden Räume wie z.B. Duschen, Toiletten und Umkleiden für die weiblichen Mitglieder der Feuerwehr zu errichten.
   Ebenfalls kann dort ein eventuell benötigter Schlauchraum oder eine neue Küche oder ein Besprechungsraum für die Einsatzleitung entstehen. Es sei darauf hingewiesen, dass sich bei dieser Variante unterschiedliche Geländehöhen und teilweise lange Wege mit Treppen ergeben, die grundsätzlich jedoch zu vermeiden sind.
   Nach der beiliegenden Kostenschätzung kostet diese Variante 1.320.000 €.
   Es handelt sich dabei um eine erste Kostenschätzung mit einer hohen Unsicherheit. Die Kosten können erst nach einer eingehenden Planung weiter konkretisiert werden.

4. Als weitere Möglichkeit wurde ein Neubau „auf der grünen Wiese“ in Betracht gezogen. Dort können alle Funktionen nach heutigen Maßstäben erfüllt werden und eine Zukunftsfähigkeit erreicht werden, die mit weiteren Anbauten in „bergischer Hütten-

bauweise“ nicht darzustellen ist. Für eine erste grobe Schätzung der Kosten wurden die Größe und benötigte Fläche hierfür aus einem ähnlichen Bauvorhaben übernommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass ein kompletter Neubau nur noch geringfügig teurer wäre als der Um-/Anbau am jetzigen Standort. Auf dem jetzigen Grundstück bestehen für einen zeitgemäßen Neubau keine Möglichkeiten. Es müsste also ein passendes Grundstück gefunden werden, welches die Einsatzzeiten aufgrund der zu berechnenden Isochronen möglichst verbessert, zumindest aber nicht verschlechtert. Das sollte im Rahmen der Überarbeitung des Brandschutzbedarfsplanes erfolgen. Nach der beiliegenden Kostenschätzung kostet diese Variante 1.500.000 €.
Es handelt sich dabei um eine erste Kostenschätzung mit einer hohen Unsicherheit. Die Kosten können erst nach einer eingehenden Planung weiter konkretisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Investitionsobjekt 5000483 wurden im Haushalt 2020 100.000 € und in 2021 300.000 € bereitgestellt. Es handelt sich bei diesen Ansätzen zunächst um pauschale Ansätze als Platzhalter.
Je nach Beschluss müssen die Haushaltsansätze angepaßt werden.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt

Zur Zeit noch nicht einzuschätzen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Dieter Klewinghaus

Anlagen:
Lageplan
Grundrissplan
Kostenschätzungen

Ö 17

VHS-Raum
57,04 m²
105
104
84,42 m²
FALTTÜR
FABR. HÜPPE
KÜCHE
7,38 m²
103
811
7,53 m²
813
6,36 m²
SCHULUNGS-RAUM
53,53 m²
102
Aufenthaltsraum KLEIDER-RAUM 18,49 m²
102.1
Garde-robe
ACO-DRAIN-RINNE
Durchgang
9,74 m²
812
Bus
SCHLAMMFANG
Prd. ϕ 100
WAGENHALLE
FELDKOCH-HERD
101
77,23 m²
MIT ÖLABSCHEIDER
101.1
ALLAGER
24,44 m²
Umkleide
107
6,50 m²
H-WC 13,50 m²
107.1
Vorraum
5,13 m²
106
D-WC 10,74 m²
106.1
Vorraum
Stzg ϕ 150
GLASBAUSTEINE MIT LÜFTUNGSFLÜG.
GRUNDRISS

Ö 17

Kostenschätzung für mögl. Neubau Feuerwache Straßweg

Ermittlung der Kosten nach BKI Feuerwehrhäuser 1. Ebene

erforderliche Grundstücksfläche : 1700,00m²

Bruttogeschoßfläche Wagenhalle (BGF) : 160,00m²
Bruttogeschoßfläche Büro,Umkleide, Versamml.,etc : 240,00m²
Gesamtfläche BGF : 400,00m²

Kostenermittlung 1. Ebene nach BKI, DIN 276

		Anteil an KG in %
Kostengruppe 100	Grundstück	unbekannt
Kostengruppe 200	Herrichten u. Erschließen	5,00%
Kostengruppe 300	Bauwerk-Baukonstruktion	75,80%
Kostengruppe 400	Bauwerk-Techn. Anlagen	24,20%
Kostengruppe 500	Außenanlagen	14,50%
Kostengruppe 600	Ausstattung u. Kunstwerke	8,00%
Kostengruppe 700	Baunebenkosten, Architekt, Faching.,etc	25,00%

Die nachfolgenden Kosten sind ein Mittelwert laut BKI aus den Jahr 2020 (Auszug BKI im Internet)
Um aktuelle Zahlen zu erhalten wird eine Erhöhung um 4,2% vorgenommen.

BGF alt:	1.713,00 €			
BGF neu		1.785,00 €		
BGF Wagenhalle und Büro		400,00	1.785,00 €	714.000,00 €

Kostenermittlung Kosten nach Anteil

	Anteil		
Kostengruppe 100	0		unbekannt
Kostengruppe 200	5%	714.000,00 €	35.700,00 €
Kostengruppe 300	75,80%	714.000,00 €	541.212,00 €
Kostengruppe 400	24,20%	714.000,00 €	172.788,00 €
Kostengruppe 500	14,50%	714.000,00 €	103.530,00 €
Kostengruppe 600	8%	714.000,00 €	57.120,00 €
Kostengruppe 700	25,00%	714.000,00 €	178.500,00 €
Unvorhergesehenes		100.000,00 €	100.000,00 €
Gesamtsumme :			1.188.850,00 €
	19% MwSt		225.881,50 €
Gesamtkosten Brutto			1.414.731,50 €

Gesamtkosten Brutto betragen ca. **1.500.000,00 €**

Hückeswagen, den 28.04.2021

Ö 17

Umbau und Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Straßweg 25, 42499 Hückeswagen

Kostenschätzung u. Angaben aus dem BKI 2017 u. 2018

Eine Preissteigerung für das Jahr 2017 um 15 % und für das Jahr 2018 um 12 % wird vorgenommen.

Die Baukosten Umbau lt. BKI 2017 i.M 860,00€/m², Preissteigerung 15% = 129,00€ = **989,00€**
Die Baukosten Neubau lt. BKI 2/3 Satz 1650,00€/m², Preissteigerung 12% = 198,00€ = **1848,00€**

Anbau/Neubau Wagenhalle auf dem jetzigen Grundstück

Flächenermittlung Neubau einer Fahrzeughalle

	Länge	Breite	Gesamt
Grundfläche	14,00	11,00	**154,00**
Kosten lt. BKI	154,00	1848,00	**284.592,00 €**
Kosten gerundet:			**300.000,00 €**

Umbau Toilwtte und Teile der jetzigen Fahrzeughalle

Flächenermittlung Grundflächen

	Länge	Breite	Gesamt
Grundfläche	18,91	9,60	181,54
Grundfläche	18,91	9,60	181,536
			363,07
Kosten lt. BKI	363,07	989,00 €	**359.076,23 €**
Kosten gerundet:			**380.000,00 €**

	300.000,00 €
Gesamtkosten netto:	380.000,00 €
	680.000,00 €
Kosten Brandschutz	20.000,00 €
Kosten Zuwegung	73.500,00
Gesamtkosten netto :	773.500,00 €
19 % MwSt:	146.965,00 €
Gesamtkosten brutto:	**920.465,00 €**

Berechnung der Nebenkosten (KG 700) = 25%

Die Nebenkosten beinhalten die Honorarkosten für Architektenleistungen, TGA Leistungen, Tragwerksplanung, Bodengutachten und weitere erforderliche Arbeiten wie z.B. Brandschutzgutachten.

netto : 773.500,00/100*25 =	193.375,00 €
19% MwSt. =	36.741,25 €
Nebenkosten brutto =	230.116,25 €
Nebenkosten gerundet =	**235.000,00 €**

Hiervon entfallen auf das Architektenhonorar :

Berechnung Arch.-Honorar siehe Anhang Lph 1 bis 9

Das Gesamthonorar für die Architektenleistung beträgt brutto : 152.615,70€

Pflaster und Erdarbeiten:

Neue Zuwegung zur gepl. Fahrzeughalle und neue Parkplätze für Gemeindehaus

Fläche	Kosten	Preis
35,00	2.100,00 €	**73.500,00 €**

Die Kosten für die Zuwegung sind in der nachfolgenden Kostenaufstellung in der Kostengruppe 300 enthalten

Brandschutz :

Die Kosten für die Ertüchtigung des Brandschutzes betragen ca. **20.000,00€**

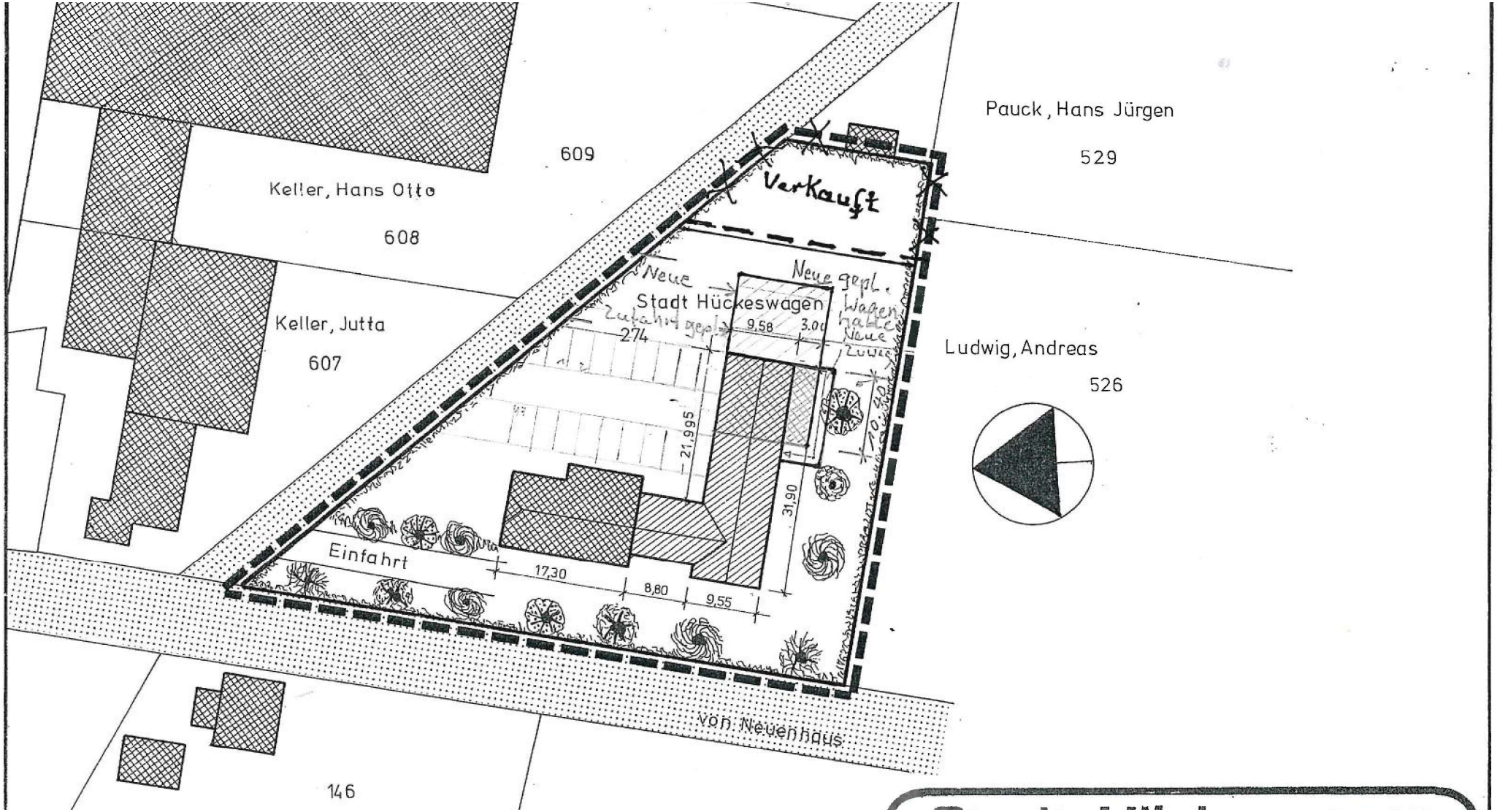
Die Kostengruppen 100 (Grundstück), Kostengruppe 500 (Außenanlagen) und Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke) sind in der Aufstellung nicht enthalten.

		Anteil %	
Kostenaufstellung brutto:	KG 100 :	0	entfällt
	KG 200 :	5,00	in KG 300
	KG 300 :	75,00	690.348,75 €
	KG 400 :	25,00	230.116,25 €
	KG 500 :	14,50	entfällt
	KG 600 :	8,00	entfällt
	KG 700 :	25,00	235.000,00 €
	Unvorhergesehenes :		120.000,00 €
Gesamtkosten brutto:			1.275.465,00 €

Gesamtkosten brutto gerundet : **1.320.000,00 €**

Hückeswagen, den 29.04.2021

Ö 17


Pauck, Hans Jürgen
529
609
Keller, Hans Otto
608
Verkauft
Neue
Stadt Hückeswagen
Neue gepl.
Keller, Jutta
607
274
9,58
3,00
Ludwig, Andreas
526
21,995
31,90
Einfahrt
17,30
8,80
9,55
von Neuenhaus
146

Ö 18

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter: Rutger Boer

Vorlage

Datum: 20.05.2021
Vorlage FB III/4193/2021

TOP	Betreff **Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Prüfung zur Aufstellung weiterer Windkraftanlagen**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt über den Antrag der Fraktionen B90/Die Grünen, der den folgenden Wortlaut hat: Die Schloss-Stadt Hückeswagen veranlasst eine Prüfung der Grundlagen zum Ausbau der Stromversorgung aus Windkraftanlagen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Mit Datum vom 10.05.2021 stellt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag zur Prüfung der Grundlagen zum Ausbau der Stromversorgung aus Windkraftanlagen.

Zur Begründung wird auf den beiliegenden Antrag verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Als Anlage ist ein Angebot (nur für Ratsmitglieder in der digitalen Einladung) mit Kosten für ein Gutachten eingefügt.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Siehe Antrag Windkraftgutachten.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Rutger Boer

Anlagen:

- Antrag Windkraftgutachten
- Angebot Büro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten aus Waldbröl

Ö 18

Fraktionsvorsitzender
Egbert Sabelek
Friedrichstraße 17A
42499 Hückeswagen
Mobil: 0151-67 61 65 96
fraktion@gruene-hueckeswagen.de
www.gruene-hueckeswagen.de

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN • 42492 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

10. Mai 2021

Antrag auf Prüfung zur Aufstellung weiterer Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen stellt nachfolgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung:

Beschlussvorlage:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen veranlasst eine Prüfung der Grundlagen zum Ausbau der Stromversorgung aus **Windkraftanlagen.**

Begründung:

Das Ende der Stromversorgung aus Atomkraftwerken, Braun- bzw. Stein-Kohlekraftwerken ist absehbar. Die Entwicklung der bundesdeutschen Stromerzeugung ist durch die CO^2 Abgabe in die nächste Phase getreten. Im Weiteren steigt der Strombedarf stetig an und die Stromkosten haben ein historisches Hoch erreicht.

Im Sept. 2010 erfolgte durch das Ing. Büro G. Kursawe aus Nümbrecht eine

„Aktualisierung der Suchräume und Vorrangflächen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Hückeswagen als Fachbeitrag zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes".

Das Gutachten aus 2010 basiert auf der damaligen Rechtslage. Der Gesetzgeber hat in den letzten Monaten und Jahren diverse gesetzlichen Anforderungen zur Aufstellung von Windkraftanlagen novelliert. Damit verbunden haben sich verschiedene Modelle bis hin zur Bürgerbeteiligung am Markt etabliert. Ergänzend haben die Systemanbieter die technischen Möglichkeiten und die Leistungsfähigkeit der Anlagenkomponenten verbessert.

Mit dem Ausbau von Windkraftlösungen wird auf dem Stadtgebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen die ganzjährige Erzeugung von regenerativem Strom gesteigert.

Auswirkungen auf die Finanzlage:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen soll mit diesem Prozess die rechtlichen Grundlagen für eine mögliche Erweiterung ermitteln. In Anlage das Angebot zu den Gutachterkosten vom Büro HKR aus Waldbröl mit ca. 25 T€. Bei einer positiven Bewertung sollte mit einem Investor die Übernahme der Gutachterkosten verhandelt werden.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Die Windkraft gehört zu den günstigsten und am wenigsten umweltschädlichen Energieerzeugungsarten. Darüber hinaus wird der Treibhauseffekt verringert und damit das Ökosystem unterstützt. Es werden keine schädlichen Brennstoffe für den Einsatz benötigt, so dass die Windkraft zur Verringerung von Umwelt- und Gesundheitsschäden wesentlich beiträgt.

Wir bitten aus v. g. Gründen um eine entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen

Egbert Sabelek

Egbert Sabelek

Fraktionsvorsitzender

Ö 19

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 27.05.2021
Vorlage RB/4198/2021

TOP	Betreff **Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 25.05.2021: Prüfung der Möglichkeiten für Carsharing in Hückeswagen**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt über den Antrag der Fraktion B90/Die Grünen, der den folgenden Wortlaut hat:
Die Verwaltung der Schloss-Stadt Hückeswagen prüft die Möglichkeiten zur Realisierung eines Carsharing-Modells mit oder ohne Berücksichtigung von städtischen Fahrzeuge für folgende Stadtteile: Innenstadt, Altstadt, Wiehagen, Kleineichen, Scheideweg und Weierbachblick sowie das neue Wohngebiet am Eschelsberg, wo bereits zusätzlich direkt zwei Stellplätze mit Ladesäule in der Planung vorgesehen sind.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag von B90/DIE GRÜNEN vom 25.05.2021 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:
s. Antrag

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN

Ö 19

Fraktionsvorsitzender
Egbert Sabelek
Friedrichstraße 17A
42499 Hückeswagen
Mobil: 0151-67 61 65 96
fraktion@gruene-hueckeswagen.de
www.gruene-hueckeswagen.de

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN • 42492 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

25. Mai 2021

Antrag auf Prüfung der Möglichkeiten für Carsharing in Hückeswagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen stellt nachfolgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung:

Beschlussvorlage:

Die Verwaltung der Schloss-Stadt Hückeswagen prüft die Möglichkeiten zur Realisierung eines Carsharing-Modells mit oder ohne Berücksichtigung von städtischen Fahrzeuge für folgende Stadtteile: Innenstadt, Altstadt, Wiehagen, Kleineichen, Scheideweg und Weierbachblick sowie das neue Wohngebiet am Eschelsberg, wo bereits zusätzlich direkt zwei Stellplätze mit Ladesäule in der Planung vorgesehen sind.

Begründung:

Der aktuelle Individualverkehr basiert auf der Nutzung eigener Kraftfahrzeuge. Dabei haben Familien bereits Zweitfahrzeuge und volljährige Familienmitglieder vielfach auch weitere Kraftfahrzeuge. Diese Fahrzeuge erreichen jährliche Laufleistungen von wenigen tausend Kilometern und werden, wie Untersuchungen gezeigt haben, in der Regel 23 Stunden am Tag nicht genutzt.
In den Wohngebieten sind hierzu ganzjährig eigene bzw. öffentliche Parkplätze ggf. mit Ladeanschluss vorzuhalten.

Mit der Einführung von Carsharing in Hückeswagen reduziert sich mittelfristig die Anzahl der Zweit,- Dritt- oder sogar der Viert-Fahrzeuge. Damit werden für Besucher*innen weitere Parkplätze verfügbar werden und das macht unsere Schloss-Stadt Hückeswagen noch attraktiver.

Der Markt der Anbieter ist vielfältig. Eine bedarfsgerechte individuelle Lösung sollte mit Bürgerbeteiligung erfolgen. Ziel muss es sein, den Flächenfraß für KFZ-Stellplätze zu begrenzen und unsere Wohngebiete zu entzerren.

Auswirkungen auf die Finanzlage;

Aktuell keine.

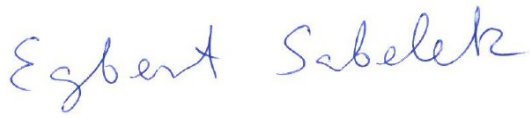
Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Durch den Einsatz zukunftsfähiger Mobilitätskonzepte verringert die Schloss-Stadt Hückeswagen weitere Emissionen und verringert somit langfristig Umwelt- und Gesundheitsschäden.

Wir bitten aus v. g. Gründen um eine entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen



Egbert Sabelek

Fraktionsvorsitzender

Ö 20

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 31.05.2021
Vorlage RB/4201/2021

TOP	Betreff
	Antrag der Fraktionen B90/DIE GRÜNEN und SPD vom 28.05.2021: Quotenregelung bei der Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt über den Antrag der Fraktionen B90/Die Grünen und SPD, der den folgenden Wortlaut hat:
Bei Neu- oder Umbenennungen von Straßen und Plätzen stellt die Schloss-Stadt Hückeswagen sicher, dass bei der Verwendung von Personennamen, Frauennamen bevorzugt gewählt werden - mindestens in einem Verhältnis von 2 zu 1, bis ein Gleichgewicht zwischen den Männer- und Frauennamen in der Benennung erreicht ist.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beauftragt die Verwaltung zur Umsetzung ein Konzept zu erarbeiten, das insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- geschlechtergerechte Repräsentation von Frauen im öffentlichen Raum;
- bei Straßennamen in Neubaugebieten müssen Themen gewählt werden, die eine möglichst große Auswahl weiblicher Namen berücksichtigen lässt;
- bei neuen Stadtbauprojekten aktiv auf eine Erhöhung der Sichtbarkeit von Frauen im öffentlichen Raum durch Benennung neuer Flächen, wie Straßen, Plätzen und Parks nach verdienten Frauen, hinzuwirken;
- eine Liste verdienter Frauen und Männer (mit Bezug zu Hückeswagen) vorzustellen, deren Namen bei anstehenden Straßenbenennungen genutzt werden sollen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag von B90/DIE GRÜNEN und SPD vom 28.05.2021 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der Fraktionen B90/DIE GRÜNEN und SPD

Ö 20

Fraktionsvorsitzender

Egbert Sabelek
Friedrichstraße 17a
42499 Hückeswagen

Mobil: 0151 6761 6596
www.gruene-hueckeswagen.de

Fraktionsvorsitzender

Jürgen Becker
Kleineichen 10
42499 Hückeswagen

Mobil: 0160 8264 5020
www.spd-hueckeswagen.de

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 28. Mai 2021

Antrag auf Quotenregelung bei der Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen und die SPD Hückeswagen stellen nachfolgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung:

Beschlussvorlage:

Bei Neu- oder Umbenennungen von Straßen und Plätzen stellt die Schloss-Stadt Hückeswagen sicher, dass bei der Verwendung von Personennamen, Frauennamen bevorzugt gewählt werden. Mindestens in einem Verhältnis von 2 zu 1, bis ein Gleichgewicht zwischen den Männer- und Frauennamen in der Benennung erreicht ist. Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beauftragt die Verwaltung zur Umsetzung ein Konzept zu erarbeiten, das insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- geschlechtergerechte Repräsentation von Frauen im öffentlichen Raum;
- bei Straßennamen in Neubaugebieten müssen Themen gewählt werden, die eine möglichst große Auswahl weiblicher Namen berücksichtigen lässt;
- bei neuen Stadtbauprojekten aktiv auf eine Erhöhung der Sichtbarkeit von Frauen im öffentlichen Raum durch Benennung neuer Flächen, wie Straßen, Plätzen und Parks nach verdienten Frauen, hinzuwirken;
- eine Liste verdienter Frauen und Männer (mit Bezug zu Hückeswagen vorzustellen, deren Namen bei anstehenden Straßenbenennungen genutzt werden sollen.

Begründung:

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Anträgen zum Thema Neu- oder Umbenennungen von Straßennamen, dies führte selten zu einem eindeutigen Votum. Es gibt aber einen Konsens im Stadtrat, dass das Vorschlagsrecht in den Händen der Verwaltung liegt.

Betrachtet man generell Schilder- und Straßennamen wird der bisherige männliche Fokus besonders deutlich. Gerade Straßennamen tragen dazu bei, dass Personen im öffentlichen Raum wahrgenommen werden. Auch in Hückeswagen sind die Mehrzahl der Straßen und Plätze nach männlichen Persönlichkeiten benannt. Wir möchten diesem Ungleichgewicht entgegenwirken.
Deshalb sollen Frauenpersönlichkeiten in der Straßen- und Platzbenennung vorrangige Berücksichtigung gegenüber Männern finden, die in dem thematischen Zusammenhang eines Quartiers zu sehen sind, auch wenn sie keinen expliziten regionalen Bezug haben.

Auswirkungen auf die Finanzlage:

Keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine

Wir bitten aus v. g. Gründen um eine entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen

Egbert Sabelek

Egbert Sabelek

Fraktionsvorsitzender

SPD Hückeswagen

Jürgen Becker

Jürgen Becker

Fraktionsvorsitzender

Ö 21

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 31.05.2021
Vorlage RB/4202/2021

TOP	Betreff
	Antrag der AfD-Fraktion vom 29.05.2021: Errichtung einer Umweltmessstation für den Bereich Innenstadt zur Erfassung des Feinstaubes

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt über den Antrag der AfD-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat:

1. Errichtung Umweltmessstation für den Bereich Innenstadt, Bachstraße, Bereich 10 Meter vor der 30kmh Zone des Kindergartens, von der Stadtbücherei kommend.
   Die Verwaltung wird gebeten, eine Umweltmessstation zu errichten und zu betreiben.
   Die Umweltmessstation soll folgende Parameter messen:
   - Schwefeldioxid
   - Ozon
   - Stickstoffoxide
   - Kohlendioxid
   - Feinstaub (PM 1 0 sowie PM2,5)
   - Niederschlagsmenge
   - Globalstrahlung
   - Lufttemperatur und -Druck
2. Bei negativen Ergebnissen eine Errichtung einer weiteren Umweltmessstation für den Bereich Peterstraße

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.06.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der AfD-Fraktion vom 29.05.2021 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

bleibt abzuwarten

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

bleibt abzuwarten

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der AfD-Fraktion

Ö 21

Markus Lietza
Ratsmitglied Stadt Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender AfD
markus.lietza@afd-oberberg.de
0176 42138626

Alternative für Deutschland Stadt Hückeswagen

Markus Lietza · AfD-Fraktion im Stadtrat Hückeswagen

An den Bürgermeister der Stadt Hückeswagen
Herrn Dietmar Persian

42499 Hückeswagen

Montag, 29. Mai 2021

Antrag– Errichtung einer Umweltmessstation für den Bereich Innenstadt zur Erfassung des Feinstaubes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Stadtrat möge beschließen zum Schutz der Kinder im Kindergarten Bachstrasse und den Anwohnern der B237 in der Innenstadt, eine Umweltmessstation für den Bereich „Innenstadt" zu errichten und zu betreiben.

Begründung:
In den verschiedensten Ausschüssen wurde nun seit 50 Jahren, oft über die B237n gesprochen, aber nie etwas umgesetzt!

Während die Luftqualität und andere atmosphärische Parameter sich ständig, grade im Bereich des Kindergartens und in dem dazugehörigen Wohnbereich verschlechtern, wird von Seiten der Politik, billigend in Kauf genommen:

Feinstaub – das unterschätzte Risiko für Kinder:
Insulinresistenz als Risikofaktor, Ekzeme, Allergien und Asthma.

Krebs in späteren Jahren dies hat die WHO am 12. Juni 2012 erkannt und als definitiv krebserregend eingestuft und damit auf eine Stufe mit Asbest und Arsen gestellt. Nach einer Hochrechnung von „Kinderumwelt", einer gemeinnützigen Gesellschaft der Akademie der Kinder- und Jugendärzte (DAKJ) verschulden Dieselabgase 10.000 bis 19.000 Todesfälle jährlich. 10 Prozent der Betroffenen sterben an Lungenkrebs, 90 Prozent an Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Dies auch betreffend für die Bürger/Anwohner der betreffenden Bereich in der Innenstadt an der B237.

Hervorheben möchten wir, dass das Überschreiten z.B. der Stickoxid-Grenzwerte kein Kavaliersdelikt ist, sondern extrem schädigend wirkt und ein Straftatbestand der Körperverletzung mit Todesfolge sein kann.

Laut neuesten Studien sind sie für rund 400.000 vorzeitige Todesfälle in der EU *verantwortlich, Quelle: Studie der Umweltagentur EEA.*
(https://www.dw.com/de/studie-feinstaub-f%C3%BChrt-zu-zahlreichen-vorzeitigen-todesf%C3%A4llen/a-50855047)

Nach 50 Jahren und nun fast 16.000 Fahrzeugen täglich am Kindergarten, ist es Zeit diese Daten zu erfassen und auf Basis dieser Daten, die Umgehungsstraße B237n über das neue Gesetz des Planungsbeschleunigungsgesetz, unmittelbar zu verwirklichen.

Eine Tierart dürfte hier nicht mehr der B237n (Umgehungsstraße) entgegenstehen, da ein Radweg auch vor eine mutmaßlich vorhandene geschütze Zauneidechse geht. (Der Schutz der Tierart wurde abgelehnt durch alle Parteien im Januar 2021)

Eine Windkraftanlage auch stehend an der zukünftigen B237n, steht gegen den Vogelschutz auch von geschützten Arten(Der Schutz der Tierart wurde abgelehnt durch alle Parteien im April 2021, zum Wohl der Windkraftanlage)

Somit dürfte die B237n keiner Haselmaus (nie gefunden) oder geschützten Vögeln im Wege stehen, und dringend Notwendig sein bei fast16.000 Fahrzeuge, die die Gesundheit unserer Kinder/Bürger gefährden mit möglicher Todesfolge

Beschluss des Stadtrates

1.

Errichtung Umweltmessstation für den Bereich Innenstadt, Bachstrasse

Bereich 10 Meter vor der 30kmh Zone des Kindergartens, von der Stadtbücherei kommend.

Die Verwaltung wird gebeten, eine Umweltmessstation zu errichten und zu betreiben.

Die Umweltmessstation soll folgende Parameter messen:

- Schwefeldioxid
- Ozon
- Stickstoffoxide
- Kohlendioxid
- Feinstaub (PM10 sowie PM2,5)
- Niederschlagsmenge
- Globalstrahlung
- Lufttemperatur und -Druck

2.

Bei negativen Ergebnissen eine Errichtung einer weiteren Umweltmessstation für den Bereich Peterstrasse

Im Interesse unserer Kinder und Bürger, müssen diese Daten erfasst werden, bei fast 16.000 Fahrzeuge täglich, und unter Einbezug des Planungsbeschleunigungsgesetz, die B237n unmittelbar verwirklicht werden außerhalb des normalen Planungsverfahrens.

Die letzten Tage haben das Versäumnis der letzten 50 Jahre gezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Lietza
AfD Fraktionsvorsitzender

N 1

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiterin: Andrea Haybach

Vorlage

Datum: 25.02.2021
Vorlage FB I/4122/2021

TOP	Betreff **Unbefristete Niederschlagung Gewerbesteuer**

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Forderungen über Gewerbesteuer 2015 und 2016, über Nachforderungszinsen auf Gewerbesteuer 2015 und 2016 in Höhe von insgesamt 11.194,60 EUR und über Nebenforderungen in Höhe von 61,00 EUR gegenüber der Firma von Günter Schäfer (als Gesamtrechtsnachfolger seiner verstorbenen Ehefrau Jovita Schäfer) Heidt 1 a , 42499 Hückeswagen unbefristet niederzuschlagen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.06.2021	nicht öffentlich

Sachverhalt:

Folgende Forderungen der Schloss-Stadt Hückeswagen sind nicht beitreibbar:

- Gewerbesteuer 2015 und 2016 in Höhe von insgesamt 10.852,60 EUR
- Nachforderungszinsen auf Gewerbesteuer in Höhe von insgesamt 342,00 EUR
- Nebenforderungen (Mahngebühren) in Höhe von insgesamt 61,00 EUR

Frau Jovita Schäfer war Inhaberin der Firma (Werkzeugherstellung) seit dem 05.08.2010. Frau Schäfer verstarb im Oktober 2016 und ihr Ehemann Günter Schäfer hat die Firma übernommen.
Am 01.08.2018 wurde beim Amtsgericht Köln wegen Zahlungsunfähigkeit unter dem Az. 75 IN 210/18 das Insolvenzverfahren eröffnet. Am 11.12.2018 verstarb Herr Schäfer ebenfalls.
Die o.g. Forderungen wurden mit Bescheid Nr. 8 vom 30.07.2018 bzw. Berechnung Nr. 9 (wg. Insolvenz) vom 28.01.2020 festgesetzt.
Die Forderungsanmeldung des Forderungsmanagements Wipperfürth beim Insolvenzverwalter erfolgte am 13.02.2019 und am 03.04.2020.
Der Insolvenzverwalter hat die Forderungen nicht bestritten; eine evtl. Auszahlung aus der Insolvenzmasse nach Verwertung eines evtl. vorhandenen Vermögens bleibt abzuwarten.

Das Zentrale Forderungsmanagement beantragt die Forderungen unbefristet niederzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Andrea Haybach

N 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiterin: Andrea Haybach

Vorlage

Datum: 15.04.2021
Vorlage FB I/4155/2021

TOP	Betreff **Unbefristete Niederschlagung Gewerbesteuer**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt, die Forderung über Gewerbesteuer 2018 in Höhe von 4.112,90 EUR gegenüber Marc Schmidt (Schmidt Schleiftechnik), Ahlhausen 2, 51688 Wipperfürth unbefristet niederzuschlagen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.06.2021	nicht öffentlich

Sachverhalt:

Folgende Forderung der Schloss-Stadt Hückeswagen ist nicht beitreibbar:

- Gewerbesteuer 2018 in Höhe von 4.112,90 EUR

Am 03.04.2019 wurde beim Amtsgericht Köln wegen Zahlungsunfähigkeit unter Az: 75 IN 474/18 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet.
Die o.g. Forderung für das Veranlagungsjahr 2018 wurde wegen Insolvenz mit Berechnung vom 16.01.2020 festgesetzt. Die Anmeldung der Forderung beim Insolvenzverwalter erfolgte am 23.01.2020 und wurde von diesem nicht bestritten.
Eine evtl. Auszahlung aus der Insolvenzmasse bleibt abzuwarten.

Das Zentrale Forderungsmanagement beantragt die Forderung unbefristet niederzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Andrea Haybach

N 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 31.05.2021
Vorlage FB I/4203/2021

TOP	Betreff **Übernahme einer Bürgschaft für Kreditaufnahmen der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH - HEG -**

Beschlussentwurf:
Der Rat der Schloss – Stadt Hückeswagen beschließt die Übernahme von Bürgschaften für die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft – HEG wie folgt:

1. für einen Rahmenkreditvertrag in Höhe von 2 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 5 Jahren
2. für eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Ankaufs einer Eigentumseinheit und deren Sanierung in Höhe von 450 T € mit einer an die Nutzungsdauer des Immobilienvermögens angepassten Laufzeit.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.06.2021	nicht öffentlich

Sachverhalt:

Die HEG muss aufgrund der folgenden Sachverhalte weitere Kreditverpflichtungen eingehen:

<u>Entwicklung weiterer Wohnbauflächen</u>

Die HEG hat zuletzt das Gewerbegebiet West III erschlossen. Die Erschließung ist fertiggestellt, der Straßenendausbau erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt schrittweise nach Fertigstellung der Bautätigkeit auf den Gewerbegrundstücken. Die Vermarktung der Grundstücke hat begonnen.

Etwa die Hälfte der Grundstücke ist bereits reserviert, aber noch nicht verkauft. Allerdings ist hier die Nachfrage nach wie vor gut.
Im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes wurden in dessen Randbereich auch 10 Wohnbaugrundstücke erschlossen. Mit Rückflüssen finanzieller Mittel durch entsprechende Verkäufe ist hier bereits im Laufe des Jahres 2021 zu rechnen. Die Nachfrage ist sehr groß.

Aufgrund dieser enormen Nachfrage besteht ein ganz erhebliches kommunales Interesse an der Erschließung weiterer Wohnbauflächen. An solchen Flächen herrscht ein deutlicher Mangel im Stadtgebiet und Entwicklungsflächen sind in Hückeswagen nur sehr begrenzt vorhanden. Die Erschließung über die städtische Eigengesellschaft hat sich hier bewährt, um eine Weiterentwicklung für die Schloss-Stadt Hückeswagen im Stadtgebiet zu erreichen.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbegebiet West 3 und der dortigen Siedlungsbebauung im Bereich Heidt/Junkernbusch gibt es nun kurzfristig Verkaufsabsichten von Grundstückseigentümern. Diese waren bislang nicht verkaufsbereit, würden jetzt jedoch an die Stadt verkaufen wollen. Lt. Aussage der Verkäufer besteht auch seitens eines Investors ein Kaufinteresse, allerdings will man an diesen nicht verkaufen.
Die hier in Verhandlung stehenden Flächen ermöglichen lt. Flächennutzungsplan eine weitere Wohnbebauung. Für den Flächenerwerb besteht ein kurzfristiger zusätzlicher Finanzbedarf von etwa 2 Mio. € für Kaufpreise und Nebenkosten. Insgesamt könnten dort 25.000 m² Wohnbauland entstehen.

Die Gesamtlaufzeit des Projektes beträgt insgesamt sicherlich ca. 5 Jahre.

Der erforderliche Finanzmittelbedarf für den Ankauf der Flächen wurde ermittelt. Kreditmittel sollen nur solange und soweit in Anspruch genommen werden, wie dies unabdingbar ist. Ein möglichst geringer Finanzierungsaufwand wirkt sich positiv auf den zu erwartenden Gewinn aus unter Zugrundelegung der realistisch am Markt zu erzielenden Verkaufspreise.

Des Weiteren soll der Finanzierungsbedarf der HEG aus Gründen der Transparenz auch von dieser aufgenommen werden. Um die deutlich günstigeren Kommunalkreditkonditionen zu erreichen ist eine Ausfallbürgschaft der Stadt notwendig.

Die sich hieraus ergebende Zinsdifferenz wirkt sich im städtischen Haushalt durch die Zahlung einer Avalprovision positiv aus und unterstützt im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes die Konsolidierung.

Im Ergebnis soll eine Bürgschaft für einen flexiblen Kreditrahmen in Höhe von 2 Mio. € mit einer geringfügigen Regeltilgung, jedoch mit der Möglichkeit jederzeitiger Sondertilgung in beliebiger Höhe gewährt werden. Somit können bei zwischenzeitlichen Verkäufen die entsprechenden Erlöse unmittelbar zur Tilgung und damit zur Minimierung der Finanzierungskosten eingesetzt werden.

Die Laufzeit der Bürgschaft soll fünf Jahre betragen.

Erwerb und Umbau von Teileigentum zu einer Doppelarztpraxis im Rahmen der Daseinsvorsorge

Weiterhin beabsichtigt die HEG den Erwerb einer Eigentumseinheit zur Umnutzung ehemaliger Büroflächen in eine barrierefreie Doppel - Arztpraxis. Die Räumlichkeit ist ganz zentral gelegen und es bestehen sehr gute Park- und Zugangsmöglichkeiten.

Mit dem Erwerb und der Vermietung dieser Räumlichkeiten besteht für die HEG und die Schloss-Stadt Hückeswagen die Möglichkeit, zwei bestehende Arztsitze in der Schloss-Stadt zu erhalten, die ansonsten altersbedingt wegfallen könnten. Zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum besteht hier ein ganz erhebliches kommunales Interesse im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Entsprechende Verhandlungen mit den Ärzten bzw. ihren Nachfolgern werden derzeit geführt und können in den nächsten Wochen zum Abschluss kommen. Zudem können diese Räume barrierefrei erreicht werden, was eine wesentliche Verbesserung der ärztlichen Infrastruktur darstellen würde. Die bisher seit Jahrzehnten genutzte Arztpraxis ist nicht barrierefrei und für eine zeitgemäße Praxis räumlich nicht ausreichend.

Zur Realisierung dieses Projektes ist neben dem Erwerb der Büroeinheit in einem Eigentumswohngebäude eine umfangreiche Kernsanierung der Räumlichkeiten aus dem Bj. 1965 notwendig, um diese an die Anforderungen einer modernen Arztpraxis nach heutigem Stand der Technik anzupassen.

Für den Anschaffungspreis mit Nebenkosten sowie die Umbau- und Sanierungsarbeiten wurde die Investitionssumme in Zusammenarbeit mit einem Architekturbüro im ersten Schritt auf rd. 450.000 € geschätzt. Die Räume werden anschließend an die Ärzte weitervermietet. Hier ist eine kostendeckende Miete realistisch erzielbar.

Die Möglichkeit der Bürgschaftsübernahme wurde im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abgestimmt, von dort kann mit einer Genehmigung gerechnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	IV	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever